This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 485318

DUPLICATE
HARVARD COLLEGE LIBRARY
DISPOSED OF

Harvard College Library

FROM THE FUND

IN MEMORY OF

GEORGE SILSBEE HALE

AND

ELLEN SEVER HALE

DD
121
.D65

Römerspuren und Römerkriege im nordwestlichen Deutschland

nach einem im Dezember 1894
gehaltenen Vortrage

nebst einem Anhange

Die Stämme der Germanen

von

D. Dörrenberg

Leipzig
Kommissions-Verlag der Dieterich'schen Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1899

Römerspuren und Römerkriege im nordwestlichen Deutschland

nach einem im Dezember 1894
gehaltenen Vortrage

nebst einem Anhange:

Die Stämme der Germanen

von

O. Dörrenberg

Leipzig
Kommissions-Verlag der Dieterich'schen Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1909

HARVARD COLLEGE
MAR 31 1911
LIBRARY.

Der Wiederabdruck eines älteren populären Vortrags über den römischen Eroberungskrieg in Germanien fast unverändert so, wie er im Dezember 1894 gehalten und im Frühjahr 1897 veröffentlicht ist, findet seine Berechtigung in dem geringen Fortschritte der Forschung seit jener Zeit. Er hatte beabsichtigt, mit Benutzung dessen, was man damals als einigermaßen sicheres Ergebnis der Ortsforschung ansehen konnte, namentlich der Arbeiten Hölzermanns, einen vorläufigen Versuch zur Rekonstruktion der geschichtlichen Vorgänge zu geben, wobei für das Problem der Varusschlacht die Anregungen Schierenbergs, des wunderlichen Apostels seiner lippischen Heimat, verwandt und in ihrer Priorität hervorgehoben werden sollten, — und daraufhin eine planmäßige Aufzeichnung und Erforschung der römischen Anlagen mit dem Ziele der Auffindung des Varusschlachtfeldes vorzuschlagen.

Alles das ist heute so berechtigt wie damals. Die Arbeiten Schierenbergs, des Schliemann der deutschen Vorzeit, dem es nicht gleich seinem berühmteren Zeitgenossen vergönnt war, durch glänzende Funde seinen wissenschaftlichen Schwächen Nachsicht zu erwirken, werden nach wie vor nicht beachtet oder stillschweigend geplündert, und die systematische Durchsuchung des Lippegebiets, die damals nach den Erfahrungen der Limesforschung als das Werk weniger Jahre angesehen werden konnte, scheint über die beiden einzigen positiven Ergebnisse der Zwischenzeit, die man den Bemühungen der Herren Dr. Konrads und Pfarrer Prein verdankt — die Aufdeckung der erweiterten Befestigungen von Haltern und des Lagers bei Oberaden — auf absehbare Zeit nicht hinauskommen zu wollen, während namentlich an der obern Lippe die Zerstörung der römischen Überreste unaufhaltsam ihren Fortgang nimmt. Da zudem auch die negativen Resultate der neuern Forschung noch gar sehr der Nachprüfung bedürfen, kann der alte Versuch zur Lösung der

273348

HARVARD COLLEGE
MAR 31 1911
LIBRARY.

Der Wiederabdruck [illegible] 1
römischen Eroberungs[illegible] 1
er im Dezember 1894 ge[illegible] 61
ist, findet seine Berechtigung [illegible]
Forschung seit jener Zeit [illegible]
dessen, was man damals [illegible]
Ortsforschung ansehen [illegible] onen,
einen vorläufigen Versuch [illegible] . . . 96
gänge zu geben, wobei [illegible]
regungen Schierenbergs, [illegible]
Heimat, verwandt und [illegible] Zehnschafts-
[illegible]gt 100
ten, — und daraufhin [illegible] [illegible]twicklung aus
der römischen Anlagen [illegible] [illegible]ämmen anzu-
schlachtfeldes vorzuschlagen [illegible] 101
[illegible] Maden 103
Alles das ist heute [illegible] den von Tacitus
Schierenbergs, des [illegible] 105
gleich seinem berühmten [illegible] [illegible]nabhängig von den
[illegible]dorf Ellingsen, Sach-
Funde seinen wissenschaftlichen [illegible] 106
werden nach wie vor [illegible] [illegible]tschaftsentwicklung oder
und die systematische [illegible] [illegible]. Anforderungen des
nach den Erfahrungen [illegible] 108
Jahre angesehen [illegible] durch Erblichwerden des
positiven Ergebnisse [illegible] [illegible]er in größeren Verbänden.
[illegible] Dr. [illegible] [illegible]ehnungen aus Gemeinland.
. 110
[illegible]tswesen.
[illegible]ndschaft, Hundertschaft und
[illegible] Richter und Obrigkeit. Zwölf
. 112
[illegible] Geschlechterstaates. Entwicklung
[illegible]e der Geschlechtsverbände und zum
[illegible]rbände. Eideshelfer und Gemeinde-
[illegible]entliche Anklage. Rügen der Gau-
. 115

Probleme dieſer Zeit immer noch ſeinen Zweck erfüllen, wenn auch manche der Grundlagen inzwiſchen ſchwankend geworden ſind; jedenfalls ſtehen heute keine weſentlich beſſern zur Verfügung. Vor allem wird man mit Sicherheit erwarten dürfen, auf dem vorgeſchlagenen Wege das Schlachtfeld, die prima Vari castra, aufzufinden, wobei noch einmal nachdrücklich auf Heidenoldendorf hingewieſen ſein möge.

Da manche Gewagtheiten, ohne die ein ſo luftiger Bau vorläufig nicht möglich iſt, in einer ſyſtematiſchen Abhandlung nicht wohl Platz finden würden, iſt auch die Form des populären Vortrags beibehalten worden, obgleich dabei ein erheblicher Teil des Materials in Anmerkungen und Nachträgen untergebracht werden mußte. Eine Zuſammenſtellung der wichtigſten Quellen, zumeiſt in der Überſetzung von Horkel, wird dem Nichtphilologen nicht unwillkommen ſein.

In einem beſondern Anhange habe ich verſucht, durch eine beſſere Verbindung der Urzeit mit den bekannten Zuſtänden des Mittelalters für die damaligen Wohnſitze der germaniſchen Stämme zuverläſſige Anhaltspunkte zu gewinnen, deren Nutzbarmachung größtenteils der ſpäteren Forſchung vorbehalten bleiben muß. Wenn dabei zur beſſeren Fundamentierung vielfach auf benachbarte Gebiete übergegriffen werden mußte und der Anhang ſchließlich weſentlicher geworden iſt als der Text, ſo bedarf das, wie ich hoffe, keiner Entſchuldigung. Ebenſo nicht, wenn Neues und Altes in möglichſt gemeinverſtändlicher Darſtellung verbunden und für die meiſten Probleme die Löſung nur angedeutet iſt.

Soeſt im Mai 1909.

O. Dörrenberg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorrede III
Römerspuren und Römerkriege 1

Anhang I.

Quellen 61

Anhang II.

Die Stämme der Germanen.

1. Einleitung. Drei Urnationen der Germanen: Ingävonen, Istävonen, Sueven 96

Der Gau.
Entwicklung des Grundeigentums. Stände.

2. Der Gau eine Tausendschaft unter 100, später unter 120 Zehnschaftsvorstehern, Ältesten nach wirklichen Zahlenverbänden angelegt 100
3. Entwicklung der Ackerwirtschaft und des Eigentums. Entwicklung aus Agrarkommunismus zum Sondereigentum bei allen Stämmen anzunehmen. Drei Hauptstufen 101
4. Altertümlichste Siedelungsformen nach Hamerskift. Maden 103
5. Zweite Siedelungsform nach Solfall entsprechend den von Tacitus geschilderten genossenschaftlichen Anlagen. Hitchin 105
6. Entwicklung von Einzelhöfen. Bei Germanen unabhängig von den Kelten. Übergangsformen: Karolingisches Reihendorf Ellingsen, Sachsendorf Neuengeseke 106
7. Freiheits- und Eigentumsminderung durch Wirtschaftsentwicklung oder durch Eroberung. Einführung des Zehnten. Anforderungen des Großstaates 108
8. Grundherrschaften. Allgemeine Entstehung durch Erblichwerden des Vorsteheramtes zunächst in Zehnschaften, später in größeren Verbänden. Adel. Obrigkeitliche Schenkungen und Belehnungen aus Gemeinland. Gründung des Klosters Fulda. 110

Verfassung. Gerichtswesen.

9. Verfassung. Versammlungen der Tausendschaft, Hundertschaft und Zehnschaft. Die Vorsteher zugleich Richter und Obrigkeit. Zwölf Richter in der Hundertschaft. 112
10. Gerichtsverfahren in der Urzeit des Geschlechterstaates. Entwicklung nach zwei Seiten, zum Privatprozesse der Geschlechtsverbände und zum amtlichen Verfahren der politischen Verbände. Eideshelfer und Gemeindegeschworene gleichen Ursprungs. Öffentliche Anklage. Rügen der Gaubeamten 115

Seite

11. Ausnahmegerichte über Verbrecher, die auf frischer Tat ergriffen sind. Geregelte Notgerichte. Kriegsgerichte. Heimliche oder Stillgerichte . . 121
12. Gefolgsrecht. Skandinavische Nämbden 122

Charakteristische Besonderheiten der drei Nationen.

Sueven.

13. Chatten: Vier Urgaue. Ihre Teilung in etwa zehn Hundertschaften unter Centgreven, jede aus etwa zwölf Zehnschaften bestehend. Zehnschaftsvorsteher heißen Greven, Centschöffen, Heimbürgen oder Zehender. Zehnschaft wahrscheinlich aus drei Dörfern von je vier Urhufen gebildet. 123
14. Reste regelmäßiger Formen bei den Madener Gewannen. Aus ihnen der suevische Morgen von $25^1/_3$—$^1/_2$ a bestehend aus zwei Forlingen abzuleiten. Acht Forlinge bilden den suevischen Bunnar von 101 a. Der Morgen in Größe und Zusammensetzung dem römischen jugerum gleich. Suevische Urhufen von mäßiger Größe 124

Istävonen.

15. Nach dem Hundertschaftssystem organisiert. Der charakteristische Morgen $30^1/_2$ a groß, in vier Forlinge von 7,6 a geteilt. Der Forling in Größe gleich dem oskisch-marsischen vorsus. Drusianischer Fuß. Istävonische Maße auch bei den Belgen. Zwölffüßige Ruten 126

Ingävonen.

16. Friesen: Gauverfassung. Großgau in vier Schultheißenschaften, jede in drei Asegenbezirke, diese in vier Bauerschaften geteilt, denen aldirmon, tolva vorstanden. Das Normaldorf der Ingävonen aus drei Hufen gebildet. Die Gaubeamten in der Entwicklung der Städte zu verfolgen. Eideshelfer. Sechzehnereid 128
17. Der Schultheißenbezirk wahrscheinlich die Urzehnschaft. Überreste der friesischen Urgaue nur in Zentralfriesland erhalten. Ursiedelungen in Genossenschaftsdörfern. Älteste Siedelungen östlich der Ems vermutlich in der Gegend von Upstalbom. 131
18. Ackermaß der Ingävonen. Der charakteristische Morgen von 0,46—47 ha aus vier Forlingen bestehend. Der Bunnar von zehn Forlingen 1,14—1,18 ha. Hadelnsche Hufe 32 Bunnare. Meitzens Königshufe 100 ingävonische Morgen. Deutschingävonisches Maß etwas größer als das uringävonische als Kompromißmaß in Berührung mit Sueven entstanden. Andere Hauptkompromißmaße: Das angelsächsische und das merowingische. Mit letzterem zusammenhängend der Kalenberger Morgen, die gallisch-bajuvarische andecinga, neustrische, spätfränkische und normannische Maße 133

Binnenländische Ingävonen.

19. Angrivaren. Brukterer. Regelmäßige Formen, im alten Angrivarenlande nicht erkennbar, kommen in ihren Neukolonien vor. Ebenso bei den Brukterern in dem nach Abzuge der Römer von ihnen neubesiedelten Militärgebiete, dem pagus Boretra, namentlich im pagus Sosatiensis. Schultheißenbezirk von Soest aus zehn Ursiedelungen bestehend. . . . 137

Seite

20. Regelmäßige Hofesform, Rechteck von 160 ingävoniſchen Ruten Länge, 80 Ruten Breite, hadelnſche Hufe. Anzeichen von Reduktionen auf ſueviſches, ſpäter angelſächſiſches Maß 139
21. Vier Urſtadthoven. Sechs andere Oberhöfe: Gelmen, curtis Nuthen, Elſſen, Hattrop, Borgeln, Öſtinghauſen 142
22. Schulzenhof Sölde. Ergebniſſe 147
23. Ähnliche Verhältniſſe bei den übrigen Ingävonen. Chauken. Saxonen. Juten. Dänen im Rahmen der jütiſchen Gaue angeſiedelt mit abweichender Gaueinrichtung. Acht Sannedmen in der Harde. Alter der jütiſchen Gaueinteilung. Andeutungen ingäviſcher Dreiteilung der Härede bei den Goten 151

Vorgeſchichte der Germanen. Slaven.

24. Pytheas. Die Oſtſee ſein Mentonomon, Rügen ſeine Bernſteininſel Abalus. Teutonen in Pommern und Mecklenburg. Spätere Einwanderung der Rugier, nach ihnen der Goten. Gotiſche Wanderungsſage. Andere ſkandinaviſche Ingävonen 152
25. Sueven Abkömmlinge der Sueonen. Schwäbiſche und langobardiſche Wanderungsſage. Haruden. Der Sueveneinbruch über Jütland hat Wanderung der Kimbern und Teutonen veranlaßt, Warnen, Goten und Burgunder verdrängt. Erſtes Vordringen der Sueven nach Süden und Weſten 153
26. Wanderung der Baſterner und Peuciner durch Überſiedelung der ſkandiſchen Ingävonen veranlaßt. Zuſtand der feſtländiſchen Germanen zu Pytheas Zeit. Halbgermanen. Aiſten. Deutſchingävonen und Iſtävonen wahrſcheinlich nicht ſkandinaviſchen Urſprungs. Liten 156

Urzeit.

27. Zuſammenhang der Goten mit den Geten. Abſonderung in der Gegend des ſüdlichen Rußlands. Aſen. Übergang nach Skandinavien vielleicht vom Lande der Oſier aus. Öſel 158
28. Zuſammenhang der Sueonen mit Roxolanen, Sarmaten, Alanen. Oſſeten Nachkommen der Alanen. Das Ackermaß anſcheinend das ſueoniſch-lateiniſche. Die Überſiedelung der Goten nach dem Kontinent durch Sueonen veranlaßt 160
29. Das ſueoniſche Örisland nach Form und Größe identiſch mit dem lateiniſchen jugerum. Gotiſches Elementarmaß. Drei Zweige der europäiſchen Arier durch das verſchiedene Syſtem der Ackermaße charakteriſiert. Bildung der ariſchen Völker Europas 161

Slaven.

30. Slaven die Unterſchicht der ſkythiſch-germaniſchen Stämme, gebildet durch Vermiſchung und Kreuzung finniſch-hunniſch-türkiſcher Maſſen mit ihnen und älteren weißen Einwanderern. Hunnen zu Herodots Zeit am Aſowſchen Meere. Differenzierungen der ſlaviſchen Stämme nach ihren letzten Herren. Gleiche Namen bei Slaven und weißen Völkern. 164
31. Völkerwanderung verurſacht durch Erhebung der ſlaviſchen Unterſchicht und Vertreibung ihrer Herren. Beginn der Bewegung ſchon 337 gegen die Sarmaten. Limigantes. Arcaragantes. Servi Sarmatorum = Serbi Σερβοί. Spalorum gens. Σπόροι. Älteſte Wanderung der freigewordenen Slaven. Bulgaren. Kroaten. Nordoſtſlaven. Ros. Polen. Rumänen 166

Die deutschen Stämme des Mittelalters und ihre Abkömmlinge.

Thüringer. Allemannen. Schwaben. Bayern.

Seite

32. Vandaleneinbruch nach Belgien und Gallien. Attila. Thüringerreich umfaßt ganz Germanien zwischen Donau und dem Meere, erstreckt sich nach Osten über die Elbe, nach Westen bis nach Belgien. Thüringerkönig Basinus in der Schlacht bei Melbesvelt tötlich verwundet in Truncinium bei Gent beigesetzt. Thüringer aus Hermunduren hervorgegangen 169

33. Alemannen aus Semnonen hervorgegangen, dazu Juthungen = Teutonen. Schwaben aus östlichen Sueven hervorgegangen. Markomannen = Bojovaren 172

Franken.

34. Ripuarier sind Istävonen, Salier ein Mischvolk mit anfangs suevisch-bataviſchem Kern. Der zwölfjährige Mündigkeitstermin der Salier aus suevisch-sueonischem Recht. Bestimmung über das Erbrecht der Frauen ein Kompromiß zwischen Sueven und Ingävonen. Verschiedene Erklärungen des Saliernamens 173

35. Herkunft der ältesten Salier aus dem Sallande an der Yssel. Die drei Gerichtsstätten der Prologe. Saleghem das heutige Zelhem. Ursprungssagen der Salier. Chlojo sigambrischer Abkunft. In Flandern einzelne rein besiedelte Kolonien unterscheidbar. In Westflandern vielleicht Einzelhöfe. Eigentümlichkeiten der Dorflagen fränkischer Siedelungen 176

36. Gerichtsverfassung und Recht der Salier. Der Centenarius gehört den suevischen und istävonischen Bestandteilen an, der Tunginus, entsprechend dem Schultheiß der Friesen, den ingävonischen. Ebenso sind die Sacebarones die Asegen der Friesen. Die Rachineburgen des ingävonischen Teils sind die friesischen Aldirmon, bei Istävonen und Sueven Zehnschaftshäuptlinge. Eideshelfer 179

37. Spätere Entwicklung. Vertreter des comes. Vikare. Dekane. Karls des Großen Reform. Schöffen den Sacebaronen der Ingävonen nachgebildet. Zusammenfassung mehrerer Grafschaften zu missatischen Bezirken. Vicecomites. Seniorate. Reichsaufnahme nach Hufen vor der Teilung von Verdun. Deutsche Verhältnisse. Die Vikare des Grafen in der Hundertschaft advocati, Vögte, genannt. Überlassung der Hundertschaftsgerichtsbarkeit an die Stammesherzöge seit Ludwig dem Deutschen. 181

38. Neustrien. Seigneurien. Baronien mit selbständiger Gerichtsbarkeit. Stets mehrere in einer Vikarie. Vielleicht Überreste einer sehr frühen Dreiteilung der Hundertschaften nach ingävonischer Art. Frühe Entwicklung des vasallitischen Verhältnisses aus der Trustis 183

Flandern.

39. Höchste Gerichtsbarkeit dem Grafen vorbehalten. Vicecomites = chatelains, vicarii = baillis. Tunginen und Centenare heißen jetzt sculteti oder ammans, die Sacebaronen Schöffen, die ingävonischen Rachineburgen coratores, coremanni oder jurati. Gouding der terra franca. Sachfeststellung häufig durch Gemeindegeschworene oder coratores. Stillgericht, coye vérité, ein Not- und Kriegsgericht. Die lex amicitiae von Aire 186

Normandie.

Seite

40. Rollo. Holden. Barone. Hohe Gerichtsbarkeit dem landesherrlichen Gerichte vorbehalten. Placita spadae oder ensis ursprünglich Kriegs- und Gefolgsgerichte. Assisiae. Seit Heinrich II. regelmäßige Rekognitionen durch Ritter oder Geschworene 190

Angelsachsen.

41. Der erste Anstoß der germanischen Besiedelung Britanniens durch Attilas Vordringen. Angeln und Sachsen; diese in eigentliche Sachsen und Juten zerfallend. Stammeseigentümlichkeiten zum Teil noch erkennbar in der Art der Bevölkerung und den Überresten der Gauverfassung. Eideshelfer. Ackermaße 192

42. Bedas Bevölkerungszahlen nach Familien, bei Alfred Hiden, entsprechen den Familienzahlen des Domesdaybook 194

43. Domesdaybook. Entstehung. Art der Aufzeichnung. Hiden sind schwankende Steuereinheiten. Ertragsangaben ebenfalls willkürlich angesetzt . 195

44. Domesday. Die wirklich vorhandenen Karruken sind die ortsüblichen Hufen. Maßkarrukate wahrscheinlich normannischen Ursprungs etwa 60 suevische Morgen = 15 ha. Karrukate entspricht einem deutschen Zweispännerhof 198

45. Domesday. Steuerkarrukate von zehn Familien in Ostangeln. Die Hide wahrscheinlich ursprünglich ein Vierspännerhof aus zwei Karrukaten bestehend. Verschiedene Hiden. Aus dem Domesday von Middlesex ergibt sich ein Wachstum der Urhide von zwei auf drei Karrukaten und eine Steigerung der Ackerzahl auf 100 und mehr mit Einführung der Dreifelderwirtschaft 201

46. Domesday. Dreifelderwirtschaft zu Bedas Zeit in Wessex gebräuchlich. Ines Gesetz. Zahl der Urhiden eines Bezirks abzuleiten durch Dreiteilung der Zahl der vorhandenen Karruken. Darnach Kent, Sussex, Wiltshire Tausendschaften, Berkshire ein halbes, Sommerset ein volles Großtausend. Zwei Typen von Urhufen zu zwölf und zehn Familien. Sussex zu Bedas Zeit noch im Stadium der Zweifelderwirtschaft, ebenso wahrscheinlich Essex; in Kent und Wight und Ostangeln (Tribal hidage) bereits Dreifelderwirtschaft. Annähernde Bestimmung der ostanglischen Hufe zu 14,5—18 ha 203

47. Domesday. Ableitung der Steuerhiden und -karrukaten. Zu Bedas und Ines Zeit tatsächlich auf jede Familie eine Hide. Später immer mehr Familien auf die Hide gerechnet. Leofminstre 206

48. Domesday. Die Zehn- oder Zwölffamilienverbände sind die Frithborge. Bei den Sachsen später Frithborge bis zu dreißig Familien. Gilden von London und andern Städten. Je fünf oder zehn Hiden wahrscheinlich eine Frithborg. Verschiedene Belastungen der Grafschaften zu verschiedenen Zeiten. Reste von früheren Schatzungen. Frithborge der Normannenzeit 208

49. Domesday. Hundertschaften in Wiltshire und Berkshire verkleinert, möglicherweise durch Alfred. Hundertschaftsgrenzen willkürlich, wahrscheinlich nach denen der Grundherrschaften abgeändert. Die unveränderliche Grundlage der Konstanz der Bevölkerung ist die Dorfgemeinschaft. Urzustände nur ableitbar aus den kirchlichen Bezirken. Von der alten Hufenzahl von Tanet sind die Zahlen des Domesday vollkommen genau abgeleitet. Darnach 16 Urhufen im tun 213

Seite

50. Allmählige Beseitigung der ingävonischen Kleingrafschaften, auch in Kent. Die Gaubeamten vom Zehnschaftsvorsteher aufwärts sind die witan. Ihre Zahl, aus Eideshelfern ableitbar, nur vereinzelt in Gesetzen erwähnt. Bei Ethelred zwölf in der Hundertschaft als Rügebehörde. Ihr Zusammentritt bei Grafschaftsversammlungen anzunehmen; ihre Nachfolger die große Jury der späteren Zeit. Tihtbysig. Möglichste Einstimmigkeit der witan verlangt. Eideshelfer. Gemeindegeschworene anscheinend in der mittleren Gerichtsbarkeit regelmäßig verwandt, möglicherweise auch in der hohen Gerichtsbarkeit, jedenfalls bei Dänen, vielleicht auch bei Angeln. Umritt des shiregeresa angelsächsischen Ursprungs 210

Anglonormannen.

51. Gegenseitige Einwirkung normannischer und angelsächsischer Rechtsgewohnheiten. Teilung des Landes unter die Gefolgsgenossen. Honors, baroniae integrae, villae, mansia . . . . . .
52. Vicecomites. Ballivi. Hohe Gerichtsbarkeit dem Könige vorbehalten. Custodes placitorum coronae. Umritt des vicecomes. Ermittlung von Schuldigen durch Inquisitionen von Gemeinde- und Hundertschaftsausschüssen. Eindringen normannischer Rechtsbräuche 211
53. Fortdauer des Kriegsrechts im Verhältnis des Königs zu seinen Vasallen. Summarische Königsjustiz im heimlichen Verfahren. Eingriff in Rechtsstreitigkeiten durch breve. Rekognitionen 212
54. Das Königsgericht zieht durch reisende Richter die gesamte hohe und einen großen Teil der mittleren Gerichtsbarkeit an sich. Inquisitionen durch Gemeinde- und Hundertschaftsausschüsse. Aburteilung ohne entscheidende Mitwirkung der Grafschaftsrichter. Gegenüber den eidlichen Aussagen der Gemeindeausschüsse treten die übrigen Beweismittel allmählich zurück. Magna charta. Beseitigung der Ordale durch das lateranensische Konzil. Seit 1216 regelmäßig nochmalige Schuldfeststellung durch Wahrspruch von Gemeindegeschworenen. Verfahren bei Bracton. Spätere Entwicklung 212
55. Auflösung der Gerichte der Grafschaften, Hundertschaften und der gleichwertigen Herrschaftsgüter. Hundertschaftsversammlungen aufgehoben 1340. Schon seit Edward I. Wiederbeginn der Dezentralisation durch Einsetzung von Grafschaftsautoritäten mit königlicher Vollmacht. Erweiterung durch verschiedene Verordnungen Edwards III. Arbeitergesetzgebung. Allmähliger Übergang der Zehnschaftsgerichtsbarkeit und der mittleren Strafgerichtsbarkeit an die Friedensrichter. Diese Nachfolger der witan 213

Deutschland. Die Sachsen und ihre Freigerichte.

56. Spätere Entwicklung der deutschen Verhältnisse. Städte. Freigerichtsbezirke in Westfalen sind Sachsenkolonien. Freigerichte deren ordentliche Gerichte, die sich zeitweise als heimliche konstituieren. Ostfalen. Sachsenspiegel. Kern der Sachsensiedelungen in der Gegend von Verden. 214
57. Eroberung Thüringens durch die Franken. Drei Thüringerstaaten. Ausdehnung des Frankenreiches. Sachsen und Angeln Untertanen. . . 217
58. Entwicklung der Machtstellung der Sachsen. Herkunft. Ausdehnung nach Südosten und Südwesten. Brukterer um 700 unterworfen . . . 221

Seite

59. Entwicklung der Freigerichte. Wiederverleihung der Herrschaftsrechte über ihre Untertanen an die Sachsen durch Ludwig den Deutschen. Dagegen Stellingaaufstand. Verfassung der Freigerichte. Vier Frigrevenbezirke bilden eine Mittelgrafschaft. Mehrere dieser zum karolingischen Großgau zusammengefaßt. Emanzipation der Freigerichte von der Grafengewalt seit Konrad III. Spätere Nutzbarmachung der Freigerichte durch den Bischof von Köln 223

60. Verschiedenartige Sachsenkolonien im Soestgau. Hof des Frigreven von Heppen eine hadelnsche Vollhufe. Außerdem zwei oder drei Halbhufen im Dorfe. Neuengeseke. Unterschiede zwischen sächsischen Kolonien und den älteren brukterischen. Namen. Hausformen 227

61. Verwertung und Erweiterung der Ergebnisse für die Ethnologie der weißen Rasse 230

M. H. Wenn ich heute Abend versuche, Ihnen eine kurze Übersicht von dem zu geben, was wir von dem Aufenthalte der Römer in unsrer Gegend und in Norddeutschland überhaupt wissen oder vermuten können, so brauche ich Sie wohl nicht erst daran zu erinnern, wie unsicher der Boden ist, auf dem wir uns bewegen werden. Spärlich und vieldeutig sind die Spuren, die ihre Anwesenheit im Lande zurück gelassen hat, lückenhaft und dunkel, zum Teil widersprechend die Nachrichten, die uns die Alten darüber überliefert haben. Und jeder Versuch, das vorhandene Material zu einem Gesamtbilde zu vereinigen, muß durchweg so hypothetischer Natur sein, daß ich Sie bitten möchte, die nötige Dosis Unsicherheit selber überall da in Anrechnung zu bringen, wo es mir in der Darstellung nicht möglich sein wird, ohne allzu weitläufig zu werden.

Einigermaßen zusammenhängende Berichte über die Kriege Roms gegen Deutschland in den Jahren 12 vor bis 16 nach Chr. sind enthalten in den Geschichtswerken dreier Autoren, von denen der eine, Vellejus Paterkulus, ein Zeitgenosse der Ereignisse war, die beiden andern, der Grieche Dio Cassius und der Römer Annäus Florus, etwa zwei Jahrhunderte später lebten.

Vellejus, dessen zwei Bücher römischer Geschichte nur durch eine, jetzt auch verlorene, arg verderbte Handschrift auf uns gekommen sind, ist derjenige von allen alten Schriftstellern, bei dem wir die genaueste Kenntnis der uns hier interessierenden Dinge voraussetzen müssen. Er hat erst als Präfekt, später als Legat längere Zeit unter Tiberius in Germanien gedient, ist mit ihm nach Pannonien und schließlich unmittelbar nach der Varusschlacht wieder an den Niederrhein gezogen. So wenig seine namentlich bei der Schilderung selbsterlebter Ereignisse etwas rhapsodische Darstellung, die obenein das wichtigste Ereignis der Epoche, die Varusschlacht, überspringt, den Historiker befriedigt, so enthält sie doch eine Reihe von wertvollen, ihr allein eigentümlichen Angaben, namentlich eine eingehende Beurteilung der beteiligten Personen, darunter die einzige uns überkommene Schilderung der Persönlichkeit Armins.

Von gleichmäßigerem Werte sind die allerdings nur kurzen Berichte des Florus und die etwas ausführlicheren, zum Teil nur in dem Auszuge des Byzantiners Zonaras erhaltenen des Griechen Cassius Dio in ihren Werken über römische Geschichte. Aber aus allen drei Darstellungen kann man sich nur mit Mühe und starker Zuhilfenahme der Phantasie eine einigermaßen genügende Vorstellung von dem Zusammenhange der Ereignisse machen.

Das wird erst besser von da ab, wo mit dem Beginne der Regierung des Tiberius die Annalen des Tacitus einsetzen, deren ausführlicher und mit offenbarer Vorliebe geschriebener Bericht ein unvergleichlich helleres Licht nicht nur auf die drei letzten Kriegsjahre, sondern zum Teil auch in das Dunkel der davor liegenden Zeit fallen läßt. Allerdings befriedigt auch seine Art unser Kausalitätsbedürfnis nicht immer; namentlich bei den militärischen Operationen erhalten wir oft mehr Schilderungen einzelner Situationen, als klare Berichte. Aber da wir annehmen müssen, daß seine Darstellung ein gedrängter Auszug aus einer ausführlichen und reichhaltigen zeitgenössischen Literatur ist, und wir somit bei dem Verfasser der Germania selber vollste Orts- und Sachkenntnis voraussetzen können, so dürfen wir bei ihm mehr als bei anderen jedes Wort auf die Goldwage legen und zwischen den Zeilen dessen, was ihm mitteilenswert schien, dasjenige heraus zu lesen versuchen, was wir außerdem noch zu erfahren wünschen.

Wenn wir dazu nehmen die wertvollen Angaben, die Strabo in seiner Geographie über Germanien macht — ihm verdanken wir u. a. die Überlieferung der Namen Thusneldas und ihres Sohnes Thumelikus —, ferner einige von Frontinus mitgeteilte taktische Beispiele, die kurzen, mehr Überschriften als Inhaltsangaben der letzten Bücher des Livius, schließlich eine Reihe verstreuter Notizen bei Plinius, Sueton, Seneka, Ptolemäus, Ponponius Mela und dem Spanier Orosius, sowie auch bei einzelnen Dichtern, so haben wir damit ungefähr das ganze schriftstellerische Material angeführt, das uns zum Wiederaufbau der Geschichte dieser für uns Deutsche so wichtigen Epoche zur Verfügung steht. Alles andere, darunter die 20 Bücher des Plinius über den germanischen Krieg, die Werke des Aufidius Bassus, des Agrippa, des Cremutius Cordus u. a., ist anscheinend unwiederbringlich verloren gegangen.

Die Dürftigkeit der Quellen wird in wertvoller Weise ergänzt

durch die zahlreichen Spuren, welche die Anwesenheit der Römer im Lande zurück gelassen hat, auffallend zahlreiche sogar, wenn man ihre kurze Dauer in Betracht zieht. Leider ist darunter keins der großen Heerlager, sei es Marsch- oder Standlager, das mit den historischen Ereignissen in Verbindung gebracht werden könnte, während von derartigen germanischen Lagern, wohl weil sie mit Vorliebe in unzugänglichen Gegenden angelegt wurden, sich mehrere erhalten haben; darunter zwei besonders wichtige, die mit unverkennbarer Nachahmung römischer Formen konstruiert sind, das eine auf dem Tönsberge bei Örlinghausen, das andre in der Nähe von Lippstadt gelegen. Wir können aber noch eine große Zahl der Kastelle nachweisen, durch die das Land in Unterwürfigkeit gehalten und die Straßen gesichert wurden, wir können uns in den Hauptzügen das Wegenetz selbst wieder herstellen und damit wichtige Anhaltspunkte für den Gang der Operationen gewinnen und sind schließlich in der Lage, aus den zahlreich vorhandenen Resten alter Wälle, sogenannter Landwehren, uns eine Vorstellung von dem Systeme der Befestigungen zu machen, durch die Kastelle und Wege weiteren Schutz erhielten.

Die meisten Reste römischer Anlagen haben sich im Lippegebiete erhalten, der wichtigsten Operationslinie im rechtsrheinischen Lande. Von Kastellen sind zwei vollständige Reihen, zum Teil allerdings nur in ganz schwachen Andeutungen nachweisbar, je eine auf jedem Ufer; sie waren, wie alle rechtsrheinischen Kastelle aus dieser Zeit (übrigens auch Vetera) Erdwerke, die, ohne Benutzung von Mauerwerk aufgeführt, jedenfalls durch Palissaden verstärkt waren. Auf dem rechten Ufer scheint das erste bei Hemstege, einen römischen Tagemarsch von Vetera entfernt gelegen zu haben. Das zweite auf dem Annaberge bei Haltern, jetzt fast ganz zerstört, hat durch die Untersuchungen des Oberstleutnant Schmidt eine gewisse Berühmtheit erlangt. Nach seinen Mitteilungen sind darin römische Waffen untermischt mit Münzen, die bis zum Jahre 9 n. Chr. reichen, gefunden worden, sodaß er mit Recht seine Erstürmung unmittelbar nach der Varusschlacht daraus folgern konnte*). Von dem folgenden,

*) Die seitdem aufgedeckten römischen Anlagen in der Flußniederung bei Haltern, deren Ausdehnung den sonderbaren Irrtum veranlaßt hat, sie als Aliso anzusprechen, bezeichnen vielleicht die Gegend, wo die befestigten Rhein- und Lippegebiete zusammenstießen.

welches Hülsenbeck auf dem Heikenberge bei Lünen aufgefunden hat*), haben sich wieder nur sehr schwache Spuren erhalten, um so mehr von dem vierten, in der Nähe von Dolberg bei Hamm gelegenen**), von dem das Prätorium noch ziemlich unversehrt vorhanden ist. Weiter oberhalb werden die Spuren unsicher — das nächste scheint an der Stelle von Liesborn gestanden zu haben —, namentlich hat sich leider von dem wichtigsten aller Lippekastelle, von Aliso, das jedenfalls den Lippequellen sehr nahe gelegen haben muß, bis jetzt keine sichere Spur nachweisen lassen.

Während nach Hölzermann, dem wir neben Schmidt die genauesten Ortsuntersuchungen auf diesem Gebiete verdanken, die rechtsseitigen Lippekastelle, die mehrfach Anzeichen von gewaltsamer Eroberung tragen, aus der Zeit der ersten Okkupation bis zum Jahre 9 stammen, mögen die linksseitigen, die freiwillig verlassen zu sein scheinen, in der Zeit der zweiten Eroberung des Landes durch Germanikus entstanden sein. Von ihnen ist das Vetera zunächst gelegene, das Cäsarlager bei Dorsten, bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinein vollständig erhalten gewesen. Jetzt ist fast jede Spur davon durch die vordringende Bodenkultur vernichtet. Während von dem folgenden, das bei Recklinghausen gelegen haben soll, kaum noch schwache Andeutungen nachweisbar sind, ist das dritte, die Bumannsburg, die etwa 12 km unterhalb Hamms am Lippeufer liegt, das besterhaltene aller römischen Kastelle aus dieser Zeit***). Das Prätorium ist vollständig erhalten, von dem Doppelwalle des eigentlichen Lagers ungefähr die Hälfte. Außerdem ist noch ein zwischen dem Lager und dem alten Lippebette frei bleibender Winkel auf der dritten Seite durch einen Doppelwall zu einer Art Hafenplatz abgegrenzt.

Als nächsten festen Punkt dieses Befestigungssystems sieht Hölzermann das Kastell an, das nördlich von Soest auf dem rechten Lippeufer bei dem Bauernhofe Hunsel gelegen zu haben scheint, indem er annimmt, daß die neue Militärstraße wegen des weiter oben auf dem linken Ufer sehr ungünstig werdenden Geländes hier

*) Unsicher.

**) Zweifelhaft.

***) Der römische Ursprung ist mit Unrecht bestritten worden. Das nicht weit entfernte von Pfarrer Prein entdeckte Lager bei Oberaden gehört der vorvarianischen Zeit an.

auf das rechte übergetreten und an die alte noch vorhandene Straße angeschlossen worden sei. Aber manche Anzeichen sprechen doch dafür, daß auch auf dem linken Ufer ein römischer Weg weiter lippeaufwärts geführt hat, und so wird man wohl annehmen müssen, daß mindestens zwei Zwischenstationen bis Aliso noch fehlen.

Die letzte ist vielleicht an der Stelle des heutigen Dorfes Ringboke zu suchen, wo in der Tat ein Kastell gelegen zu haben scheint, und wohin Hölzermann und andere Aliso verlegt haben. Wohl mit Unrecht. Dazu fehlen doch zu sehr die charakteristischen Besonderheiten der Situation, die den Quellen zufolge Aliso vor den übrigen Kastellen ausgezeichnet haben, die Lage an der Mündung eines der Lippe annähernd ebenbürtigen Flusses und die Uneinnehmbarkeit, die wahrscheinlich zum Teil eben durch den Schutz, den die beiden Flüsse gewährten, bedingt war. Die oberhalb auf beiden Ufern noch vorhandenen germanischen Befestigungen, die ähnlich wie die bei Örlinghausen und Lippstadt, aber in unvollkommenerer Weise in Nachahmung römischer Lagerformen konstruiert sind, können ebenso gut wie zur Beobachtung des Ringboker Kastells zur Sperrung der weiter aufwärts führenden Lippestraße gedient haben; diese scheint übrigens zum Schluß endgültig auf das linke Ufer übergegangen zu sein.

Während die Nachweisung römischer Lager oder Kastelle auch da, wo nur äußerst geringe Andeutungen vorhanden sind, wegen ihrer ungemein charakteristischen Formen verhältnismäßig leicht und sicher möglich ist, betritt man ein sehr unsicheres Gebiet, wenn es sich darum handelt, römische Wegeanlagen als solche zu erkennen. Kunstbauten, wie sie das alte Reichsgebiet als Staatsstraßen in einer Breite bis zu 18 m und mit einer durch Mörtel verbundenen Stein- und Kiesschicht von fast 1 m Dicke durchzogen, darf man im rechtsrheinischen Gebiete nicht zu finden erwarten. Hier ist eigentlich nur *eine* zusammenhängende Steinstraße aufgedeckt worden, die sich nach den allerdings meist auf Hörensagen beruhenden Untersuchungen Schmidts als ziemlich roh konstruierter Steindamm von etwa 14 Fuß Breite, der gesetzlichen Minimalbreite öffentlicher Wege, in der Richtung von Dolberg auf Liesborn zu durch die Lippeniederung zog. Ein ähnlicher Weg mag von Liesborn zum Kastelle Hunsel geführt haben. Im übrigen scheinen die Römer, wenn man von einigen etwas zweifelhaften Anlagen, wie dem von Hölzermann er-

wähnten, bei Driburg aufgefundenen Stücke eines Steinweges absieht, nur Erd- oder mit Holz befestigte Wege angelegt zu haben, die vielleicht nur da, wo das Gelände es erforderte, dammartig erhöht waren, und denen zum Teil selbst die sonst überall angewandte Kiesaufschüttung gefehlt haben mag.

Diese jetzt nach fast zweitausend Jahren in ihrem Verlaufe noch nachweisen zu wollen, ist ein heikles Unternehmen. Die Gefahr, dabei der Phantasie zu viel Spielraum zu gewähren, liegt sehr nahe und ist auch von vorsichtigen Forschern nicht immer vermieden worden. Aber man darf auch nicht zu skeptisch sein und die Möglichkeit der Erhaltung und Verfolgung solcher Erdwege überhaupt bezweifeln wollen, denn die einmal angelegten Straßen scheinen, wie unter anderm auch durch die Limesforschungen festgestellt ist, vom späteren Verkehre meist weiter benutzt worden zu sein, sofern nicht Geländeschwierigkeiten eine Verlegung zweckmäßig machten.

Am sichersten kennzeichnet sich ein Weg als römische Anlage, wenn er von einem zweifellosen Kastelle ausgeht und um so mehr, wenn er wieder zu einem solchen hinführt. So lassen sich die auf beiden Lippeufern laufenden Militärstraßen noch auf große Strecken hin nachweisen; ebenso die Anfangsstücke mehrerer von den Lippekastellen nordwärts führender Wege.

Wo derartige Anhaltspunkte fehlen, wo namentlich auch keine begleitenden Schutzwälle sie charakterisieren, bleibt für die Beurteilung, ob eine der noch jetzt benutzten Straßen einem ursprünglich römischem Wege entspricht, als wesentliches Kennzeichen nur noch die Art der Tracierung übrig. Während Naturwege stets in Windungen sich den Bodenverhältnissen anpassen, verlaufen römische Straßen zunächst immer geradlinig, solange das Gelände es irgendwie gestattet, oft mit souveräner Nichtachtung erheblicher Geländeschwierigkeiten. Wenn dann schließlich die Richtung durchaus geändert werden muß, so geschieht das in einem scharfen Winkel, wiederum geradlinig bis zum nächsten Richtungswechsel oder Visierpunkte.

Wo wir solche schnurgerade alte Wege, oder Bruchstücke von ihnen, die zweifellos vor Entstehung moderner Straßenanlagen vorhanden gewesen sind, auf größere Strecken hin verfolgen können, so dürfen wir sie zunächst als Kunststraßen ansprechen und zwar mit Wahrscheinlichkeit als römische, da die fränkischen Wegeanlagen,

die aus der dazwischenliegenden Zeit allein in Frage kommen könnten, dem Gelände sich anpassend geschlängelt verlaufen. Die Vermutung wird fast zur Gewißheit, wenn wir bei derartigen alten, oft ganz ohne Beziehung zu den Ansiedelungen dahinziehenden Wegen außerdem noch solche winklige Richtungsänderungen nachweisen können, die nicht durch den Verkehr inzwischen abgeschliffen sind.

In unsrer Gegend ist es außer den erwähnten Lippeuferwegen und einigen das Münsterland in nördlicher oder nordöstlicher Richtung durchziehenden Straßen namentlich der Haarweg, der sich durch seine Tracierung als römische Anlage kennzeichnet; am auffallendsten da, wo er z. B. in der Gegend von Ülde und weiter ostwärts, vom Ortsverkehr wenig benutzt worden ist. Er verläuft, wie Ihnen allen bekannt, etwa südlich von Unna beginnend als Höhenweg über den Kamm des die Hellwegsebene nach Süden begrenzenden Haarstrangs, gibt in der Nähe von Rüthen nach rechts hin eine Abzweigung ab, die anscheinend auf das Diemeltal zustrebt, aber schon bald blind endigt, — also wohl unvollendet geblieben ist, — und verläuft selbst sich auf den Höhen des linken Almeufers haltend auf Paderborn oder Neuhaus zu. Wenn es sich bestätigen sollte, daß, wie Höfer gefunden haben will, nicht allein der Haarweg, sondern auch der in der Ebene verlaufende Hellweg, der ebenfalls Spuren römischer Tracierung aufweist, sowie die alte, aus Franken über Stadtberge nach dem Norden zu führende Handelsstraße ursprünglich nicht in Paderborn, sondern in Neuhaus zusammengetroffen sind, so würde damit allerdings ein schwerwiegendes Argument gegeben sein eben dort, wo auch die übrigen Lagebedingungen in einzigartiger Weise vorhanden sind, den Ort Alisos, des wichtigsten und jedenfalls am weitesten flußaufwärts vorgeschobenen Lippekastells zu suchen. Wie wir später sehen werden, scheinen ferner auf dem Sendfelde und weiterhin nachweisbare Wegereste darauf hinzudeuten, daß der Haarweg in seiner ursprünglichen Richtung über Büren und das Almetal hinaus eine Fortsetzung über den Rücken des Sendfeldes nach Osten zu gehabt hat.

Weiter interessieren uns vor allem die Wege, die von der oberen Lippe, d. h. von Alisо aus ostwärts durch das Cheruskerland bis zur Weser geführt haben mögen, weil sie unter Umständen einen Anhalt geben können für die Bestimmung der Örtlichkeit der Varusschlacht.

Es ist wahrscheinlich, daß ein Weg in östlicher Richtung durch

den Altenbekener Paß über Driburg auf Höxter zu bestanden hat. Ein zweiter mehr hypothetischer wird in der Regel über Schlangen, Horn, Blomberg auf Hameln zu laufend angenommen. Dieser würde mit seiner Fortsetzung über Hildesheim auf Magdeburg zu die nächste überhaupt mögliche Verbindung mit der Elbe darstellen. Von einer dritten Straße, die, weil sie allein von der oberen Ems aus verhältnismäßig bequem erreicht werden kann, für die Ortsbestimmung der Varusschlacht die wichtigste sein würde, scheint sich ein Stück erhalten zu haben in dem schnurgeraden, von Wallresten begleiteten, jetzt chaussierten Wege von Schlangen nach Kreuzkrug, dessen Fortsetzung als alter Postweg auf Berlebeck zu läuft, und der also die Weser vermutlich in der Gegend von Blotho-Rehme erreicht haben wird.

Erheblichere und zweifellosere Spuren als von den Wegen, haben sich von den Befestigungen des Lippegebiets, den römischen Landwehren, erhalten oder können noch mit Zuhilfenahme alter Flurnamen nachgewiesen werden, so daß wir imstande sind, uns ein ungefähres Bild davon zu machen, wie die Römer ihre wichtigste Militärstraße zu sichern gesucht haben. Man kann danach zwei Arten von Landbefestigungen unterscheiden. Die einen begleiten als meist doppelte, stellenweise dreifache Wälle mit entsprechenden Gräben in einiger Entfernung die Lippestraßen, sowie die landeinwärts führenden Wege und scheinen auch größere oder kleinere Partien des Lippegebiets, vielleicht sogar in mehrfachen Linien dieses ganz, umschlossen zu haben; sie sind also Grenzwälle im eigentlichen Sinne. Die andern, deren Zweck nicht ohne weiteres klar ist, durchkreuzen es senkrecht vom Flusse auslaufend und scheinen im wesentlichen dazu bestimmt gewesen zu sein, das Gelände für den Feind zu kupieren. Die zahlreichsten dieser Wälle haben sich zwischen Hamm und Lippstadt erhalten, wo die Flußniederung des rechten Ufers in je 3 km Abstand abwechselnd von einfachen und Doppelwällen durchkreuzt wird. Südlich von der Lippe ist von der letzteren Art in unsrer Gegend nur noch in der Nähe von Schoneberg der Rest einer von einem Wege begleiteten Landwehr vorhanden, die früher angeblich bis zur Haar weitergelaufen sein soll und außerdem die Spuren eines Doppelwalls, der von Heintrop über Berwicke nach Süden zu verlaufend sich später geteilt und einerseits die Richtung auf die Möhne bei Himmelpforten, andrerseits auf die Ruhr bei Waltringen zu gehabt zu haben scheint.

Nächst dem Lippegebiete haben sich die zahlreichsten Spuren der römischen Eroberung im nördlichsten Teile des westlichen Deutschlands erhalten. Nicht allein kann man im Lande der Friesen und Chauken, wo ja mehr als doppelt so lange wie in den übrigen Gegenden römische Besatzungen gelegen haben, ein ausgedehntes Netz von Wegen und Moorbrücken nachweisen, neuerdings ist auch weiter südlich, dem Laufe der Haase entlang, eine ganze Reihe von Kastellen aufgedeckt worden, die sich von dem altbekannten Lager bei Meppen aus bis in die Gegend von Versenbrück hinziehen*). Ein so großartiger Befestigungsapparat weist darauf hin, daß dort eine wichtige Militärstraße nach Osten, d. h. auf die Weser zu lief, die von Versenbrück, bis wohin die Haase allenfalls schiffbar gewesen sein mag, vermutlich die Richtung auf Hunteburg nahm, wo ebenfalls ein Kastell gelegen zu haben scheint, und die schließlich in der Gegend von Petershagen oder Minden geendigt haben wird.

Bemerkenswert ist, daß auch diese Straße trotz einiger Unbequemlichkeit möglichst lange dem Flußlaufe folgt. Man darf daraus wohl schließen, daß sie in ihrem weiteren Verlaufe dazu gedient hat, Massengüter, Proviant usw., die über das Meer Ems- und Haaseaufwärts zugeführt waren, bis zur Weser zu befördern, andrerseits aber auch daraus entnehmen, daß diese selbst, offenbar wegen ihrer reißenden Strömung, von den Römern nicht zu regelmäßiger Schiffahrt benutzt worden ist. Eine Bestimmung ihrer Fortsetzung über die Weser hinaus bis zur Elbe, die jedenfalls vorhanden gewesen sein wird, ist nur von planmäßig vorgenommenen Lokaluntersuchungen zu erwarten. Sie würde von Wert sein für die Klarlegung des Verlaufs des Feldzuges des Germanikus i. J. 16.

Damit wäre so ziemlich dasjenige aufgezählt, was von den noch nachweisbaren Erdwerken für die Verfolgung der militärischen Operationen wichtig ist. Bewegliche Fundstücke römischer Herkunft, Münzen, Waffen usw. dürfen dazu nur mit großer Vorsicht verwertet werden. Wenn in dem Kastelle bei Haltern zwischen Waffen römische Münzen, die bis zum Jahre 9 reichen, gefunden wurden, so kann man daraus freilich mit Sicherheit schließen, daß das Kastell zur Zeit der Varusschlacht erstürmt worden ist. Wo aber derartige

*) Der römische Ursprung ist zweifelhaft geworden.

Beziehungen zwischen Örtlichkeit und Fundstücken fehlen, können Münzen und Waffen an sich für die Festlegung historischer Ereignisse keine größere Bedeutung beanspruchen, als etwa der Hildesheimer Silberfund, der ja sicherlich auch aus jener Zeit stammt, am Ende gar aus der Varusschlacht selber. In der Tat hat ihre Heranziehung (wie z. B. die der Barenauer Münzen) bisher mehr Verwirrung als Aufklärung gebracht, und so werden wir gut tun, um nicht den festen Boden unter den Füßen zu verlieren, uns an die unverrückbaren Spuren, die Erdwerke, zu halten, wenn wir jetzt versuchen wollen, die überlieferten historischen Ereignisse örtlich zu bestimmen und klarzulegen.

Als Augustus sich zum Angriff gegen die rechtsrheinischen Germanen entschloß, war es nicht allein der Wunsch, die römische Machtsphäre zu erweitern, oder dem großen Cäsar nachzueifern, der ihn dazu bewog, es war vor allem die Notwendigkeit, dem Vordrängen der Germanen zu wehren, die nach den Siegen Cäsars längere Zeit Ruhe gehalten, aber namentlich in den letzten Jahren verschiedene Streifzüge über den Rhein gemacht und schließlich i. J. 17 v. Chr. einer größeren Truppenabteilung unter Lollius eine empfindliche Niederlage beigebracht hatten, bei der sogar ein Legionsadler verloren gegangen war. Der Krieg wurde im größten Maßstabe vorbereitet und vom Kaiser selbst von Gallien aus geleitet, wo er sich zu dem Zwecke mehrere Sommer hindurch aufhielt. Die eigentliche Ausführung übertrug er seinem Stiefsohne Drusus, während Tiberius die Bekämpfung der Alpenvölker überlassen blieb.

Nordwestdeutschland, das seit den Tagen Ariovists bei der Bekämpfung der Germanen allein in Frage kam, ließ für ein eindringendes römisches Heer ganz außergewöhnliche Hindernisse erwarten. Unzugängliche Waldgebirge und morastige Ebenen machten den größten Teil des Landes aus und ließen nur begrenzte, schmale Strecken offen, wo militärische Operationen möglich waren. Die Verpflegung der Truppen war dazu voraussichtlich mit großen Schwierigkeiten verknüpft, da man nicht darauf rechnen durfte, in dem armen Lande irgendwelche Erzeugnisse, außer Fleisch vielleicht, in genügender Menge vorzufinden. Somit war bei der Mangelhaftigkeit der Wege eine dauernde Besitznahme, wenigstens für die erste Zeit, an die wenigen schiffbaren Flußläufe gebunden, d. h. an den Unterlauf des Mains und vor allem an die Lippe. Für das

Innere Germaniens konnte man auf die großen, in den Ozean mündenden Flüsse rechnen, über deren Schiffbarkeit wohl schon genügende Kunde vorgelegen haben mag.

Als Hauptstützpunkt wurde auf dem Fürstenberge bei Xanten ein großes, später castra vetera genanntes Lager angelegt, der Mündung der Lippe gegenüber, deren fast bis zur Quelle schiffbarer Lauf bis in das Herz des feindlichen Gebietes Lebensmittel und Kriegsgeräte in bequemer Weise zu schaffen gestattete. Mit der Nordsee und ihren Flüssen wurde durch den von den Alten viel bewunderten Drususkanal eine kurze und sichere Verbindung geschaffen. Acht Legionen, annähernd der dritte Teil des gesamten Reichsheeres, wurden an den Unterrhein gezogen und eine Flotte gebaut, groß genug sie mit allen Vorräten und Kriegsmaterialien aufzunehmen.

So vorbereitet konnte Drusus, als i. J. 12 die Germanen wieder unruhig wurden, energisch den Angriff eröffnen. Er geht nun planmäßig von Norden her vor. Nachdem das Vetera gegenüberliegende Ufer, wo die Usipeter saßen, vom Feinde gesäubert ist, wird das ganze Heer eingeschifft und durch den Drususkanal die abenteuerliche Fahrt die Nordseeküste entlang angetreten. Die Insel Borkum wird mit Sturm genommen und die Friesen, die zwischen der Bataverinsel und der Ems wohnten, anscheinend ohne weiteren Widerstand zu Verbündeten gewonnen. Dann scheint er mit der Flotte emsaufwärts in das Gebiet der Brukterer, das heutige Münsterland, vorgedrungen zu sein. Bei dieser Gelegenheit muß das sonderbare Schiffstreffen vorgefallen sein, das er, wie Strabo berichtet, den Bewohnern des Landes auf der Ems geliefert hat; ein Beweis wie groß damals die Flüsse Deutschlands und wie klein die Schiffe der Römer waren. Jedenfalls scheint der Sieg entscheidend gewesen zu sein, da die Brukterer damit zunächst aus der Reihe der Feinde Roms verschwinden.

Weiterhin führt ihn dann seine Küstenfahrt das Gebiet der Chauken entlang, das sich zwischen den Mündungen der Ems und Elbe ausdehnte. Erheblichen Widerstand scheint er hier ebenso wenig wie bei den Friesen gefunden zu haben, so daß man fast den Eindruck gewinnt, als sei bei den küstenbewohnenden ingävonischen Völkern die Erinnerung an die Niederlage ihrer Stammesgenossen, der Kimbern und Teutonen, noch so lebendig gewesen, daß

sie nicht gewagt haben, einem römischen Heere sich ernstlich zu widersetzen. So schickt auch wenige Jahre später der in Jütland wohnen gebliebene Rest der Kimbern an Augustus unaufgefordert Geschenke mit der Bitte um Freundschaft und Verzeihung alles früheren. Von Drusus Fahrt wird nur noch das Mißgeschick mitgeteilt, daß seine Flotte einmal durch Eintritt der Ebbe auf den Strand geriet und dann als Grund seiner schließlichen Heimkehr der Beginn des Winters angegeben.

Die Aufgabe des nächsten Jahres, die Bekämpfung der südlich von den unterworfenen Völkerschaften wohnenden Stämme, ließ größere Schwierigkeiten erwarten. Der geplante Zug lippeaufwärts mußte Drusus außer den an den Rhein grenzenden Usipetern und Tenchterern vor allem in Konflikt mit dem mächtigen und kriegerischen Volke der Sigambrer bringen, welches das südliche Westfalen bis zur Lippe inne hatte. Von seiten der Brukterer des Münsterlandes hatte er zwar nach der Niederlage des vorigen Jahres keine Feindseligkeiten zu befürchten, um so gefährlicher waren aber die hinter, d. h. östlich von ihnen sitzenden Cherusker, deren Gebiet im Westen bis zur Senne, im Süden bis über das Sendfeld und die Diemel hinaus, nach Osten bis zum Harz, nach Norden bis zur Porta und zum Steinhuder Meere sich erstreckte. Auch bei den südlich von diesen, östlich von den Sigambrern wohnenden kriegerischen Marsen mußte er auf energischen Widerstand gefaßt sein.

Drusus eröffnet nun den Feldzug, indem er anfangs durch Usipetergebiet das rechte Lippeufer aufwärts marschiert, dann eine Brücke über die Lippe schlägt, das Land der auf einem Kriegszuge abwesenden Sigambrer durchzieht und schließlich durch cheruskisches Gebiet bis zur Weser vordringt. Durch Mangel an Lebensmitteln zur Umkehr gezwungen, wird er auf dem Rückzuge von den Feinden vielfach angegriffen und entgeht schließlich nur mit knapper Not einer Katastrophe, dank der Unvorsichtigkeit der Gegner, die ihn in einem Talkessel bereits eingeschlossen hatten.

Welchen Weg er auf seinem Zuge zur Weser genommen haben mag, kann man natürlich nur vermuten. Da die in der Ebene laufenden Straßen namentlich im Frühjahre kaum passierbar gewesen sein werden, ist es am wahrscheinlichsten, daß er sich durch die Wälder des der Lippe parallelen Haarstrangs den Höhenweg gebahnt hat, der, wie erwähnt, noch heute unverkennbare Spuren

römischer Tracierung aufweist und der bei völlig freiem Ausblick nach beiden Seiten sein Heer fast ohne Niveauschwankungen von der Gegend von Unna aus bis zum Almetal in die Nähe von Büren oder Brenken führte. Die weitere Fortsetzung seines Marsches in derselben Richtung, über den Rücken des Sendfeldes, bot auch weiterhin den großen Vorteil eines vorwiegend übersichtlichen und verhältnismäßig bequemen Geländes, während die übrigen, namentlich auch die von der oberen Lippe ausgehenden Wege zur Weser alle durch ausgedehnte, schwierige und gefährliche Gebirgspässe führen. Man darf deshalb vermuten, daß der alte, in schnurgerader Richtung mit Nichtachtung der Ansiedelungen über den Kamm des Sendfeldes laufende Weg, der später keinen nachweisbaren Verkehrsbedürfnissen gedient zu haben scheint, ebenfalls diesem ersten Einfalle des Drusus seine Entstehung verdankt. Er führt weiterhin bei Dalheim zum zweiten Male in das Tal und taucht dann wieder von Lichtenau ab als gerader Weg auf, um bei Willebadessen aus dem Gebirge in das flache Hügelland herabzusteigen, das sich von da bis zur Weser erstreckt. Es ist anzunehmen, daß die Angriffe, denen das römische Heer auf dem Rückzuge ausgesetzt war, vorwiegend auf dem im Gebirge verlaufenden Abschnitte dieses Weges erfolgt sind, dessen Anfangspunkt bemerkenswerterweise durch eins der größten erhaltenen germanischen Offensivlager, die ursprüngliche Anlage der Karlsschanze bei Willebadessen, bezeichnet ist. Die Einschließung kann dann nur in einem der beiden Flußtäler, die gekreuzt werden, erfolgt sein, d. h. im Tal der Altenau bei Dahlheim, oder im Almetal bei Büren oder Brenken. Beide Gegenden entsprechen sehr wohl der Vorstellung von dem Talkessel (στενὸν καὶ κοῖλον χωρίον), in dem nach Dio das Heer umzingelt war.

Vielleicht kann man sogar den von Plinius überlieferten Namen des Schlachtfeldes, Arbalo, in dortigen Ortsnamen wiederfinden, so mißtrauisch man im allgemeinen gegen derartige Versuche sein muß. In dem betreffenden Abschnitte des Almetals liegt bei Brenken die Erpernburg; nach Westen zu anschließend auf dem Plateau des Haarstrangs der mittelalterliche Kleingau Arpesfelde oder Erpesfelde, auf den bereits v. Ledebur aufmerksam gemacht hat. Wenn man nun, wie wahrscheinlich, annimmt, daß die Endsilbe von Arbalo dem mittelalterlichen Worte für Wald entspricht, so würde ein Name

Arbalô für den Gebirgswald zwischen der Erpernburg und Dalheim wenigstens nicht unmöglich sein.

Wenn nun Dio weiter berichtet, daß Drusus jetzt seinerseits die Feinde verachtend ihnen eine Zwingburg hingesetzt habe (φρούριόν τί σφισιν ἐπιτειχίσαι), da wo Eleison und Lupias zusammenfließen, so wird man sich den Vorgang so vorstellen dürfen, daß der fliehende Feind die Altenau oder Alme abwärts bis zum Einflusse in die Lippe verfolgt, und das vielumstrittene Aliso also in dem Winkel zwischen Alme, Lippe und Pader erbaut worden ist. Die Gründe, die hierfür sprechen, obwohl, vielleicht infolge der frühzeitigen Erbauung des bischöflichen Schlosses, jede Spur von ihm verwischt zu sein scheint, hat Höfer in überzeugender Weise zusammengestellt: Die Einmündung des einzigen, größeren Flusses, der Alme, in den Oberlauf der Lippe, die Uneinnehmbarkeit infolge der fast völligen Einschließung durch Flußläufe und Sümpfe, die unvergleichlich beherrschende Lage dort, wo die Gebiete der Brukterer, Cherusker, Marsen und Sigambrer zusammenstießen, von der aus selbst noch die Nordgrenze des Chattengebietes bedroht werden konnte, und schließlich vor allem die Schiffbarkeit der Lippe, die für Fahrzeuge von den Dimensionen der römischen Flußkähne auch heute noch ohne weiteres bis dahin vorhanden sein würde.

Das folgende Jahr scheint vorwiegend der Befestigung der gewonnenen Resultate gewidmet gewesen zu sein. Nicht allein die Anlage des Kastells auf dem Taunus und der zahlreichen dem Drusus zugeschriebenen Rheinkastelle wird in dieses Jahr zu setzen sein, man darf wohl auch annehmen, daß er die Verbindung zwischen Aliso und dem Rheine durch Kastelle, Wege und Landwehren gesichert haben wird. Bei dieser Gelegenheit werden dann die aus diesem Jahre berichteten Kämpfe mit Sigambrern und Chatten vorgefallen sein.

Im Jahre 9 wird der Krieg im großen Stile wieder aufgenommen durch einen Vorstoß vom untern Maine aus gegen die noch unbesiegten Völker. Drusus scheint sich dabei zwischen die Chatten und die östlich von ihnen wohnenden Markomannen gedrängt zu haben (der Rest der fast vernichteten Markomannen wanderte unter Marbods Führung nach Böhmen aus); dann, heißt es bei Dio weiter, wandte er sich zu den Cheruskern, also nordwärts. Er scheint danach unter fortwährenden siegreichen aber blutigen

Kämpfen denſelben Weg über Marburg eingeſchlagen zu haben, den ſpäter die Franken ſo oft zu ihren Einfällen in das Sachſenland benutzten. Da er bei der Bekriegung der Cherusker ſchließlich in die Nähe von Aliſo gekommen ſein muß, wird man als ſicher annehmen können, daß dieſes hier zum erſten Male als Hauptdepot und Stützpunkt in Funktion getreten iſt und dem Heere durch ſeine Magazine die unverzügliche Durchführung des Feldzuges bis zum Ende des Sommers ermöglicht hat, die ſonſt unerklärlich ſein würde.

Nachdem ſo das Gebiet zwiſchen Nordſee, Rhein, Main und Weſer leidlich pazifiziert war, konnte Druſus von dieſer breiten Baſis aus ohne allzugroße Verwegenheit den kühnen Vorſtoß bis zur Elbe wagen. Über den dabei eingeſchlagenen Weg kann man kaum mehr als Vermutungen aufſtellen; den einzigen Anhaltspunkt bietet die Angabe Strabos, daß zwiſchen dem Fluſſe Salas, der Saale, und dem Rheine Druſus geſtorben ſei. Wenn man annimmt, daß ſein Ausgangspunkt an der Weſer, den er durch ein Kaſtell ſicherte, wegen der vorherigen Berührung Aliſos nicht ſehr viel ſüdlicher gelegen haben kann als die Einmündung der Diemel, ſo würde man ſich etwa vorſtellen können, daß er — vielleicht mit Benutzung des Eichsfeldes — in der Richtung auf Nordhauſen durch die goldne Aue gezogen ſein und dann die Elbe irgendwo zwiſchen Aken und Deſſau erreicht haben mag. Vielleicht würden Lokalforſchungen nach dem an der Elbe errichteten Kaſtelle in dieſer Gegend, namentlich an ſolchen Stellen, wo Bodenerhebungen bis an das Ufer herantreten, nicht ausſichtslos ſein.

Erheblichen Widerſtand ſcheinen die durch den Glanz ſeiner Siege geblendeten Barbaren nicht mehr gewagt zu haben. Als die Elbe ſeinem Vordringen doch ſchließlich ein Ziel ſetzt, glaubte man ſeine Umkehr durch ein wunderbares Erlebnis erklären zu müſſen: Ein Weib von übermenſchlicher Größe ſei ihm am Ufer entgegen getreten und habe ihn abgehalten überzuſetzen, indem ſie ihm den nahen Tod prophezeite. Auf dem beſchleunigten Rückzuge erleidet er nach Dio den Unfall, anſcheinend einen komplizierten Oberſchenkelbruch, der nach dreißigtägigem Krankenlager tödlich verlief. Über die Lage der Unglücksſtätte haben wir nur die Angabe, daß Tiberius, der auf die Kunde von der Erkrankung herbeieilte, in einem Zuge 300 km durch Feindesland zurücklegte, ob von Vetera oder von Mainz aus, iſt völlig ungewiß. Wenn man ſich die ſonderbare

Positionsangabe Strabos — zwischen Saale und Rhein — durch die Annahme erklärlich zu machen sucht, daß der Unfall auf dem Rückwege zum Rheine nicht sehr lange nach Überschreitung der Saale sich ereignet hat, und damit die gegebene Entfernung vom Rheine verbindet, die beiden Ausgangspunkten allenfalls entsprechen könnte, so wäre damit eine wenigstens angenäherte Ortsbestimmung gewonnen.

Seinem Nachfolger im Oberbefehle, Tiberius, hinterließ Drusus bei seinem Tode i. J. 9 ein im wesentlichen unterworfenes Land. Aus den folgenden beiden Jahren hören wir denn nur wenig von kriegerischen Ereignissen. In der Hauptsache scheint sich Tiberius' Tätigkeit auf die Befestigung des Erreichten beschränkt zu haben; mehr durch Klugheit und Unterhandlungen, wie er sich später Germanikus gegenüber rühmt, als durch Waffentaten. In diese Jahre scheint auch die Übersiedelung der 40000 Sigambrer auf das linksrheinische Gebiet anzusetzen sein. Damit wurde dieser Stamm, der bis jetzt im Vordertreffen gegen Rom gestanden hatte, endgültig unschädlich gemacht und zugleich das Lippegebiet, wahrscheinlich in seiner ganzen Ausdehnung bis in das es nach Süden zu begrenzende Gebirge hinein von den feindlichen Bewohnern gesäubert.

Im Jahre 7 legte Tiberius plötzlich den Oberbefehl nieder, und damit hören zunächst die zusammenhängenden Berichte auf. Von seinem Nachfolger Lucius Domitius Ahenobarbus wird nur erzählt, daß er als erster und einziger Römer, anscheinend von der Donau ausgehend, die Elbe überschritten und später durch die Cherusker erhebliche Verluste erlitten habe. Er scheint bei seinem Rücktritte im Jahre 1 (?) n. Chr. das Land in nahezu völligem Aufstande hinterlassen zu haben, den auch sein Nachfolger M. Vicinius in dreijährigen Kämpfen nicht zu unterdrücken vermochte. Wenigstens mußte Tiberius, als er im Jahre 4 n. Chr. ihn im Oberbefehle ablöste, Stämme wie die Kaninefaten und Brukterer wieder bekriegen, mit den Cheruskern neue Verträge schließen und das Land jenseits der Weser in einem bis in den Dezember hinein ausgedehnten Feldzuge von neuem unterwerfen, ohne, wie es scheint, zunächst bis zur Elbe vordringen zu können. Als besondere Tat erwähnt sein getreuer Vallejus, daß er das Winterlager mitten im feindlichen Gebiete ad caput Juliae errichtet habe. Da der längere Aufenthalt eines Heeres von 8 Legionen die Nähe von Magazinen

vorausſetzt, und da im Ems- und Haſegebiete kein entſprechender Flußname vorkommt, iſt die allgemein angenommene Konjektur ad caput Lupiae mehr als wahrſcheinlich und das Lager ſomit in der Nähe von Aliſo zu ſuchen.

Im folgenden Jahre wurde die Unterwerfung der noch übrigen Völkerſchaften bis zur Elbe vollendet. Tiberius ſcheint dabei wenigſtens auf dem Hinmarſche einen nördlicheren Weg als Druſus genommen zu haben, wie aus der im Anſchluß an ſeinen Zug erwähnten Heerſchau über die Chauken und der Unterwerfung der Langobarden hervorgeht. Zum erſten Male wurde jetzt auch die offenbar ſchon von Druſus geplante Kooperation der Flotte durchgeführt, die mit Vorräten reich beladen, wie Vellejus rühmt, genau zur vorausbeſtimmten Zeit mit dem Heere am Elbufer zuſammentraf. Man wird den Vereinigungspunkt wohl nicht allzuweit ſtromaufwärts ſuchen und annehmen dürfen, daß durch die Gebiete der befreundeten Frieſen und Chauken hindurch eine leidlich zuſammenhängende Verbindung unterhalten und dadurch das Ineinandergreifen der Operationen erleichtert wurde.

Beide Feldzüge ſcheinen, ſo viel man aus den ſpärlichen poſitiven Angaben der enthuſiaſtiſchen Schilderung des Vellejus erſehen kann, weſentlich anders angelegt geweſen ſein als die des Druſus, aber in mehrfacher Beziehung Ähnlichkeit gehabt zu haben mit den ſpäteren Expeditionen des Germanikus in den Jahren 15 und 16. Druſus' wichtigſte Operationslinie, die Lippeſtraße, hatte ſich zwar trefflich bewährt zur Beherrſchung der nächſtgelegenen Gebiete, war aber wegen des nach Oſten breit vorliegenden Gebirgslandes nicht ſehr geeignet, wenn es galt, weiter in das Innere Germaniens vorzudringen. Tiberius ſcheint nun ſeine Operationslinie mit Umgehung des Gebirges in die norddeutſche Tiefebene verlegt zu haben, von wo aus ohne beſondere Gefahr Vorſtöße nach Süden hin möglich waren, und wo die Verpflegung des Heeres durch die Mitwirkung der Flotte weſentlich erleichtert wurde. Allerdings waren die Erwartungen, die Druſus auf die Benutzung der Küſtenſchiffahrt geſetzt hatte, ebenfalls nur zum Teil in Erfüllung gegangen. Ein regelmäßiger Verkehr ſcheint nur mit der Ems beſtanden zu haben, wohl weil die Weſer ſelbſt wegen ihrer reißenden Strömung nicht benutzbar war. Da zudem das Küſtenfahrwaſſer weiter oſtwärts damals noch ungünſtiger geweſen zu ſein ſcheint als heute, iſt es,

abgesehen von den verunglückten späteren Versuchen des Germanikus, bei dieser einen Expedition des Tiberius zur Elbe verbliebeu. Aber auch von der Ems aus konnte durch Vermittlung der Haase, deren Befestigungen wohl auf diese Jahre zurückzuführen sind, die Verpflegung eines an der Nordgrenze des Cheruskerlandes operierenden Heeres bis zur Weser hin verhältnismäßig leicht bewirkt werden. Manche Anzeichen sprechen überdies dafür, daß von Quakenbrück aus, vielleicht mit Benutzung der Vechta, eine direkte Verbindung zur Weser bestanden hat, von welcher der uralte, die Weser in der Nähe von Balge treffende „Folkwech" einen Teil gebildet zu haben scheint. Seine Fortsetzung nach Osten zur Elbe würde dann etwa dem Wege entsprechen, den Tiberius auf seinem Zuge dahin genommen und der auch eine Rolle in dem Kriegsplane des Germanikus vom Jahre 16 gespielt zu haben scheint.

Noch in einem anderen Punkte mögen die Operationen dieser Jahre für die Feldzüge des Germanikus vorbildlich gewesen sein; Vellejus erwähnt ausdrücklich, daß bei ihnen Sentius Saturninus als selbständiger Heerführer aufgetreten sei. Man darf dies wohl dahin auslegen, daß Tiberius hier schon, ähnlich wie im nächsten Jahre gegen Marbod, den später so oft von Germanikus durchgeführten konzentrischen Angriff von zwei getrennten Operationsbasen aus angewandt hat.

Im ganzen scheint die Neuunterwerfung des Landes mit auffallend wenig Blutvergießen erreicht worden zu sein, und an diese seine zweite Feldherrnzeit dachte Tiberius vielleicht noch mehr als an die erste, wenn er später Germanikus gegenüber, der vor die gleiche Aufgabe gestellt war, die Erfolge seiner Diplomatie als Vorbild hinstellte.

Sein Werk muß jedenfalls ein so gründliches gewesen sein, daß seine Nachfolger keinen Anlaß mehr zu wesentlichen kriegerischen Maßnahmen gefunden haben und das Heer sogar unbedenklich verringert werden konnte, als es galt, das noch unbesiegte Markomannenreich Marbods anzugreifen. Dieser merkwürdige Militärstaat, den sich sein Herrscher im heutigen Böhmen aus den Trümmern seines Volkes und unterworfenen Nachbarstämmen zusammengeschweißt hatte, war dadurch zu besonderer Bedeutung gelangt, daß sich ihm die noch unabhängigen Stämme, die von der Elbgrenze aus zunächst bedroht waren, freiwillig angeschlossen hatten; darunter

das größte Volk der Germanen, die Semnonen und die kriegerischen Langobarden, die sich damals ganz auf das rechte Elbufer zurückgezogen hatten. Eine solche Macht, in der Hand eines kriegerischen und begabten Fürsten — sein stehendes Kernheer allein bestand aus 70000 Mann zu Fuß und 4000 Reitern, — dessen Hoflager zudem ein Sammelpunkt für alle unzufriedenen Elemente aus der neu unterworfenen Provinz gewesen zu sein scheint, bildete eine so augenscheinliche Gefahr für die Ruhe dieser, daß der alte Kaiser seine Bedenken gegen eine weitere Ausdehnung der Operationen nicht länger aufrecht erhalten konnte.

So rückte denn gegen ihn Tiberius im nächsten Jahre von Süden her vor, indes der Präfekt Germaniens, Sentius Saturninus wie Vellejus berichtet, vom Lande der Chatten aus, „nach Ausrodung der Waldungen, die an den herzynischen Wald stoßen", — man hat dabei an den Rennsteig gedacht — sein Heer gegen Böhmen führte. Während so das enorme Heer von 12 Legionen zum Einfalle bereit stand, brach in Illyrien und Pannonien ein allgemeiner Aufstand aus, der Tiberius zwang, seine ganze Macht zunächst dorthin zu wenden. Als er nach mehrjährigen, blutigen Kämpfen schließlich im Jahre 9 niedergeworfen war, und zu Rom eben Anstalten getroffen wurden, den Sieg zu feiern, traf die Nachricht von der varianischen Niederlage ein, die allein durch die Abwesenheit der drei Legionen des Sentius Saturninus möglich geworden war.

Zangemeister hat versucht, das Zusammentreffen der beiden Botschaften zur Bestimmung des Datums der Varusschlacht zu verwerten. Der antiatische Kalender hat zum 3. August: Ti Augustus Inlyrico vicit, was sich nur auf die Einnahme von Andetrium beziehen kann, mit der Tiberius im Jahre 9 die Niederwerfung des illyrischen Aufstandes entscheidend abgeschlossen hatte. Von ihr aus konnte auch Vellejus datieren, wenn er berichtet, daß die Unglücksbotschaft fünf Tage nach Beendigung des pannonischen Krieges in Rom eingetroffen sei, d. i. spätestens am Abend des 8. August. Wenn man annimmt, daß die Nachricht nicht durch Signale, sondern durch die Eilpost übermittelt worden ist, so würden für die Fahrtdauer von Köln nach Rom fünf Tage anzusetzen sein. Indem Zangemeister für die Überbringung der Nachricht von Aliso bis Köln weitere 18 Stunden anrechnet, kommt er zu dem Resultat, daß in der Nacht vom 2. zum 3. August die ersten Flüchtlinge aus der Katastrophe

in Aliso angelangt sind und diese also am 2. August, dem Jahrestage der Schlacht bei Cannä, stattgefunden hat. Nach ihm spielt auch Florus auf das Zusammenfallen der Unglückstage an, wenn er in einer nachher zu besprechenden Stelle das Schicksal des Varus mit dem des Ämilius Paulus nach dem Tage von Cannä vergleicht.

Deppe hat dann weiter die ansprechende Vermutung aufgestellt, daß das Gastmahl des Varus, bei dem die letzten Warnungen des Segest erfolgten, zur Feier des vom ganzen Heere festlich begangenen 1. August, des Kaisertages, bestimmt gewesen sein und also in der Nacht vom 1. zum 2. August stattgefunden haben müsse. Die Annahme würde auch erklären, wie es Armin nach Vellejus möglich war, im voraus den Tag nach der Festfreude als Termin zum Losschlagen festzusetzen.

Leider sind die Nachrichten über das wichtigste Ereignis dieser Zeit ganz besonders unsicher und widersprechend. Von Dio ist die gewöhnlich angenommene, ausführliche Erzählung überliefert, wie Varus erst in entlegene Gegenden gelockt, und dann sein durch den großen Troß behindertes Heer auf mehrtägigem Marsche aufgerieben worden sei bis auf einen Rest, der ebenso wie der Feldherr sich selbst getötet habe. Außer ihm haben wir nur noch einen zusammenhängenden, allerdings weit kürzeren Bericht aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts, den von Florus.

Nach dessen früher wenig beachteter Darstellung ist der Vorgang ganz anders verlaufen. Nachdem er berichtet, daß Varus sich bei den Germanen verhaßt gemacht habe, fährt er fort: „Er wagte es, eine Zusammenkunft abzuhalten und sprach Recht im Lager (ausus ille conventum agere et in castris jus dicebat), als könne er der Barbaren Gewalttätigkeit durch die Ruten des Liktors und des Herolds Stimme hindern.“ Er erwähnt dann weiter die vergebliche Warnung des Segest und fährt fort: „So griffen sie ihn, der nichts ahnte und nichts fürchtete, unversehens an, während er sie, welche Sorglosigkeit! vor sein Tribunal berief; von allen Seiten dringen sie ein, das Lager wird mit Sturm genommen und drei Legionen überwältigt. Varus ließ dem Verluste seines Lagers ebenso seinen freiwilligen Tod folgen wie Paulus der Niederlage von Cannä (itaque improvidum et nihil tale metuentem ex improviso adorti, cum ille o securitas! ad tribunal citaret, undique invadunt, castra rapiuntur, tres legiones opprimuntur. Varus perdita

castra (perdicastra)*) eodem quo Cannensem diem Paulus et fato est et animo secutus)." Er schildert dann weiter das Morden, das durch Wälder und Sümpfe der Niederlage folgte, namentlich auch die Mißhandlung der Advokaten und fügt dann die wichtige Bemerkung hinzu, daß der Leichnam des Varus, den die Pietät der Soldaten halbverbrannt beerdigt hatte, von den Barbaren wieder ausgegraben wurde.

Wenn er weiter berichtet, daß zwei Adler noch jetzt im Besitze der Barbaren seien; „den dritten riß der Signifer, bevor er in die Hände der Feinde geriet; von der Stange und versteckte ihn unter seinem Gürtel; so verbarg er sich in dem blutigen Sumpfe", so geht daraus, wie Höfer richtig bemerkt, hervor, daß er kritiklos eine sehr alte, mit den Vorgängen der Schlacht wohlbekannte Quelle benutzt hat, die noch nicht wußte, daß die heldenmütige Tat vergeblich gewesen war, und die jedenfalls vor den Feldzügen des Germanikus, durch die bereits zwei Adler wiedergewonnen wurden, verfaßt gewesen ist, vielleicht von einem der Geretteten.

Es ist das unleugbare Verdienst Schierenbergs, zuerst gezeigt zu haben, daß dieser Bericht mit den zwar lückenhaften, aber doch zum Teil ganz bestimmten Angaben der den Ereignissen zeitlich näherstehenden Schriftsteller sich ungezwungen vereinigen läßt, während der dionische ihnen in manchen Punkten geradezu widerspricht.

Derjenige von den erhaltenen Autoren, bei dem man die genaueste Kenntnis der Vorgänge voraussetzen muß, ist zweifellos Vellejus, der, wie erwähnt, noch wenige Jahre vor der Katastrophe in Germanien gestanden und unmittelbar nach ihr mit Tiberius wieder an den Unterrhein in die Nähe des Schauplatzes gekommen ist. Er kennt die Beteiligten offenbar alle persönlich und gibt namentlich von Varus uud Arminius eingehende Charakteristiken.

*) Zangemeister konjiziert für perdicastra, wie im besten der erhaltenen Kodizes, dem Bambergischen, steht — die beiden Heidelberger haben perditasres und pditasres, — proh dies atra, indem er darin einen weiteren Hinweis auf das Zusammenfallen der beiden Unglückstage sieht. Das ist nicht unmöglich, aber perdita castra ergibt doch eine bessere Beziehung zu secutus, das hier durchaus eine Parallele zu Cannensem diem verlangt, und für den kundigen Leser genügte der einfache Hinweis auf den Tag von Cannä, wenn, wie es allerdings der Fall zu sein scheint, an die Übereinstimmung der Daten erinnert werden sollte; der nicht unterrichtete Leser erhielt auch durch proh dies atra keine Aufklärung.

Bemerkenswerterweise erwähnt auch er, daß die Germanen durch Vortragen erdichteter Streitigkeiten den römischen Anführer zur höchsten Sorglosigkeit verführten, so sehr, daß er glaubte, als Stadtprätor auf dem Forum recht zu sprechen, nicht mitten im Feindeslande ein Heer zu befehligen. Leider bricht er dann, nachdem er noch die vergebliche Warnung des Segest erwähnt hat, „nach der ersten Anzeige blieb zu einer zweiten keine Zeit mehr", plötzlich ab, um die Schilderung der Katastrophe selbst einem besonderen Werke vorzubehalten. Er schließt nur noch eine Art Epilog an, indem er zunächst die sonderbare, aus dem Dionischen Berichte überhaupt nicht zu erklärende Bemerkung macht, daß dem Heere nicht gestattet gewesen sei, die Gelegenheit zu benutzen — wohl aus dem Lager? — hervorzubrechen (egrediendi) oder sich aus der schwierigen Lage zu befreien, seien doch einzelne mit schweren Strafen belegt worden, weil sie ihre Römerwaffen auch mit Römermut geführt hätten. Weiter teilt er an die einzelnen Unterführer Lob und Tadel aus, letzteren namentlich an Cejonius, den einen der beiden Lagerpräfekten, der ein schimpfliches Beispiel gegeben habe: „denn als bei weitem die meisten vom Schwerte hingerafft waren, wurde er Urheber der Kapitulation (auctor deditionis) und wollte lieber unter dem Henkerbeil als vor dem Feinde sterben". Ebenso wird Vala Numonius, der Legat des Varus, als Verräter gebrandmarkt, weil er mit der Reiterei das Fußvolk im Stich gelassen und, allerdings vergeblich, versucht habe, sich nach dem Rheine hin zu retten. „Varus halbverbrannten Leichnam haben die Feinde in wilder Wut zerfleischt"; sein Kopf, an Marbod geschickt, wurde von diesem an Augustus abgeliefert.

Beiden Berichten, sowohl dem des Florus als dem des Vellejus, entspricht nun das von Tacitus gelegentlich des Germanikusfeldzuges geschilderte Schlachtfeld in ungezwungene Weise. Hier heißt es: „Das erste — oder vielleicht richtiger ursprüngliche — Lager des Varus (prima Vari castra) erschien nach seinem Umfange und der Abmessung der Quartiere als dreier Legionen Werk; weiterhin (dein) sah man am flachen Graben und halbeingestürzten Walle, wo die schon zusammengehauenen Reste sich festgesetzt hatten, inmitten der Ebene (medio campi) bleichende Gebeine, je nachdem sie geflüchtet waren oder Widerstand geleistet hatten, zerstreut oder aufgehäuft. Dabei lagen Bruchstücke von Waffen und Pferdeknochen, daneben

hingen an den Baumstämmen angenagelte Schädel. In nahen Hainen standen die barbarischen Altäre, an denen sie die Tribunen und Centurionen erster Ordnung geschlachtet hatten." Die Überlebenden aus der Schlacht erzählten, hier seien die Legaten gefallen, dort die Adler entrissen, wo Varus seine erste Wunde erhalten, wo er von eigener Hand den Tod gefunden, von welchem Tribunal Armin geredet, wieviel Kreuze und Gruben er für die Gefangenen angeordnet, und wie er Feldzeichen und Adler in übermütigem Hohne verspottet habe.

Hier haben wir also zwei nicht allzuweit voneinander entfernte Lager, das eine ordnungsmäßig von dem intakten Heere, also vermutlich vor Eröffnung der Feindseligkeiten angelegt, das zweite von seinen Trümmern notdürftig aufgeworfen; zwischen ihnen eine offene Ebene, auf welcher der größte Teil der Gefallenen zerstreut liegt: eine Situation, die mit dem von Dio erzählten Vorgange durchaus unvereinbar ist, aber sofort Licht auf die Schilderungen des Florus und Vellejus wirft und von ihnen erhält.

Auch die Angaben, die Tacitus über die Warnung des Segest macht und ihm zum Teil in den Mund legt, lassen sich ohne weiteres mit denen bei Florus und Vellejus, aber kaum mit dem Berichte des Dio vereinigen. Während nach diesem Varus nur eine allgemein gehaltene Mahnung zur Vorsicht von seiner Umgebung erhalten hat, und dann die verschworenen Cheruskerfürsten Segemerus und sein Sohn Armin beim Aufbruche des römischen Heeres zunächst zurückbleiben, um es erst später, anscheinend nach mehreren Tagen, unversehens auf dem Marsche zu überfallen, hat Segest Tacitus zufolge nach vergeblichen früheren Warnungen schließlich bei dem letzten Gastmahle, nach dem es zum Kampfe kam (supremo convivio, post quod in arma itum), eine förmliche Anklage gegen Armin erhoben (reum feci). Als alles an der Sorglosigkeit des Feldherrn abprallte, der ihn bis auf weiteres, also vermutlich auf das ordentliche Gerichtsverfahren, vertröstete, hatte er ihm, „weil bei den Gesetzen kein Schutz mehr war", d. h. weil Gefahr im Verzuge, sogar den verzweifelten Vorschlag gemacht, ihn selbst, Armin und die übrigen Geschworenen zu fesseln: Das Volk würde ohne Führer nichts wagen und ihm Zeit bleiben, Schuldige und Nichtschuldige zu unterscheiden; „Zeuge ist mir jene Nacht, o wäre sie meine letzte gewesen! was weiter folgte, ist mehr zu beweinen als zu verteidigen."

Es geht daraus zunächst hervor, welche bedeutende Rolle der Anklage des Segest im Drama zukommt, namentlich aber auch, daß unmittelbar, d. h. in der letzten Nacht vor der Katastrophe, Armin und seine Mitverschworenen noch in der Gewalt des römischen Feldherrn gewesen sind.

Nach den drei übereinstimmenden Quellen würde man sich also etwa folgendes Bild von dem Verlaufe der Ereignisse machen können: Varus hat eine größere, vielleicht außer den Cheruskern noch andere Stämme umfassende Volksversammlung in die Nähe seines Sommerlagers berufen*) oder dieses in die Nähe einer solchen verlegt, wodurch er sich, nach Ansicht des Florus oder seiner zeitgenössischen Quelle schon in eine ungünstige Lage gebracht hatte (ausus conventum agere). Er hat es getan anscheinend, wie auch aus dem Betonen seiner richterlichen Tätigkeit bei Vellejus hervorgeht, zu dem ausgesprochenen Zwecke, während der Dauer dieser Zusammenkunft regelmäßige Gerichtssitzungen als oberster Richter über die Germanen abzuhalten (jus dicebat). Diese mögen, wie aus der nicht ganz klaren Schilderung des Vellejus hervorzugehen scheint, durch unterwürfigste Anerkennung seiner Richterautorität ihn planmäßig in Sicherheit gewiegt haben, um den von Armin rasch entworfenen Plan ungefährdet vorzubereiten und ausführen zu können.

Die Szenen, die der Warnung des Segest folgten, wird man sich dramatisch genug vorstellen dürfen. Es ist in der Tat zur Anlegung der Fesseln gekommen, wie aus den weiteren Worten Segests hervorgeht: „Übrigens habe ich Armin in Ketten gelegt und Ketten von seiner Partei angelegt bekommen“ (ceterum et injeci catenas Arminio et a factione ejus injectas perpessus sum) und zwar scheinen auch die Anhänger des Segest sich dasselbe haben gefallen lassen müssen; noch ein halbes Jahrhundert später rühmt

*) Die ziemlich allgemein adoptierte Annahme, daß sich der Aufstand an eine Volksversammlung angeschlossen haben müsse, da Armin auf keine andere Weise unauffällig eine genügende Streitmacht versammeln konnte, wird durch die astronomischen Daten unterstützt, wenn man annimmt, daß die Versammlung, wie gewöhnlich bei Voll- oder Neumond zusammengetreten sei. Nach Oppolzer, Kanon der Finsternisse, war Vollmond am 25. Juli, mittags $12^1/_2$ Uhr. Da nach Tacitus die germanischen Volksversammlungen schon in gewöhnlichen Zeiten sich über mehrere Tage hinzuziehen pflegten, ist es sehr wohl denkbar, daß dieser außerordentliche, mit Gerichtsverhandlungen beschäftigte Konvent sich bis zum 2. August ausgedehnt hat.

ſich der Ampſivare Bojocalus bei der Aufzählung ſeiner Verdienſte um Rom, er ſei im Cheruskeraufſtande auf Armins Geheiß gefeſſelt worden (vinctum se rebellione Cherusca jussu Arminii). Man iſt hiernach faſt gezwungen anzunehmen, daß Armin die Beſchuldigung Segeſts mit einer kecken Gegenbeſchuldigung gegen ihn ſelbſt und ſeine Partei beantwortet hat, worauf auch vielleicht die Worte hindeuten, mit denen Segeſt ſeinen Vorſchlag begründet: Varus gewinne dadurch Zeit, den Schuldigen von dem Unſchuldigen zu unterſcheiden, — wenn man nicht etwa die ſchließliche gegenſeitige Feſſelung als eine gewaltſame auffaſſen und in den Beginn der Aktion ſelber verlegen will.

Ob nun der Schlag wirklich bei der Gerichtsverhandlung des folgenden Tages, die ſich naturgemäß mit der Anklage des Segeſt beſchäftigt haben müßte, in oder außerhalb des Lagers erfolgt iſt, wie man aus Florus entnehmen möchte, oder ob man aus der erwähnten rätſelhaften Stelle bei Vellejus, die freilich auch auf die Situation im zweiten Lager paßt, ſchließen ſoll, daß bereits vor dem Eindringen der Feinde eine Periode des Mißtrauens eingetreten war, wo das Heer den Führer vergebens drängte, durch einen energiſchen Vorſtoß ſich aus einer ſchon bedrohlich gewordenen Lage zu befreien, bleibe dahingeſtellt. Jedenfalls iſt das Lager erſtürmt und das Heer dann zerſprengt worden. Was noch zuſammenhielt, hat mit dem verwundeten Feldherrn wahrſcheinlich erſt vergebliche verzweifelte Verſuche gemacht, nach Aliſo durchzubrechen und ſchließlich, überall zurückgeworfen, das von Tacitus erwähnte notdürftig verſchanzte Lager nicht allzuweit vom erſten bezogen. Hier wird ſich Varus, als er keinen Ausweg mehr ſah, den Tod gegeben, hier auch ſelbſtverſtändlich der Verſuch der Verbrennung und Beerdigung ſeiner Leiche gemacht worden ſein, der nach dem Dioniſchen Berichte unerklärlich ſein würde. Schließlich hat dann das eingeſchloſſene Heer, durch den Lagerpräfekten Cejonius veranlaßt (auctor deditionis) kapituliert; wie aus Vellejus' Darſtellung hervorzugehen ſcheint, erſt nach mehreren Tagen. Hierfür ſpricht auch die Angabe des Frontinus, daß Armin die Köpfe der Gefallenen, auf Stangen geſteckt, an den Wall herantragen laſſen und ſo durch den Schrecken die Eingeſchloſſenen zur Übergabe gebracht habe. Dadurch, daß der Reſt des Heeres gefangen genommen wurde, erklärt ſich ferner die überlieferte Opferung der Tribunen und Oberzenturionen, die Mißhandlung der

Advokaten und die Angabe des Seneka und anderer, daß ein erheblicher Teil zu Sklaven gemacht wurde, während Dio den Rest sich selber töten läßt.

Über die Art wie dieser zu seinem abweichenden ausführlichen Berichte, der sicherlich von ihm nicht frei erfunden ist, gekommen sein mag, hat Höfer eine ansprechende Vermutung aufgestellt. Es ist bekannt, daß Dio die Senatsakten benutzt hat und daß er selber klagt, daß sie nach dem Ende der Republik anfingen unzuverlässig zu werden, weil die Kaiser wichtige Nachrichten der Öffentlichkeit nur noch in offizieller Redaktion zukommen ließen. Er nimmt nun an, daß in Dios Schilderung der zurechtgestutzte Bericht an den Senat vorliegt, in dem die schimpflichsten Vorkommnisse gemildert oder weggelassen sind; so die Außerachtlassung der eindringlichen Anklage Segests, die unter solchen Umständen törichte Gerichtssitzung, die Erstürmung des Lagers, der Verlust der Adler und Feldzeichen, die Desertion der Reiterei unter Vala Numonius und vor allem die schimpfliche Kapitulation des zweiten Lagers mit dem Reste der Truppen. Für die Erzählung der eigenen Zutaten des Berichtes glaubt er ein Vorbild gefunden zu haben in der Schilderung, die Julius Cäsar im fünften Buch K. 31—37 seines gallischen Krieges von der Niedermachung zweier Legionen durch die Eburonen unter Ambiorix gibt. Ein Mißgeschick, daß sich unter dem Oberbefehle des großen Cäsar ereignen konnte, durfte Augustus auch von seinem Heere zugestehen. In der Tat ist die Situation dort eine ähnliche und namentlich könnte die Mitschleppung des Trosses, die bei Dio den Erklärern so viel Kopfzerbrechen gemacht hat und der Selbstmord des Restes des Heeres wohl von da genommen sein. Aus der Scheu den amtlichen Bericht zu desavouieren würde es sich auch erklären, daß der loyale Vellejus der Schilderung der Katastrophe aus dem Wege geht.

Was dem Gemetzel der Varusschlacht entkommen ist, hat sich nach Aliso geflüchtet, wie Vellejus, Dio (Zonaras) und Frontinus übereinstimmend berichten; letztere beide nennen allerdings den Namen des Kastells nicht. Es geht daraus über die Lage des Schlachtfeldes, deren nähere Bestimmung später bei Gelegenheit des Feldzuges des Germanikus versucht werden soll, so viel hervor, daß Aliso nicht allzu entfernt von ihm auf seiner Rückzugslinie zum Rheine lag und vielleicht durch einen Weg mit ihm verbunden war.

Während nun alle übrigen Lippekastelle im ersten Ansturme genommen worden sind, hat Alison längere Zeit, bis in den Winter hinein, der Belagerung durch ungezählte Scharen getrotzt, bis es schließlich dem größten Teile der Insassen gelang, an den mehrfachen Wachposten der Belagerer, von denen vielleicht die germanischen Befestigungen oberhalb Ringbottes herrühren, vorbei zu kommen und den Rhein zu erreichen.

Die nächste Wirkung der Niederlage, die in Rom eine förmliche Panik hervorrief, war für Deutschland eine erste Aufwallung von Nationalgefühl. Fast überall wurden die Römer vom rechtsrheinischen Gebiete verjagt; nur die ingävonischen Friesen und Chauken schlossen sich von der allgemeinen Erhebung aus und behielten römische Besatzungen.

Vor allem aber verharrte König Marbod in unbeweglicher Ruhe. Die blutige Trophäe, die ihm die Sieger aus der Schlacht zuschickten, ist sicher von bestimmten Vorschlägen zu gemeinsamem Handeln begleitet gewesen. Armin wußte zu gut, daß seine undisziplinierten Scharen im günstigsten Falle vielleicht imstande waren, die beiden noch am Rhein stehenden Legionen des Asprenas zu überrennen und Gallien zu insurgieren, aber niemals daran denken konnten ohne den Rückhalt der geschulten Truppen Marbods größeren römischen Heeren in offener Feldschlacht entgegenzutreten.

Eine Zeit lang scheint man in Rom wirklich eine allgemeine Vorwärtsbewegung der Germanen befürchtet zu haben, die allerdings Italien auf das unmittelbarste bedroht haben würde, und nur so erklärt sich die schier unrömische Verzweiflung des Kaisers über den Verlust der drei Legionen. Auf Tiberius muß die angstvolle Spannung dieser Tage einen unauslöschlichen Eindruck gemacht haben; als Marbods Macht nach langen Jahren endlich gebrochen war, schilderte er dem Senate noch in lebhaften Farben die Gefahr, die einst dem Reiche von ihm gedroht hatte: Nicht Pyrrhus, nicht Antiochus seien ihm so gefährlich gewesen als jener.

Aber Marbod widerstand jetzt wie vor drei Jahren der Versuchung die Verlegenheit des Reiches auszunutzen. Die außerordentliche Stärke des Heeres mit dem Tiberius ihm in Illyrien gegenüberstand — es war schließlich auf den unerhörten Bestand von 15 Legionen angewachsen — machte einen raschen Erfolg doch sehr unwahrscheinlich und er kannte die unerschöpflichen Hilfsquellen Roms

zu gut, um sich nicht klar zu machen, daß auf die Dauer auch die größten und tapfersten Barbarenheere ihnen nicht gewachsen waren.

Indem er Varus' Haupt vermutlich mit beruhigenden Erklärungen an Augustus abgab, zog er die günstigere und sichere Position des Zuschauers bei dem jetzt unvermeidlichen Vergeltungskriege gegen die treulosen Empörer vor, wobei ihm immer noch die Möglichkeit blieb, später, wenn der unbequeme Nebenbuhler um die Führerschaft der Germanen genügend geschwächt war, mit seiner unversehrten Macht entscheidend auf den Schauplatz zu treten.

Über Marbods Haltung vergewissert konnte jetzt Tiberius Illyrien verlassen und nach einer kurzen Besprechung mit dem Kaiser mit einem starken zum Teil aus wieder einberufenen Veteranen gebildeten Heere unverzüglich zur Rheingrenze nach Gallien aufbrechen.

Hier hatte Armin, als durch die Zurückhaltung Marbods eine ernsthafte Offensive aussichtslos geworden war, sich in weiser Mäßigung auf die jetzt allein mögliche Kriegsführung eingerichtet, die schon Julius Cäsar gegenüber von den Germanen eingeschlagen war: Verlegung des Kriegsschauplatzes in das Innere des Landes unter ausgiebiger Benutzung seiner natürlichen Verteidigungsmittel.

Das Verfahren erwies sich auch hier als erfolgreich. Tiberius ging zwar auf das rechte Rheinufer über, aber anscheinend mehr zur Demonstration als zu ernstlichem Angriffe, und nichts kennzeichnet den ungeheuren Eindruck, den die Niederlage im Teutoburger Walde auf seine Legionen gemacht hatte, mehr, als die Zaghaftigkeit mit der sich das mächtige römische Heer in der Nähe des Rheins hält. Während im Jahre 10 nur Verheerungszüge vorgenommen zu sein scheinen, berichtet Vellejus aus dem folgenden Jahre von Expeditionen zu Wasser und zu Lande; ersteres vielleicht eine Küstenfahrt der Flotte, um die Friesen und Chauken in Bundestreue zu halten.

Im Herbste des Jahres 11, als die Gefahr einer Angriffsbewegung der Germanen endgültig vorüber war, verließ dann Tiberius den Kriegsschauplatz, um in Rom seinen aufgeschobenen pannonischen Triumph zu feiern, anscheinend ohne einen ernstlichen Versuch gemacht zu haben, das Verlorene wieder zu erobern.

Damit war aber die Absicht nicht aufgegeben; Augustus war durchaus nicht willens, mit einem solchen Mißerfolge, dem schimpf-

lichſten und folgenreichſten, den Rom ſeit Jahren erlitten, ſeine lange glanzvolle Regierung abzuſchließen. Obwohl die nächſten Jahre ruhig verlaufen, dürfen wir doch annehmen, daß die Vorbereitungen zur Wiedereroberung des Landes unermüdlich weiter betrieben worden ſind. Vorräte und Kriegsmaterial mußten erneuert, die Beſtände ergänzt und namentlich die unmittelbar nach der Varusſchlacht durch eine ſtrenge Konſkription zum Teil aus dem Stadtpöbel eilig ausgehobenen Truppen erſt militäriſch eingeſchult werden.

Zum Führer des germaniſchen Heeres beſtimmte er aber auffallenderweiſe nicht den Tiberius, der zur Beobachtung Marbods den Oberbefehl in Illyrien erhielt, ſondern Germanikus*); warum wird in den Quellen nicht angedeutet. Vielleicht hielt er den begabten Sohn des feurigen Druſus für geeigneter zu einem Angriffskriege, vielleicht auch war Tiberius über die Zweckmäßigkeit der Neueroberung oder über den gewählten Kriegsplan anderer Meinung. Jedenfalls wäre es nur zu erklärlich, wenn ſich bei dieſem etwas wie Eiferſucht darüber entwickelt hätte, den Schauplatz ſeiner langjährigen Triumphe ſich ſelbſt genommen und einem Neuling übertragen zu ſehen, deſſen Perſönlichkeit an ſich ſchon geeignet geweſen zu ſein ſcheint, die ſeinige zu verdunkeln, und der im Falle eines Erfolgs ein ernſtlicher Nebenbuhler in der Thronfolge werden konnte.

Germanikus fand ſich vor annähernd dieſelbe Aufgabe geſtellt wie einſt ſein Vater Druſus: es galt ganz Germanien neu zu erobern mit Ausnahme der Küſtengebiete, die auch jenem keine beſonderen Schwierigkeiten gemacht hatten. Er befolgte demgemäß auch im weſentlichen dieſelbe Angriffsmethode mit den Modifikationen, wie ſie durch die veränderten Umſtände ſich ergaben. Während ihm einerſeits die beſſere Kenntnis des Landes und die Erhaltung der meiſten Wege und Landwehren, wohl auch eines Teiles der Kaſtelle zu ſtatten kam, hatte er andrerſeits die halbwegs zentraliſierte Leitung des Widerſtands durch den mit römiſcher Kriegskunſt bekannten Armin zu fürchten.

---

*) Daß Auguſtus wirklich kurz vor ſeinem Tode die Wiederaufnahme der Offenſive und zwar unter Wechſel des Oberkommandos beſchloſſen hatte, bezeugt Vellejus, der ſicher nicht geneigt war, dieſe für ſeinen verehrten Feldherrn ſo unangenehme Tatſache mehr als nötig hervorzuheben, wenn er II, 123 berichtet, daß er den Germanikus nach Germanien geſchickt habe, um den Krieg zu Ende zu führen (patraturum).

Seine Operationen gehen demgemäß darauf hinaus, mit Benutzung der alten Militärstraßen und Befestigungen, namentlich der sich bis in den Mittelpunkt des feindlichen Gebietes vorschiebenden Lippestraße, zunächst die exponierter gelegenen Verbündeten der Cherusker, die Chatten, Marsen und Brukterer einzeln aufzureiben und dann erst den entscheidenden Vorstoß gegen die Cherusker selbst zu unternehmen. Für diesen sowie auch für die Bekämpfung der Brukterer gedachte er den ursprünglichen Plan seines Vaters in der von Tiberius abgeänderten Form wieder aufzunehmen und seine Operationsbasis mit Hilfe der Flotte in die Nachbarschaft des Gebietes der befreundeten Friesen und Chauken zu verlegen.

Noch vor Beendigung der Vorbereitungen, die durch den Tod des Augustus und eine sich daran schließende gefährliche Meuterei des Heeres unterbrochen wurden, begann er im Herbste des Jahres 14 die Feindseligkeiten, indem er, teils wohl um die Zügel der Disziplin wieder fest in die Hand zu bekommen, zugleich aber auch, um den dem Rhein zunächst gelegenen Teil der Lippestraße frei zu machen, eine Brücke, anscheinend dem linken Lippeufer gegenüber, über den Rhein schlug und mit einem beträchtlichem Heere in das noch von den alten Befestigungslinien umschlossene Lippegebiet eindrang. Der Zug war gegen die Marsen gerichtet, die Strabo zufolge nach der Vertreibung der Römer aus ihren Wohnsitzen am Oberlaufe der Ruhr und Diemel talabwärts in das Tiefland (εἰς τὴν ἐν βάθει χώραν) gewandert waren, also in die früher von den Sigambrern innegehabten jetzt menschenleeren Ländereien. Über die Marschrichtung im einzelnen kann man nur Vermutungen wagen. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme von Knoke, dem wir die eingehendsten Untersuchungen über die Feldzüge des Germanikus verdanken, daß er erst lippeaufwärts gezogen und dann mit einer überraschenden Wendung nach Süden das Ruhrtal in der Nähe von Herdecke erreicht habe. Jedenfalls ist er dabei über die Grenze des befestigten Lippegebiets vorgedrungen, wie aus der ausdrücklichen Angabe hervorgeht, er habe den von Tiberius begonnenen Limes durchbrochen (limitem a Tiberio coeptum scindit) und, was Tacitus offenbar als Kuriosum erwähnt, auf dem Limes das Lager errichtet.

Die bemerkenswerte Stelle, die verschiedene Erörterungen über den etwas schwankenden Begriff der damaligen limites veranlaßt hat, lautet: castra in limite locat, frontem ac terraum vallo,

latera concaedibus munitus. Zu ihrer Erklärung kann man vielleicht einen Rest des südlichen Lippelimes heranziehen, der sich in unsrer Gegend bei dem Dorfe Lohe in der Nähe von Horn erhalten zu haben scheint. Darnach bestand dieser aus zwei parallelen Wällen, die etwa 900 m voneinander entfernt die Lippestraße in 2 km Abstand begleiteten. Zwischen ihnen würde auch ein größeres römisches Heer Platz gefunden haben für ein Lager von normaler Gestalt. Die Stelle würde also, wie auch Mommsen annimmt, besagen: Er sicherte Front und Rücken durch die (mit Palisaden versehenen?) Wälle des Limes und die Seiten des Lagers durch neu angelegte Verhaue.

Ein Fest, daß die Marsen feierten, gab Germanikus Gelegenheit, durch einen Nachtmarsch sie beim Morgengrauen noch in der Trunkenheit vollständig zu überraschen und eine große Zahl jeden Alters und Geschlechts zu töten. Der Tempel der Tumfana, „der das höchste Ansehen bei jenen Stämmen hatte", — man hat ihn an der Stelle der Hohensyburg gesucht — wurde zerstört. Trotz erheblicher Belästigung auf dem Rückwege durch das Waldgebirge durch Brukterer, Usipeter und Tubanten konnte Germanikus ohne wesentliche Verluste seinen Rückzug auf Vetera bewerkstelligen, anscheinend ohne eine Besatzung im Lippegebiete zurückgelassen zu haben.

Im Frühjahre 15 wurde dann der systematische Angriff begonnen, früher als geplant, weil Nachrichten über erneute Zwistigkeiten zwischen Segest und Armin eingelaufen waren. Während sein Unterfeldherr Cäcina mit vier Legionen von der Lippestraße aus — Also scheint bei dieser Gelegenheit wieder besetzt worden zu sein — eine Diversion gegen Marsen und Cherusker machte, brach Germanikus selbst von Mainz aus, anscheinend denselben Weg einschlagend wie einst sein Vater, verheerend in das Chattenland ein, ohne von der überraschten Bevölkerung viel Widerstand zu finden. Wieder an den Rhein zurückgekehrt, erhielt er Botschaft von Segest, dem alten Anhänger Roms, der von Armin belagert um Hilfe bat. Er ließ darauf das Heer (d. h. vermutlich das Cäcinas) kehrt machen (convertere agmen) und die Eingeschlossenen befreien. Von ihrer Ankunft in seinem Hauptquartiere hat uns Tacitus die bekannte offenbar auf dem Berichte eines Augenzeugen beruhende Schilderung überliefert: wie unter einer Schar von edlen Frauen Thusnelda, die damals der Geburt ihres Sohnes entgegen-

sah, herantritt, stumm und tränenlos, die Hände über der Brust verschränkt, den Blick auf den Boden geheftet, und wie zum Schluß dann Segest erscheint, riesenhaft anzuschauen (ingens visu) um in der erwähnten ausführlichen Rede seine Verdienste um Rom zu rühmen. Auch Beutestücke aus der varianischen Niederlage wurden herangebracht, „sie waren den meisten von jenen, die sich damals ergaben, zur Plünderung überlassen worden".

Man hat aus dieser anscheinenden Bevorzugung bei der Beuteverteilung geschlossen, daß die Niederlage im Gaue des Segest erfolgt sein müsse, der, wie wir durch Tacitus wissen, von der allgemeinen Erhebung schließlich mit fortgerissen worden war. Da nun dieser doch offenbar dem westlichen oder südwestlichen Grenzgebiete der Cherusker angehörende Gau, wie aus der im Herbst erfolgten Aufnahme des Bruders Segests durch Stertinius hervorgeht, von der Lippestraße, d. h. vermutlich von ihrem Endpunkte aus, erreichbar war, also nicht sehr viel nördlicher oder südlicher als dieser anzusetzen ist, so hat man damit vielleicht einen natürlich mit allem Vorbehalt zu benutzenden Anhalt für die Lage des Schlachtfeldes gewonnen.

Um dem Rachekrieg zuvorzukommen, zu dem Armin in rasendem Zorn die Germanen aufrief, sah sich Germanikus genötigt, den Hauptfeldzug des Jahres früher als beabsichtigt zu beginnen. Während er selbst vier Legionen, vermutlich nebst den Vorräten für das ganze übrige Heer, zu Schiffe durch Drususkanal und Nordsee emsaufwärts führt und die Reiterei unter Pedo durch das Gebiet der Friesen schickt, läßt er Cäcina mit der Hälfte des Heeres wieder eine Diversion machen (distrahendo hosti) und durch das Gebiet der Brukterer, d. h. vermutlich von Vetera aus, ihre Nordwestgrenze entlang vorrücken. Alle drei Abteilungen treffen an einem Punkte der Ems zusammen, den man sich also nicht viel südlicher als die Grenze der Friesen zu denken hat, etwa in der Gegend von Rheine. Dort scheint in der Tat eine von Schmidt nachgewiesene, von Vetera über Haminkeln, Vreden, Ahaus, Nienborg, Ochtrup laufende Römerstraße die Ems erreicht zu haben, vielleicht um sich weiterhin irgendwo, etwa über Varenau, an die erwähnte von der unteren Ems über Versenbrück, Hunteburg zur Weser laufende Straße anzuschließen; sie würde also gestattet haben, die Weser von Vetera aus mit Umgehung des Gebirgslandes zu erreichen. Von Rheine aus war Germanikus in der günstigen Lage, sich nach Belieben zwischen die

beiden noch unbesiegten Stämme der Brukterer und Cherusker zu drängen, oder sie nacheinander anzugreifen, ohne sich für jede einzelne Expedition mit allzuviel Troß zu beladen, da die Entfernungen von der Operationsbasis nicht übermäßig groß werden konnten.

Zunächst läßt er nun das Brukterergebiet durch die leichten Truppen des Stertinius verheeren, dann, heißt es bei Tacitus, ward das Heer bis zu den letzten der Brukterer geführt und alles Land zwischen Ems und Lippe verwüstet; nicht weit vom Teutoburger Waldgebirge, wo, wie es hieß, die Reste des Varus und der Legionen noch unbestattet lagen. Daher ergreift den Cäsar das Verlangen, den Soldaten und ihrem Führer die letzte Ehre zu erweisen usw. (ductum inde agmen ad ultimos Bructerorum, quantumque Amisiam et Lupiam amnes inter vastatum, haud procul Teutoburgiensi saltu, in quo reliquiae Vari legionumque insepultae dicebantur. Igitur cupido Caesarem invadit solvendi suprema militibus ducique).

Aus der vielumstrittenen Stelle, der einzigen, wenn auch vagen Angabe über den Ort des Schlachtfeldes, wird man zunächst entnehmen können, daß die Verwüstung des Gebietes zwischen Ems und Lippe mit dem Vormarsche des Heeres verbunden, dieses also, sei es auf dem rechten oder linken Ufer, emsaufwärts geführt wurde, rechts flankiert von den Streifscharen des Stertinius, und daß es da, wo Lippe und Ems sich nähern, in die Gegend des Schlachtfeldes kam, ohne daß die Aufsuchung ursprünglich im Plane gelegen hätte. Daß die nun improvisierte Exkursion dahin wirklich von der Ems ausging — und zwar von ihrem Oberlaufe aus, da das Heer inzwischen erheblich vorgerückt war —, wird bei ihrem Abschlusse ausdrücklich gesagt, indem es dort heißt: das Heer wurde zur Ems zurückgeführt (mox reducto ad Amisiam exercitu), selbstverständlich, da nichts anderes ausdrücklich bemerkt, auf dem Anmarschwege, der, wie weiter mitgeteilt wird, von Cäcina zu dem Zwecke erst gebaut worden war.

Als saltus Teutoburgiensis kann dabei nur die auf dem rechten Emsufer in einer Entfernung von 15—20 km nahezu parallel dem Flußlaufe sich hinziehende Gebirgskette in Betracht kommen, die jetzt allgemein als Teutoburgerwald bezeichnet wird, im Volksmunde aber verschiedene Lokalbenennungen führt. Das zwischen Lippe und Ems liegende Beckum-Stromberger Hügelland würde viel bequemer von

der Lippe als von der Ems aus erreichbar gewesen sein und liegt zudem im Bruktererlande, während das Schlachtfeld zweifellos im Cheruskergebiete zu suchen ist, wie unter vielem andern aus der ausdrücklichen Angabe Strabos hervorgeht, daß bei den Cheruskern Varus vernichtet sei.

Wenn nun Germanikus, durch die Nähe der Schlachtfeldes verlockt, Cäcina vorausschickt, um das Dunkel der Waldgebirge zu durchforschen und Brücken und Straßendämme über feuchte Sümpfe und trügerische Ebenen zu legen (ut occulta saltuum scrutaretur pontesque et aggeres umido paladum et fallacibus campis imponeret), um dann anscheinend unmittelbar nach dem Passieren des Gebirges auf die Unglücksstätte zu stoßen, — „so betreten sie die Unglücksstätte, die gleich peinlich für den Anblick wie für die Erinnerung" (incedunt maestos locos visuque ac memoria deformis. Prima Vari castra etc.), — so wird es für die Frage der Bestimmung des Schlachtfeldes entscheidend sein, festzustellen, welcher von den zahlreichen Gebirgspässen dabei benutzt worden ist.

Daß man dabei nur an den dem Oberlaufe der Ems gegenüberliegenden Teil des Gebirgszuges zu denken hat, geht, außer den erwähnten Angaben bei Tacitus über die Anmarschlinie des Germanikus auch aus den Beziehungen des Schlachtfeldes zu Aliso hervor. Hinter jenem Teile des Gebirges muß es gelegen haben, wenn die Überlebenden auf ihrer Flucht zum Rheine hin sich — und zwar, wie es scheint, fast ausschließlich — hierhin zu retten vermochten. Dorthin konnte auch für Germanikus, als er im nächsten Frühjahre in Aliso hörte, der eben erst errichtete Leichenhügel sei von den Feinden wieder zerstört worden, eine Expedition zur Wiederherstellung wenigstens in Frage kommen (tumulum iterare haud visum). Es ist somit klar, daß alle Hypothesen, die sich auf den nordwestlich von Bielefeld gelegen Teil des Gebirges beziehen, unmöglich sind. Von einem dort gelegenem Schlachtfelde aus, das überdies gar nicht mehr in das Cheruskergebiet gefallen wäre, würden sich die Überlebenden niemals nach Aliso haben flüchten können, selbst, wenn man dieses, wie Knoke u. a. will, nach Hamm verlegen wollte, — was mit dem ganzen militärischen Zweck seiner Anlage unvereinbar ist —; die Haasekastelle und die Gebiete der befreundeten Friesen und Chauken hätten dann weit nähere Sicherheit geboten. Ebenso wenig würde für Germanikus von Aliso aus,

wo an der Lippe es auch gelegen haben mag, ein so weiter Marsch durch schwieriges Gelände zur Wiederherstellung des Leichenhügels haben in Frage kommen können. Viel bequemer wäre das bei Gelegenheit des unmittelbar darauf unternommenen Zuges von der Ems zur Weser gewesen; hier kommt aber eine erneute Aufsuchung des Schlachtfeldes überhaupt nicht in Betracht.

Für die Frage, welche von den übrigen Gebirgspässen allenfalls als Zugänge zu einem den vorstehenden Bedingungen genügenden Schauplatze gedient haben könnten, ist vielleicht entscheidend die Lage des einen der vorhin erwähnten germanischen Lager, die nach Hölzermann unverkennbar die Nachahmung römischer Muster zeigen. Es ist das die ursprüngliche Anlage der Befestigungen auf dem Tönsberge bei Örlinghausen*), in die später ein kleineres Sachsenlager hineingebaut ist. Das Ganze ist so situiert, daß, während es selbst nach beiden Seiten, sowohl nach der westfälischen Tiefebene, wie nach dem lippischen Hügellande hin freien Ausblick hat, es für einen von Westen sich nähernden Feind durch den vorliegenden Höhenzug verdeckt wird. Zur Sicherung scheinen die dazwischen liegenden Taleingänge durch Verhaue gesperrt gewesen zu sein. Zwei Warthügel, in ihrer jetzigen Gestalt sächsischer Anlage, zu denen hin vom Lager visiert werden kann, gestatteten eine nähere Kontrolle einerseits des örlinghauser Passes und der westfälischen Tiefebene andrerseits der Dörenschlucht und des lippischen Flachlandes. Außerdem ist auf dem Gebirge, nordwestlich von Bielefeld, in roher Nachahmung römischer Formen das Lager eines größeren Wachtpostens so angelegt, daß eine Verbindung mit dem Hauptlager durch Zeichen möglich ist, und somit auch der Bielefelder Paß von diesem aus kontrolliert werden konnte.

Wenn man nun erwägt, daß die Nachahmung römischer Lagerform sich nur durch das Vorhandensein einer römisch geschulten Führung erklärt, daß ferner die Germanen bei ihren Kämpfen unter sich auch in diesem Falle kaum eine solche von ihren Gewohnheiten abweichende Befestigungsmanier angewandt haben werden, so wird es nicht allzukühn sein, in den Tönsberger Befestigungen das Lager eines germanischen Heeres zu erkennen, das unter römisch geschulter

*) Das Vorhandensein einer größeren germanischen Umwallung ist bezweifelt worden.

Führung ein vermutlich von Westen her heranziehendes römisches Heer erwartete. Eine solche Situation kommt, soweit die Überlieferung reicht, nur einmal vor, eben im Jahre 15. Mit demselben Grade von Sicherheit, mit dem man das eingebaute Sachsenlager auf die Kämpfe der Jahre 783 und 84 zurückführen darf, kann man in der ursprünglichen Befestigung das Lager Armins vermuten, von dem aus er das heranrückende römische Heer beobachtete. Da es von den Römern auch später nicht entdeckt worden ist, können diese unmöglich einen der ihm zunächstliegenden Pässe benutzt haben, sodaß nur der Bielefelder Paß und die Dörenschlucht als mögliche Zugangswege übrig bleiben.

Dem ersteren würde man den Vorzug geben müssen, wenn man das Schlachtfeld in die Nähe von Schötmar verlegen will, wie es Höfer auf folgende Erwägungen hin tut (Höfer selbst nimmt zwar den hiernach unmöglichen Örlinghauser Paß an).

Schierenberg, dem man überhaupt bei allen Wunderlichkeiten die meisten fruchtbaren Anregungen auf diesem Gebiete verdankt, hat, wenn auch nicht ganz ohne Vorgänger so doch zuerst mit voller Entschiedenheit darauf hingewiesen, daß die germanischen Siegfrieds- und Sigurdssagen die Ausläufer der Sagen von Arminius sein müssen, die zu Tacitus Zeit bereits in der Bildung begriffen waren, und die sich erst allmählig mit dem überkommenen Mythus vom Drachentöter verschmolzen haben. Die Ähnlichkeit der beiden Gestalten ist allerdings so offensichtlich, daß man sich nur wundern muß, daß sie nicht schon eher aufgefallen ist: Hier wie dort ist es der unbesiegbare Nationalheld, der den Landesfeind überwunden hat und der schließlich nur der Hinterlist der eignen Verwandten erliegt.

Man hat früher meist die Siegfriedssage als bloße Personifikation des Frühjahrsmythus aufgefaßt; aber diese liegt für die germanischen Völker bereits in der Sage von Baldur vor, gegen dessen schematisch abgeblaßte Gestalt sich auch der Siegfried des *späteren* Epos trotz mancher mythischer Zutaten noch mit zweifellos individuellen Zügen lebendig abhebt. Wenn auch für das idealisierende Heldenlied manche Seiten der Persönlichkeit Armins, seine verschlagene, skrupellose Diplomatie, seine bedächtige Feldherrnkunst, nicht zu verwerten gewesen waren, so hat es doch andere Eigenschaften, die uns aus den Schilderungen des Vellejus und Tacitus bekannt sind: seine glänzende Erscheinung, seine rasch zugreifende

unwiderstehliche Kühnheit treu und unverkennbar aufbewahrt; sogar das Roß, das er verschieden von den anderen germanischen Führern jener Zeit in der Schlacht zu reiten pflegte, ist nicht vergessen. Die eddischen Sagen, die sich selbst als Tradition der älteren norddeutschen kennzeichnen, fügen noch Einzelheiten von zweifellosem Wirklichkeitsgepräge hinzu. So heißt es im prosaischen Epiloge des „Brot af Brynhildarkvidhu“: „Hier ist in dem Liede gesagt von dem Tode Sigurds. Und geht es hier so zu, als hätten sie ihn draußen getötet; aber einige erzählen so, daß sie ihn erschlugen drinnen in seinem Bette, den schlafenden. Aber deutsche Männer sagen, daß sie ihn erschlugen draußen im Walde. Und so heißt es im alten Liede von Gudrun, daß Sigurd und Giukis Söhne zum Thing geritten waren, als sie ihn erschlugen. Aber das sagen alle einstimmig, daß sie ihn treulos betrogen und ihn mordeten liegend und wehrlos.“

Es wäre auch undenkbar, daß ein Ereignis und eine Gestalt, die ihren Zeitgenossen solchen Eindruck gemacht haben, — auf Armins Tat berufen sich später die Britannen bei ihren Kämpfen unter Karatakus gegen die Römer — spurlos aus dem Bewußtsein ihres Volkes verschwunden sein sollten. Das halbe Jahrtausend, das zwischen ihnen und der ersten Aufzeichnung der Sage im Beowulf liegt, ist für die zähe Tradition eines der Schrift unkundigen Volkes keine zu lange Zeit, wenn man sieht, wie lange die Gestalten Attilas und Theoderichs sich in ihr lebendig erhalten haben.

Daran, daß die Namen verschieden sind, braucht man sich nicht zu stoßen, da Arminius ebenso wohl wie der Name seines Bruders, Flavus, ein römischer Beiname sein kann. Wenn man bedenkt, daß sogar die Mehrzahl der uns überlieferten cheruskischen Namen mit Seg oder Sig zusammen gesetzt ist — Segestes, 2 Segimerus oder Sigimerus (Sigmar), Segimuntus (Sigmund) — andrerseits in allen Namen des Helden der Sage der Bestandteil Sig enthalten ist, — im Beowulf heißt der Drachentöter, „der mächtigste der Volkskönige“, Sigmund, in den übrigen nordischen Sagen Sigurd — so kann man sich kaum der Vermutung entschlagen, daß der wirkliche Name, oder, wenn in der Tat Arminius dem Namen des Stammvaters der Herminonen entsprechen sollte, zum mindesten ein sehr alter Beiname ähnlich gelautet habe.

Die Verpflanzung der Sage an den Rhein, wo sie ihren Ursprung so gänzlich vergessen hat, wird von ausgewanderten cheruskischen Elementen ausgegangen und erst erfolgt sein, als die Beziehungen zur alten Heimat, wo sie übrigens ebenfalls lebendig blieb, mit dem Vordringen der stammesfremden Sachsen endgültig abgeschnitten waren*).

Die skandinavische Sage, die sich auf die norddeutsche stützt, hat dagegen mehrfach Andeutungen überliefert, die erkennen lassen, daß

*) Für den wichtigsten Schauplatz der rheinischen Sage, die Gegend von Worms, wird man unbedenklich annehmen dürfen, daß ihre nachburgundische, später als Salier bezeichnete Bevölkerung im wesentlichen aus Sueven aus dem Gebiete der Chatten-Hermunduren und deren cheruskischem Hinterlande bestand. Bei der Verlegung der Heimat des Helden nach Xanten könnte man an die Germanen denken, die von Tiberius zur Säuberung des Lippegebiets dorthin in die Umgebung von castra vetera verpflanzt waren, weil die Sueven, die nach Strabo ihrem Hauptbestandteile, den Sigambrern, in geringer Zahl beigemischt waren, dem cheruskischen Stamme angehört haben werden, in dessen Land das befestigte Militärgebiet noch ein gutes Stück hineinragte.

Wahrscheinlicher aber knüpft die Überlieferung an die römische Zwingburg selber an. Nach der Xantener Ortssage lag Troja, die Burg Hagens, an ihrer Stelle auf dem Fürstenberge, von wo aus einst die Heere Roms Verderben bringend über Germanien hingezogen waren; mit ihnen der landesverräterische einäugige Bruder Armins, dessen Treulosigkeit den Sängern seines Volkes so ungeheuerlich erschien, daß sie ihm, als Repräsentanten seiner Feinde in der eigenen Familie, schließlich die Mordtat selber beilegten. Eine Erinnerung an dieses der ältesten Sage angehörende verwandtschaftliche Verhältnis zum Mörder hat sich vielleicht in der Verlegung der Heimat auch Siegfrieds nach Xanten erhalten, während die weitere Entwicklung den Täter bald dem Geschlechte Thusneldas zuschob, das an Armins Untergange wahrscheinlich in noch höherem Grade beteiligt war, als die eignen Blutsverwandten. In die allbekannte Todfeindschaft ihrer Familie wird dann des Helden Gattin selber einbezogen. Von ihm früh getrennt durch ein Geschick, das die Sage vergessen hat, weilt sie in unerreichbarer Ferne; die fränkische Überlieferung verlegt ihren Sitz in den Taunus, den Odenwald, auch wohl nach Walland, d. i. Wälschland, vielleicht noch in Erinnerung an die Richtung, nach der Thusnelda einst entführt war. Die Umwandlung ihrer Liebe in tötlichen Haß wird durch den Gegensatz zu einer Nachfolgerin an seinem Herde, die vielleicht tatsächlich vorhanden gewesen ist, überzeugend motiviert; besser als seine schier rätselhafte Untreue, für die eine Erklärung kaum versucht wird. Die breitere Ausgestaltung des Streites der Königinnen mag einer späteren Zeit angehören als Nachklang des Zwistes der Frankenköniginnen Fredegunde und Brunhilde, wie auch der Siegfried der späteren Sage einiges von Chlodwig angenommen hat — namentlich in seinem Kampfe mit Dietrich von Bern — und der blonde Bruder Armins schließlich die Gestalt und das Ende des finsteren Ostgoten Tejas.

damals der Schauplatz der Begebenheiten noch wohl bekannt war. Schierenberg hat nun zuerst zur Bestimmung des Schlachtfeldes eine Notiz zu verwerten gesucht, die der isländische Abt Nikolaus, ein naher Verwandter des Sämund, dem man früher die erste Aufzeichnung der Edda zuschrieb, in dem Itinerar seiner Reise nach Palästina bei der Anführung von Paderborn hinzufügt. Dort heißt es: In der Nähe (die Stelle ist etwas unklar) liegt das Dorf, das Horus heißt, ein anderes heißt Kiliandr, dort ist auch die Gnitaheide, wo Sigurd den Fafnir schlug (ok thar er Gnitaheidr er Sigurdr va at Fabni).

Während Schierenberg selber Horus in Horn und Kiliandr in dem Kilianshofe an der oberen Lippe wieder erkennen will, hat Höfer in der Nähe von Schötmar eine „Knetterheide" entdeckt, auf der ein Dorf Hörentrup liegt und sucht Kiliandr in Schötmar selbst, dessen Kirche dem Kilian geweiht ist.

Der Befund ist bestechend genug und man muß zugeben, daß ein dort gelegenes Schlachtfeld den Bedingungen, die sich aus den Beziehungen zu Aliso und der oberen Ems ergeben, allenfalls genügen würde. Auch ist der Ausgangspunkt von der Ems, der einer Benutzung des Bielefelder Passes entsprechen würde, etwa die Gegend von Harsewinkel, der Lippe bereits nahe genug um es erklärlich erscheinen zu lassen, daß Stertinius, wie sich später ergeben wird, mit seinen den rechten Flügel des Heeres flankierenden leichten Truppen schon während des Zuges des Hauptheeres zum Schlachtfelde auf das Lippegebiet, wohin ihm Cäcina später folgen sollte, überging. Indessen würde doch seine Entfernung von Aliso etwas zu groß und von der Anmarschlinie des Germanikus zur Weser und dem vermutlichen Schlachtfelde von Idistaviso zu klein sein, um die Annahme ganz glaubhaft zu machen. Auch würde der Abstand vom eigentlichen Waldgebirge so groß ausfallen, daß von einer Lage in saltu Teutoburgiensi kaum mehr die Rede sein könnte.

Allen Bedingungen entspricht am vollkommensten die Dörenschlucht, der bequemste und kürzeste aller durchs Gebirge führenden Pässe, der nur deshalb nicht der allgemeine Durchgangsweg von der oberen Lippe zur Weser geworden ist, weil dazwischen die hier durch das Quellgebiet der Ems geradezu unpassierbare Senne liegt. Die weiter südöstlich gelegenen Pässe, die zudem auf lange Strecken durch schwieriges Gebirge führen, sind von der Ems aus so schwer

und von der Lippe aus so leicht zu erreichen, daß sie nicht in Frage kommen können.

Germanikus würde also sein Heer die Ems entlang bis dahin geführt haben, wo ihr Lauf, der von Telgte aufwärts eine längere Strecke der Lippe parallel war, mit einer scharfen Wendung die südliche Richtung einnimmt, d. h. etwa bis zum Einflusse des Dalkebaches in der Höhe von Gütersloh*). Er befand sich hier in Wirklichkeit bei den letzten der Brukterer, sowohl von seinem Ausgangspunkte bei Rheine als von Vetera ausgerechnet, und er brauchte seine bisherige Marschrichtung nur inne zu halten, um über Gütersloh-Sende auf die Dörenschlucht zu stoßen, von der ihn nur die damals wohl unbewohnte Heide, das wüste Grenzland der Cherusker, trennte.

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß das Sommerlager des Varus bei längerem Aufenthalte eines starken Wagen- und sonstigen Verkehrs mit den rückwärtigen Verbindungen zum Rheine, also mit Aliso, bedurfte und deshalb nicht allzuweit von einer fahrbaren Straße dahin gelegen haben muß, so kann von den drei vielleicht vorhanden gewesenen Straßen 1. Aliso, Altenbekener Paß, Driburg, Höxter; 2. Aliso, Horn, Blomberg, Hameln; 3. Aliso, Kreuzkrug, Detmold oder Heidenoldendorf, Blotho nur die letztere in Betracht kommen.

Bei der Annahme der Dörenschlucht als Zugang zum Schlachtfelde würde dieses demnach etwa im Flachlande um den Fuß der Grotenburg herum zu suchen sein, wo auch die sonstigen Erfordernisse der Örtlichkeit durch das Zusammentreffen von Gebirge, Ebene und Sümpfen (Hiddeser Bent, Pivitsheide, Braunenbruch) in bemerkenswerter Weise vorhanden sind. Daß die vier Stellen, wo allein der Name Teut (Tödt) im eigentlichen Waldgebirge vor-

*) Daß Germanikus bis hierher einem vorhandenen Emsuferwege gefolgt ist, ist mehr als wahrscheinlich. Dieser mag zu dem Wegenetze gehört haben, mit dem Tiberius nach seiner methodischen Art das Gebiet der Brukterer bei ihrer Neuunterwerfung im Jahre 4 durchzogen zu haben scheint. Bis Aliso wird die Straße, vermutlich wegen des außerordentlich schwierigen Geländes, nicht durchgeführt gewesen sein. Vielleicht hat man sich zur Verbindung mit der oberen Lippe damit begnügt, sie an die schon früher von Domitius angelegte Straße der pontes longi anzuschließen, die, wie später gezeigt werden soll, wahrscheinlich vom Bielefelder Passe aus über die Gegend von Gütersloh auf Liesborn zu lief. So würde sich am ungezwungensten die gleichsam zufällige Annäherung des Heeres an das Schlachtfeld, und namentlich auch seine Teilung bei der Rückkehr erklären.

kommt, in der Gegend zwiſchen Dörenſchlucht und Holzhauſen liegen, möge immerhin erwähnt ſein. Eine Anſetzung erheblich weiter nördlich würde die Verbindung mit Aliſo zu ſchwierig erſcheinen laſſen, ein weiter ſüdlich gelegener Punkt wäre von dort aus leichter erreichbar geweſen als von der Ems. Vielleicht würde es ſich verlohnen in dem Dorfe Heidenoldendorf, wo namentlich der Lauf des Heidenbaches künſtlich reguliert zu ſein ſcheint, Lokalunterſuchungen anzuſtellen. Von dem zweiten Lager Reſte aufzufinden, wird man kaum erwarten können. Nachforſchungen auf dem dem Dorfe Holzhauſen gegenüberliegenden Hügel oder auf dem Wallberge bei Heiligenkirchen könnten immerhin verſucht werden*).

Bei Tacitus heißt es nun weiter, daß Germanikus, nachdem er auf dem Schlachtfelde die Gebeine der Gefallenen zu einem mit Raſen bedeckten Leichenhügel hatte zuſammentragen laſſen, dem in unwegſame Gegenden (avia), alſo vermutlich nordwärts etwa in der Richtung auf Ermgaſſen zurückweichenden Arminius gefolgt ſei, und daß ſchließlich ſeine Vorhut auf ungünſtigem Terrain eine empfindliche Schlappe erlitten habe, die ohne das Eingreifen der Legionen wahrſcheinlich eine vollſtändige Niederlage geworden wäre. „Nach unentſchiedenem Kampfe kam es zum Abzuge“, der, wie es ſcheint, mehr dem den Charakter eines beſchleunigten Rückzuges hatte.

Dann (mox), heißt es weiter, wurde das Heer zur Ems zurückgeführt und vier Legionen von Germanikus flußabwärts zur Flotte gebracht. Cäcina, der ſein Heer ſtets in ſelbſtändigem Kommando führte (qui militem suum ducebat), — alſo vermutlich jetzt die Nachhut bildete wie auf dem Hinmarſche die Vorhut, — „erhielt obwohl er auf bekannten Wegen zurückmarſchierte, den Befehl, die langen von Domitius erbauten Brücken möglichſt bald hinter ſich zu bringen“ (pontes longos quam maturrime superare), alſo auf einem anderen Wege heimzukehren, als er gekommen.

Die angeſichts des verfolgenden Feindes mehr als bedenkliche Teilung des Heeres, wird nur dadurch erklärlich, daß der Trennungspunkt ſoweit emsaufwärts lag, — wahrſcheinlich in der Gegend

*) Wenn man die Dörfer des Abtes Nikolaus in dieſer Gegend ſuchen will, ſo kann man Horus unſchwer in Horn-Oldendorf wiedererkennen. Die Identifikation von Kiliandr macht hier dieſelben Schwierigkeiten wie bei den andern Hypotheſen. Vielleicht könnte es Heidenoldendorf ſein, deſſen Gutshof der Kilianskirche in Oisdorf gehörte.

von Gütersloh —, daß Cäcina hoffen durfte, trotz des mangelhaften Verbindungsstückes der pontes longi, die nahe und sichere, von ihm noch im Frühjahre desselben Jahres benutzte Lippestraße ungefährdet zu erreichen und damit seinen Rückmarsch nach Vetera gegenüber dem weiten Umwege über Rheine um zwei Drittel der Wegelänge abzukürzen. Jede andere Kombination, die ihn von der mittleren Ems aus in westlicher Richtung quer durch das feindliche Brukterer-land zum Rheine ziehen läßt, würde so geringe Vorteile und so vermehrte Gefahren gegenüber dem Anmarschwege enthalten haben, daß man sie einer verständigen Heerleitung nicht zumuten darf. Das ganze Heer des Germanikus konnte selbstverständlich den abgekürzten Weg nicht benutzen, weil damit die Etappenreihe, die es mit der Flottenstation bei Rheine verband, sicher und diese selbst wahrscheinlich aufgeopfert gewesen wäre.

Für die Frage, auf welchen Punkt des hier in Betracht kommenden Lippegebiets zwischen Delbrück und Hamm der Weg der pontes longi gerichtet war, darf man vielleicht das zweite der erhaltenen germanischen in Nachahmung römischer Formen erbauten Lager, die Hünenburg an der Glenne in der Nähe von Lippstadt verwerten. Sie liegt dicht an der von Schmidt nachgewiesenen Römerstraße, die von Dolberg durch die Lippeniederung auf Liesborn, wo vermutlich ein Kastell stand, und von da weiter durch die Boker Heide lippeaufwärts lief. Die Konstruktion des Lagers, dessen in Form eines römischen Prätoriums erbautes Kernwerk noch wohl erhalten ist, weist nach Hölzermann darauf hin, daß es bestimmt war, als Stützpunkt einer Heeresabteilung zu dienen, welche das Anrücken des Feindes von Norden her erwartete. Eine solche Situation, eine germanische Truppe unter römisch geschulter Führung dort den Angriff eines römischen Heeres von Norden her erwartend, kommt in unsrer Überlieferung wiederum nur einmal vor, im Jahre 15, wo die Cäcina vorausgeeilten Scharen Armins ihm den Weg zur sichern Lippestraße zu verlegen suchten.

Wenn man versuchen will sich klar zu machen, welchen Vorteil für Domitius die Erbauung eines Weges von der Lippestraße, etwa Liesborn, aus zur obern Ems in die Gegend von Wiedenbrück-Gütersloh trotz der denkbar ungünstigsten Bodenbeschaffenheit haben konnte, so darf man sich nur gegenwärtig halten, daß seine Verlängerung auf den Bielefelder Paß und weiter auf die

Gegend von Blotho-Rehme zu weist, dorthin, wo die Weser am weitesten nach Westen ausbiegt; der Weg von Vetera aus dahin und zugleich die Verbindung zur Elbe wurde damit gegenüber dem älteren Weg über Aliso erheblich verkürzt und bequemer gemacht. Die Straße scheint sogar im Kastelle Hunsel eine eigene Hafenstation an der Lippe gehabt zu haben, wenigstens hat Schmidt, wie erwähnt, zwischen diesem und Liesborn Strecken eines römischen Steindamms nachgewiesen, der also in seinem weiteren Verlaufe nach Norden zu in den Weg der pontes longi übergegangen sein würde. Die Vermutung, daß eine vom Bielefelder Passe aus auf diesen Teil des Lippegebiets gerichteten Straße vorhanden war wird dadurch bestärkt, daß, wie Mertens bei Höfer mitteilt, sich ein Landwehrdamm noch nachweisen läßt, der südöstlich vom Bielefelder Passe bei dem Kolonate Lanfermann vom Gebirge ausgehend auf die Gegend von Lippstadt zu läuft, und somit den südöstlichen limes des Weges der pontes longi darstellen würde.

Falls dieser Rückmarschweg des Cäcina durch Lokalforschungen festgelegt werden könnte, was durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, so würde dadurch ein wesentliches Argument gewonnen sein, das einem Beweise nahe käme nicht nur dafür, daß Ausgang und Rückkehr des Germanikus von und zur Ems, sowie auch die Teilung des Heeres in der Gegend von Gütersloh stattgefunden hat, wo ungefähr sein neuangelegter Weg die alte Straße des Domitius gekreuzt haben müßte, sondern auch dafür, daß sein Zug die Richtung auf die Dörenschlucht gehabt haben muß. Ein Marsch auf den Bielefelder Paß zu, der außerdem allein noch in Frage kommen könnte, würde schon weiter unterhalb, etwa bei Harsewinkel, ausgegangen sein müssen, wenn man nicht einen erheblichen, zwecklosen Umweg annehmen will. Die Teilung des Heeres würde dann bereits unmittelbar nach der Rückkehr durch den Bielefelder Paß geschehen sein müssen, während Tacitus ausdrücklich angibt, daß sie erst von der Ems aus erfolgt sei.

Wenn man die weitere Schilderung des Tacitus an irgend eine Örtlichkeit anzupassen sucht, so scheint man auf unlösbare Widersprüche zu stoßen. Anfangs heißt es, die pontes longi seien ein schmaler Straßenzug von Domitius zwischen weiten Sümpfen (vastos paludes) aufgedämmt, dann weiter: das übrige feuchter, zäher durch Bäche unsichrer Boden, rings herum langsam ansteigende Wälder,

die damals Armin besetzt hielt. Cäcina beschloß nun, um die Brücken wiederherzustellen und den Feind zugleich abweisen zu können, ein Lager aufzuschlagen usw. Wenn schon die weiten Sümpfe mit den allmählig ansteigenden Wäldern nicht recht vereinbar sind, so wirkt noch überraschender die Schilderung, wie des Nachts die Berge vom Gesange der Feinde wiederhallen und wie diese in der Lage sind versuchen zu können, durch Ableitung der von den Höhen herabfließenden Bäche die Lagerwälle wegzuspülen. Es ist klar und in diesem einen Punkte wenigstens herrscht selbst unter den Varusgläubigen, die sich sonst über die Frage der pontes longi am heftigsten befehden, eine erfreuliche Übereinstimmung, daß die Stelle als Schilderung einer einzigen Situation gänzlich unverständlich ist; man wird sich eben vorstellen müssen, daß es sich hier um eine Reihe von rasch wechselnden Situationen handelt, die Tacitus aus dem ausführlichen militärischen Berichte, der ihm offenbar vorlag, herausgegriffen hat, ohne auf den Zusammenhang näher einzugehen. Ferner wird man sich klar machen müssen, daß das am ersten Abend aufgeschlagene Lager zugleich den Endpunkt der am ersten Tage wieder hergestellten Wegestrecke bezeichnet; darüber hinausliegende Reparaturen würden während der Nacht schutzlos der Zerstörung preisgegeben gewesen sein.

Ein einigermaßen genügendes Bild von den Vorgängen erhält man erst, wenn man sich das Lager am Fuße der Stromberger Höhen, etwa auf der Wasserscheide errichtet denkt. Zwischen diesem Punkte und der Ems sind dann die anfangs erwähnten weiten Sümpfe zu suchen, und das durch zähen Schlamm und kreuzende Bäche schwierige Terrain würde der Strecke entsprechen, die am folgenden Tage zurückzulegen war. Hier würde auch die Ebene wiederzuerkennen sein, die sich zwischen Bergen und Sümpfen ausdehnte und den Marsch in schmalen Zügen gestattete. In der Tat zieht sich dicht am Fuße des von Stromberg nach Süden zu streichenden Ostabhangs des Hügellandes eine einigermaßen ebene und trockene Fläche entlang, die, obwohl sie von zahlreichen von West nach Ost laufenden Rinnsalen durchkreuzt wird, doch verhältnismäßig leicht passierbar ist, während die Bäche unmittelbar darauf teils tiefe Einschnitte in das Gelände machen, teils stagnierende Sümpfe bilden.

Nachdem das Heer auf diesem zweiten Tagesmarsch, den man

sich nur als einen sehr kurzen vorzustellen hat, unter fortwährenden Kämpfen zu einem leidlichen Lagerplatze durchgearbeitet hatte, war die Situation so schwierig und die Entmutigung so groß geworden, daß Armin sicher hoffen konnte, es bei Fortsetzung seiner bisherigen Taktik am folgenden Tage ganz aufzureiben und damit Rom eine Niederlage beizubringen, die der vor sechs Jahren erlittenen nicht nachstand. Zum Glück für die Römer obsiegte aber bei den Germanen der Rat des Inguiomerus einen Sturm auf das Lager zu versuchen. Er wurde natürlich zurückgeschlagen und damit der wahrscheinlich nur noch kurze Weg zur Lippe frei gemacht. Daraus, daß bei der Schilderung der bedrängten Lage des Heeres Cäcinas mehrfach an die varianische Niederlage erinnert wird — dem Cäcina erscheint im Traume die blutige Gestalt des Varus aus Sümpfen aufsteigend, Arminius ruft den Seinen beim Angriffe auf den vom schwierigen Gelände behinderten römischen Heereszug die Worte zu: „Seht dort Varus und die Legionen vom selben Geschicke wieder umstrickt" — scheint doch hervorzugehen, daß bei letzterer der feindliche Angriff auf ungünstigem Boden eine größere Rolle gespielt hat, als man aus der Darstellung des Florus und Vellejus unmittelbar entnehmen kann; daß also zwischen der Erstürmung des Lagers und der Errichtung des Notlagers sich eine Reihe von unbekannten, vielleicht in den amtlichen Bericht verwobenen Vorgängen abgespielt hat.

Inzwischen waren über den Kampf so bedrohliche Nachrichten zum Rheine gelangt, daß Agrippa, des Germanikus Gattin, nur mit Mühe den Abbruch der Rheinbrücke verhindern konnte. Dieser hatte unterdessen seinen Rückzug unangefochten bis zur Flottenstation ausgeführt und ließ, während die Reiter den Rückweg wie auf dem Hinmarsche durch das Friesenland nahmen, die Hälfte des Heeres die Küste entlang marschieren, indes er selbst die andre Hälfte einschiffte und mit ihr in derselben Richtung das Ufer entlang fuhr, und zwar ostwärts. An der Wesermündung wurden dann die Landtruppen, die inzwischen durch eine Sturmflut erhebliche Verluste erlitten hatten, eingeschifft und darauf die Rückkehr angetreten.

Man hat geglaubt für Visurgis, wie in der Handschrift steht, nach andern Flußnamen suchen zu müssen, da ein derartiger Zug zur Weser für ein rückkehrendes Heer sinnlos erschien. Aber auf dem direkten Heimwege zwischen Ems und Zuidersee gibt es keinen

Fluß, in dessen Mündung eine Flotte einlaufen könnte, auch würde eine erneute Einschiffung der Landtruppen bei der Nähe der Heimat keinen Zweck mehr gehabt haben. Man muß eben annehmen, daß Germanikus in genauer Nachahmung des ersten Kriegszuges seines Vaters eine Rekognoszierungsfahrt nach Osten hin unternommen hat, jedenfalls um für den Feldzug des nächsten Jahres, der notorisch bis zur Elbe geplant gewesen ist, eine Kooperation der Flotte vorzubereiten. Eine erneute Untersuchung des Fahrwassers in dem veränderlichen Wattenmeere war, nachdem die Schiffahrt so lange Zeit geruht hatte, sicherlich sehr notwendig, andrerseits wurde, da die erweiterten Mündungen von Weser und Elbe aneinander stoßen, zugleich die zum Einlaufen in letztere erforderliche seemännische Orientierung gewonnen. Daß bei Gelegenheit dieses Zuges in das Chaukenland die Präsidien dort revidiert und auch andre Vorbereitungen für den Feldzug des folgenden Jahres getroffen worden sind, darf man wohl annehmen.

Nachdem Tacitus die Schilderung des Rückzuges des übrigen Heeres beendet hat, fügt er hinzu: „Inzwischen (jam) hatte Stertinius, der vorangeschickt war, um Segimerus, Segests Bruder, der sich ergeben wollte, aufzunehmen, ihn und seinen Sohn in die Stadt der Ubier geleitet.“ Wie schon erwähnt, kann diese Expedition der ganzen Sachlage nach nur in den dem Endpunkte der Lippestraße gegenüberliegenden Gau des Segest geführt haben und von der Lippestraße aus unternommen worden sein. Stertinius, der bei den späteren Kämpfen nicht mehr erwähnt wird, muß also seinen Übergang auf diese bald nach dem Abmarsche des Hauptheeres in den Teutoburger Wald vollzogen haben und zwar aus demselben Grunde, nur auf einem mehr westlich gelegenen Wege, wie kurz darauf Cäcina; beide waren ihr so nahe gekommen, daß von einer Rückkehr auf der Anmarschlinie nicht mehr die Rede sein konnte.

Nach einem glücklichen Anfange hatte das zweite Kriegsjahr somit unglücklich geendet. Die Cherusker, die Seele des germanischen Widerstandes, waren nicht allein unbesiegt geblieben, sie hatten das enorme römische Heer von acht Legionen zu beschleunigtem Rückzuge gezwungen und waren nur durch einen Zufall, die Unbesonnenheit eines Teils ihrer Führer, daran gehindert worden, die von Cäcina geführte Hälfte zu vernichten. Man darf es deshalb Tiberius nicht ausschließlich als kleinlichen Neid gegen Germanikus auslegen, wenn

er von seiner Kriegsführung nicht sehr befriedigt war und daran dachte, ihn abzurufen.

Mit verdoppeltem Eifer betrieb dieser die Neurüstungen, um im nächsten Jahre die Scharte auswetzen zu können. Namentlich wurde eine Flotte gebaut, groß genug um das ganze Heer mit allen Pferden, Gepäck, Kriegsmaschinen und Vorräten aufzunehmen und somit dem Feldherrn in der Verlegung der Operationsbasis und der Wahl der Rückzugslinie noch größere Beweglichkeit und Unabhängigkeit zu ermöglichen als im vergangenen Feldzuge.

Noch vor Beendigung der Vorbereitungen wurde der Krieg fast in derselben Weise wie im vorigen Jahre eröffnet auf die Nachricht hin, daß das Kastell an der Lippe, offenbar Aliso, von den Feinden belagert werde. Nur läßt Germanikus diesesmal seinen Legaten Silius einen Einfall in das Chattenland machen und zieht selbst mit sechs Legionen zum Entsatze lippeaufwärts. Ohne Widerstand zu finden in Aliso angelangt, erfährt er, daß die Barbaren den alten Altar seines Vaters Drusus und den im vorigen Jahre auf dem Schlachtfelde errichteten Leichenhügel (tumulum nuper varianis legionibus structum) zerstört hatten. Beide Punkte müssen also in mäßiger, noch in den Kontrollbereich des Kastells fallender Entfernung von Aliso gelegen haben. Auf die Wiederherstellung des Leichenhügels verzichtete er, wie erwähnt, — ein Marsch durch das schwierige Gebirgsterrain, das zwischen da und Detmold liegt, war mit seinem durch das erlittene Mißgeschick unsicher gewordenen Heere noch weniger ratsam, als im vorigen Jahre —, den Altar stellte er wieder her und weihte ihn feierlich ein.

Über seine Lage ist kaum eine Vermutung möglich, den Sterbeort des Drusus kann er nicht wohl bezeichnet haben, da dieser bei einer Entfernung von 300 km vom Rheine weit im Gebirgslande, mindestens an der Weser gelegen haben müßte. Eher könnte man daran denken, daß er die Stelle des Sieges von Arbalo bezeichnet haben mag. Er würde dann südlich von Aliso in der Nähe von Dalheim oder Büren zu suchen sein, also vielleicht noch innerhalb der Umwallungen des Lippegebiets gestanden haben. Dieses wurde nun, um die Verbindung zwischen Aliso und Vetera endgültig sicher zu stellen, „mit neuen Grenzwehren und Dämmen gründlichst befestigt“ (cuncta inter castellum Alisonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita).

Daß hier unter limites Grenzbefestigungen einfacherer oder komplizierterer Art, für die vielleicht die Verwendung von Palisaden charakteristisch war, zu verstehen sind, ist wohl ohne weiteres klar. Ob die aggeres Straßendämme sind, oder einfach solche Wälle, welche nicht dem Grenzschutze dienten, oder ob hier ein technischer Ausdruck für einen Konstruktionstypus vorliegt, vielleicht für Erdaufschüttungen, die zwischen Pfählen und Flechtwerk eingestampft waren, und die zugleich als Wege benutzt werden konnten, wage ich nicht zu unterscheiden. Jedenfalls geht aus dieser Stelle unwiderleglich hervor, daß Alison den Endpunkt des befestigten Lippegebiets gebildet hat, und wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß es unmöglich bei Hamm gelegen haben kann, so würde er durch einen Blick auf die Karte der römischen Landwehren an der Lippe gegeben sein. Diese werden weiter oberhalb immer dichter und ausgedehnter.

Die Neuanlage von Befestigungen scheint namentlich auch durch die Verlegung der Militärstraße vom rechten auf das linke Ufer notwendig geworden zu sein. Diese ist offenbar zu dem Zwecke geschehen, sie den Angriffen der immer noch feindlichen Brukterer zu entziehen, während für Drusus wahrscheinlich gerade die frühe Unterwerfung der Brukterer bestimmend gewesen war, die alte Straße in ihrem Gebiete anzulegen und nicht auf dem linken Ufer im Lande der noch ungebändigten Sigambrer.

Inzwischen waren die Vorbereitungen beendigt und das Heer wurde eingeschifft, diesmal auf der Insel der Bataver, also nahe dem Meere. Obwohl der Feldzug jetzt der Wesergegend gilt, wird wieder zum Landen der Flotte die Ems gewählt, vielleicht weil dort (beim Kastell Amisia?) Landungsvorrichtungen und Stapelplätze, auch bessere landeinwärts führende Wege vorhanden waren, oder das Fahrwasser weiter östlich für vollbelastete Schiffe zu unsicher wurde; vielleicht auch, weil für den Fall eines Mißerfolges die Friesen und Ampsivaren doch als zuverlässigere Verbündete erschienen, als die Chauken. Eine gewisse ängstliche Vorsicht legt Germanikus auch in der von Tacitus getadelten*) Ausschiffung auf

*) Die Handschrift hat: classis Amisiae relicta laevo amne, erratumque in eo, quod non subvexit, transposuit militem dextras in terras iterum. Tacitus unterzieht hier zwei Maßnahmen des Feldherrn einer tadelnden Kritik: Die Landung der Flotte in der Ems und die Ausschiffung auf dem linken Ufer.

dem linken Ufer an den Tag; daß er die Flotte nicht weiter flußaufwärts führte, mag sich aus dem Bedenken erklären, die unbehülfliche Masse von tausend Schiffen in dem engen Flusse einem Handstreiche der Feinde auszusetzen, andrerseits war es aber auch, wenn ein Zusammentreffen mit dem Landheere an der Elbe geplant war, wünschenswert, sie möglichst nahe dem Meere zum Auslaufen bereit zu halten.

Von dem Verlaufe der nun folgenden militärischen Operationen ist es kaum möglich, sich ein klares Bild zu machen; die Schilderung des Tacitus ist hier sprunghafter als je. Kaum haben wir gehört, daß beim Beginne des Zuges nahe der Emsmündung die Truppen von der aufsteigenden Flut belästigt wurden, so heißt es unvermittelt weiter: Während Cäsar das Lager absteckt, vermutlich nahe dem linken Weserufer, wird ihm gemeldet, daß die Angrivarier in seinem Rücken abgefallen seien. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme, daß er möglichst bald emsaufwärts die mit Kastellen gesicherte Straße zu erreichen gesucht haben wird, die wie erwähnt die Haase aufwärts bis Versenbrück und dann anscheinend über Hunteburg oder Barenau auf die Gegend von Minden oder Petershagen zu lief. Germanikus würde also das Gebiet der Angrivarier durchquert haben und die Münzfunde von Barenau vielleicht auf die Angrivarierunruhen zurückzuführen sein.

Die weitere Darstellung ist ebenso sprunghaft. Plötzlich heißt es: „Der Weserstrom floß zwischen Römern und Germanen.“ Arminius tritt an das Ufer, fragt, ob der Cäsar angekommen sei und bittet um eine Unterredung mit seinem Bruder Flavus. Dann folgt die bekannte dramatische Szene zwischen den feindlichen Brüdern, wie jeder den andern zu sich herüber zu ziehen sucht, und wie sie schließlich beinahe handgemein werden. Am folgenden Tage stellen sich die Germanen in Schlachtordnung am gegenüberliegenden Ufer auf, den Römern eine Schlacht anbietend, die aber nicht angenommen wird, weil der Übergang über den Fluß angesichts des Feindes zu bedenklich erscheint; eine Abteilung germani-

Er gibt dann an, was hätte geschehen sollen: Die Flotte mußte weiter flußaufwärts fahren, d. i. bis in die Haase hinein und die Truppen gleich auf dem andern Ufer ausgeschifft werden. Beide Korrekturen begründet er damit, daß die Expedition dem weiter rechts liegenden Gebiete gegolten habe. Es ist also vor transposuit ein nec ausgefallen.

scher Hülfsvölker erleidet sogar beim Versuche ihn zu erzwingen eine empfindliche Schlappe.

Unvermittelt finden wir Germanikus auf dem rechten Ufer (transgressus Visurgim), wo er erfährt, daß die Feinde sich in einem dem Herkules geweihten Walde versammelt und schon den Ort für eine Schlacht ausgesucht haben. Es folgt nun eine Reihe von ausführlichen, zum Teil fast romantischen Schilderungen offenbar nach dem Berichte eines Teilnehmers der Expedition, wie der Cäsar, um die Stimmung des Heeres und sein Vertrauen in seine Führung zu sondieren (deren er also nach dem mißlungenen Feldzuge des vorigen Jahres nicht ganz sicher war) abends verkleidet im Lager umhergeht, wie nachts ein Reiter an den Wall heransprengt, um Überläufern hohe Belohnungen zu versprechen und wie schließlich gegen Morgen ein leichter Angriff auf das Lager versucht wird.

Vom folgenden Tage wird das von den Germanen ausgesuchte Schlachtfeld Idistaviso (vielleicht Idisiaviso, Feenwiese?) ausführlich beschrieben als unregelmäßig geformte, von Bergen und Fluß eingefaßte Ebene. Sodann wird geschildert, wie nach Beginn der Schlacht der heftige Vorstoß der Cherusker durch eine Umgehung zum Stehen gebracht wird, wie Armin hoch zu Rosse durch das Blut einer Wunde unkenntlich gemacht, fliehend die umschließenden Reihen des römischen Heeres durchbricht und die Schlacht mit einer völligen Niederlage der Germanen endet. Weiter hören wir, daß diese entmutigt bereits im Begriff gewesen, über die Elbe auszuwandern und nur durch die Errichtung einer Waffentrophäe zu einer letzten verzweifelten Kraftanstrengung aufgestachelt worden seien. So haben sie denn schließlich dem römischen Heere den Weg verlegt an einer Stelle, wo zwischen Wald und Fluß nur eine schmale, feuchte Ebene frei blieb, die nach vorn zu durch einen ehemals von den Angrivariern gegen die Cherusker aufgeworfenen Grenzwall abgesperrt wurde, der ziemlich senkrecht vom Flusse aus durch Ebene und Wald zu dem diesen umgebenden „tiefen" Sumpfe durchgeführt gewesen zu sein scheint. Nach wütendem Kampfe seien die Römer endlich Herren des Schlachtfeldes geworden, so daß Germanikus am folgenden Tage einen Waffenhügel errichten konnte mit der, wie Tacitus sagt, prunkenden Inschrift (superbo cum titulo): „Nach Besiegung der Völker zwischen Rhein und Elbe habe das Heer des Tiberius Cäsar dieses Denkmal dem Mars, Jupiter und Augustus geweiht."

Bei allen diesen Vorgängen ist es fast unmöglich, den kausalen Zusammenhang zu erkennen und noch weniger ihnen bestimmte Örtlichkeiten zuzuweisen. Der einzige wenigstens halbwegs feste Punkt, von dem aus vielleicht eine angenäherte Festlegung der Operationen denkbar sein könnte, ist der erwähnte Angrivarierwall, der offenbar die Grenze zwischen Cheruskern und Angrivariern auf dem rechten Weserufer gebildet haben muß.

Die Bestimmung seiner Lage würde also möglich sein, wenn es gelänge, die genaue Grenze zwischen beiden Völkern nachzuweisen.

So lange man aus der Schilderung Cäsars die Vorstellung herauslieſt, daß die Germanen ein fluktuierendes, fast nomadisches Volk mit wechselnden Wohnsitzen gewesen seien, muß dies freilich als hoffnungsloses Beginnen erscheinen. Indes schon für den Ausschnitt der Geschichte Germaniens, der uns durch die Berichte aus der früheren Kaiserzeit heller beleuchtet wird, kann diese Auffassung nicht zutreffen: die Geographie des Ptolemäus zeigt die Stämme im wesentlichen in denselben Wohnsitzen, die sie zur Zeit Cäsars und Drusus hatten und weist fast nur da Veränderungen auf, wo sie auch von den Quellen berichtet werden. Aber auch die spärlichen Notizen der spätrömischen Zeit lassen keine wesentlichen Veränderungen der Stämme und ihrer Wohnsitze erkennen. Noch beim Beginne der Völkerwanderung, unter Honorius — also zu einer Zeit, wo die Völkerschaften der salischen und ripuarischen Franken längst sich gebildet hatten, und der Sachsenbund bereits einen erheblichen Teil seines späteren Gebiets umfaßte — werden außer Chatten und und Friesen noch Brukterer, Chamaven, Sigambrer, Ampsivaren, Kimbern, Chauken und Cherusker (ingentes Cherusci) erwähnt, letztere ausdrücklich in ihren Wohnsitzen nahe der Elbe. Man wird sich eben vorstellen müssen, daß der Kern der westelbischen Stämme seine Wohnsitze beibehalten*) und nur der Bevölkerungsüberschuß an dem Vordrängen nach Westen und am Aufbau der Neugruppierungen der Franken und Angelsachsen teilgenommen hat. Dafür sprechen nicht allein die gelegentlichen spärlichen Anführungen alter

*) Die wesentlichste Ausnahme machen die Chauken, die in ihrer Hauptmasse in den Saliern Flanderns aufgegangen sind, aber auch von ihnen scheint eine erhebliche Bodenschicht sitzen geblieben zu sein und gegenüber den eingewanderten Angrivaren, Friesen und Sachsen ihre Stammesart in Körperbau und Sprache behauptet zu haben.

Stammesnamen im frühen Mittelalter beim Geographen von Ravenna, bei Paulus Diakonus, Gregor u. a., sondern auch die in fränkischer Zeit auftauchenden politischen und namentlich kirchlichen Territorialbildungen. Lebebur hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß die in Westfranken offensichtliche und auch bei den hessischen Stämmen schon vorher bemerkte Übereinstimmung der Grenzen beider auch für Nordwestdeutschland, namentlich Westfalen, zutrifft. Die Diöcesangrenzen schließen sich an die alten Volksgrenzen, die sich aus den Schilderungen der römischen Autoren ergeben, so unverkennbar an, daß man sie da wo diese Lücken und Unklarheiten lassen, zur Ergänzung heranziehen kann, und die Grenzen der in ihnen steckenden Gaue sich aus denen ihrer Christianitäten, den Archidiakonaten und Dechanaten wieder herstellen lassen.

Sein Werk, das sich auf das Gebiet der Brukterer und ihrer Nachbarn erstreckte, hat dann Böttger wieder aufgenommen. Indem er mit unendlichem Fleiße für ganz Nordwestdeutschland von Dorf zu Dorf die Diöcesangrenzen verfolgte, und gelegentliche Gaubenennungen, die sich für einzelne Orte der betreffenden Christianitäten aus Urkunden des früheren Mittelalters gewinnen ließen, benutzte, war er in der Lage, für das ganze Gebiet die Großgaue, die den englischen Grafschaften und einen großen Teil der Untergaue, d. h. der Bezirke der Go- oder Centgerichte, die den englischen hundreds entsprechen, mit vollkommener Sicherheit in den Grenzen festzulegen, welche sie bei der Einführung des Christentums hatten. Er konnte ferner dann auf Grundlage der gewonnenen Resultate, in Verbindung mit den Berichten der alten Autoren eine Völkerkarte entwerfen, die, wenn auch nicht in allen Einzelheiten unanfechtbar, doch zum ersten Male ein im wesentlichen richtiges Bild der politischen Grenzen Nordwestdeutschlands zur Zeit der großen Kriege gab.

Es ist nun überraschend, welche Fülle von Beziehungen zur Urzeit eine solche Gaukarte des frühen Mittelalters aufweist. Nicht allein tauchen Namen von Völkerschaften, die in der Geschichte längst verschollen sind, in den Gaubenennungen wieder auf; so Tubanten in Gau Twente, Chamaven in Hamaland, Ampsivaren in Emisgau, Chasuaren im Hasagowe, Langobarden im Bardengawi, sondern es haben sogar die politischen Verschiebungen, die durch Tacitus und andere Schriftsteller jener Zeit berichtet werden, zum großen Teil ihre Spuren in den Gaubezeichnungen zurückgelassen.

Die bemerkenswerteste Neubildung aus der römischen Zeit ist der Gau Boretra oder Boroktra. Er verdankt seinen Namen den kleinen Brukterern, die nach Strabo unmittelbar nach dem Abzuge der Römer in das menschenleere Militärgebiet zwischen Lippe und dem Ruhrgebirge und Haarstrang eingewandert waren, und entspricht in seiner von Osten nach Westen langgestreckten Form dem mittleren Teil dieses, wie eine große Anzahl von mittelalterlichen Ortsnamen mit Gauangaben beweist. Aber zugleich war damals nach tausend Jahren die Erinnerung noch nicht erloschen, daß diese Gaubildung nicht die ursprüngliche war und ihr Gebiet eigentlich den älteren Gauen Angeron und Westfalon*) angehörte, die früher bis zur Lippe gereicht hatten, denn manche Gauorte des östlichen Teils des Boretra werden gleichzeitig dem Angeron, und solche des westlichen Teils dem Westfalon zugerechnet. Daneben haben sich eine Anzahl kleinerer Gauveränderungen aus römischer Zeit namentlich in der Rheingegend erhalten, ebenso eine Reihe von Verschiebungen aus der Völkerwanderungszeit, die zu verfolgen hier zu weit führen würde.

Auch wer nicht geneigt ist, das absolute Vertrauen Böttgers in die Unveränderthеit seiner Gaugrenzen bis in die graueste Vorzeit hinein zu teilen, wird zugeben müssen, daß hier Gebilde von einer merkwürdigen Konstanz vorliegen, anscheinend mehr geographische Bezirke, die, von natürlichen Grenzen umschlossen, bei einer Eroberung in der Regel im ganzen oder in größeren Bruchstücken ihre Herren, in den Urzeiten vielleicht auch ihre Bewohner gewechselt haben mögen.

---

*) Die Namen stammen selbstverständlich aus späterer Zeit. Daß der Angeron den seinigen tatsächlich einer angrivarischen Oberschicht verdankt, geht schon aus der sehr alten Benennung von Soest als oppidum Angriorum hervor. Die Besiedelung muß verhältnismäßig dicht gewesen sein, da in der ganzen Ausdehnung des Gaues bis in das südliche Westfalen hinein die Sprache eine bemerkenswert einheitlich ingävonische von besonderem Typus ist, ohne daß sich ein Einfluß der ursprünglichen Bewohner bemerkbar macht. Der Westfalon, dessen Gaucharakter etwas zweifelhaft ist, wird durch Verschmelzung mehrerer Urgaue entstanden sein, deren Grenzen durch die Wegführung ihrer Einwohner, der Sigambrer, verwischt sein mögen. In ihm bringt die ingävonische Sprache, die sich hier mehr der des Münsterlandes nähert, nicht sehr weit über die größeren Flußtäler hinaus. Seitab im Gebirge und namentlich nach Südwesten hin beginnt bald die istävonische Klangfarbe vorzuherrschen.

Zwar ist gerade beim Cheruskergebiete die scharfe Ziehung seiner im großen wohlcharakterisierten Grenzen dadurch etwas unsicher, daß es, wie schon Cäsar von ihm ausdrücklich hervorhebt, von den Nachbarstämmen durch menschenleere Einöden geschieden war, die bei späteren Verschiebungen und zunehmender Bevölkerung in unregelmäßiger Weise von beiden Seiten aus besiedelt und in Besitz genommen werden konnten. Aber es ist doch bemerkenswert, daß der Lohingao, der den nördlichen Teil des auf dem rechten Weserufer liegenden Gebietes der Mindener Diöcese bildet, sich von dem südlichen Teile durch eine fast gerade Linie abgrenzt, die von der Weser aus durch das Steinhuder Meer und die es umgebenden Sümpfe bis zur Grenze des Hildesheimer Sprengels läuft, also durch eine Gegend, welche durchaus eine natürliche Völkergrenze darstellt.

Nun muß der Lohingao zweifellos dem Gebiete der Angrivarier angehört haben, die nach Ptolemäus südlich von den großen Chauken wohnten; noch zur Zeit Ludwigs des Deutschen werden seine Einwohner so genannt. Der südlich von ihm gelegene Teil der Diöcese, der dem Ankunftsort des Germanikus an der Weser gegenüberliegt, muß nach der Schilderung des Tacitus cheruskisches Gebiet gewesen sein; und zwar ganz, da die Grenzen der in ihm liegenden Gaue keine plausible Teilung zulassen, namentlich keine solche, die einer natürlichen Völkerscheide entspräche.

Man wird somit die Südgrenze des Lohingao als Grenze zwischen Angrivaren und Cheruskern annehmen müssen, und in der Tat entspricht auf ihrem Verlaufe zwischen Weser und Steinhuder Meer das Gelände in auffallender Weise der Schilderung des Tacitus von dem Schlachtfelde am Angrivarierwalle. Man will dort sogar noch Spuren des alten Walles nachweisen können.

Wenn man diesen einen Moment als gegeben annimmt: Germanikus an dieser Stelle der Weser nordwärts marschierend und sich dazu erinnert, daß sowohl aus der prunkenden Trophäeninschrift, wie aus dem Aufrufe an seine Truppen vor Idistaviso, ihn die Elbe erreichen zu lassen gleich seinem Vater und seinem Oheime, hervorgeht, daß sein Ehrgeiz darnach stand, durch einen Zug zur Elbe die Scharte des vorjährigen Feldzuges auszuwetzen: so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß er sich eben jetzt auf dem Zuge zur Elbe befand.

Er würde somit den verhältnismäßig kurzen und ungefährlichen Weg die südliche Grenze des Chaukenlandes*) entlang gewählt haben, den anscheinend auch Tiberius auf seinem Zuge zur Elbe benutzt hat, und man darf wohl als sicher annehmen, daß er gleichfalls nach dessen Vorbilde geplant hat, dort mit der Flotte zusammenzutreffen.

Weiter geht aus der Situation am Angrivarierwalle hervor, daß das Schlachtfeld von Idistaviso merklich weiter südlich davon auf dem rechten Weserufer gelegen haben muß. Böttger sucht den Herkules (Thor) geweihten Wald, in dem sich das germanische Heer versammelte, bei Döhren, dem mittelalterlichen Thornete, aber sein Schlachtfeld, das demnach in der Nähe gelegen haben müßte, entspricht, obgleich nicht unmöglich, nicht recht der taciteischen Schilderung, da eigentliche Berge dort fehlen. Nach dieser würde man die Stelle eher südlich der Porta suchen müssen, wo mehrfach annähernd passende Örtlichkeiten vorhanden sind, so schon gleich bei Hausberge, dann weiter, wie Knoke will, bei Eisbergen u. a. m.

Demnach scheint Germanikus, dessen Ankunftsort an der Weser man nicht gut erheblich oberhalb Mindens ansetzen kann, versucht zu haben, auf dem rechten Ufer aufwärts in das eigentliche Cheruskerland vorzudringen, vielleicht um über Hameln hinaus die Elbe zu erreichen. Nach der Schlacht bei Idistaviso, die darnach doch nicht als ein so entscheidender Sieg erschiene, würde er diese Absicht aufgegeben haben und auf demselben Ufer wieder zurückgekehrt sein, um weiter stromabwärts ziehend den erwähnten nördlichen Weg zur Elbe einzuschlagen, der ihm dann gleich anfangs beim Angrivarierwalle von den Feinden verlegt wurde.

Daß hier der Sieg erst recht kein entscheidender war, geht schon aus der Schilderung bei Tacitus hervor, vor allem aber daraus, daß die großartig angekündigte Bekämpfung der Völker bis zur Elbe schon hier am Weserufer ihr Ende fand.

In welcher Weise die Rückkehr zur Ems vollzogen wurde, erfahren wir nicht; es heißt nur, wegen vorgerückter Jahreszeit wurden einige der Legionen auf dem Landwege ins Winterquartier geschickt und der größere Teil des Heeres eingeschifft. Wir erhalten

*) Diese muß doch wohl erheblich südlicher angesetzt werden, als Böttger es tut; sie schloß jedenfalls die Gaue Sturmi, Waldsati und Mosde ein.

dann eine eingehende Schilderung von dem Sturme, der die Flotte überfiel, und wie die verschlagenen Trümmer mühsam wieder zusammen gebracht wurden und schließlich die sonderbare Mitteilung, daß ein Teil der Schiffbrüchigen durch die Angrivarier ab interioribus losgekauft und eingeliefert worden sei.

Die Stelle ist, wenn man interiores als binnenländische Völker annimmt, so unerklärlich, daß man geglaubt hat, die Gefangenschaft dieser Losgekauften auf eine Niederlage des Germanikus zurückführen zu müssen. Das würde aber doch zu sehr den bestimmten Angaben des Tacitus widersprechen. Vielleicht kann man einen Sinn hineinbringen, wenn man interiores als vom Rhein entfernter Wohnende auffaßt; das würden dann für die Angrivarier die Langobarden und weiterhin nach Norden die Sachsen sein, durch deren Vermittlung ihnen allenfalls Gestrandete zugeführt werden konnten.

Da auch die Trireme des Germanikus bei den Chauken*) landete — die felsige Küste scheint für das damals größere Helgoland zu sprechen —, liegt die Vermutung nahe, daß er seine Fahrt wieder wie im vorigen Jahre ostwärts gerichtet hatte, vielleicht, um wenigstens zu Schiffe sein Ziel, die Elbe, zu erreichen und so mit einem, wenn auch äußerlichen Erfolge den Feldzug abzuschließen.

Um den ungünstigen Eindruck zu verwischen, den der Verlauf auch dieses Kriegsjahres auf Freund und Feind machen mußte, sah sich Germanikus veranlaßt, noch im Herbst kombinierte Vorstöße gegen Marsen und Chatten zu machen, anscheinend mehr zur Abwehr als zu ernstlichem Angriff. Der Haupterfolg, den er selbst, mit dem Hauptheere lippeaufwärts ziehend, davontrug, war die Wiederauffindung des zweiten Adlers aus der varianischen Niederlage bei den Marsen; der erste war bereits im vorigen Jahre durch Stertinius im Bructererkriege wieder erobert. Man darf somit annehmen, daß Marsen und Brukterer an der Niederlage des Varus wesentlichen Anteil gehabt haben und das Schlachtfeld von beider Grenzen nicht allzuentfernt gewesen sein kann. Die Überlassung so wertvoller Trophäen diente wohl dazu, sie einerseits den großmütigen Verbündeten zu verpflichten, andrerseits sie Rom gegenüber dauernd zu kompromittieren.

Bemerkenswert ist die Zahlenangabe, die Tacitus von der Stärke

*) Die Handschrift hat mit offenbarem Schreibfehler Chatten.

des unter Silius gegen die Chatten operierenden Heeres überliefert, offenbar, weil sie ihm selbst aufgefallen ist. Da man annehmen muß, daß Germanikus sich diesmal mit fünf Legionen für sein Hauptheer begnügte, anstatt der sechs, die er im Frühjahre lippeaufwärts geführt hatte, daß also in den 30000 Mann Fußvolk und 3000 Reitern des Silius drei Legionen stecken, so würde für das Gesamtheer von acht Legionen und zwei prätorischen Kohorten nach Abgabe der allerdings wohl möglichst sparsam bemessenen Besatzungen für rechts- und linksrheinisches Gebiet die erstaunliche Zahl von 90000 Kombattanten herauskommen, und das nach den enormen Verlusten des Feldzuges durch Schlachten und Stürme. Die Stärke der vollen germanischen Legion mit Zubehör an Reitern, leichten und Hilfstruppen würde demnach mit mindestens 12000 Mann anzusetzen sein.

Mit dieser Expedition findet dann die Tätigkeit des Germanikus auf dem bisherigen Kriegsschauplatze ihr Ende, da Tiberius, unbefriedigt von seinen Erfolgen, ihn trotz seiner Bitten abruft, und damit wird auch der mit so großen Mitteln unternommene zweite Eroberungskrieg gegen Germanien endgültig aufgegeben.

Der Grund, der Tiberius zu diesem jedenfalls auffallenden Entschlusse bestimmte, war wohl die Befürchtung, daß der Einfluß des germanischen Heeres, das schon bei seinem Regierungsantritte Proben eines gefährlichen Machtbewußtseins abgelegt hatte, bei einer längeren Dauer des Krieges, wozu es voraussichtlich noch verstärkt werden mußte, für den Bestand seiner Herrschaft bedrohlich werden könnte, namentlich unter einem so populären Führer wie Germanikus. Daß er ihn ohne Nachteil für das Reich wagen konnte, bewies die Folgezeit. Wie er richtig vorausgesehen, waren die Germanen nach den furchtbaren, blutigen Kriegen zunächst zu geschwächt, um einen Angriff wagen zu können. Später taten dann die inneren Zwistigkeiten — schon im nächsten Jahre brach der Kampf zwischen Armin und Marbod aus —, auf die der erfahrene Kenner des deutschen Volkscharakters gerechnet hatte, ihr Werk und ließen es nun auf lange Zeit nicht zu einer gefährlichen Zusammenfassung germanischer Streitkräfte kommen.

Wann die römischen Besatzungen aus dem rechtsrheinischen Gebiete zurückgezogen wurden, wissen wir nicht; wahrscheinlich geschah das aus unsrer Gegend schon sehr bald, nur bei den Friesen und

Chauken haben noch dreißig Jahre lang Truppen gelegen, bis sie unter Claudius schließlich auch zurückgenommen wurden.

Mit Recht konnte Tacitus, der bereits in der Lage war, die dauernden Ergebnisse der langwierigen Kämpfe zu übersehen, Armin den zweifellosen Befreier Germaniens nennen. Wir dürfen noch mehr sagen, er war der Retter unsres Volkstums, das ohne ihn sicherlich das Schicksal der keltischen, der iberischen und andrer Nationen des römischen Reiches geteilt hätte und der Romanisierung verfallen gewesen wäre. Es ist deshalb doch etwas mehr als müßige Neugier und leere Kuriositätenkrämerei, wenn man immer wieder von neuem versucht, diese Jugendzeit unsres Volkes aufzuklären und ihre Spuren auf dem heimatlichen Boden zu verfolgen; und es wäre in der Tat wünschenswert, wenn das deutsche Volk, das jetzt mit erheblichen Opfern an Arbeit und Geld die Aufdeckung des historisch ja interessanten, aber für unsere nationale Geschichte doch ziemlich gleichgültigen Limes durchführt, demnächst endlich dazu übergehen wollte, die ehrwürdigen Reliquien dieser großen Zeit freilegen und aufzeichnen zu lassen, bevor sie dem Vandalismus der Separationen völlig zum Opfer gefallen sind. Und das um so mehr, als die Aufklärung über das wichtigste Ereignis, die Varusschlacht, über die uns die historischen Quellen im Stiche lassen, sich höchstwahrscheinlich experimentell, d. h. mit dem Spaten, gewinnen lassen wird.

Aus einer genauen Verfolgung der Straßen und Grenzwälle des Lippegebiets würde sich jedenfalls einerseits die Einmündung der Straße der pontes longi und damit der Zugangsweg des Germanikus zum Schlachtfelde, andrerseits die Lage Alisos mit Sicherheit ergeben, mögen die Spuren davon auch noch so verwischt sein. Sollte sich die Annahme, daß es an der Stelle von Neuhaus gelegen habe bestätigen, so würden sich zuverlässig von da aus auch die ostwärts führenden römischen Straßen nachweisen lassen, namentlich müßte, man unschwer Klarheit darüber gewinnen können, ob der über Lippspringe, Schlangen, Kreuzkrug führende Weg eine ursprünglich römische Anlage ist. Wenn das der Fall, würde er auch sicher weiterhin jenseits des Gebirges zu verfolgen sein, sei es nun, daß er über Berlebeck, Detmold, Lemgo, sei es, daß er bis in die Nähe der Grotenburg sich auf der Höhe haltend über Heidenoldendorf und Lage die Weser erreicht hat. Wenn man dann alles, was in der weiteren Umgebung seines Verlaufs an auffallenden Bodengestaltungen

und Ortsbenennungen aufstößt, geduldig untersucht und dabei sich erinnert, daß in die mächtigen Umwallungen römischer Dauerlager mit Vorliebe Ortschaften, Kirchen oder Bauernhöfe hineingebaut worden sind, so wird man kaum verfehlen können, zum Ziele zu gelangen. Fundstücke, durch die allein der endgültige Nachweis der Identität eines so ermittelten Lagers mit den prima Vari castra erbracht werden könnte, wird man auf einer so gründlich geplünderten Stätte vorwiegend in den Lagergräben, in den Wasserläufen und Sümpfen der Nachbarschaft und vor allem in der Tränke für die aquatio des Heeres zu suchen haben.

Vielleicht findet sich der Reichstag bereit, nach Abschluß der Limesforschungen die Kosten zu bewilligen, die voraussichtlich nur einen Bruchteil der von jenen beanspruchten betragen würden.

Anhang I.

Quellen.

Epitome Liviana.

136. Rhätien wird von Tiberus Nero und Tiberius Druſus, Cäſars Stiefſöhnen, unterworfen.

137. Die Gemeinden Germaniens diesſeits wie jenſeits des Rheins werden von Druſus bekämpft, und ein Aufſtand, der wegen der Schatzung in Gallien ausgebrochen war, beigelegt. Cäſar wird am Zuſammenfluſſe von Arar und Rhone ein Altar errichtet, zu deſſen Prieſter Cajus Julius Verecundaris Dubius, ein Äduer, gewählt wurde.

138. Die Thraker werden von Lucius Piſo gebändigt; auch wird berichtet, wie die Cherusker, Tenchtherer, Chatten und andere Stämme der Germanen jenſeits des Rheins von Druſus unterjocht werden.

139. Es wird von dem Kriege berichtet, den Druſus gegen überrheiniſche Stämme führte; immer in erſter Reihe kämpften dabei die Tribunen Senectius und Anectius aus der Gemeinde der Nervier mit.

140. Es wird von dem Kriege berichtet, den Druſus gegen germaniſche Gemeinden jenſeits des Rheines führte. Er ſelbſt ſtarb infolge eines Beinbruchs, da er mit dem Pferde geſtürzt war, am dreißigſten Tage nach dieſem Unfall. Die Leiche ward von ſeinem Bruder Tiberus, der auf die Nachricht von ſeiner Krankheit mit größter Schnelligkeit herbeigeeilt war, nach Rom geleitet und in dem Begräbnis des Cajus Julius beigeſetzt. Die Lobrede auf ihn hielt ſein Stiefvater Cäſar Auguſtus, und verſchiedene Ehren wurden ihm nach ſeinem Tode erwieſen.

Strabo: Geographie.

7. 1. 3. ..... Auch einen Fluß Salas gibt es da, zwiſchen ihm und dem Rhein kriegend und ſiegend ſtarb Druſus Germanikus. (οὗ μεταξὺ καὶ τοῦ Ῥήνου πολεμῶν καὶ κατορθῶν Δροῦσος ἐτελεύτησεν ὁ Γερμανικός.) Er hat aber nicht allein die Mehrheit der Völker unterworfen, ſondern auch die Inſeln, an denen er vorbeiſchiffte, unter ihnen auch Burchanis, welche er mit Sturm nahm.

4. Bekannt aber wurden dieſe Völkerſchaften, indem ſie gegen die Römer kriegten, dann ſich ergaben und wiederum abfielen oder auch ihren Wohnſitz verließen; noch mehr Völker würden bekannt geworden ſein, wenn Auguſtus ſeinen Feldherrn erlaubt hätte, über die Elbe zu gehen, um die, welche dorthin überſiedelten, zu verfolgen. So aber meinte er, der ſchwebende Krieg würde leichter zu führen ſein, wenn er ſich von den friedlichen Stämmen jenſeits der Elbe fern hielte und ſie nicht zur Teilnahme an den Feindſeligkeiten reizte. Eröffnet war der Krieg von den Sigambrern nahe am Rhein unter Melos Anführung. Darnach führten ihn hier und da, bald dieſe, bald jene, bald mächtig, bald vernichtet, bald wieder im Aufruhr, ohne Scheu vor Geißeln und Bündnis. Gegen ſie war

das Mißtrauen von großem Nutzen: die, welchen man traute, brachten uns die schwersten Verluste bei, wie die Cherusker und ihre Untertanen, bei denen die drei römischen Legionen mit ihrem Feldherrn Varus Quintilius treulos durch einen Hinterhalt vernichtet wurden. (καθάπερ οἱ Χηρούσκοι καὶ οἱ τούτων ὑπήκοοι, παρ' οἷς τὰ τρία τάγματα Ρωμαίων μετὰ τοῦ στρατηγοῦ Οὐάρου Κουιντιλίου παρασπονδηθέντα ἀπώλετο ἐξ ἐνέδρας.)

Sie büßten aber alle für ihren Frevel: ihnen dankte der jüngere Germanikus einen glänzenden Triumph, bei welchem die namhaftesten Feinde, Männer wie Weiber in eigner Person mit aufgeführt wurden. Segimuntus, der Sohn des Segestes, Fürst der Cherusker, und seine Schwester, namens Thusnelda, Gattin des Arminius, der die Cherusker bei dem verräterischen Angriffe auf Varus Quintilius befehligte und noch jetzt den Krieg im Gange hält, ihr dreijähriger Sohn Thumelikus; außerdem Sesithakus, Sohn des Cheruskerfürsten Segimerus, und sein Weib Rhamis, Tochter des Chattenfürsten Ucromirus und der Sigambrer Deudorix, Sohn des Bätorix und Melos Brudersohn. Segestes aber, Arminius' Schwiegervater, der von Anfang an nicht seine Gesinnung teilte und bei erster Gelegenheit zu uns übergelaufen war, sah, selbst hochgeehrt, mit an, wie die, welche ihm die Teuersten waren, den Triumphzug schmückten. Libes, Priester der Chatten, zog ebenfalls mit auf; auch andere Personen aus den zugrunde gerichteten Völkerschaften, den Kathylkern und Ampsanern, den Brukterern, Nusipern, Cheruskern, Chatten, Chattuariern, Landern, Subattiern wurden aufgeführt.

Vellejus Paterkulus: Römische Geschichte.

97. Die Sorge und Last des germanischen Krieges ward sodann dem Drusus Claudius, Neros' (Tiberius) Bruder übertragen, einem Jünglinge, begabt mit so vielen und so hohen Tugenden, wie nur immer die sterbliche Menschennatur sie in sich zu schließen und Fleiß und Tätigkeit sie auszubilden vermag. Ob sein Geist mehr für die Werke des Krieges oder für die Künste des Friedens geschickt war, ist ungewiß; die Zartheit und Anmut seines Wesens, seine nie wankende, stets sich gleichbleibende Achtung gegen seine Freunde soll unnachahmlich gewesen sein; an Körperschönheit stand er seinem Bruder, aber auch nur diesem, nach. Doch ihn, der Germanien zum großen Teile gebändigt und auf mancher Wahlstatt Ströme germanischen Blutes vergossen hatte, raffte des Geschickes Mißgunst in seinem dreißigsten Jahre, als er gerade Konsul war, dahin.

Darnach ward die schwere Bürde des Krieges Nero (Tiberius) auferlegt; er wußte sie mit der Tüchtigkeit und dem Glücke, wie es ihm eigentümlich war, zu tragen. Alle Teile Germaniens durchzog er siegreich, ohne daß, — wofür dieser Feldherr stets besondere Sorge trug, — das ihm anvertraute Heer auch nur den mindesten Verlust erlitt. Er hat das Land so durch und durch bewältigt, daß es sich kaum noch von einer steuerpflichtigen Provinz unterschied. Da ward ihm der zweite Triumph nebst dem zweiten Konsulate zuerkannt.

104. Als Nero adoptiert ward, sprach dazu Cäsar (Augustus) die Worte: „Das tue ich um des Staates willen." Nicht lange ließ das Vaterland den Vertreter und Hüter seiner Macht in der Stadt verweilen; er schickte ihn sofort nach Germanien, wo drei Jahre zuvor unter Markus Vinicius, seinem Großvater, einem hoch angesehenen Manne, ein ungeheuerer Krieg entbrannt war. Dieser hatte ihn auf einigen Punkten mit Nachdruck geführt, auf andern mit Glück Widerstand geleistet, wofür ihm der Triumphalschmuck und eine Inschrift, voll der glänzendsten Anerkennung seiner Taten, zuerkannt ward. Diese Zeit führte mich, nachdem ich zuvor das Tribunat bekleidet hatte, als Soldaten in Tiberius Cäsars Lager. Denn gleich nach der Adoption, als Präfekt der Reiterei — ein

Posten, indem ich meines Vaters Nachfolger wurde — mit ihm nach Germanien geschickt, habe ich neun Jahre lang als Präfekt und Legat seine göttlichen Taten mit angesehen und, soweit meine schwachen Kräfte verstatteten, dabei geholfen. Ein Schauspiel wie das, welches ich genossen habe, scheint der sterbliche Mensch nicht erfassen zu können. Wie in dem volkreichsten Teile Italiens und durch das ganze weite Gallien, wo sich der alte Feldherr wieder sehen ließ, der durch Verdienste und Taten ein Cäsar war, bevor ihm noch der Titel gegeben ward, jedermann aus vollerem Herzen sich selbst Glück wünschte, als ihm; wie nun erst den Soldaten bei seinem Anblick die Freudentränen flossen; diese Begeisterung, dieser unerhörte, stürmische Jubel bei der Begrüßung; diese Begierde, seine Hand zu fassen; wie sie es nicht lassen konnten gleich hinzuzusetzen: „Sehen wir dich wirklich, Feldherr? Bist du gesund uns wiedergegeben?“ und dann: „Feldherr! Ich war mit dir in Armenien, ich in Rhätien, ich bin bei den Vindeliziern, ich in Pannonien, ich in Germanien von dir beschenkt worden!“ — das alles läßt sich nicht mit Worten ausdrücken und möchte vielleicht kaum Glauben finden.

105. Sofort ward in Germanien eingerückt: Die Caninefaten, Attuarier, Brukterer wurden unterworfen, die Cherusker gewonnen — o hätte dieses Volk nicht bald darnach aus unserer Niederlage so hohen Ruhm geerntet! Die Weser ward überschritten und in das jenseitige Land vorgedrungen. Überall, wo der Krieg am bedrohlichsten und gefahrvollsten war, trat Cäsar selbst voran; wo die Gefahr minder groß schien, ließ er den Sentius Saturninus, der schon als Legat seines Vaters in Germanien gewesen war, befehligen, einen Mann voll mannigfacher Tugenden, tätig, beweglich, klug, des Kriegsdienstes gleich kundig, als fähig seine Anstrengungen zu ertragen, zugleich aber, sobald die Geschäfte der Muße Raum gaben, geneigt, sie recht mit Lust und seinem Behagen bis zur Neige zu genießen; so jedoch, daß man ihn eher glanzliebend und heiter, als schwelgerisch und träge nennen mochte. — Der Sommerfeldzug jenes Jahres, der bis in den Dezember ausgedehnt ward, gewährte den Vorteil eines gewaltigen Sieges. Kindesliebe rief den Cäsar nach Rom, wiewohl der Winter die Alpenpässe fast vermauert hatte. Sorge für das Reich führte ihn mit dem Anfange des Frühlings nach Germanien zurück, wo der Fürst bei seinem Abgange mitten im Lande an der Quelle der Lippe den Platz für das Winterlager angewiesen hatte.

106. Ihr guten Götter! Welch einen Band könnten die Taten füllen, die wir in dem folgenden Sommer unter Tiberius Cäsars Führung vollbracht haben. Durch ganz Germanien haben sich unsere Waffen den Weg gebahnt, besiegt wurden Völkerschaften, deren Namen fast unbekannt waren; auch die Stämme der Chauker wurden gewonnen. Ihre gesamte junge Mannschaft, unermeßlich an Zahl, riesenhaft an Gestalt, sicher vor jeder Gefahr durch die Lage ihrer Wohnsitze, beugte sich vor dem Tribunal des Imperators, rings umgeben von der Schar unserer Soldaten in hellem Waffenglanze. Gebrochen ward auch die Gewalt der Longobarden, eines Volkes, wilder als die germanische Wildheit selbst. Endlich — was kein Gedanke zu hoffen, geschweige denn die Tat zu verwirklichen gewagt hatte — vierhundert Meilen weit, vom Rhein bis an die Elbe, welche das Land der Semnonen und Hermundurer bespült, ward ein römisches Heer unter seinen Fahnen geführt. Gleich wunderbarem Glücke, gleicher Sorgfalt des Anführers, auch der klugen Berechnung des rechten Augenblickes dankte man es, daß die Flotte, welche die Buchten des Ozeans umschiffte, aus dem Meere, von dem man vorher nichts gehört und nichts gewußt hatte, in die Elbe einlief, und sich mit dem Heere, das, so manches Volkes Besieger, reichlichen Überflusses an allem froh war, und mit dem Cäsar vereinte.

107. Ich kann es mir nicht versagen, den großartigen Gang der Dinge durch folgenden Vorfall zu unterbrechen, mag er auch unbedeutend sein. — Als wir

unser Lager an dem diesseitigen Ufer des genannten Flusses aufgeschlagen hatten, und das jenseitige von dem Waffenschmucke der jungen Mannschaft unserer Feinde erglänzte, die, sobald unsere Schiffe gegen sie aufgeführt und in Bewegung gesetzt wurden, sofort landeinwärts sich flüchteten, bestieg einer der Barbaren, ein schon ziemlich alter Mann, stattlich von Gestalt und, — soviel sich aus seinem Schmucke abnehmen ließ, — von hohem Range, eine aus Holz ausgehöhlte Mulde, wie sie dort üblich sind. Selbst diese Art von Schiff lenkend kam er bis in die Mitte des Flusses, und bat, es möchte ihm erlaubt werden, ungefährdet an dem Ufer, welches wir mit unsern Waffen besetzt hatten, anzulegen und den Cäsar zu sehen. Dem Bittenden ward sein Wunsch gewährt. Da landete er mit seinem Kahne, betrachtete den Cäsar lange Zeit schweigend, und sprach dann: „Ja, rasend ist unsere Jugend, die eure Gottheit, wenn ihr ferne seid, verehrt, seid ihr aber nahe, lieber eure Waffen fürchten, als den Bund mit euch schließen will. Ich aber, Cäsar, danke es deiner Güte und deiner Erlaubnis, daß ich heute die Götter gesehen habe, von denen ich vordem nur hörte: Mein Lebelang habe ich keinen glücklicheren Tag gewünscht, keinen glücklicheren erlebt." Nachdem ihm erlaubt war, Cäsars Hand zu berühren, kehrte er in sein Fahrzeug zurück und legte, ohne Ende nach dem Cäsar sich umblickend, an dem Ufer der Seinigen an. — Sieger bei allen Völkern und an allen Orten, die er mit seinem Heere betreten hatte, das unversehrt und vollzählig geblieben und einmal nur durch die Hinterlist der Feinde, zu ihrem eignen großen Schaden, auf die Probe gestellt war, führte der Cäsar die Legionen in das Winterlager zurück und eilte mit gleicher Hast, wie im vorigen Jahre, nach Rom.

108. Der Sieg konnte schon keine Arbeit mehr in Germanien finden, außer bei dem Stamme der Markomannen, die, von Maroboduus geführt, aus ihren Wohnsitzen aufgebrochen waren und, in das Innere des Landes sich zurückziehend, die Fluren, welche der hercynische Wald in sich schließt, bebauten. Auch der eiligste Gang darf der Erwähnung dieses Mannes nicht vorbeigehen. — Maroboduus, von edlem Geschlechte, kraftvollem Körper, wildem Sinne, mehr seiner Abstammung, als seiner Natur nach ein Barbar, hatte nicht im Sturme und wie durch Zufall einen wankenden und nur auf den Willen der Untergebenen gestützten Thron bestiegen; die Gedanken auf ein festbegründetes Reich und die Königsgewalt gerichtet, beschloß er, seinen Stamm weit aus dem Gesichtskreise der Römer zu rücken und bis zu einem Punkte vorzugehen, wo er, selbst vor mächtigeren Waffen gewichen, seine Waffen zu den mächtigsten machen könnte. Als er daher das bezeichnete Land in Besitz genommen hatte, unterwarf er sämtliche Grenznachbarn durch Krieg oder gewann sie durch Bedingungen unter seine Botmäßigkeit.

109. Nachdem er sich persönlich durch eine Leibwache gesichert hatte, führte er seine Macht durch stete Übungen, indem er auch in das Heer eine fast römische Manneszucht brachte, in kurzer Zeit auf eine bedeutende, auch für unser Reich bedenkliche Höhe. Mit den Römern hielt er es so, daß er uns nicht zum Kriege reizte, aber merken ließ, es fehle ihm nicht an Kraft und Lust zum Widerstande; die Gesandten, welche er an die Cäsaren schickte, empfahlen ihn bisweilen mit demütigen Bitten, bisweilen führten sie für ihn das Wort, wie für einen gleich hochgestellten Mann. Alle Völker, alle einzelnen Männer, die uns untreu wurden, hatten bei ihm eine Zuflucht; mit allen Kräften spielte er, — was er schlecht genug verhehlte, — den Nebenbuhler. Das Heer, welches er auf siebzigtausend Mann zu Fuß und viertausend Reiter gebracht hatte, übte er durch stete Kämpfe gegen die Nachbarn und bereitete es zu künftigen Taten vor, größer als die, welche die Gegenwart bot; zu fürchten war er auch deshalb, weil er links nach vorne Germanien, Pannonien zur rechten, rückwärts von seinen Wohnsitzen die Noriker um sich hatte, als würde er in jedem Augenblick gegen alle anrücken. Auch

Italien ließ er nicht sorgenfrei den Zuwachs seiner Macht betrachten; denn von den Spitzen der Alpen, welche die Grenzscheide Italiens bezeichnen, war die Grenze seines Landes nicht weiter als zweihundert Meilen entfernt. — Diesen Mann und dieses Land beschloß Tiberius Cäsar im nächsten Jahre von verschiedenen Seiten anzugreifen. Sentius Saturninus erhielt den Auftrag, nach Ausrodung der Waldungen, welche an den hercynischen Wald stoßen, durch das Land der Chatten die Legionen nach Bojohemum (so heißt die Gegend, welche Maroboduus inne hatte) rücken zu lassen. Cäsar selbst begann von Carnuntum aus, demjenigen Punkte im norischen Lande, welcher auf dieser Seite der nächstgelegene war, das Heer, das in Illirikum stand, gegen die Marcomannen zu führen.

110. Es zerstört das Geschick der Menschen Pläne, bisweilen hemmt es sie. Schon hatte der Cäsar an der Donau das Winterlager vorbereitet, und — da das Heer nicht weiter als fünf Tage Weges von der feindlichen Grenze entfernt stand — beschlossen, Saturninus solle mit seinen Truppen anrücken. Durch einen fast gleichen Abstand vom Feinde entfernt waren sie im Begriff, sich binnen wenigen Tagen am bestimmten Orte mit dem Cäsar zu vereinigen, als ganz Pannonien, durch die Segnungen des langen Friedens übermütig gemacht und im Vollgefühl seiner Kraft, nachdem es Dalmatien und alle Völkerschaften in jenem Landstriche für seinen Plan gewonnen hatte, zu den Waffen griff. Da mußte der Ruhm der Notwendigkeit nachstehen; es schien nicht unbedenklich, das Heer tief im Binnenlande gleichsam zu verstecken und Italien ohne Schutz einem so nahen Feinde auszusetzen.

117. Eben hätte der Cäsar die letzte Hand an den pannonischen und dalmatischen Krieg gelegt, als fünf Tage nach Vollendung eines so großen Werkes die Trauerbotschaft aus Germanien kam, Varus sei gefallen und drei Legionen nebst ebenso vielen Alen und sechs Kohorten hingeschlachtet. War es doch, als hätte uns das Glück nur die eine Gunst erwiesen, daß der rechte Anführer gerade nicht anderwärts beschäftigt war! Die Sache selbst, wie die Person des Beteiligten, erfordert einigen Aufenthalt. Varus Quintilius stammte aus einer Familie, die mehr durch ihre Abstammung, als durch Verdienste geadelt war: ein Mann von milder Natur, ruhigem Charakter, körperlich wie geistig etwas unbeweglich, mehr an die Muße des Lagerlebens als den Felddienst gewöhnt; wie wenig er Verächter des Geldes war, bezeugte Syrien, daß er verwaltet hatte: arm war er in das reiche Land gekommen, reich verließ er ein armes Land. Als er das Heer, welches in Germanien stand, befehligte, kam er auf den Gedanken, es gäbe Menschen, die außer der Sprache und den Gliedmaßen nichts von einem Menschen hätten, und wer sich mit dem Schwerte nicht bewältigen lasse, dem könne man mit dem Rechte beikommen. Mit solchen Vorsätzen kam er in die Mitte von Germanien und verbrachte die Sommerzeit mit Rechtsprechen und ordnungsmäßigen Verhandlungen vor seinem Richterstuhle, als wäre er unter Menschen, die sich der Süßigkeit des Friedens erfreuten.

118. Doch jene — was, wer es nicht selbst erfahren hat, kaum glauben wird, — bei der höchsten Wildheit durch und durch verschlagene Köpfe und ein Geschlecht wie geschaffen zum lügen, spiegelten ihm ganze Reihen von ersonnenen Rechtshändeln vor; bald belangte einer den andern ohne Grund, bald sagten sie ihm Dank, daß er das alles mit römischer Gerechtigkeit entschiede, daß ihre Wildheit jetzt durch die neue, unbekannte Zucht und Ordnung schon nachzulassen anfinge, und daß, was sonst mit den Waffen ausgemacht zu werden pflegte, nunmehr nach Recht und Billigkeit auseinandergesetzt würde. So verführten sie Quintilius zu der höchsten Sorglosigkeit, so sehr, daß er glaubte, als Stadtprätor auf dem Forum Recht zu sprechen, nicht mitten in germanischen Landen ein Heer zu befehligen.

Ein Jüngling von edlem Geschlechte, tapferer Hand, schnellem Sinne, gewandt im Geiste, mehr als Barbaren es sind, namens Arminius, Sohn des Sigimerus, Fürsten des Stammes, ein Jüngling, aus dessen Antlitz und Augen geistiges Feuer leuchtete, der unser steter Begleiter auf den früheren Feldzügen gewesen war, und der neben dem römischen Bürgerrechte den Rang eines römischen Ritters inne hatte, benutzte des Feldherrn Schläfrigkeit zu einer Freveltat. Er dachte nicht unweise, niemand sei leichter zu bewältigen, als wer nichts fürchte, und nichts sei öfter der Anfang des Elends gewesen, als das Gefühl der Sicherheit. Zuerst also weihte er wenige, bald mehrere als Genossen in seine Pläne ein; daß es möglich sei, die Römer zu überwältigen, behauptet er mit Zuversicht und überzeugt davon auch seine Gefährten, unmittelbar an den Beschluß knüpft er die Tat; er bestimmt eine Zeit zum Überfalle. Dies wird Varus durch einen aus jenem Stamme, einen treuen Mann von angesehenem Namen, Segestes, angezeigt. Schon trat das waltende Schicksal der menschlichen Überlegung in den Weg; schon hatte es Varus geistiges Auge geblendet. Denn wohl geschieht es so, daß die Gottheit, wenn sie jemandes Los wenden will, seine Gedanken irre führt, und bewirkt, was das jammervollste ist, daß, was ihn trifft, ihn mit Recht getroffen zu haben scheint und das Unglück zur Schuld wird. — So sagt er denn, er könne das nicht glauben; übrigens, erklärt er, wisse er den Beweis von guter Gesinnung gegen ihn nach Gebühr zu schätzen. Nach der ersten Anzeige blieb zu einer zweiten schon keine Zeit mehr.

119. Den Verlauf des grauenvollen Unglücks, — seit Crassus Niederlage bei den Parthern hat die Römer bei auswärtigen Völkern kein schwereres getroffen, — werde auch ich, wie andere getan, in einem größeren Werke darzustellen versuchen. Hier gilt es, das Hauptsächlichste zu beweinen. Das tapferste aller Heere, das an Mannszucht, Stärke und Kriegserfahrung die erste Stelle in der römischen Streitmacht einnahm, ward durch die Mattherzigkeit des Anführers, die Treulosigkeit der Feinde, die Ungunst des Geschickes in das Verderben geführt. Selbst das ward ihm nicht verstattet, sich der Gelegenheit hervorzubrechen oder sich aus der schwierigen Lage zu befreien nach Wunsch und Willen zu bedienen; wurden doch einzelne mit schwerer Strafe belegt, weil sie ihre Römerwaffen auch mit Römermut geführt hatten. Von Wäldern, Sümpfen, Hinterhalten umschlossen, wurden sie von eben dem Feinde bis zu völliger Vernichtung hingeschlachtet, den sie sonst, wie das Vieh hingeschlachtet hatten, dergestalt, daß nur von ihrem Zorn oder ihrer Milde sein Leben oder Tod abhing. Des Feldherrn Gedanken gingen mehr auf Sterben als auf Kämpfen; er durchbohrte sich selbst, dem Beispiele seines Vaters und Großvaters folgend. Von den zwei Lagerpräfekten gab Cejonius ein eben so schimpfliches Beispiel, als das des Lucius Eggius ehrenwert war, denn als bei weitem die meisten von dem Schwerte hingerafft waren, riet er zur Kapitulation und wollte lieber unter dem Henkerbeile als vor dem Feinde sterben. Vala Numonius aber, Varus Legat, sonst ein ruhiger und braver Mann, vollbrachte eine abschreckend ruchlose Tat: Er beraubte die Fußmannschaft des Beistandes der Reiterei und begann mit den Alen fliehend dem Rheine zuzueilen. Diese Tat hat das Geschick an ihm gestraft, er hat die Verratenen nicht überlebt, sondern ist gefallen als Verräter. — Varus halb verbrannten Leichnam zerfleischten die Feinde in wilder Wut; sein Haupt, abgeschnitten und zu Maroboduus gebracht, ward von diesem an Cäsar (Augustus) geschickt. Trotz aller Schuld ward ihm die Ehre der Beisetzung in dem Erbbegräbnisse seines Geschlechts erwiesen.

120. Ein wohlverdientes Zeugnis möge für Lucius Asprenas abgelegt werden. Als Legat unter Varus, seinem Oheime, dienend, hat er durch tätiges, mannhaftes Verfahren das Heer von zwei Legionen, das er befehligte, unberührt von dem schweren Unglück bewahrt und, indem er frühzeitig zu dem südlich ge-

legenen Winterlager herunterrückte, die auch schon wankende Treue der diesseits des Rheins seßhaften Stämme neu befestigt. Doch gab es Leute, die glaubten, wie er die lebenden ja freilich gerettet habe, so habe er sich eiligst der Hinterlassenschaft der mit Varus ermordeten bemächtigt und sei, soweit es an ihm lag, als Universalerbe des vernichteten Heeres aufgetreten.

Auch die Tapferkeit des Lagerpräfekten Lucius Cädicius und derer, welche mit ihm in Aliso, von zahllosen Scharen Germanen eingeschlossen, die Belagerung aushielten, ist des Lobes wert. Mit Überwindung aller Schwierigkeiten, wie der unleidliche Mangel an allem und die unüberwindliche Macht der Feinde sie erzeugte, blieben sie gleich fern von einem tollkühnen Entschlusse, wie von tatenloser Vorsicht und bahnten sich, indem sie eine Gelegenheit abpaßten, mit dem Schwerte den Rückzug zu den Ihrigen. Daraus erhellt, daß Varus, immmerhin ein würdiger und wohlwollender Mann, mehr von der Überlegung, wie sie dem Feldherrn ziemt, als von der Tapferkeit seiner Soldaten in Stich gelassen, sich selbst und das stattlichste aller Heere in das Verderben stürzte. — Während von den Germanen gegen die Gefangenen gewütet ward, vollbrachte Caldus Cälius, ein Mann, seiner alten Ahnen wert wie wenige, eine herrliche Tat, er faßte nämlich die Ketten, mit denen er gefesselt war, alle zusammen, und schlug sie so heftig gegen seinen Kopf, daß er, da Blut und Gehirn zugleich aus der Wunde floß, sofort verschied.

— Als der Cäsar dies gehört hatte, eilt er zu seinem Vater; der stehende Schutzherr des römischen Reiches unterzieht sich dem Berufe, der ihm schon zur Gewohnheit geworden war. Er wird nach Germanien geschickt, er versichert sich Galliens von neuem, stellt die Heere auf, verstärkt die festen Plätze, und rückt, da er von seiner eignen Größe den Maßstab seiner Taten entnahm, nicht von dem Selbstvertrauen der Feinde, die Italien schon mit einem zimbrischen und teutonischen Heereszuge bedrohten, aus eignem Antriebe mit dem Heere über den Rhein. Er greift den Feind an, welchen abzuwehren seinem Vater und dem Vaterlande genug schien; er dringt landeinwärts vor, durchbricht die Grenzwälle, verheert die Felder, brennt die Häuser nieder, wirft zurück, was ihm entgegentritt und kehrt mit höchstem Ruhme, ohne daß etwas fehlte an der Zahl derer, welche er hinübergeführt hatte, in das Winterlager zurück.

121. Tapferkeit und Glück des Imperator Tiberius blieb, als er im folgenden Jahre nach Germanien zog, unverändert, wie es zu Anfang gewesen war. Nachdem er durch Kriegszüge zu Wasser und zu Lande der Feinde Macht erschüttert und Unruhen in Gallien beigelegt hatte, kehrte er nach Rom zurück.

Kassius Dio: Römische Geschichte.

54. 32. (Tiberius hatte gegen die Pannonier Siege erfochten.) Deshalb erkannte der Senat ihm den Triumph zu, Augustus jedoch gestattete ihm nicht den Triumphzug zu begehen, sondern verlieh ihm die Triumphalinsignien. Ganz ebenso erging es Drusus. Da nämlich die Sigambrer und ihre Bundesgenossen wegen Augustus' Abwesenheit, und weil sie wußten, daß die Gallier nur ungern die Knechtschaft ertrugen, zum Kriege gegen die Römer rüsteten, kam er der Empörung der bereits unterworfenen zuvor, indem er ihre Häuptlinge, angeblich wegen des Festes, welches noch jetzt in Lugdunum (Lyon) beim Altare des Augustus gefeiert wird, zu sich beschied, und schlug die Germanen zurück, indem er gerade den Augenblick abpaßte, wo sie über den Rhein gingen. Danach rückte er selbst, dicht an der Insel der Bataver, über den Fluß und in das Land der Usipeter ein. Von dort unternahm er noch einen Zug in das Gebiet der Sigambrer und verheerte große Strecken Land. Dann schiffte er den Rhein

abwärts bis an den Ozean und gewann die Friesier zu Verbündeten. Als er über das Wasser in das Land der Chauker eingerückt war, kam er in Gefahr, da die Schiffe wegen der Ebbe im Ozean auf das Trockene gerieten. Von den Frisiern, welche als Fußmannschaft den Zug mitmachten, aus dieser Not befreit, kehrte er, da es Winter ward, um und begab sich nach Rom.

33. Mit dem Anfange des Frühlings jedoch brach er wieder zum Kriege auf, ging über den Rhein, und unterwarf die Usipeter. Nachdem er über den Lupias (Lippe) eine Brücke geschlagen hatte, fiel er auch in das Land der Sigambrer ein, durchzog es und gelangte so in das Cheruskerland und bis an die Weser. Er konnte dies tun, weil die Sigambrer voll Zorn über die Chatten, welche allein von allen angrenzenden Stämmen nicht ihre Bundesgenossen hatten sein wollen, mit aller ihrer Mannschaft gegen sie zu Felde lagen, und er diese Zeit benutzte, um heimlich durch ihr Land zu ziehen. Auch über die Weser würde er wohl gegangen sein, wenn er nicht an dem Notwendigsten Mangel gelitten hätte, und nicht der Winter vor der Tür gewesen wäre; auch ließ sich in seinem Lager ein Bienenschwarm sehen. Dies bewog ihn nicht weiter vorzurücken. Als er sich in Freundesland zurückziehen wollte, geriet er in eine furchtbare Gefahr. Einmal nämlich hatten ihn die Feinde, die ihm auch sonst durch Hinhalte manchen Schaden zufügten, in einem engen Talkessel eingeschlossen und beinahe in das Verderben gestürzt. Sie würden die Römer allesamt niedergehauen haben, wenn sie diese nicht verachtet hätten, als wären sie gefangen, und bedürfte es nur noch eines Schwertstreiches, und deshalb ohne Regel und Ordnung auf sie losgestürzt wären. Da sie infolgedessen besiegt wurden, sank ihnen der Mut; obwohl sie die Römer aus der Ferne beunruhigten, wagten sie doch nicht, in ihre Nähe zu kommen. Deshalb dachte Drusus nun umgekehrt seinerseits gering von ihnen und legte da wo Lupias und Eleison zusammenfließen ein Kastell gegen sie an, ein zweites errichtete er im Lande der Chatten hart am Rhein.

36. Es ward im Senate der Beschluß gefaßt, den Tempel des Janus Geminus, der geöffnet war, zu schließen, da die Kriege beendigt wären. Er wurde jedoch nicht geschlossen, denn die Dacer gingen über die zugefrorene Donau und schleppten Beute aus Pannonien fort; auch die Dalmater empörten sich, als der Tribut eingefordert ward. Tiberius, der aus Gallien, wohin er mit Augustus gegangen war, gegen sie geschickt wurde, unterwarf sie. Die Germanen aber, namentlich die Chatten, welche sich mit den Sigambrern verbündet und das ihnen von den Römern zu Wohnsitzen angewiesene Land verlassen hatten, wurden von Drusus teils schwer heimgesucht, teils unterwürfig gemacht. Danach kehrten beide Brüder mit Augustus, der meistens in dem lugdunischen Gallien sich aufhielt, um die Germanen aus der Nähe zu überwachen, nach Rom zurück.

55. 1. In dem folgenden Jahr war Drusus mit Crispinus Konsul. Die Vorzeichen waren nicht glücklich, denn außer vielem anderen Schaden, den Stürme und Blitze anrichteten, wurden auch viele Tempel zerstört, selbst der Tempel des kapitolinischen Jupiter und die anliegenden Heiligtümer wurden beschädigt. Dennoch achtete er darauf weiter nicht, sondern fiel in das Land der Chatten ein und drang bis zu den Sueven vor. Das Land, das er betrat, unterwarf er, aber nicht ohne große Anstrengungen. Die ihm entgegentraten, schlug er, aber nicht ohne blutige Kämpfe. Von da wandte er sich zu den Cheruskern, ging über die Weser, und drang, alles verheerend, in schnellem Zuge bis an die Elbe vor. Über diesen Fluß, der auf dem vandalischen Gebirge entspringt und in bedeutender Breite in den nördlichen Ozean mündet, versuchte er zu gehen, vermochte es jedoch nicht, sondern kehrte um, nachdem er Trophäen aufgerichtet hatte. Ein Weib nämlich, von mehr als menschlicher Größe, trat ihm entgegen und sprach: „Wohin eilst du, unersättlicher Drusus? Das Geschick hat dir nicht bestimmt,

alles dieses zu schauen. Ziehe hin! denn deiner Taten und deines Lebens Ende ist nahe herbeigekommen.“ — Wunderbar ist es freilich, daß eine solche Stimme der Gottheit von einem Menschen vernommen wird, dennoch vermag ich nicht die Wahrheit in Zweifel zu ziehen. Denn augenblicklich kam die Erfüllung. Drusus kehrte eilends um und starb auf dem Wege an einer Krankheit, bevor er an den Rhein gelangte. Als Beweis für die Richtigkeit der Erzählung gilt es mir auch, daß um die Zeit seines Todes Wölfe heulend um das Lager schweiften, daß man sah, wie zwei Jünglinge mitten durch den Lagergraben ritten, daß sich ein Jammergeschrei, wie von weiblichen Stimmen vernehmen ließ, und die Sterne ihre Bahn änderten. Dies verhielt sich also.

2. Als Augustus, der nicht weit entfernt war, von seiner Krankheit erfuhr, schickte er schnell den Tiberius zu ihm: Dieser fand ihn noch lebend und geleitete später seine Leiche nach Rom. Anfangs, bis an die Winterquartiere des Heeres, ward die Bahre von Centurionen und Tribunen getragen, von da ab von den angesehensten Männern der Städte, welche der Zug berührte. Als die Leiche auf dem Forum aufgestellt war, wurden zwei Leichenreden gehalten. Die eine hielt Tiberius an Ort und Stelle, die andere Augustus in dem flaminischen Zirkus. Von römischen Rittern ward die Leiche sodann auf das Marsfeld getragen, dort verbrannt und in Augustus Mausoleum beigesetzt. Ihm und seinen Nachkommen ward der Name Germanikus verliehen; geehrt wurde er durch Statuen, einen Triumphbogen und ein Kenotaphium am Ufer des Rheins.

6. Augustus unternahm einen Feldzug gegen die Germanen. Er selbst blieb im Reiche; Tiberius ging über den Rhein. Die Barbaren, mit Ausnahme der Sigambrer, schickten aus Furcht vor ihnen Unterhändler, jedoch erreichten sie ihren Zweck weder damals, — indem Augustus erklärte, er werde mit ihnen keinen Vertrag schließen, wenn nicht auch die Sigambrer beiträten, — noch später. Denn wirklich schickten auch die Sigambrer Gesandte, verfehlten aber ihren Zweck so gänzlich, daß sogar die Gesandten selbst, zahlreiche und angesehene Männer, sämtlich in das Verderben gerieten. Augustus nämlich hielt sie fest und verteilte sie in mehrere Städte; aus Gram darüber töteten sie sich selbst. Danach hielten sich die Germanen eine Zeitlang ruhig, später aber ließen sie die Römer schwer für diese ihre Leiden büßen. Den Tiberius erhob Augustus an Drusus Stelle zur Imperatorwürde, auch machte er ihn zum zweiten Male zum Konsul.

8. (Tiberius trat am 1. Januar sein Konsulat an und beging darnach das Siegesfest.) Nicht lange darauf rückte er in das Feld, da sich in Germanien hier und da Unruhen zeigten. — In Germanien geschah nichts, was der Erwähnung wert wäre.

11. Auch bei den Germanen trat ein Umschwung der Verhältnisse ein. Domitius nämlich, der bis zu jener Zeit in dem Lande an der Donau den Befehl geführt hatte, nahm die Hermandurer, welche ihre Heimat, ich weiß nicht wie, verlassen hatten und umherzogen, um ein anderes Land zu suchen, auf, und siedelte sie in einem Teile des Markomannenlandes an. Auch über die Elbe ging er, ohne Widerstand zu finden, schloß Freundschaftsverträge mit den dortigen Barbaren und errichtete am Ufer dem Augustus einen Altar. Als er sodann an den Rhein zog und einige vertriebene Cherusker durch Hilfe anderer wieder in ihr Land zurückführen wollte, mißglückte ihm dies und hatte zur Folge, daß auch die anderen Barbaren die Römer verachteten.

28. Zu dieser Zeit stand, wie mehrere andere Feldherrn, so auch Tiberius gegen die Germanen im Felde. Er drang zuerst bis an die Weser, dann auch bis an die Elbe vor, jedoch ward damals eben nichts bemerkenswertes vollführt, obwohl nicht Augustus allein, sondern auch Tiberius dieser Taten wegen Imperator genannt ward, und Cajus Sentius, der Präfekt von Germanien, die Tri-

umphalehren erhielt. Denn nicht einmal nur, sondern zweimal schlossen die Germanen aus Furcht mit ihnen Bündnisse. Der Grund aber, obwohl sie den ersten Vertrag bald gebrochen hatten, ihnen dennoch wiederum Frieden zu gewähren, war, daß bei den Dalmatern und Pannoniern ein bedeutender Aufstand losbrach, der eine nachdrückliche Ahndung erforderte.

29. Die Dalmater nämlich, welche sich durch die Abgaben, welche sie zu zahlen hatten, gedrückt fühlten, waren bis dahin, obwohl ungern, ruhig geblieben. Als aber Tiberius den zweiten Feldzug gegen die Germanen unternahm, und Valerius Massalinus, der damals in Pannonien und Dalmatien den Oberbefehl hatte, ihn selbst auf dem Zuge begleitete und den größten Teil des Heeres mit sich abführte, und nun auch den Dalmatern befohlen ward, Leute dahin zu schicken, traten sie auf diesen Anlaß hin zusammen und säumten nicht länger, überzeugt von der frischen Kraft ihrer jungen Mannschaft.

56. 18. Eben war dies beschlossen (die Feier des Sieges über Pannonien und Dalmatien), als eine furchtbare Kunde aus Germanien eintraf, welche sie hinderte den Triumph zu begehen. Denn während eben jener Zeit hatte sich im keltischen Lande folgendes zugetragen: Die Römer hatten dort einige Punkte, nicht auf einmal, sondern wie es sich gerade traf, in ihre Gewalt gebracht, weshalb auch keine geschichtliche Aufzeichnung darüber vorhanden ist. Römische Soldaten lagen dort im Winterquartiere, Städte wurden gegründet, und die Barbaren durch römische Sitte wie umgewandelt; Märkte wurden eröffnet und friedlicher Verkehr mit ihnen unterhalten. Doch nicht hatten sie die Sitten ihrer Väter, ihre angeborene Art, ihr freies Leben, und die Macht, welche ihnen die Waffen gaben, vergessen. Solange sie daher allmählich und mit methodischer Behutsamkeit umgebildet wurden, empfanden sie die Veränderung ihrer Lebensart nicht drückend und merkten es selbst nicht, wie sie andere wurden. Als aber Varus Quintilius, der, nachdem er Syrien verwaltet hatte, zum Oberbefehlshaber in Germanien ernannt war und die dortigen Verhältnisse als höchste Behörde ordnete, sie mit größerer Schnelligkeit und Nachdruck umwandeln wollte, ihnen Befehle wie Sklaven erteilte, und, wie von Untergebenen, Geldzahlungen forderte, ertrugen sie es nicht, Fürsten wie Volk, jene, weil sie nach ihrer früheren Macht Begehr trugen, dieses, weil es die gewohnte Ordnung der Dinge fremder Zwingherrschaft vorzog. Einen offenen Aufstand wagten sie nicht, weil sie sahen, daß die Römer zahlreich am Rhein, zahlreich auch in ihrem eigenen Lande standen; sondern, indem sie Varus bereitwillig aufnahmen, als würden sie alles tun, was ihnen befohlen würde, lockten sie ihn weit ab vom Rhein in das Land der Cherusker und an die Weser. Da sie auch dort in Friede und Freundschaft mit ihm lebten, brachten sie ihn zu dem Glauben, sie könnten Sklaven sein auch ohne Soldaten.

19. So hielt denn Varus seine Heeresmacht nicht, wie es in Feindesland sich gehörte, beisammen, sondern überließ die Soldaten scharenweise hilfsbedürftigen Leuten, die darum baten, bald um irgend einen festen Platz zu bewachen, bald um Räuber einzufangen, bald um Getreidetransporte zu begleiten. Die hauptsächlichsten Verschworenen, welche bei dem Anschlage, wie nachher im Kriege, anführten, waren neben anderen Arminius und Segimerus; beide waren stets um Varus und oft an seiner Tafel. Während er daher guten Mutes war und nichts arges erwartete, und allen denen, welche argwöhnten, was geschah, und ihm zur Vorsicht rieten, nicht allein gar keinen Glauben schenkte, sondern sie schalt, als ob sie sich vergebens ängstigten und jene mit Unrecht verleumdeten, empörten sich zuerst einige von denen, welche weiter ab wohnten, der Verabredung gemäß, damit Varus, wenn er gegen sie zöge, auf dem Marsche, zumal er in Freundesland zu sein glaubte, leichter beizukommen wäre, und er nicht etwa, wenn alle zugleich plötzlich den Krieg erklärten, sich durch Vorsicht sicherte.

So geschah es. Als er aufbrach, ließen sie ihn vorausziehen und blieben zurück, angeblich um Bundesgenossen zu werben und sodann binnen kurzem zu ihm zu stoßen. Nachdem sie die Hilfsmacht, welche schon einem bestimmten Platze bereit stand, herangezogen und die bei ihnen befindlichen Soldaten, welche sie sich in früherer Zeit erbaten, getötet hatten, rückten sie auf ihn an, als er schon mitten in den Waldungen steckte, wo kaum ein Ausweg zu finden ist. Mit einem Schlage zeigten sie da, daß sie Feinde sein wollten, nicht Untergebene, und vollbrachten viel furchtbare Taten.

20. Denn die Berge waren schluchtenreich und zerklüftet, die Waldungen dicht und voll riesiger Stämme, so daß die Römer, bevor noch die Feinde sich auf sie stürzten, Not genug hatten, sie zu fällen, Wege zu bahnen, und, wo es Not tat, Brücken zu schlagen. Auch viele Wagen und Lasttiere führten sie mit sich, — es war ja Frieden; überdies begleiteten sie nicht wenige Kinder und Weiber und ein zahlreicher Troß, so daß sie auch deshalb schon ohne Ordnung und zerstreut marschierten. Dazu kam, um sie noch mehr auseinander zu bringen, Regen und starker Wind; der Boden selbst verstattete ihnen nur unsicheren Tritt, indem man leicht über Wurzeln und Baumstümpfe fiel; auch die Äste, welche abbrachen und herunterstürzten, brachten sie in Unordnung. Während die Römer sich so in hilfsloser Lage befanden, umzingelten sie plötzlich die Barbaren von allen Seiten, immer durch das dichteste Gestrüpp, da sie ja der Fußpfade kundig waren. Anfangs schleuderten sie von weitem Geschosse, danach aber, als sich keiner wehrte, und viele verwundet wurden, rückten sie dicht an sie heran. Denn da die Truppen nicht in geordnetem Zuge, sondern in buntem Gemisch zwischen Wagen und Unbewaffneten marschierten, konnten sie sich nicht leicht auf dem Punkte sammeln und waren im einzelnen immer schwächer an Zahl als die angreifenden Barbaren, daher litten sie viel, ohne es vergelten zu können.

21. So schlugen sie denn dort, da sie, — soweit es auf einem dichtbewaldeten Berge überhaupt möglich war, — einen passenden Platz gefunden hatten, ein Lager auf. Die Mehrzahl der Wagen und was ihnen sonst nicht durchaus notwendig war, verbrannten sie oder ließen es in Stich, und zogen am andern Tage in besserer Ordnung weiter, so daß sie wirklich an eine lichtere Stelle gelangten, doch kamen sie nicht los, ohne Blut zu lassen. Als sie aber, von dort aufgebrochen, wiederum in die Waldungen gerieten, wehrten sie sich zwar gegen die, welche auf sie eindrangen, gerieten aber gerade auch dadurch in nicht geringe Not. Denn indem sie sich in einen engen Raum zusammendrängten, damit Fußvolk und Reiterei zugleich mit voller Macht sich auf den Feind stürzen könnte, hatten sie unter sich, einer von dem andern, und alle von den Bäumen viel zu leiden. Kaum hatten sie sich mit Tagesanbruch auf den Weg gemacht, als heftiger Regen und starker Wind hereinbrach, der ihnen weder vorzurücken, noch festen Fuß zu fassen verstattete, ja sogar den Gebrauch der Waffen benahm. Denn weder Bogen noch Pfeile, noch die Wurfspeere, noch die Schilde (die ja vom Regen durchnäßt waren) konnten sie ordentlich gebrauchen. Die Feinde, die der Mehrzahl nach leicht bewaffnet waren und ohne Bedenken angreifen oder sich zurückziehen konnten, wie sie wollten, wurden von dergleichen Unfällen natürlich weniger getroffen. Überdies waren sie weit stärker an Zahl, da auch von denen, welche anfangs noch unschlüssig waren, viele schon um der Beute willen zu ihnen stießen; deshalb konnten sie jene, deren Zahl bereits verringert war, denn viele waren in den früheren Schlachten umgekommen, um so leichter umzingeln und niederhauen. Darum vollbrachten Varus und die andern angesehensten Männer, aus Furcht entweder gefangen zu werden oder unter den Händen erbitterter Feinde zu sterben (verwundet waren sie schon), eine furchtbare, aber notwendige Tat: Sie töteten sich selbst.

22. Als dies bekannt ward, wehrte sich auch von den anderen keiner mehr, wenn es ihm auch nicht an Kraft gefehlt hätte. Die einen folgten dem Beispiele ihres Anführers, die anderen warfen die Waffen fort und ließen sich von dem ersten besten umbringen. Fliehen konnte keiner, hätte er es auch noch so gerne gewollt. So ward denn alles ohne Scheu niedergehauen, Männer und Rosse.***

Zonaras: Die festen Plätze gerieten sämtlich in die Gewalt der Barbaren, bis auf einen. Dadurch aufgehalten gingen sie nicht über den Rhein und machten keinen Einfall in Gallien, sogar jenen festen Platz vermochten sie nicht in ihre Gewalt zu bringen, da sie sich auf das Belagern nicht verstanden, und die Römer durch zahlreiche Bogenschützen unterstützt wurden, welche die Feinde zurückwarfen und sehr viele töteten. Als sie danach erfuhren, daß die Römer den Rhein besetzten, und Tiberius mit einem mächtigen Heere anrückte, zog ein Teil von dem Platze ab. Die dort gebliebenen zogen sich etwas zurück, um nicht plötzlichen Ausfällen der darin befindlichen Mannschaft ausgesetzt zu sein, und bewachten die Wege, in der Hoffnung, sie durch Hungersnot zu überwältigen. Die Römer drinnen aber blieben, so lange sie hinlängliche Nahrung hatten, auf dem Platze, Unterstützung abwartend, als ihnen jedoch niemand zu Hilfe kam, und Hunger sie hart bedrängte, paßten sie eine stürmische Nacht ab. Soldaten waren nur wenige darunter, aber sehr viele Unbewaffnete.

Dio 22. An dem ersten und zweiten Wachtposten kamen sie vorbei, als sie aber dicht an dem dritten waren, wurden sie entdeckt, indem dort die Weiber und Kinder, voll Not und Furcht wegen des Dunkels und der Kälte, mit ihrem Geschrei den Waffenfähigen keinen Augenblick Ruhe ließen. Da wären alle getötet oder gefangen worden, wenn die Barbaren nicht allen Eifer auf Raub und Beute gerichtet hätten. Denn so gelang es den kräftigsten sich weit zurückzuziehen, und als die Trompeter, die mit ihnen waren, einen Marsch anstimmten, die Feinde auf dem Gedanken zu bringen, denn es war Nacht und nichts zu sehen sie wären von Asprenas geschickte Hilfstruppen. Daher brachen die Feinde sofort die Verfolgung ab, und Asprenas kam, als er den Vorfall hörte, den Römern wirklich zu Hilfe. Einige der Gefangenen wurden noch später erlöst indem ihre Verwandten sie loskauften, denn dies war ihnen erlaubt unter der Bedingung, daß die so frei gewordenen außerhalb Italiens lebten. Dies geschah späterhin.

23. Als aber Augustus erfuhr, was Varus begegnet war, zerriß er, wie einige sagen, sein Gewand und erhob großes Wehklagen über die Gefallenen und die Gefahren, welche Germanien und Gallien bedrohten, hauptsächlich aber, weil er erwartete, die Feinde würden auch gegen Italien und Rom selbst anrücken, und unter der Bürgerschaft keine irgend genügende Anzahl waffenfähiger junger Leute mehr zu finden war, und die Bundestruppen, die nur irgend zu brauchen waren, stark gelitten hatten. Dennoch sorgte er für alle Bedürfnisse, wie es die Umstände erlaubten, und da keiner aus der kriegspflichtigen Altersklasse sich in die Rollen wollte eintragen lassen, strafte er sie nach dem Lose. Von denen, die noch nicht 35 Jahre alt waren, ward immer der fünfte, von den älteren immer der zehnte, wen gerade das Los traf, seines Vermögens beraubt und für ehrlos erklärt; zuletzt, als sehr viele auch so noch ihre Pflicht nicht taten, wurden einige hingerichtet. Nachdem er aus den schon Ausgedienten und Freigelassenen möglichst viele durch das Los ausgehoben hatte, schickte er sie sofort schleunigst unter Tiberius nach Germanien. Da aber in Rom zahlreiche Gallier und Germanen lebten, teils als Fremde, teils als Soldaten der Leibwache, fürchtete er, sie könnten sich empören; deshalb schickte er einen Teil auf verschiedene Inseln und befahl den anderen, ohne Waffen die Stadt zu verlassen.

24. So verfuhr Augustus damals; von dem, was sonst üblich war, geschah

nichts; auch die Feste wurden nicht gefeiert. Als er aber danach hörte, daß einige von den Soldaten sich gerettet hatten, daß Germanien besetzt war, daß der Feind nicht einmal an den Rhein heranzurücken gewagt hatte, schwand sein Entsetzen und die ruhige Überlegung kehrte zurück. Denn nicht ohne Zorn der Götter, schien es ihm, sei jenes Leiden in solcher Größe und so mit einem Schlage hereingebrochen; auch wegen der Wunderzeichen, die sich vor der Niederlage und nachher gezeigt hatten, blickte er mit schwerer Sorge und Zweifel auf die Gottheit. Der Tempel des Mars nämlich auf dem Marsfelde war vom Blitze getroffen; viele Heuschrecken, die bis in die Stadt hineinflogen, waren von den Schwalben gefressen worden; man hatte gesehen, wie die Gipfel der Alpen aneinander stießen und drei Feuersäulen daraus aufstiegen; an vielen Punkten schien der Himmel feurig. Kometen ließen sich in Menge auf einmal sehen; man sah Speere vom Norden her auf das römische Lager losfliegen; Bienen legten Wachsscheiben auf die Lageraltäre; eine Bildsäule der Viktoria, die in Germanien stand, das Angesicht dem Feinde zugewandt, drehte sich um, nach Italien hin. Einmal war es im Lager um die Adler auf ein leeres Gerücht hin, als wären die Barbaren eingedrungen, zwischen den Soldaten zu Kampf und Handgemenge gekommen. So ging es damals zu.

25. Als Marcus Ämilius nebst Statilius Taurus Konsul war, machten Tiberius und der Prokonsul Germanikus einen Einfall in Deutschland und durchzogen dort einige Landstriche; dennoch siegten sie weder in einer Schlacht, denn es ward niemand mit ihnen handgemein, noch unterwarfen sie irgend eine Völkerschaft. Aus Furcht nämlich, wieder in das Verderben zu geraten, entfernten sie sich nicht weit vom Rhein, sondern kehrten zurück, nachdem sie dort bis zum Herbste geblieben waren.

57. 6. Germanikus, der auch so noch fürchtete, daß sie sich wieder empören könnten, fiel in das Land der Feinde ein und blieb dort eine Zeitlang, indem er seinen Soldaten zu gleicher Zeit Beschäftigung und reichlichen Lebensunterhalt aus fremden Mitteln bot. Und er, der wohl imstande gewesen wäre, die höchste Gewalt an sich zu bringen, — denn er war der Gegenstand des Wohlwollens aller Römer insgesamt, wie besonders seiner Untergebenen, — wollte es nicht. Tiberius aber lobte ihn wohl deshalb und schrieb häufig in süßen Worten an ihn sowohl als an Agrippina; über seine Taten jedoch empfand er keineswegs Freude, er fürchtete ihn vielmehr doppelt, da er nun auch die Heere auf seiner Seite hätte. Denn das konnte er freilich nicht glauben, daß er wirklich so dächte, wie er zu denken schien, war er sich doch selbst bewußt, wie er stets anders sprach, anders zu handeln.

18. Germanikus aber, der den Feldzug gegen die Germanen mit Glück führte, drang bis an den Ozean vor. Nachdem er die Barbaren in offener Schlacht besiegt hatte, sammelte und bestattete er die Gebeine derer, die mit Varus gefallen waren und brachte auch die Feldzeichen wieder in seinen Besitz.

Florus: Römische Geschichte.

IV. 12. 21. Hätte Augustus auf die Besiegung Germaniens doch nicht so hohen Wert gelegt! Die Schmach, mit der wir es verloren, war größer als der Ruhm, mit dem es erworben war. Doch weil er wußte, daß sein Vater Cäsar zweimal eine Brücke über den Rhein geschlagen hatte, um jenseits Krieg zu suchen, begehrte er es zu jenes Ehre zur Provinz zu machen. Es wäre gelungen, wenn die Barbaren so leicht unsere Laster als unsere Befehle hätten ertragen können. In jene Provinz geschickt bändigte Drusus zuerst die Usipeter,

dann die Tenchtherer; auch durch das Land der Chatten machte er einen Streifzug. Mit stattlicher Beute, die den Markomannen abgenommen war, zierte er einen hohen Erdhügel nach Art einer Trophäe. Dann griff er die kräftigsten Stämme, Cherusker, Sueven und Sigambrer, gleichermaßen an. Nachdem sie zwanzig Centurionen, wie ein Bundesopfer, verbrannt, hatten sie den Krieg eröffnet, mit so zuversichtlicher Hoffnung auf Sieg, daß sie im voraus schon vertragsmäßig die Beute unter sich teilten; die Cherusker hatten sich die Pferde, die Sueven das Gold und Silber, die Sigambrer die Gefangenen ausgesucht. Doch das alles schlug auf sie selbst zurück. Denn ihre Pferde, ihr Vieh, ihre Halsketten, ja, sie selbst verteilte und verkaufte der siegreiche Drusus; überdies legte er zur Sicherung der Provinzen überall Schanzen und feste Plätze an, an der Maas, an der Elbe, an der Weser. Vollends am Rheinufer entlang errichtete er mehr als 50 Kastelle, erbaute bei Borma (Bonn? ara Ubiorum?) und Gessoriacum (Caesoriacum? ältester Name von Mainz) Brücken und sicherte sie durch Flotten. Den nie gesehenen, bis zu jener Zeit von keinem betretenen hercynischen Wald eröffnete er. Kurz, so tiefer Friede herrschte in Germanien, daß die Menschen umgewandelt, die Erde eine andere, der Himmel selbst sanfter und milder schien, als gewöhnlich. Kurzum, nicht aus Schmeichelei, sondern nach Verdienst, gab der Senat, was noch nicht geschehen war, dem jungen Helden, der dort starb, einen Beinamen von der Provinz. (Germanikus.)

Schwerer ist es, Provinzen zu behaupten, als zu erwerben; durch Gewalt werden sie erworben, behauptet nur durch das Recht. So war denn jene Freude nur kurz. Denn die Germanen waren mehr besiegt, als gebändigt, und achteten, so lange Drusus Imperator war, mehr unsere Sitten, als unsere Waffen. Nachdem jener dahingeschieden, begannen sie des Varus Quintilius Üppigkeit und Stolz nicht minder, als seine Grausamkeit zu hassen. Er wagte eine Zusammenkunft abzuhalten und sprach Recht im Lager, als könnte er der Barbaren Ungestüm durch die Ruten des Lictors und des Herolds Stimme dämpfen. Doch jene, die schon lange mit Kummer auf ihre Schwerter hinblickten, die der Rost bedeckte, und auf ihre Pferde, die keine Arbeit hatten, griffen, sobald sie die Togen und ein Recht sahen, das grausamer war, als die Waffen, unter Arminius Führung zum Schwerte. Und so großes Vertrauen setzte Varus unterdessen in den Frieden, daß es sogar keinen Eindruck auf ihn machte, als ihm die Verschwörung durch Segestes, einen der Fürsten, vorhergesagt und verraten ward. So griffen sie ihn, der an nichts dachte und nichts der Art fürchtete, unversehens an, während er sie (welche Sorglosigkeit!) vor seinen Richterstuhl berief; von allen Seiten dringen sie ein; das Lager wird erstürmt, drei Legionen werden vernichtet. Varus ließ dem Verluste des Lagers ebenso wie Paulus dem Tage von Cannä seinen freiwilligen Tod folgen. Nichts blutigeres gab es je, als das Schlachten dort in den Sümpfen und Wäldern, nichts unerträglicheres, als den Hohn der Barbaren. Vorzugsweise hatten sie es auf die Sachwalter abgesehn: Einigen stachen sie die Augen aus, anderen schnitten sie die Hände ab; einem nähten sie den Mund zu, nachdem sie ihm die Zunge ausgerissen hatten; diese nahm einer der Barbaren in die Hand und sprach: „Nun endlich höre auf zu zischen, du Schlange!“ Auch die Leiche des Konsuls selbst, welche die Soldaten in frommem Pflichtgefühl unter der Erde geborgen hatten, ward ausgegraben. Feldzeichen und zwei Adler sind noch jetzt im Besitze der Barbaren, den dritten riß der Signifer, bevor er in die Hände der Feinde geriet, von der Stange, und versteckte ihn unter seinem Gürtel, so verbarg er sich in dem blutigen Sumpfe. Durch die Niederlage geschah es, daß das Reich, welches am Gestade des Ozeans nicht hatte Halt machen wollen, nunmehr am Ufer des Rheinstroms stillstand.

Oroſius: Römiſche Geſchichte.

VI. 21. Danach unterwarf Claudius Druſus, Cäſars Stiefſohn, dem durch das Los Gallien und Rhätien zugefallen war, mit bewaffneter Hand die größten und tapferſten Stämme Germaniens. Denn als ob es Eile gegolten hätte, damit bis zu einem beſtimmten Tage allerorten wieder Friede wäre, erhoben ſich damals alle Völker, wie brauſende Wogen, um das Kriegsglück zu verſuchen, oder ein feſtes Bündnis abzuſchließen, bereit, falls ſie beſiegt würden, Friedensbedingungen anzunehmen, oder, wenn ſie ſiegten, ſich ruhig ihrer Freiheit zu freuen. Die Noriker, Illyrier, Pannonier, Dalmater, Möſer, Thraker, Dacer, Sarmaten und viele der größten Völkerſchaften Germaniens wurden durch verſchiedene Feldherrn überwunden oder zur Ruhe gewieſen, oder, indem man gewaltige Flüſſe, wie Rhein und Donau, ihnen zur Grenze ſetzte, auf ſich ſelbſt beſchränkt. — Druſus brachte in Germanien zuerſt die Uſipeter, dann die Tenchtherer und Chatten zu völliger Unterwerfung; die Markomannen vernichtete er faſt gänzlich. Nachher überwand er die tapferſten Stämme, denen die Natur Kraft, die Gewohnheit Geſchick in der Handhabung ihrer Kraft gegeben hatte, alle auf einmal in einem Kriege, der freilich auch den Seinigen furchtbar war, die Cheruſker, Sueven und Sigambrer. Wie tapfer und wild ſie waren, kann man daraus abnehmen, daß ihre Weiber, wenn ſie einmal von den Römern durch eine ſchnelle Schwenkung zwiſchen den Wagen eingeſchloſſen wurden, und es ihnen an Speeren und allem, was der Wut als Speer dienen konnte, gebrach, ihre kleinen Kinder mit dem Kopfe auf den Boden ſtießen und die Leichen den Feinden in das Geſicht warfen; jedes ſo getötete Kind machte ſie zwiefach zu Mörderinnen.

— Um dieſelbe Zeit aber war Quintilius Varus von den Germanen, die ſich empörten, weil er mit unglaublichem Hochmut und unglaublicher Habſucht gegen die Untergebenen verfuhr, mit drei Legionen völlig vernichtet. Dieſen Schlag, der den Staat traf, empfand Cäſar Auguſtus ſo tief, daß er oft in wildem Schmerze den Kopf gegen die Wand ſtieß, und ausrief: „Quintilius Varus, gieb mir die Legionen wieder!“

Suetonius: Leben des Auguſtus.

23. Schweren Schimpf und Verluſt hat Auguſtus nur zweimal erlitten und zwar ausſchließlich in Germanien: Lollius und Varus Niederlage. Doch war die des Lollius mehr ſchimpflich, als von nachhaltiger Wirkung, die des Varus faſt ein Vernichtungskampf, da drei Legionen mit dem Feldherrn, den Legaten, und ſämtlichen Hilfstruppen niedergehauen wurden. Auf die Nachricht von ihr ließ er in der ganzen Stadt Nachtwachen halten, damit nicht etwa ein Aufſtand ausbräche, und verlängerte den Präfekten ihre Provinzen, damit die Bundesgenoſſen unter der Verwaltung ſachkundiger und ihnen ſchon bekannter Männer treu erhalten würden. Er gelobte auch Jupiter feierliche Spiele, „wenn die Lage des Staates ſich zum beſſern wendete,“ wie es im kimbriſchen und marſiſchen Kriege geſchehen war. Denn ſo niedergeſchlagen ſoll er geweſen ſein, daß er ganze Monate Haar und Bart lang wachſen ließ, bisweilen den Kopf gegen die Tür ſtieß mit dem Ruf: „Quintilius Varus, gieb mir die Legionen wieder!“ und den Tag der Niederlage alljährlich als einen Tag tiefer Trauer beging. 25. Freigelaſſene hat er zweimal als Soldaten gebraucht; einmal zum Schutze der Kolonien, welche an Illyricum ſtoßen, das andere Mal zur Deckung des Rheinſtroms. 49. Er entließ die Schar Calaguritaner, welche er bis zur Beſiegung des Antonius, und die Schar Germanen, die er bis zur Niederlage des Varus unter der Leibwache um ſich gehabt hatte.

Suetonius: Leben des Tiberius.

17. Der Ruhm über die Pannonier und Dalmater gesiegt zu haben, wuchs noch bedeutend durch das Zusammentreffen der Umstände. Denn um dieselbe Zeit ungefähr kam Quintilius Varus mit drei Legionen in Germanien um, und niemand zweifelte, daß die siegreichen Germanen sich mit den Pannoniern verbunden haben würden, wäre der Krieg in Illyricum nicht ausgekämpft gewesen. Den Triumph schob er selbst auf, da in Rom durch Varus' Niederlage alles in tiefe Trauer versetzt war.

18. Als er im nächsten Jahre sich wieder nach Germanien begeben hatte und bemerkte, daß Varus' Niederlage eine Folge von der Verwegenheit und Unbedachtsamkeit des Anführers gewesen war, tat er keinen Schritt, als auf Beschluß des Kriegsrates. Sonst immer selbständig in seinem Urteil und zufrieden, nur sich selbst zum Ratgeber zu haben, beriet er sich damals, gegen seine Gewohnheit, mit mehreren über die Kriegsführung. Auch war er sorgsamer und genauer, als gewöhnlich. Als er über den Rhein rücken wollte, ließ er den ganzen Packzug, für den er bestimmte Vorschriften gegeben hatte, nicht eher hinüber, als bis er, am Ufer stehend, die Ladung jedes einzelnen Wagens untersucht hatte, damit ja nichts, als was erlaubt und notwendig war, übergeführt würde. Jenseits des Rheins aber beobachtete er folgende Lebensordnung: Er nahm auf dem bloßen Rasen sitzend seine Mahlzeit ein, übernachtete oft ohne Zelt und erteilte seine Vorschriften, die für den folgenden Tag sowohl, als wenn einmal eine schleunige Anordnung zu treffen war, schriftlich, mit der Aufforderung, wem etwas unklar wäre, der sollte es sich lediglich von ihm und von keinem andern erklären lassen, zu jeder Stunde, auch bei Nacht.

19. Auf die Mannszucht hielt er mit größter Strenge und erneuerte alte, schon verschollene Arten von Verweisen und entehrenden Strafen; verhängte er doch sogar über einen Legionslegaten, weil er einige wenige Soldaten mit einem seiner Freigelassenen auf das jenseitige Ufer auf die Jagd geschickt hatte, eine entehrende Bestrafung. Obwohl er dem Glücke und seinen Wechselfällen wenig Raum gab, zog er doch mit etwas größerer Zuversicht in die Schlacht, so oft, wenn er des Nachts arbeitete, das Licht plötzlich und ohne daß jemand daran stieß, herunter fiel und verlosch. Diesem Wahrzeichen, pflegte er zu sagen, traue er, da er und seine Vorfahren es auf allen Feldzügen zur Genüge erprobt hätten. Doch fehlte nicht viel, daß er mitten im Glück von einem Brukterer ermordet wäre. Dieser hatte sich in seine nächste Umgebung geschlichen, ward aber durch sein heftiges Zittern entdeckt; die Folter zwang ihm das Geständnis seines ruchlosen Vorhabens ab.

20. Als er von Germanien nach zwei Jahren in die Stadt zurückgekehrt war, beging er seinen aufgeschobenen Triumph; auch die Legaten, welche auf seinen Antrag den Triumphalschmuck erhalten hatten, waren im Zuge.

Tacitus Annalen.

I. 49. Die noch stürmisch bewegten Gemüter (nach Niederschlagung der Meuterei des Heeres) durchzuckt die Begierde gegen den Feind zu marschieren, zur Sühne ihres rasenden Beginnens. Anders könnten die Schatten ihrer Kameraden nicht versöhnt werden, als wenn sie auf ihrer gottvergessenen Brust ehrenvolle Wunden empfingen. Der Cäsar gibt der Kampflust der Soldaten nach, schlägt eine Brücke und läßt zwölftausend Mann aus den Legionen, sechsundzwanzig Kohorten Bundesgenossen, acht Schwadronen Reiter, die bei dem Aufstande keinerlei Verstoß gegen die Manneszucht gemacht hatten, hinüberrücken.

50. In Freude und Luſt und nicht weit entfernt, lagerten die Germanen, während uns erſt die Landestrauer über Auguſtus, danach Zwietracht feſthielt. Doch in ſchnellem Zuge bricht der Römer durch den cäſiſchen Wald und den von Tiberius begonnenen Limes; auf dem Limes legt er das Lager an, vorn und hinten durch den Wall, an den Seiten durch Verhaue geſichert. Dunkele Waldungen durchzieht er ſodann und ratſchlagt, ob er von zwei Wegen den kurzen und üblichen einſchlagen ſoll, oder den ſchwierigeren und noch nicht verſuchten, auf den deshalb auch der Feind keine Aufmerkſamkeit verwandt habe. Der längere Weg wird ausgewählt und alles Übrige nun doppelt beſchleunigt. Denn Kundſchafter hatten gemeldet, dieſe Nacht ſei ein Feſt bei den Germanen, und ſie werde bei einem feierlichen, frohen Mahle hingebracht. Cäcina erhält den Befehl, mit leicht bewaffneten Kohorten voranzugehen und die Waldung, wo ſie den Durchzug hemmte, auszuhauen; die Legionen folgen in mäßigem Abſtande. Günſtig war die Nacht bei hellem Sternglanze. Man gelangte zu den Weilern der Marſer und umſtellte ſie mit Poſten. Noch ſtreckten ſie ſich auf ihren Lagern oder um die Tiſche, ohne Beſorgnis; keine Wache war ausgeſtellt. So war alle Ordnung in Sorgloſigkeit untergegangen, und nirgends Furcht vor dem Kriege; auch kein echter Friede, ſondern der mattherzige, ordnungsloſe Friede der Betrunkenen.

51. Der Cäſar verteilt die kampfluſtigen Legionen, damit die Verheerung deſtomehr Ausdehnung hätte, in vier Züge; eine Strecke von fünfzig Meilen verwüſtet er mit Feuer und Schwert. Kein Geſchlecht, kein Alter fand Erbarmen. Häuſer wie Heiligtümer, auch der Tempel, der das höchſte Anſehen bei jenen Stämmen hatte, — ſie nannten ihn Tempel der Tamfana, — alles ward dem Boden gleich gemacht. Unverwundet waren die Soldaten, welche die Feinde halb im Schlafe, unbewaffnet, oder einzeln umherirrend niedergehauen hatten. — Es weckte dieſe Niederlage die Brukterer, Tubanten, Uſipeten; ſie beſetzten die Waldhöhen, durch welche der Rückzug des Heeres führte. Das ward dem Feldherrn bekannt: er zog einher, zum Marſchieren wie zum Fechten gerüſtet. Ein Teil der Reiter und die Hilfskohorten führten an; dann die erſte Legion; es ſchloſſen den Zug — das Gepäck in der Mitte — auf der linken Seite die von der einundzwanzigſten, auf der rechten die von der fünften Legion; die zwanzigſte Legion deckte den Rücken; dann die übrigen Bundesgenoſſen. Doch die Feinde rührten ſich nicht, bis der Zug ſich weit zwiſchen den Waldhöhen hindehnte; dann griffen ſie an den Seiten und vorn ohne großen Nachdruck, mit voller Kraft aber den Nachtrab an. Schon wurden durch die dichtgedrängten Scharen der Germanen die leichten Kohorten in Unordnung gebracht; da ritt der Cäſar an die von der zwanzigſten Legion heran und rief mit lauter Stimme, dies ſei der erſehnte Augenblick, wo ſie ihre Empörung vergeſſen machen könnten; ſie möchten dabei bleiben und eilen, ihre Schuld in Ruhm zu verwandeln. Da entbrannte ihr Mut; mit einem Stoße brechen ſie durch die Feinde, drängen ſie auf einen freien Platz zurück und hauen ein. Zugleich gelangten die Truppen vorn im Zug an das Ende der Waldung und befeſtigten ein Lager. Ruhig war von da ab der Marſch; voll Selbſtvertraueu wegen der neuſten Ereigniſſe und der früheren nicht gedenkend, bezieht der Soldat die Winterquartiere.

52. Dieſe Nachricht erfüllte Tiberius mit Freude und Sorge. Er freute ſich, daß der Aufſtand unterdrückt war; doch daß er mit Geldgeſchenken und beſchleunigter Dienſtbefreiung um der Soldaten Gunſt geworben, das ängſtiget ihn; auch der Kriegsruhm des Germanikus. Dennoch berichtete er dem Senate, was geſchehen war, und wußte viel von ſeiner Trefflichkeit zu ſagen, ſeine Worte waren aber zu künſtlich auf den Schein berechnet, als daß man glauben konnte, er denke wirklich ſo. Mit kürzeren Worten lobte er Druſus und die Beendigung

des Aufstandes in Illyrien, aber mit größerem Nachdruck und in aufrichtiger Rede. Alles, was Germanikus zugestanden hatte, ließ er auch für das pannonische Heer gelten.

55. Als Drusus Cäsar und Cajus Norbanus Konsuln waren, ward dem Germanikus der Triumph zuerkannt, während der Krieg noch anhielt, den er zwar mit aller Macht für den Sommer vorbereitete, jedoch schon zu Anfang des Frühlings mit einem plötzlichen Einfall in das Land der Chatten, früher als der Plan war, eröffnete. Denn Hoffnung hatte sich seiner bemächtigt, der Feind stehe geteilt auf Arminius und Segestes Seite, beide ausgezeichnet, durch Treulosigkeit gegen uns der eine, durch Treue der andere. Arminius war es, der in Germanien den Sturm weckte. Segestes eröffnete, wie auch sonst oft, so noch bei dem letzten Gastmahle, nach welchem es zum Kampfe kam, daß eine Empörung vorbereitet werde, und riet dem Varus, ihn, Arminius, und die übrigen Vornehmen zu binden; nichts würde das Volk wagen, wenn die Fürsten entfernt wären, und ihm selbst Zeit bleiben, Schuldige und Schuldlose zu unterscheiden. Doch Varus erlag dem Geschicke und Arminius Gewalt. Segestes, obwohl durch den einmütigen Willen seines Stammes in den Krieg mit fortgerissen, nährte die alte Zwietracht; es wuchs sein Haß durch persönliche Kränkung, da Arminius seine Tochter, die einem anderen verlobt war, geraubt hatte. Verhaßt war ihm der Schwiegersohn; Feinde die Schwiegerväter. Was bei Einträchtigen Band der Liebe ist, war Stachel zum Zorn bei den Erbitterten.

56. So übergibt denn Germanikus vier Legionen, fünftausend Mann Hilfstruppen und die Freischaren, gebildet aus den Germanen, die diesseits des Rheins wohnen, dem Cäcina; ebenso viele Legionen, die doppelte Zahl Bundesgenossen führt er selbst. Nachdem er ein Kastell angelegt auf den Resten der Verschanzung, die einst sein Vater auf dem Taunusgebirge aufgeworfen hatte, eilt er mit seinem Heere, ohne alles Gepäck, gegen die Chatten. Zur Sicherung der Straßen und Flußübergänge war Lucius Apronius zurückgelassen. Denn da es, — was selten ist unter jenem Himmelsstriche, — trocken und der Wasserstand mäßig hoch war, hatte er schnell und ohne Schwierigkeit den Marsch zurückgelegt, fürchtete aber für den Rückzug Regengüsse und Austreten der Ströme. Den Chatten kam er so unerwartet, daß, was schwach war durch Alter oder Geschlecht, sogleich gefangen oder getötet ward. Die junge Mannschaft war schwimmend über den Fluß Adrana gesetzt und hemmte die Römer, die eine Brücke zu schlagen begannen. Als sie dann, durch Wurfgeschosse und Pfeile zurückgetrieben, vergeblich Friedensunterhandlungen versucht hatten, und einige zu Germanikus übergelaufen waren, zerstreuten sich die übrigen, Gaue und Dörfer im Stich lassend, in die Wälder. Der Cäsar wandte sich, nachdem er Mattium, den Hauptort des Stammes, in Brand gesteckt und die offenen Ebenen verheert hatte, dem Rheine zu, ohne daß der Feind wagte, das Heer beim Abzuge zu beunruhigen, was er sonst zu tun pflegt, so oft er aus List mehr als aus Furcht zurückgewichen ist. Wohl hatten die Cherusker Lust gehabt, den Chatten zu helfen, doch schreckte sie Cäcina, der bald hier- bald dorthin seine Fahnen wandte; die Marser, die den Kampf wagten, hielt er durch ein glückliches Treffen nieder.

57. Nicht lange danach kamen Gesandte von Segestes, Hilfe für ihn bittend gegen die Gewalt seines eigenen Volkes, von dem er bedrängt wurde, da mehr bei ihnen Arminius galt, weil er zum Kriege riet. Denn je mehr einer zu schneller, kühner Tat entschlossen ist, für desto zuverlässiger gilt er den Barbaren desto werter ist er ihnen in bewegter Zeit. Beigegeben hatte Segestes den Gesandten seinen Sohn, namens Segimuntus, doch der Jüngling war voll Bedenken, da sein Gewissen nicht rein war. In dem Jahre nämlich, in welchem Germanien abfiel, hatte er, zum Priester bei dem Altare der Ubier erwählt, seine Binden

zerrissen und sich zu den Rebellen geflüchtet. Doch da man ihm Vertrauen einflößte auf die Gnade der Römer, überbrachte er die Aufträge seines Vaters; er ward wohlwollend aufgenommen und unter Bedeckung auf das gallische Ufer geschickt. Germanikus schien es der Mühe wert, das Heer deshalb umkehren zu lassen. Es kam zum Kampfe gegen die Bedränger, und Segestes ward befreit mit einer großen Schar von Verwandten und Mannen. Es waren dabei edle Frauen, unter ihnen Arminius Gattin, zugleich des Segestes Tochter, mehr dem Gatten als dem Vater gleichgesinnt. Keine Träne entrang sich ihr, kein bittendes Wort; die Hände zwischen dem Busen verschränkt schaute sie auf ihren schwangeren Leib. Herbeigebracht ward auch die Beute aus Varus Niederlage; sie war den meisten von denen, die sich damals ergaben, zur Plünderung überlassen worden.

58. Zugleich erschien Segestes selbst, riesenhaft anzuschauen; ohne Furcht im Bewußtsein treuer Genossenschaft. Seine Worte waren etwa folgende: „Nicht ist dies der erste Tag, an dem ich fest und wankellos dastehe in der Treue gegen das römische Volk. Seit ich von Augustus mit dem Bürgerrechte beschenkt bin, habe ich Freunde und Feinde nur im Hinblick auf euren Vorteil gewählt, und das nicht aus Haß gegen mein Vaterland, — sind die Verräter doch auch bei denen, deren Partei sie ergreifen, scheel angesehen, — sondern weil ich glaubte, daß den Römern und den Germanen ein und dasselbige förderlich, und Friede besser sei denn Krieg. So habe ich denn ihn, der meine Tochter raubte, der frevelnd euren Bund brach, Arminius, bei Varus, der damals das Heer befehligte, angeklagt. Als mich des Feldherrn Saumseligkeit auf weiteres vertröstete, da verlangte ich, weil bei den Gesetzen kein Schutz zu finden war, dringend, er sollte mich, Arminius und die Mitverschworenen binden. Zeuge ist mir jene Nacht, — wäre sie meine letzte gewesen! Was weiter erfolgte, ist eher zu beweinen, als zu verteidigen. Übrigens habe ich Arminius in Ketten gelegt, und Ketten von seiner Partei angelegt bekommen und nun, bei der ersten Gelegenheit dich zu erreichen, ziehe ich das Alte dem Neuen, die Ruhe dem Sturme vor, nicht um einer Belohnung willen, sondern um mich zu befreien von dem Verdachte der Treulosigkeit, zugleich als ein geeigneter Vermittler für den Stamm der Germanen, wenn er Reue lieber will als Verderben. Für den jugendlichen Fehltritt meines Sohnes bitte ich um Nachsicht; meine Tochter — ich gestehe es, — ist nur durch Zwang hierher geführt. An dir ist es, zu überlegen, was mehr gilt, daß sie von Arminius schwanger, oder daß sie von mir gezeugt ist.“ Der Cäsar versprach in einer gnädigen Antwort seinen Kindern und Verwandten Sicherheit, ihm selbst einen Wohnsitz in der alten Provinz. Das Heer führte er heim und nahm den Imperatortitel an, den Tiberius ihm verlieh. Arminius Gattin gebar ein Kind männlichen Geschlechtes; der Knabe ward zu Ravenna auferzogen; mit welcher Schmach er bald danach zu ringen hatte, werde ich seiner Zeit erwähnen.

59. Als das Gerücht sich verbreitete, Segestes habe sich ergeben und wohlwollende Aufnahme gefunden, ward es, je nachdem jeder dem Kriege abgeneigt war, oder ihn wünschte, mit Hoffnung oder Schmerz vernommen. Arminius trieb, außer seiner angeborenen Heftigkeit, der Gedanke, daß seine Gattin ihm entrissen sei, daß seiner Gattin Leib die Sklaverei tragen solle, zu wahnsinniger Wut. Er flog hin und her durch das Cheruskerland, Waffen gegen Segestes, Waffen gegen den Cäsar fordernd. Auch der Schimpfreden enthielt er sich nicht. Das sei ein vortrefflicher Vater, ein großer Feldherr, ein tapferes Heer, die mit zahllosen Armen ein einziges schwaches Weib fortgeschleppt hätten. Ihm seien drei Legionen, eben so viele Legaten unterlegen. Denn nicht mit Verrat, noch gegen schwangere Frauen, sondern in offenem Kampfe gegen Bewaffnete führe er Krieg. Noch seien in der Germanen Hainen die römischen Feldzeichen zu sehn,

die er zu Ehren der heimischen Götter aufgehängt habe. Möchte immerhin Segestes das geknechtete Ufer bewohnen, möchte er immerhin dem Sohne zu seinem Priestertume verhelfen, das eine würden die Germanen nimmer zu entschuldigen vermögen, daß sie zwischen Elbe und Rhein Ruten und Beile und die Toga gesehen. Andere Stämme, welche die römische Herrschaft nicht kennten, hätten römische Strafen nie gefühlt, wüßten nichts von Abgaben, da sie das alles von sich geschüttelt, da unverrichteter Sache jener den Göttern zugesellte Augustus, jener vor allen auserkorene Tiberius abgezogen sei, möchten sie nicht vor einem unerfahrenen Jünglinge, vor einem aufsässigen Heere beben. Wenn sie das Vaterland, die Väter, die alten Satzungen mehr liebten, als Zwingherrn und neue Kolonien, möchten sie lieber sich von Arminius zu Ehre und Freiheit, als von Segestes zu schmählicher Knechtschaft führen lassen.

60. Aufgereizt wurden durch solche Reden nicht die Cherusker allein, sondern auch die angrenzenden Stämme; auch Inguiomerus ward zu ihnen hinübergezogen, der Oheim des Arminius, der bei den Römern in altbegründetem Ansehn stand. Es wuchs dadurch dem Cäsar die Besorgnis, und damit der Krieg nicht auf einmal mit voller Wucht hereinbräche, sandte er, um die Feinde auseinander zu halten, Cäcina mit vierzig römischen Kohorten durch das Bructererland an den Fluß Ems. Die Reiterei führte Pedo, ihr Präfekt, durch das Gebiet der Friesier. Er selbst fuhr mit vier auf Schiffe gesetzten Legionen über die Seen, und zu gleicher Zeit traf das Fußvolk, die Reiterei, die Flotte an dem genannten Flusse zusammen. Die Chauken wurden, da sie Hilfe zusagten, zu Mitstreitern angenommen. Die Brukterer, welche ihr eignes Land mit Sengen und Brennen verheerten, schlug Lucius Stertinius, mit leichtgerüsteter Mannschaft von Germanikus gegen sie geschickt und mitten zwischen Blut und Beute fand er den Adler der neunzehnten Legion, der mit Varus verloren war. Sodann ward das Heer bis in den äußersten Teil des Bructererlandes geführt und alles Land zwischen Ems und Lupia verwüstet, nicht weit von dem Teutoburger Walde, wo, wie das Gerücht ging, Varus und seiner Legionen Reste unbestattet lagen.

61. Daher ergriff den Cäsar das Verlangen, die letzte Ehre den Soldaten und dem Feldherrn zu erweisen; auch das gesamte anwesende Heer war zur Wehmut gestimmt, im Gedanken an Verwandte, an Freunde, an des Krieges Wechselfälle endlich und der Menschen Los. Nachdem Cäcina vorangeschickt war, um das Dunkel der Waldgebirge zu durchforschen und Brücken und Dämme in dem feuchten Sumpflande und den trügerischen Ebenen anzulegen, betraten sie die Stätten der Trauer, gleich peinlich für den Anblick wie für die Erinnerung. Das erste Lager des Varus mit seinem weiten Umfange und den wohlabgesteckten Quartieren erschien deutlich als dreier Legionen Werk; sodann gab ein halb eingestürzter Wall und flacher Graben zu erkennen, daß dort die schon halbvernichteten Reste Fuß gefaßt hatten; inmitten der Ebene ihre gebleichten Gebeine, wie sie sich geflüchtet, wie sie Widerstand geleistet hatten, zerstreut oder aufgehäuft. Daneben lagen Bruchstücke von Waffen und Gliedmaßen von Pferden; daneben hingen an Baumstämmen angeheftet Schädel. In den nahen Hainen standen die barbarischen Altäre, an denen sie die Tribunen und Centurionen erster Ordnung hingeschlachtet hatten. Und die, welche übrig waren von jener Niederlage, aus der Schlacht oder den Fesseln entkommen, berichteten, hier seien die Legaten gefallen, dort die Adler ihnen entrissen, wo Varus die erste Wunde beigebracht ward, wo er durch seine unselige Rechte und eigenen Stoß den Tod fand, von welcher Erhöhung herab Arminius redete, wie viele Galgen für die Gefangenen angelegt wurden, wie viele Gruben, und wie er die Feldzeichen und Adler frech verspottete. 62. So brachte denn das anwesende römische Heer sechs Jahre nach der Niederlage der drei Legionen Gebeine und, zwar, da keiner unterscheiden

konnte, ob er der Feinde oder der Seinen Reste mit Erde bedeckte, allesamt wie Verbündete, wie Verwandte zur Ruhe, mit gesteigertem Zorn gegen die Feinde, tief betrübt zugleich und tief erbittert. Das erste Rasenstück bei Errichtung des Grabhügels legte der Cäsar, den Toten ein willkommener Dienst, den Anwesenden ein Zeichen, wie sehr er ihren Schmerz teilte. Tiberius billigte dies nicht, sei es, weil er bei Germanikus alles mißgünstig auslegte, sei es, weil er glaubte, das Heer wäre durch das Bild der Erschlagenen und Unbestatteten träger gemacht zur Schlacht und zaghafter gegen die Feinde; auch hätte sich der Imperator, bekleidet mit der Augurwürde und uralten Zeremonien, auf Totendienst nicht einlassen sollen.

63. Doch Germanikus war dem Arminius, welcher in unwegsame Gegenden zurückwich, nachgezogen. Sobald er seiner habhaft geworden, befahl er der Reiterei vorzugehen und eine Ebene, welche der Feind besetzt hielt, ihm zu entreißen. Arminius bedeutete die Seinigen sich zu sammeln und an die Wälder heranzurücken; dann wandte er sich plötzlich um. Bald gab er denen, die er hie und da in dem Waldgebirge versteckt hatte, das Zeichen, hervorzubrechen. Da ward durch die nicht erwartete Kämpferschar die Reiterei in Unordnung gebracht. Die Hilfskohorten wurden nachgeschickt; doch, fortgerissen von der Schar der Fliehenden, mehrten sie die Bestürzung. Sie wären in einen Sumpf gedrängt, wohlbekannt von Siegern, gefahrvoll für jeden, der ihn nicht kannte, hätte nicht der Cäsar die Legionen vorrücken lassen und in Schlachtreihe gestellt. Das erfüllte die Feinde mit Schrecken, mit Mut die Soldaten, und nach unentschiedenem Kampfe kam es zum Abzuge. Bald danach führte er das Heer wieder an die Ems und brachte die Legionen auf Schiffen, wie er sie hingeschafft hatte, zurück. Ein Teil der Reiter erhielt Befehl, am Ufer des Ozeans nach dem Rheine zu ziehen. Cäcina, der sein eigenes Heer führte, ward bedeutet, er sollte, wiewohl er auf bekannten Wegen zurückmarschierte, die langen Brücken so zeitig als möglich überschreiten. Es ist dies ein schmaler Steg zwischen weiten Sümpfen, einst von Lucius Domitius aufgedämmt; im übrigen war das Land morastig, voll zähen, dicken Schlammes oder gefährlich wegen versteckter Bäche; rings herum allmählig ansteigende Waldungen, die damals Arminius vollständig besetzt hielt, da er auf Richtwegen und in schnellem Marsche den Soldaten, die an Gepäck und Waffen schwer zu tragen hatten, zuvorgekommen war. Cäcina, der hin und her überlegte, wie er die Brücken, die vor Alter eingesunken waren, herstellen und dabei den Feind abwehren könnte, beschloß auf dem Punkte ein Lager aufzuschlagen, damit zugleich die Arbeit und von anderen der Kampf begonnen würde.

64. Die Barbaren, deren Streben es war, die Posten zu durchbrechen und sich auf die, welche beim Schanzen beschäftigt waren, zu stürzen, beunruhigen uns, ziehen um uns herum, stoßen mit uns zusammen. Durcheinander hörte man das Rufen der Arbeiter und der Kämpfer. Und alles stand den Römern gleichermaßen entgegen, der Boden mit seinem tiefen Schlamme, nicht haltbar genug, um fest zu stehen, zu schlüpfrig, um sicher vorzurücken; die Soldaten niedergedrückt durch die Last der Panzer; auch die Wurfgeschosse konnten sie mitten im Wasser nicht recht schwingen. Andererseits die Cherusker, gewohnt in Sümpfen Schlachten zu schlagen, schlanke Gestalten, ungeheure Lanzen, geschickt selbst aus der Ferne Wunden beizubringen. Erst die Nacht entzog die schon wankenden Legionen dem ungünstigen Kampfe. Die Germanen, des glücklichen Erfolges wegen unermüdlich, verstatteten sich auch da noch keine Ruhe; was an Gewässern auf den rings ansteigenden Höhen entspringt, das leiteten sie in die Niederungen. Da so das Erdreich unter Wasser stand und überflutet ward, so viel von der Verschanzung fertig war, verdoppelte sich der Soldaten Mühe. Das war das vierzigste Jahr, das Cäcina, gehorchend oder befehlend, im Kriegsdienste zubrachte, in unglücklichen wie mißlichen Lagen wohlbewandert und

deshalb unverzagt. Wie er so die Zukunft überdachte, fand er kein anderes Mittel, als den Feind in den Wäldern festzuhalten, bis die Verwundeten und, was den schwerer beweglichen Teil des Heeres bildete, voraus wären. Inmitten nämlich der Berge und Sümpfe erstreckte sich eine Ebene, die einen Marsch in schmalen Zügen verstattete. Bestimmt wird von den Legionen die fünfte für den rechten Flügel, die einundzwanzigste für den linken, die erste, den Zug zu führen, die zwanzigste zur Abwehr gegen etwaige Verfolgung.

65. Das Entgegengesetzte wirkte zusammen die Nacht zu einer ruhelosen zu machen. Die Barbaren erfüllten bei festlichem Mahle mit frohem Gesange oder wildem Getöse die Täler zu ihren Füßen und die wiederhallenden Waldhöhen; bei den Römern trübe Wachtfeuer, abgerissene Laute, und sie selbst lagerten ohne Ordnung am Walle oder irrten durch die Zelte, schlaflos mehr als wachend. Den Feldherrn schreckte überdies ein grauenvoller Traum. Er glaubte den Quintilius Varus, mit Blut bespritzt, aus den Sümpfen aufsteigen zu sehen und zu hören, wie er ihn gleichsam zu sich rief; doch habe er ihm nicht Folge geleistet, und die Hand, die er ihm entgegenstreckte, zurückgewiesen. Als der Tag graute, wichen die Legionen, die auf die Flügel gestellt waren, aus Furcht oder Trotz vom Posten und besetzten schnell eine Ebene jenseits der Sümpfe; dennoch brach Arminius nicht sogleich hervor, obwohl nichts dem Angriff im Wege stand. Als aber das Gepäck in Schlamm und Gräben stecken blieb, die Soldaten rings herum in Unordnung geraten waren, die Ordnung der Feldzeichen schwankte, und jeder, wie es zu solcher Zeit geschieht, wo es ihm selbst galt, schnell bei der Hand, aber gegen die Befehle harthörig war, da heißt er die Germanen losbrechen, mit dem Rufe: „Seht da! Varus und die Legionen von demselben Geschicke zum zweiten Male umstrickt!“ So spricht er und sprengt zugleich mit einer auserwählten Schar den Zug; besonders haut er auf die Pferde ein. Diese, in ihrem eigenen Blute und auf dem schlüpfrigen Sumpfboden ausgleitend, werfen ihre Lenker ab, jagen auseinander, was ihnen entgegen kommt, zerstampfen die Gefallenen. Die meiste Anstrengung erforderten die Adler, da man sie weder gegen den Regen der Wurfgeschosse antragen, noch in dem schlammigen Boden befestigen konnte. Dem Cäcina ward, während er die Schlachtordnung zu halten sucht, das Pferd unter dem Leibe getötet; er stürzte und wäre umzingelt worden, hätte die erste Legion sich nicht entgegengestellt. Eine Hilfe war die Habgier der Feinde, die des Mordens vergaßen, um Beute zu erjagen. So arbeiteten sich die Legionen, als es Abend ward, auf einen freien, sicheren Platz empor, doch war das nicht des Jammers Ende. Ein Wall wollte aufgeworfen, Dammerde herbeigeschafft sein, während die Werkzeuge, mit denen die Erde ausgegraben und der Rasen ausgestochen wird, zum größten Teile verloren waren. Keine Zelte fanden die Manipeln, keinen Verband die Verwundeten; als sie die Speisen, mit Schlamm oder Blut befleckt, teilten, wehklagten sie über das unheilschwangere Dunkel, und daß so viel tausend Menschen um einen einzigen Tag noch zu leben hätten.

66. Zufällig setzte ein Pferd, das sich losgerissen hatte und wild herumlief, durch das Geschrei scheu gemacht, einzelne, die ihm in den Weg kamen, in Schrecken. Dies erregte so große Bestürzung, daß alle, in dem Wahne, die Germanen seien hereingebrochen, auf die Tore losstürzten, unter denen sie vorzugsweise das Hintertor zu erreichen suchten, welches von dem Feinde ablag und zur Flucht größere Sicherheit bot. Cäcina, der sich überzeugt hatte, daß die Furcht unbegründet war, dennoch aber weder mit seinem Ansehen noch mit Bitten, selbst nicht mit Gewalt den Soldaten entgegenzutreten oder sie zurückzuhalten vermochte, warf sich auf der Torschwelle nieder; erst durch Mitleid sperrte er ihnen den Weg, da sie über des Legaten Leib hätten forttreten müssen. Zugleich zeigten die Tribunen und Centurionen, wie die Angst grundlos war.

67. Da ließ er sie im Hauptquartier zusammentreten und befahl ihnen, seine Worte stillschweigend zu vernehmen. Er mahnt an das, was die Zeit und ihre gefahrvolle Lage verlangte. Das einzige Heil beruhe in den Waffen, diese jedoch müsse die Klugheit regieren; man müsse innerhalb des Walles bleiben, bis die Feinde, in der Hoffnung ihn zu erstürmen, näher heranrückten, sodann von allen Seiten herausbrechen; vermittelst dieses Ausfalles werde sich der Rhein erreichen lassen. Falls sie flöhen, warteten ihrer mehr Wälder, tiefere Sümpfe und die Blutgier der Feinde; blieben sie hingegen Sieger, Ehre und Ruhm. Der Liebe, die in der Heimat, der Ehre, die im Lager ihrer harrte, tut er Erwähnung; von möglichen Unglücksfällen schwieg er völlig. Sodann gab er die Pferde der Legaten und Tribunen, von seinem eigenen anfangend, ohne Rücksicht auf Rang den tapfersten Kriegern, damit erst sie, dann das Fußvolk den Feind angreife.

68. In nicht geringerer Unruhe erhielt die Germanen Hoffnung, Kampflust und Meinungsverschiedenheit der Anführer, indem der Rat des Arminius war, man sollte sie herausrücken lassen und, wären sie heraus, wiederum auf feuchtem, schwierigen Boden, umzingeln; der des Inguiomerus gewaltsamer und den Barbaren willkommen, man sollte mit den Waffen in der Hand den Wall umschließen; die Erstürmung würde leicht, die Zahl der Gefangenen größer, die Beute unverkürzt sein. So füllen sie denn, als der Tag begann, den Graben aus, werfen Reisbündel hinein, arbeiten sich zur Höhe des Walles hinan, auf dem nur hin und wieder ein Soldat steht, wie von Furcht festgebannt. Als sie so zwischen den Befestigungswerken eingeklemmt waren, wird den Kohorten das Zeichen gegeben; Hörner und Trompeten ertönen. Mit Geschrei sodann und im Sturme werfen sie sich von allen Seiten den Germanen in den Rücken mit dem höhnenden Rufe: Hier werden nicht Wälder und Sümpfe, sondern auf ebenem Felde gerechte Götter entscheiden. Den Feinden, die sich das Vernichtungswerk leicht und wenige halbbewaffnete Gegner vorgestellt hatten, trat der Klang der Trompeten, der Glanz der Waffen, je unerwarteter, desto gewaltiger entgegen; sie fielen, wie im Glück unersättlich, so unvorsichtig im Unglück. Arminius verließ unversehrt, Inguiomerus mit einer schweren Wunde die Schlacht. Die Masse ward hingeschlachtet bis der Ingrimm und der Tag sank. Erst in der Nacht kehrten die Legionen zurück. Obwohl mehr Wunden, gleicher Mangel an Lebensmitteln sie quälte, Kraft, Gesundheit, Nahrung, alles fanden sie in dem Gefühle des Sieges.

69. Verbreitet hatte sich unterdessen das Gerücht, das Heer wäre eingeschlossen worden, und die Germanen rückten in drohendem Zuge gegen Gallien an. Und hätte nicht Agrippina dem Abbruche der Rheinbrücke gewehrt, es fehlte nicht an Menschen, die aus Furcht diese Schandtat würden gewagt haben. Aber die Frau, voll großartigen Sinnes, bekleidete in jenen Tagen die Stelle des Feldherrn und spendete den Soldaten, wo einer hilfsbedürftig oder verwundet war, Kleidung und Verband mit vollen Händen. Es erzählt Cajus Plinius, der Geschichtsschreiber der germanischen Kriege, sie habe am Eingange der Brücke gestanden und mit Lob und Dank die heimkehrenden Legionen empfangen. Das schnitt tief in Tiberius' Seele. Denn nicht seien das unschuldige Liebesdienste, und nicht gegen äußere Feinde suche man sich des Soldaten zu versichern. Nichts bleibe den Imperatoren übrig, wo eine Frau die Manipeln durchmustere, an die Feldzeichen herantrete, sich erfreche Geschenkausteilungen vorzunehmen, als ob es noch nicht Gunstbuhlerei genug sei, den Sohn des Feldherrn in gemeiner Soldatentracht herumzutragen und ihn Cäsar Calligula genannt wissen zu wollen. Schon vermöge bei den Heeren Agrippina mehr als die Legaten, als die Feldherrn; durch ein Weib sei ein Aufstand unterdrückt, dem des Fürsten Name nicht zu widerstehen vermocht habe. Es schürte und verstärkte solchen Argwohn Sejanus, der, wohl

bekannt mit Tiberius' Charakter, für die Zukunft Haß säete, damit er, erst verborgen, einst umso mächtiger hervorbräche.

70. Doch Germanikus übergab von den Legionen, die er zu Schiffe hingeschafft hatte, die zweite und vierzehnte dem Publius Vitellius, um sie den Landweg zu führen, damit so die Flotte, viel weniger schwerbeladen, über das seichte Meer fortglitte, oder, wenn es zurückträte, gefahrlos sitzen bliebe. Vitellius hatte zuerst auf trockenem Boden oder bei mäßigem Andrange der Flut einen ruhigen Marsch; bald, da der Nordwind einstürmte, gleichzeitig mit dem Aufgange des Äquinoktialgestirns, — dann schwillt der Ozean am stärksten an, — geriet der Zug in wüste Unordnung. Überflutet ward das Land; Meer, Ufer, Ebene, alles hatte gleiches Ansehen und keiner vermochte Sumpf und Land, flache Stellen und tiefe zu unterscheiden. Niedergeworfen von den Fluten, verschlungen von den Wirbeln wird Vieh und Gepäck; tote Körper schwimmen dazwischen herum und sperren den Weg. Untereinander geraten die Manipeln, bald bis an die Brust, bald bis an den Mund im Wasser; bisweilen, da der Boden unter ihren Füßen weicht, auseinander gesprengt oder untersinkend. Kein Rufen, keine gegenseitige Ermahnung konnte wirken; die Wellen duldeten es nicht, in nichts unterschied sich der Tatkräftigste von dem Feigling, der Denkende von dem Unklugen, Plan von Zufall; gleiche Gewalt wälzte alles mit sich fort. Endlich arbeitete sich Vitellius auf einen höheren Punkt hinauf und rettete dorthin den Zug. Sie übernachteten ohne Gerät, ohne Feuer, großenteils nackt oder beschädigt, bedauernswerter fast als die, welche der Feind umlagert; denn diesen bleibt der Trost eines ehrenhaften Todes, jener harrte ruhmloser Untergang. Mit der Sonne tauchte wieder das feste Land empor und man drang bis an den Fluß Visurgis, wohin der Cäsar mit der Flotte gesteuert war. Eingeschifft wurden sodann die Legionen, die ein verbreitetes Gerücht ertrunken sagte; auch fand ihre Rettung keinen Glauben, bis man den Cäsar mit seinem Heere heimkehren sah.

71. Inzwischen hatte Stertinius, der vorangeschickt war, um Segimerus, Segestes Bruder, der sich ergeben wollte, aufzunehmen, ihn und seinen Sohn in die Gemeine der Ubier geleitet. Beiden ward Verzeihung gewährt; mit Leichtigkeit dem Segimerus, mit mehr Bedenken seinem Sohne, weil es hieß, er hätte sich an Quintilius Varus Leiche vergriffen. Übrigens wetteiferten die Verluste des Heeres zu ersetzen, Gallien, Hispanien, Italien, was jedes Land zunächst hatte, Waffen, Pferde, Geld anbietend. Germanikus belobte ihren Eifer, nahm indessen nur Waffen und Rosse für den Krieg an; die Truppen unterstützte er mit seinem eigenen Gelde. Und um das Andenken an das Unglück auch durch Freundlichkeit zu mildern, ging er umher bei den Verwundeten und erhob die Taten jedes einzelnen; ihre Wunden betrachtend, bestärkte er den einen durch Hoffnung, den andern durch Lob, alle durch Zuspruch und Teilnahme in der Liebe zu ihm und in der Lust zum Kriege.

II. 5. Übrigens war es Tiberius nicht unwillkommen, daß die Verhältnisse des Orients sich trübten, um unter diesem Scheine Germanikus von seinen Legionen zu trennen und ihn als Vorgesetzten ihm unbekannter Provinzen der List zugleich und dem Zufalle Preis zu geben. Jener aber war, je lebhafter der Soldaten Liebe zu ihm ward, je gehässiger des Oheims Gesinnung, desto mehr bedacht den Sieg zu beschleunigen. Er erwog, welchen Gang die Schlachten zu nehmen pflegten und was ihm, der nun schon im dritten Jahre den Krieg führte, furchtbares und glückliches begegnet war. Geschlagen würden die Germanen in offener Schlacht und wo das Terrain keine Schwierigkeiten böte; hilfreich wären ihnen ihre Wälder und Sümpfe, der kurze Sommer und frühe Winter. Seine Soldaten litten nicht so sehr durch Wunden, als durch die endlosen Märsche und Mangel an Waffen. Gallien sei müde Pferde zu stellen; ein langer Gepäckzug sei wie

gemacht für Hinterhalte und schwierig zu verteidigen. Hingegen wenn sie den Weg über das Meer einschlügen, so sei dieses gleichsam ihr Eigentum und biete keine Schwierigkeiten, während es den Feinden unbekannt sei; zugleich werde der Krieg zeitiger begonnen und Legionen und Proviant, beides gleichzeitig, hingeschafft; unermüdet würden Reiter und Rosse durch die Mündungen der Flüsse und dann ihrem Laufe nach auf einmal mitten in Germanien sein.

6. Darauf also bedacht, sendet er zur Schatzung Galliens Publius Vitellius und Cajus Antius ab. Silius, Antejus und Cäcina werden zu Leitern des Schiffbaues bestimmt. Tausend schienen hinreichend und wurden schleunig gefertigt: Ein Teil kurz, mit schmalem Hinter- und Vorderteil und weitem Bauche, um desto leichter die Wogen auszuhalten; einige mit flachen Kielen, um ohne Nachteil aufzulaufen; eine größere Anzahl, an denen auf beiden Enden ein Steuerruder angebracht war, damit sie, wenn man plötzlich die Ruder in entgegengesetzter Richtung einlegte, mit dem einen wie mit dem andern Ende anlaufen könnten; viele mit Verdecken, um darauf die Wurfgeschütze fortzuschaffen, zugleich geschickt, Pferde oder Proviant zu führen, handlich zum Segeln, schnell zu rudern, machte der Soldaten frischer Mut sie stattlicher zugleich und furchtbarer. Die Insel der Bataver war im voraus zum Sammelplatz bestimmt, weil es leicht ist dort zu landen, und sie gelegen war, die Truppen aufzunehmen und dem Kriege als Brücke zu dienen. Der Rhein nämlich, der in einem Bette ununterbrochen dahinströmt oder mäßige Inseln umschließt, teilt sich, wo das Bataverland beginnt, gleichsam in zwei Flüsse und behauptet seinen Namen und die Gewalt seiner Strömung da, wo er an Germanien entlang zieht, bis er sich mit dem Ozean mischt: das gallische Ufer bespült er in breiterem, sanfteren Strome; mit geändertem Namen nennen ihn die Anwohner Vahalis; bald dient ihm als Ersatz auch für diesen zweiten Namen der Fluß Mosa, dessen unermeßlich breite Mündung er benutzt, um sich in ebendenselben Ozean zu ergießen.

7. Doch der Cäsar befahl, während die Schiffe dorthin geschafft würden, dem Legaten Silius mit auserwählter Mannschaft einen Einfall in das Chattenland zu machen; er selbst führte auf die Nachricht, daß das Kastell am Flusse Lupia belagert würde, sechs Legionen dahin. Doch richtete Silius wegen plötzlicher Regengüsse weiter nichts aus, als daß er eine mäßige Beute und die Gattin und Tochter des Chattenfürsten Arpus mit fortschleppte, wie auch dem Cäsar die Belagerer keine Gelegenheit zu einer Schlacht gaben, da sie auf das Gerücht seines Nahens auseinandergelaufen waren. Doch hatten sie den Grabhügel, der kurz zuvor Varus Legionen errichtet war, und den alten Altar zu Drusus Ehren zerstört. Den Altar stellte er wieder her, und in eigener Person hielt der Fürst mit den Legionen zu Ehren seines Vaters die Leichenparade; den Grabhügel zu erneuern schien nicht rätlich. Auch das ganze Land zwischen dem Kastell Aliso und dem Rhein ward durch neue Grenzwälle und Dämme gründlich befestigt.

8. Inzwischen war auch die Flotte angekommen. Der Proviant ward vorangeschickt, die Schiffe auf die Legionen und Bundesgenossen verteilt. So steuerte er in den sogenannten Drususkanal ein und betete zu seinem Vater Drusus, er möchte ihm, da er nun dasselbe Wagnis unternehme, geneigt und huldreich das Andenken an das Vorbild, das er einst in Rat und Tat gegeben hätte, zum Segen gereichen lassen. Sodann durchschiffte er in glücklicher Fahrt die Seen und den Ozean bis an den Fluß Ems. Die Flotte ward in Amisia gelassen, an der linken Seite. Es war ein Fehler, daß er sie nicht weiter stromaufwärts führte; er mußte das Heer, das in das rechts liegende Land rücken sollte, übersetzen, und so nahm das Brückenschlagen mehrere Tage in Anspruch. Die ersten der Stellen, an denen das Wasser ausgetreten war, passierten die Reiter und die

Legionen ohne Besorgnis, da die Wellen noch nicht stark anschwollen; als aber der letzte Zug der Hilfstruppen und darunter die Bataver mit dem Wasser ihren Scherz trieben und ihre Schwimmkünste zur Schau stellten, gerieten sie in Unordnung und einige ertranken. Während der Cäsar das Lager abmaß, ward ihm gemeldet, die Angrivarier seien hinter seinem Rücken abgefallen. Stertinius, sofort mit Reiterei und leichten Truppen abgesandt, strafte ihre Treulosigkeit mit Feuer und Schwert.

9. Der Weserfluß strömte zwischen der Römern und den Cheruskern. An sein Ufer trat nebst den übrigen Edlen Arminius. Nachdem ihm auf seine Frage, ob der Cäsar gekommen sei, geantwortet war, er sei da, bat er, man möchte ihm ein Gespräch mit seinem Bruder verstatten. Dieser befand sich bei dem Heere, man hieß ihn Flavus, allbekannt wegen seiner Treue und wegen einer Wunde, die ihm wenige Jahre zuvor, als Tiberius Feldherr war, das eine Auge geraubt hatte. Man verstattete es. Er tritt vor und wird von Arminius begrüßt. Nachdem er selbst seine Begleiter entfernt, verlangt Arminius, die Bogenschützen, die an unserem Ufer aufgestellt waren, sollten fortgehen. Als sie abgezogen, fragt er den Bruder, woher sein Gesicht so entstellt sei. Da jener ihm den Ort und die Schlacht angibt, erkundigt er sich, welche Belohnung er empfangen habe. Flavus erwähnt seine Solderhöhung, die Kette, den Kranz und andere Dienstauszeichnungen, während Arminius höhnt, wie billig doch die Knechtschaft zu kaufen sei.

10. Dann reden sie gegeneinander, jener, von der Römergröße, von des Cäsars Macht, wie der Besiegte schwere Strafen, wer sich zur Ergebung entschlösse, Gnade zu erwarten habe; auch seine Gattin und sein Sohn würden nicht als Feinde behandelt. Dieser spricht von des Vaterlandes Recht, von der angestammten Freiheit, von Germaniens heimischen Göttern; die Mutter einte ihre Bitten den seinigen, er möchte doch nicht aus eigener Wahl sein Haus, seine Verwandten, ja seinen ganzen Stamm verlassen und verraten, anstatt ihr Herr und Führer zu sein. So kam es allmählich unter ihnen zu heftigen Scheltworten, und selbst der Fluß, der dazwischen lag, würde sie nicht gehemmt haben handgemein zu werden, wenn nicht Stertinius, schnell herbeieilend, den Flavus, der zornerfüllt seine Waffen und sein Pferd forderte, angehalten hätte. Man sah, wie gegenüber Arminius drohte und eine Schlacht ankündigte; denn häufig mengte er lateinische Worte mit ein, da er ja im römischen Lager als Anführer seiner Landsleute gedient hatte.

11. Am folgenden Tage stellten sich die Germanen jenseits der Weser in Schlachtordnung. Der Cäsar, der es für unverträglich mit seiner Pflicht als Imperator hielt, bevor nicht Brücken geschlagen und feste Posten aufgestellt wären, die Legionen der Gefahr entgegenzuführen, ließ die Reiterei an einer seichten Stelle hinüberrücken. Den Befehl führten Stertinius und Ämilius, einer der Primipilaren. Um den Feind auseinanderzubringen, griffen sie an zwei verschiedenen Punkten an. Wo der Fluß am reißendsten ist, drang Chariovilda, der Anführer der Bataver, stürmisch ein. Diesen lockten die Cherusker, zum Scheine fliehend, in eine Ebene, rings von waldigen Höhen umschlossen. Dann erheben sie sich und dringen von allen Seiten auf ihn los. Unaufhaltsam werfen sie zurück, was Widerstand leistet, und drängen den Weichenden nach; als diese sich in einen Kreis sammeln, werden sie zum Teil mit ihnen handgemein, während andere sie aus der Ferne bedrängen. Lange hatte Chariovilda der Feinde Wut ausgehalten; da ermahnt er die Seinen, sie sollten festgeballt die andrängenden Scharen durchbrechen, und sprengt selbst in den dichtesten Haufen. Mit Pfeilen überschüttet, das Pferd unter ihm erschossen, sinkt er und viele der Edlen um ihn; die übrigen entriß eigene Kraft, oder die Reiterei, die mit Stertinius und Ämilius ihnen zu Hilfe kam, der Gefahr.

12. Der Cäsar, der unterdessen über die Weser gegangen war, erfuhr aus der Angabe eines Überläufers den Ort, den Arminius zum Kampfe ausgewählt hatte; auch andere Stämme wären in einem dem Herkules heiligen Walde zusammengekommen und würden bei Nacht einen Sturm auf das Lager wagen. Man traute dem Angeber; auch sah man die Wachtfeuer, und Kundschafter, die sich näher herangeschlichen hatten, hinterbrachten, man hörte das Schnauben der Pferde und das dumpfe Lärmen einer ungeheuren, ordnungslosen Menschenmasse. Da so die gefahrvolle Stunde der Entscheidung nahe war, hielt er es für nötig, der Soldaten Gesinnung zu erkunden und überlegte bei sich, wie dies auf die untrüglichste Weise geschehen könnte. Die Tribunen Centurionen brächten häufiger erfreuliche, als beglaubigte Nachrichten; der Freigelassenen Sinn wäre sklavisch; in den Freunden wohnten die Schmeichelei; würde eine Versammlung berufen, so stimmten auch dort dem, was einige wenige zuerst vorbrächten, die übrigen lärmend bei. Völlig wäre ihre Gesinnung zu durchschauen, wenn sie im geheimen und unbewacht beim soldatischen Mahle ihre Hoffnungen oder Befürchtungen ohne Rückhalt aussprächen. 13. Beim Beginne der Nacht verließ er auf einem heimlichen, den Wachen unbekannten Wege des Augural mit einem einzigen Begleiter, über die Schultern ein Tierfell gehängt. Er betritt die Lagerstraßen, stellt sich an die Zelte, und genießt seines Ruhmes, da der eine den Adel des Feldherrn, ein anderer sein stattliches Wesen, die meisten seine Geduld, seine Freundlichkeit und seinen in Ernst und Scherz stets gleichen Sinn hochpriesen und laut bekannten, in der Schlacht müsse man sich ihm dankbar zeigen und zugleich die treulosen Friedensstörer der Rache und dem Ruhme opfern. — Mittlerweile lenkt einer der Feinde, welcher der lateinischen Sprache kundig war, sein Pferd an den Wall heran und verspricht mit lauter Stimme in Arminius Namen allen denjenigen, welche überlaufen wollten, Weiber, Felder und an Sold für den Tag, so lange der Krieg dauern würde, je hundert Sesterzen. Solche Schmach entflammte der Legionen Zorn. Es möchte nur der Tag kommen, nur eine Gelegenheit zur Schlacht sich zeigen; erobern würde der Soldat der Germanen Felder, fortschleppen ihre Weiber, und die Habe der Feinde sollten ihre Beute sein. Etwa um die dritte Nachtwache ward ein leichter Angriff auf das Lager gemacht, ohne Pfeilschuß, da sie merkten, daß zahlreiche Kohorten den Wall besetzt hielten und nirgends der Eifer erschlafft war.

14. Dieselbe Nacht brachte Germanicus einen heiteren Traum: Er sah, wie er opferte und, da sein Opferkleid mit dem heiligen Blute befleckt war, ein neues, schöneres aus den Händen seiner Großmutter, der Kaiserin empfing. Gehoben durch dieses prophetische Zeichen und durch günstige Auspizien, beruft er eine Versammlung und spricht weise durchdachte und auf die nahe Schlacht berechnete Worte. Nicht ebene Felder allein seien dem römischen Soldaten zur Schlacht gerecht, sondern bei rechter Überlegung auch Wälder und waldige Berghöhen, denn mit nichten seien die ungeheuren Schilde der Barbaren, ihre unmäßig langen Lanzen zwischen den Baumstämmen und den vom Boden aufwuchernden Gesträuche so am Platze wie Wurfspieße, Schwerter und Panzer, die sich eng an den Körper anschließen. Sie möchten nur immer Hieb um Hieb führen und mit der Spitze nach dem Gesichte stoßen. Der Germane hätte keinen Panzer, keinen Helm; selbst ihre Schilde wären nicht vermittelst Eisen oder Tierflechse fest und haltbar gemacht, sondern bestünden aus Weidengeflecht oder schwachen Brettern, mit Farbe aufgeputzt; höchstens die erste Reihe führte ordentliche Lanzen, die übrigen vorn hart gebrannte Stangen oder kurze Speere. Ihr Körper überdies, so furchtbar anzusehen, so tüchtig zu kurzem, stürmischen Andrang er wäre, so wenig könnte er Wunden ertragen. Ohne Scheu vor der Schande, unbekümmert um ihre Anführer, entwichen, flöhen sie; feige im Unglück, im Glück nicht des göttlichen,

nicht des menschlichen Rechtes eingedenk. Wenn sie der Märsche und der Seefahrt müde nach dem Ende sich sehnten, durch diese Schlacht könnten sie es herbeiführen. Näher schon wäre die Elbe als der Rhein, und weiter ginge der Krieg nicht, nur müßten sie ihn, der in seines Vaters und Oheims Fußstapfen träte, in dasselbe Land, das jene betreten, als Sieger einziehen lassen.

15. Die Rede des Feldherrn weckte die Begeisterung des Heeres, und das Zeichen zur Schlacht ward gegeben. Auch Arminius und die übrigen Vornehmen unter den Germanen unterließen es nicht, jeder die Seinen darauf hinzuweisen, das seien die Römer, die in Varus ganzem Heere das Laufen am besten verstanden, die, um den Krieg nicht bestehen zu müssen, sich hinter eine Empörung gesteckt hätten; ein Teil von ihnen gäbe den Rücken, der noch schwer an seinen Wunden zu tragen hätte, ein Teil die Glieder, von Wogen und Stürmen zerschlagen, aufs neue den erbitterten Feinden, den zürnenden Göttern Preis, ohne sich eines Guten zu versehen. Die Flotte und die Fahrt über den unwegsamen Ozean habe bewirken sollen, daß niemand ihnen, als sie heranzogen, entgegenrücken, niemand sie auf der Flucht bedrängen könnte, aber wäre es einmal zum Handgemenge gekommen, so sei es mit dem Beistande der Winde und der Ruder vorbei für die Besiegten. Sie möchten sich nur erinnern an ihre Habsucht, ihre Grausamkeit, ihren Übermut; ob noch etwas anderes ihnen übrig bliebe, als entweder die Freiheit zu behaupten, oder zu sterben vor der Knechtschaft?

16. Dann führen sie ihre Krieger, angefeuert durch solche Reden und laut eine Schlacht fordernd, hinab in eine Ebene Namens Idistaviso. Diese zieht sich zwischen der Weser und einer Hügelreihe in ungleichmäßiger Krümmung hin, je nachdem die Ufer des Flusses ihr nachgeben oder vorspringende Berge ihr entgegenstehen. Im Rücken erhob sich ein Wald, hoch mit seinen Ästen in die Luft aufsteigend; das Erdreich zwischen den Stämmen von Gestrüpp rein. Das Feld und den vorderſten Teil des Waldes hatte die Schlachtreihe der Barbaren inne; die Cherusker allein hielten die Höhen besetzt, um sich während der Schlacht von oben auf die Römer zu werfen. Unser Heer zog folgendermaßen auf: Voran die gallischen und germanischen Hilfstruppen, hinter ihnen die Bogenschützen zu Fuß; sodann vier Legionen und der Cäsar selbst, von zwei Kohorten und einer auserwählten Reiterschar begleitet; hierauf wieder ebensoviele Legionen und die leichten Truppen mit den Bogenschützen zu Pferde; dann die übrigen Kohorten der Bundesgenossen. Mit Eifer war der Soldat bedacht, sofort in wohlgeordnetem Zuge dem Feinde entgegentreten zu können.

17. Als sich die Cheruskerhaufen, die in wilder Kühnheit hervorgebrochen waren, sehen ließen, befiehlt der Cäsar dem Teile der Reiterei, sich ihnen in die Seite zu werfen; dem Stertinius, mit den übrigen Schwadronen sie zu umgehen und von hinten anzugreifen; er selbst werde seiner Zeit einschreiten. Unterdessen zog ein herrliches Zukunftszeichen, acht Adler, die man gegen die Waldung hin und in sie hineinfliegen sah, des Imperators Blicke auf sich. Laut ruft er, vorrücken möchten sie und folgen den Vögeln Roms, den Gottheiten der Legionen. Zu gleicher Zeit rückt nun das Fußvolk von vorne gegen sie an, während die vorangeschickte Reiterei sich von hinten und von der Seite auf sie wirft. So seltsam es klingt, in zwei Zügen flohen die Feinde unaufhaltsam in entgegengesetzter Richtung, die den Wald inne gehabt hatten, in die Ebene, die auf den Feldern aufgestellt waren, in den Wald. Zwischen sie eingeklemmt, wurden die Cherusker von den Hügeln heruntergedrängt; hoch unter ihnen hervorragend suchte Arminius durch Gewalt, durch Zuruf, durch Hindeuten auf seine Wunde die Schlacht zu halten. Er hatte sich auf die Bogenschützen geworfen, und dort wäre er durchgebrochen, wenn nicht die Kohorten der Räter und Vindelicer nebst den gallischen mit ihren Fahnen ihm den Weg gesperrt hätten. Dennoch, selbst

gewaltig andringend und getragen von einem wilden, feurigen Rosse, kam er durch, das Gesicht mit Blut gefärbt, um nicht erkannt zu werden. Einige haben überliefert, er sei erkannt worden, doch haben ihn die Chauken, die unter den römischen Hilfstruppen standen, entkommen lassen. Gleiche Tapferkeit oder gleicher Trug ließ Inguiomerus die Flucht gelingen; die übrigen hieb man nieder, wo man sie traf. Viele, die über die Weser zu schwimmen versuchten, wurden durch nachgeschleuderte Geschosse, oder die Gewalt des Stromes, oder endlich durch die Masse der Nachdrängenden und die einstürzenden Ufern hingerafft. Einige, die in schimpflicher Flucht sich in die Baumwipfel hinaufgearbeitet hatten und zwischen den Zweigen sich zu verbergen suchten, wurden von daneben aufgestellten Bogenschützen unter Scherz und Lachen erschossen; andere wurden zerschmettert, indem man die Bäume umhieb.

18. Das war ein großer und für uns nicht blutiger Sieg. Die Feinde, auf die von der fünften Stunde bis in die Nacht rastlos eingehauen ward, füllten mit ihren Leichen und Waffen einen Raum von zehntausend Schritt. Unter der Beute fand man Ketten, die sie für die Römer mitgebracht hatten, als wäre der Erfolg unzweifelhaft. Die Soldaten begrüßten auf der Wahlstatt den Imperator, warfen einen Erdhügel auf und ordneten auf ihm die erbeuteten Waffen nach Art einer Trophäe; die Unterschrift nannte die Namen der besiegten Stämme. Keine Wunden, nicht der Gram um die Gefallenen, nicht das Gefühl ihrer Vernichtung erfüllte die Germanen so mit Schmerz und Zorn wie dieser Anblick. Sie, die eben darauf sannen aus ihren Wohnsitzen aufzubrechen und über die Elbe zurückzuweichen, verlangen nun nichts mehr, als eine Schlacht und greifen eilends zu den Waffen. Das Volk, die Vornehmen, die Jungen, die Alten, alle stürmen plötzlich auf den Zug der Römer los und bringen ihn in Unordnung. Zuletzt ersehen sie einen Platz zum Kampfe, von Fluß und Wäldern umschlossen, dazwischen eine enge, feuchte Ebene; auch um die Wälder zog sich ein tiefer Sumpf herum; nur hatten die Angrivarier die eine Seite vermittelst eines breiten Dammes aufgehöht als Grenzwehre gegen die Cherusker. Dort stellte das Fußvolk sich auf; die Reiterei verbargen sie in den nahen Hainen, damit sie den Legionen, wenn sie in den Wald eingerückt wären, im Rücken stände.

20. Nichts von alledem blieb dem Cäsar unbekannt; Plan, Terrain, was offen dalag, was verborgen war, um alles wußte er, und der Feinde List schlug ihnen selbst zum Verderben aus. Dem Sejus Tubero überläßt er die Reiterei und die Ebene; das Fußvolk stellte er dergestalt in Kampfordnung, daß der eine Teil auf dem ebenen Wege in den Wald einzurücken, der andere den vorliegenden Damm zu ersteigen hatte; was schwierig war, behielt er sich selbst vor, das übrige übertrug er den Legaten. Die, welchen der Weg durch die Ebene zugefallen war, drangen mit Leichtigkeit in den Wald ein; die hingegen, welche den Wall erstürmen mußten, hatten, als ob sie gegen eine Mauer angingen, mit schweren Hieben aus der Höhe zu kämpfen. Wohl bemerkte der Feldherr, daß sie beim Kampfe aus der Nähe im Nachteil waren, daher ließ er die Legionen etwas zurücktreten und befahl den Schleuderern und denen, die bei den Wurfmaschinen angestellt waren, ihre Geschosse spielen zu lassen und den Feind zurückzudrängen. Speer um Speer entfliegt den Maschinen, und je mehr einzelne der Verteidiger sich hervortun, mit desto mehr Wunden werden sie hinabgestürzt. Der Cäsar beginnt mit den prätorischen Kohorten den Sturm, er erobert den Wall und eröffnet den Angriff auf die Wälder. Dort wird Fuß an Fuß gefochten; die Feinde umschloß hinten den Sumpf, die Römer der Fluß oder Berge; beiden konnte die Örtlichkeit keinen Ausweg, Hoffnung nur die Tapferkeit, Rettung nur der Sieg gewähren. Nicht geringerer Mut beseelte die Germanen; der Art des Kampfes und ihrer Waffen erlagen sie. Denn die ungeheure Men-

schenmenge konnte in dem engen Raume ihre außerordentlich langen Speere nicht vorstrecken, nicht zurückziehen und, gezwungen in fester Stellung zu kämpfen, auch ihre Kunst schnell und unerwartet anzugreifen, und ihre körperliche Gewandtheit nicht geltend machen, der Soldat hingegen, den Schild an die Brust gedrückt, die Hand fest im Griffe, hieb auf der Barbaren breite Glieder, auf ihre durch nichts gedeckten Gesichter ein und bahnte sich über gefallene Feinde eine Gasse. Arminius Tatkraft war schon erschlafft, sei es infolge der steten Gefahren, sei es, daß ihn die eben empfangene Wunde gelähmt hätte. Auch den Inguiomerus selbst, der hin und her durch die Schlachtreihe flog, ließ, — freilich mehr sein Glück, als seine Tapferkeit in Stich. Germanicus hatte, um besser erkannt zu werden, den Helm abgenommen und bat, sie möchten nur immer fort und fort morden; zu nichts seien Gefangene nütze; nur die völlige Vernichtung des Stammes werde dem Kriege ein Ende machen. Schon war es spät am Tage geworden, als er eine Legion aus der Schlacht zieht, um das Lager aufzuschlagen, die anderen tranken bis in die Nacht hinein sich satt in Feindesblut. — Die Reiterei kämpfte mit zweideutigem Erfolge.

22. Nachdem die Sieger vor versammeltem Heere belobt waren, errichtete der Cäsar einen Berg von Waffen mit der stolzen Aufschrift, nach Besiegung der Völker zwischen Rhein und Elbe habe das Heer des Tiberius Cäsar dieses Denkmal dem Mars und Jupiter und Augustus geweiht. Seiner selbst tat er dabei keine Erwähnung, war es Furcht vor Mißgunst, oder meinte er, das Bewußtsein der Tat sei genug. Sodann trägt er dem Stertinius auf, den Krieg gegen die Angrivarier zu eröffnen, falls sie nicht schleunigst sich ergäben. Demütig flehend erlangten sie dadurch, daß sie nichts ableugneten, für alles Verzeihung.

23. Da jedoch der Sommer bereits vorgerückt war, wurde eine von den Legionen auf dem Landwege in das Winterquartier zurückgeschickt, die größere Zahl führte der Cäsar auf Schiffen den Fluß Ems entlang in den Ozean. Und zuerst rauschte die ruhige Fläche unter den Ruderschlägen der tausend Schiffe und kräuselte sich, von ihren Segeln durchzogen. Bald stürzte aus einem Wolkenball Hagel herab; zugleich benahmen die Wogen, die ohne bestimmte Richtung von verschiedenen rings hereinbrechenden Stürmen aufgeregt wurden, die Aussicht und erschwerten das Kommando. Der Soldat, der voll Angst war und nicht wußte, wie es auf der See zugeht, hinderte, indem er den Schiffern im Wege stand oder ihnen zur Unzeit half, die Sachverständigen in ihrem Dienste. Am Himmel und auf dem Meere entfaltete sodann ungehemmt der Südwind seine Macht, durch Germaniens schwellende Berghöhen, durch seine tiefen Flüsse, durch unermeßliche Wolkenmassen verstärkt, und grausiger durch des nahen Nordens eisige Kälte, riß er die Schiffe mit sich fort und schleuderte sie zerstreut hinaus in die Weiten des Ozeans oder an Inseln, durch Felsufer oder verborgene Untiefen bedrohlich. Als sie bei diesen eben mit Mühe vorbeigekommen waren, sprang die Flut um und folgte dem Zuge des Windes. Da war es unmöglich fest am Anker zu bleiben, unmöglich die einstürzenden Wellen auszuschöpfen: Pferde, Lastvieh, Gepäck, selbst Waffen wurden über Bord geworfen, um die Schiffsgefäße zu erleichtern, die an den Seiten Wasser durchließen und überdies von den Wogen überflutet wurden. Um wie viel der Ozean gewaltiger ist als andere Meere, um wie viel Germanien an Rauheit des Klimas andere Länder überbietet, um so viel überstieg jenes Unglück alles durch Neuheit und Größe: Feindliche Gestade ringsum, und ein Meer, so weit und tief, daß man glaubt, es sei der Welt Ende und von keinem Lande begrenzt. Ein Teil der Schiffe ging unter; die Mehrzahl ward an ziemlich entlegene Inseln verschlagen, und der Soldat, da keine Menschen dort wohnen, von Hunger hingerafft, die ausgenommen, deren Leben tote Pferde, die das Meer grade dort auswarf, fristeten. Nur

des Germanikus Trireme lief an das Land der Chatten an. Jene ganze Zeit hindurch durchirrte er Tag und Nacht die Felsen und Vorsprünge der Küste und rief, er sei Schuld an jenem Verderben; kaum hielten ihn seine Freunde zurück, in demselben Meere den Tod zu suchen. Als endlich die Flut ablief und der Wind günstig ward, kehrten einzelne schwer beschädigte Schiffe zurück, von wenigen Rudern oder durch Kleidungsstücke, die statt der Segel dienten, getrieben; einige auch von anderen, besser bewehrten geschleppt. Eilig ließ Germanikus sie ausbessern und schickte sie aus, die Inseln zu durchsuchen. Durch die Fürsorge wurden die meisten zusammengebracht; viele brachten die Angrivarier, die sich kurz zuvor ergeben hatten, wieder; sie hatten sie bei den Binnenstämmen losgekauft. Einige waren nach Britannien verschlagen und wurden von den dortigen Stammkönigen zurückgeschickt. Je nachdem jeder weit fortgewesen war, erzählten sie nun Wunderdinge von gewaltigen Wirbelwinden, von unbekannten Vögeln und Seeungetümen, von halb menschlichen halb tierischen Gestalten, mochten sie nun dergleichen wirklich gesehen, oder aus Furcht zu sehen geglaubt haben.

25. Doch das Gerücht vom Verluste der Flotte ermutigte die Germanen, von neuem Hoffnung auf den Krieg zu setzen, den Cäsar, ihn niederzuhalten. Dem Cajus Silius befiehlt er mit dreißigtausend Mann zu Fuß und dreitausend Reitern gegen die Chatten zu ziehen; er selbst bricht mit größerer Streitmacht in das Land der Marser ein. Ihr Anführer Mallovendus, der sich vor kurzem unter unsere Botmäßigkeit gestellt hatte, zeigt ihm an, in dem nahen Haine sei der Adler einer der Legionen des Varus vergraben und werde von einem nicht sonderlich starken Posten bewacht. Augenblicklich ward Mannschaft abgeschickt, um die Feinde von vorn herauszulocken; andere sollten hinten um sie herumziehn und den Boden aufgraben; beiden war das Glück günstig. Um so kampflustiger rückt der Cäsar weiter in das Innere, er verheert das Land und vernichtet den Feind, der keinen Zusammenstoß wagte, oder, wenn er irgendwo Widerstand leistete, sogleich verjagt ward und zu keiner Zeit, wie man von den Gefangenen erfuhr, größere Furcht gehabt hatte. Denn als unbesiegbar und gewappnet gegen jedes Geschick priesen sie die Römer, die nach Vernichtung ihrer Flotte, nachdem sie ihre Waffen verloren, nachdem Rosse und Männer mit ihren Leichen die Gestade bedeckt, nun doch mit derselben Tapferkeit, gleichem Ungestüm, und als hätte ihre Zahl sich gemehrt, über sie hereingebrochen wären.

26. Danach ward der Soldat in die Winterquartiere zurückgeführt, voll frohen Mutes, daß er das Unglück zur See durch einen glücklichen Feldzug wieder gut gemacht hatte. Diese Freude erhöhte der Cäsar durch seine Freigebigkeit, indem er jedem ersetzte, so viel er verloren zu haben angab. Und es galt für unzweifelhaft, daß der Feind wankte und darauf dachte Frieden nachzusuchen, und daß der Krieg, wenn noch der nächste Sommer hinzugenommen würde, zu Ende gebracht werden könnte. Doch durch häufige Briefe mahnte Tiberius, er möchte heimkehren zu dem ihm zuerkannten Triumphe; es sei schon genug der Erfolge, genug der Zufälle. Glückliche und große Schlachten könnte er aufzählen; aber auch an die Verluste möchte er denken, die Wind und Wetter ihnen zugefügt hätten, nicht verschuldet durch den Anführer, aber doch schwer und bitter. Neunmal von Augustus nach Germanien geschickt, habe er mehr durch Klugheit ausgerichtet, als durch Gewalt. So seien die Sigambrer gewonnen, so die Sueven, und König Marobodnus von den kriegerischen Gedanken zurückgebracht worden. Auch die Cherusker und die übrigen rebellischen Stämme könne man, nachdem man genugsam bedacht gewesen, Rom zu rächen, ihren innern Streitigkeiten überlassen. — Als Germanicus noch ein Jahr erbat, um, was er angefangen, zu Ende zu bringen, drang er nachdrücklicher auf seine Bescheidenheit ein, indem er ihm das zweite Konsulat antrug, dessen Geschäfte er in Rom selbst

besorgen sollte. Daran knüpfte er zugleich, falls ja der Krieg noch fortgeführt werden müßte, so sollte er Stoff übrig lassen für den Ruhm seines Bruders Drusus, der, da zur Zeit kein anderer Feind vorhanden wäre, lediglich in Germanien den Imperatortitel erwerben und von dort nur den Lorbeer heimtragen könnte. Da säumte Germanicus nicht länger, obwohl er merkte, daß das alles Verstellung war, und man aus Mißgunst ihn von der schon betretenen Ruhmesbahn abrief.

41. Am Ende des Jahres wird ein Bogen neben dem Tempel den Saturnus wegen der Feldzeichen, die einst unter Varus verloren, nunmehr unter Germanicus Anführung, unter Tiberius Auspizien wieder erlangt waren, außerdem ein Tempel der Fors Fortuna an der Tiber in den Gärten, die der Diktator Cäsar dem römischen Volke vermacht hatte, und zu Bovillä ein Heiligtum des Geschlechts der Julier und ein Bild des Augustus eingeweiht. Unter dem Konsulat des Cajus Cäcilius und Lucius Pomponius am siebenten Tage vor den Kalenden des Juni triumphierte Cäsar Germanicus über die Cherusker, Chatten, Angrivarier und was sonst für Stämme bis an die Elbe hin wohnen. Mit im Zuge führt man die Beute, die Gefangenen, Abbildungen der Berge, der Flüsse, der Schlachten; der Krieg ward, da man es ihm verwehrt hatte, ihn zu beenden, als beendet angesehn. Es mehrte der Zuschauer Bewunderung seine eigene herrliche Gestalt und die fünf Kinder, die sein Wagen trug. Doch im Grunde regte sich verborgene Furcht, wenn sie bedachten, wie wenig Segen seinem Vater Drusus die Gunst der Menge brachte, wie sein Oheim Marcellus, als die Zuneigung des Volkes zu ihm am lebendigsten war, in früher Jugend dahingerafft ward: kurz und unheilbringend sei des römischen Volkes Liebe.

42. Übrigens schenkte Tiberius in Germanicus Namen dem Volke Mann für Mann dreihundert Sesterzen und bestimmte sich selbst zu seinem Kollegen im Konsulat. Dennoch gelang es ihm nicht für die Aufrichtigkeit seiner Liebe Glauben zu finden, er beschloß den Jüngling unter dem Scheine der Ehre aus dem Wege zu räumen; er schuf Anlässe, oder ergriff sie mit Hast, wenn der Zufall sie darbot.

44. Nicht lange danach ward Drusus nach Illyricum geschickt, um sich an den Kriegsdienst zu gewöhnen und die Liebe des Heeres zu gewinnen; zugleich meinte Tiberius, der Jüngling, den das üppige Stadtleben übermütig machte, sei im Lager besser am Platze, und er selbst werde versicherter sein, wenn seine beiden Söhne Legionen unter sich hätten. Doch als Vorwand wurden die Sueven gebraucht, die um Beistand gegen die Cherusker baten. Denn als die Römer abgezogen, und sie nach außen frei waren von Furcht, hatten sie nach alter Stammessitte und damals überdies im Streite, wessen der Ruhm sei, die Waffen gegen sich selbst gewandt. Die Macht der Völkerschaften, die Tüchtigkeit der Anführer blieb sich gleich; doch an Maroboduus haftete der Königstitel, verhaßt bei seinen Landsleuten, an Arminius, dem Kämpfer für die Freiheit, allgemeine Gunst.

45. So nahmen nicht die Cherusker allein und ihre Bundesgenossen, Arminius alte Streiter, den Krieg auf, sondern auch aus Maroboduus Königreich fielen suevische Stämme, die Semnonen und Langobarden, zu ihm ab. Durch ihren Zutritt hätte er die Übermacht bekommen, wenn nicht Inguiomerus mit einer Schar Mannen zu Maroboduus übergetreten wäre, aus keinem anderen Grunde, als weil er es unter seiner Würde achtete, seines Bruders Sohne, dem Jünglinge, als sein Oheim und als alter Mann zu gehorchen. Die Schlachtreihen werden gerichtet, beiderseits voll gleicher Hoffnung; und nicht greifen sie, wie es einst bei den Germanen Brauch war, planlos hier und da oder in einzelnen Haufen an: denn durch die lange Kriegführung gegen uns hatten sie sich daran gewöhnt,

den Feldzeichen zu folgen, sich durch Nachhut zu sichern, auf der Feldherrn Wort zu hören. Da sprach Arminius, der zu Roß alles durchmusterte, zu denen, an die er gerade heranritt, von der wiedererkämpften Freiheit, von den niedergehauenen Legionen; er wies hin auf die Waffen und Geschosse der Römer, die noch in vieler Händen waren. Einen Flüchtling hingegen nannte er Marobodnus: Keine Schlacht habe er gesehen, des hercynischen Waldes Schlupfwinkel habe er seine Verteidiger sein lassen und bald durch Geschenke und Gesandte einen Vertrag erbettelt; ein Verräter des Vaterlandes, ein Trabant des Cäsar sei er, und mit derselben Erbitterung müsse er aus dem Lande gejagt werden, mit der sie den Varus Quintilius getötet hätten. Sie möchten nur zurückdenken an so viele Schlachten, ihr Ausgang und zuletzt die Vertreibung der Römer habe hinlänglich gelehrt, wessen Werk des Krieges endliche Entscheidung gewesen sei.

46. Auch Marobodnus enthielt sich nicht des Prahlens über sich selbst und der Schimpfreden gegen den Feind, sondern den Inguiomerus an der Hand haltend bezeugte er, auf diesem Haupte ruhe aller Ruhm der Cherusker; seine Ratschläge haben gewaltet in allem, was glücklich ausgefallen sei. Arminius, ein toller Mensch und ohne Erfahrung, ziehe fremden Ruhm auf sich, weil er drei arglose Legionen und einen Feldherrn, der von Trug nichts wußte, mit seiner Falschheit hintergangen habe, zum großen Schaden Germaniens und zu seiner eigenen Schande, da seine Gattin, da sein Sohn noch das Sklavenjoch trage. Er aber habe, von zwölf Legionen unter Tiberius Führung angegriffen, unbefleckt der Germanen Ruhm bewahrt; bald sei es unter billigen Bedingnngen zum Abzuge gekommen, und es gereue ihn nicht, daß in ihrer eigenen Hand liege, ob sie lieber Krieg gegen die Römer mit unverkürzter Kraft oder unblutigen Frieden wollten. Die Heere, durch solche Worte aufgereizt, stachelten auch eigene Interessen, da von den Cheruskern und Langobarden für den alten Ruhm oder die junge Freiheit, von der Gegenpartei um Befestigung der Alleinherrschaft gestritten ward. Nie sind Heere mit größerer Wucht aufeinander gestoßen, nie mit zweideutigerem Erfolge, da auf beiden Seiten die rechten Flügel geworfen wurden. Man hoffte Erneuerung des Kampfes, hätte nicht Marobodnus sein Lager auf die Hügel zurückgezogen. Das war ein Zeichen, daß er sich besiegt gab; durch Überläuferei von Mannschaft entblößt zog er sich zurück und schickte Gesandte an Tiberius, die um Beistand bitten sollten. Die Antwort war, er wäre nicht berechtigt gegen die Cherusker die Waffen aufzurufen, da er die Römer, als sie gegen denselben Feind kämpften, mit keiner Hilfe unterstützt hätte. Dennoch ward, wie wir berichtet haben, Drusus gesandt, den Frieden zu befestigen.

62. Während Germanicus diesen Sommer in verschiedenen Provinzen zubrachte, erwarb Drusus sich keine geringe Ehre, indem er die Germanen zur Zwietracht verlockte, mit der Absicht, zugleich den Marobodnus, dessen Kraft schon gebrochen war, bis in das Verderben zu drängen. Es war unter den Gotonen ein vornehmer Jüngling, Namens Catualda, der sich einst vor Marobodnus Gewalt geflüchtet hatte und nun, da es mißlich um ihn stand, Rache an ihm zu nehmen wagte. Mit einer tüchtigen Schar rückt er in das Land der Markomannen ein, gewinnt durch Bestechung die Ersten des Landes zur Teilnahme, und bringt ein in den Königssitz uud die daneben liegende Burg. Dort fand man der Sueven alte Beute und aus unsern Provinzen Marketender und Handelsleute, welche die Freiheit des Handelsverkehrs, dann Begierde ihr Geld zu mehren, zuletzt Vergessen ihres Vaterlandes, jeden aus seiner Heimat in das feindliche Land geführt hatte.

63. Marobodnus, von allen verlassen, blieb keine andere Zuflucht, als die Barmherzigkeit des Cäsar. Er überschritt die Donau, da wo sie an der norischen Provinz entlang fließt, und schrieb an Tiberius, nicht wie ein Flüchtling

und Bittender, sondern mitten aus der Erinnerung an sein früheres Glück. Denn da viele Stämme ihn, einst den gepriesensten König, zu sich beriefen, habe er die Freundschaft mit Rom vorgezogen. Geantwortet wurde vom Cäsar, ihm sollte in Italien ein sicherer und ehrenvoller Wohnsitz werden, falls er bleiben wollte; wäre aber seinen Verhältnissen ein anderer Entschluß zuträglicher, würde er mit gleicher Sicherheit, wie er käme, sich wieder entfernen können. Übrigens im Senat erörterte er, nicht Philippus sei den Athenern nicht Pyrrhus und Antiochus dem römischen Volke so sehr zu fürchten gewesen. Es ist die Rede noch vorhanden, in welcher er die Größe des Mannes, das Ungestüm der ihm unterworfenen Stämme, aus wie großer Nähe er Italien bedrohte, und seine klugen Pläne zu seiner Vernichtung hoch erhob. Maroboduus also ward in Ravenna behalten; wenn einmal die Sueven übermütig wurden, wies man auf ihn hin, als würde er in sein Reich zurückkehren. Doch verließ er Italien achtzehn Jahre lang nicht, und alterte in sehr geschwächtem Glanze, weil er zu sehr sein Leben liebte. Gleiches Los traf Catualda; keine andere Zuflucht blieb ihm. Nicht lange danach mit Hilfe der Hermunduren unter Vibilius Anführung geschlagen und zu Gnaden angenommen, wird er nach Forum Julium, einer Kolonie im narbonensischen Gallien, geschickt. Die Barbaren, welche beide begleiteten, werden, damit sie nicht in den ruhigen Provinzen zerstreut Unruhe in sie brächten, jenseits der Donau zwischen den Flüssen Marus und Cusus angesiedelt: zum Könige gab man ihnen Vannius vom Stamme der Quaden.

88. Ich finde bei gleichzeitigen Schriftstellern und Senatoren, man habe im Senate einen Brief des Chattenfürsten Abgandestrius verlesen, worin er Arminius zu töten versprach, wenn man ihm zur Vollziehung des Mordes Gift schickte, geantwortet sei, nicht mit Betrug und Heimlichkeiten, sondern offen und mit Waffen strafe das römische Volk seine Feinde. Durch diese Ehrentat stellte sich Tiberius neben die alten Imperatoren, welche einen Vergiftungsversuch gegen den König Pyrrhus verboten und verraten hatten. — Arminius übrigens hatte, da er, nachdem die Römer abgezogen und Maroboduus vertrieben war, nach der Königsherrschaft trachtete, den Freiheitssinn seines Volkes gegen sich. Während er, mit bewaffneter Hand angegriffen, mit wechselndem Glücke stritt, fiel er durch Hinterlist seiner Verwandten, er, unstreitig der Befreier Germaniens, der nicht die Anfänge des römischen Volkes, wie andere Könige und Feldherren, sondern das Reich in voller Blüte bekämpft hatte, in den Schlachten des Erfolges nicht sicher, im Kriege unbesiegt. Auf siebenunddreißig Jahre brachte er sein Leben; zwölf Jahre behauptete er seine Macht: und noch wird von ihm gesungen bei den barbarischen Stämmen, von ihm, der unbekannt den Jahrbüchern der Griechen, die nur Griechisches zu bewundern wissen, auch bei uns Römern nicht nach Gebühr gefeiert ist, die wir das Alte preisend um Neues unbekümmert sind.

Anhang II.

Die Stämme der Germanen.

Die Möglichkeit die deutschen Stämme der Urzeit in der jetzigen Bevölkerung wieder zu finden, hat zur Voraussetzung, daß die Angaben der Alten über die Zusammensetzung der Germanen aus wenigen Familien oder Nationen zuverlässig sind. Jeder Versuch dazu wird somit davon auszugehen haben, die nicht ganz übereinstimmenden Überlieferungen über diese Urstämme zu vereinigen und die Teilvölker in sie einzureihen.

Tacitus bringt zwei Einteilungen mit völlig verschiedenen Stammesnamen. Nach der ersten, die zu seiner Zeit die herrschende gewesen zu sein scheint, zerfielen sie entsprechend den drei Söhnen des gemeinsamen Stammvaters Mannus in Ingävonen, Herminonen und Istävonen von denen die ersteren dem Ozean am nächsten, die Herminonen in der Mitte, oder im Mittellande wohnten. Seine zweite Völkertafel, die angeblich nach einer alten Überlieferung die älteren und echteren Namen bringt, nennt Marsen, Gambrivier, Sueven und Vandilier, also tatsächlich noch mehr oder weniger im Gebrauch befindliche Volksnamen. Hier erscheinen die Istävonen in Marsen und Gambrivier — zu letzteren vielleicht die Sigambrer gehörig — zerlegt, während die Sueven die Herminonen vertreten und der Name der Vandilier oder Vandalen alle Ingävonen decken muß.

Plinius nennt fünf Urstämme: die Vindilen, wozu Burgundionen, Variner, Cariner und Gutonen gehören, sodann Ingävonen, unter ihnen Kimbern, Teutonen und die Stämme der Chauken, dann dem Rhein zunächst die Istävonen, im Mittelgebiet (mediterranei) Herminonen, wozu Sueven, Hermunduren, Chatten und Cherusker gehören und schließlich die beiden halbgermanischen Stämme der Peucinen und Bastarner. Abgesehen von beiden letzteren weicht also seine Einteilung von der taciteischen nur darin ab, daß er die Ingävonen oder Vandilier in einen deutschen und einen skandinavischen Zweig zerlegt und jedem dieser den einen der beiden Namen als Sonderbenennung beilegt. Dabei zählt er die Hauptvölker jeder Gruppe auf, derart, daß man von ihnen ausgehend die nicht genannten Stämme namentlich mit Hilfe der ptolemäischen Angaben mit ziemlicher Sicherheit einreihen kann.

Darnach wären zu den Deutsch-Ingävonen zu rechnen die Meeresküste entlang: die Friesen zwischen Rheinmündung und Ems, die kleinen Chauken von da bis zur Weser, die großen Chauken bis zur Elbe und jenseits dieser die Überreste der Kimbern und Teutonen, zu denen man vielleicht die schon von Ptolemäus in der Gegend von Holstein erwähnten Saxonen rechnen darf. Ferner werden zu ihnen gehören im Binnenlande an Friesen und Chauken angrenzend: Brukterer und Angrivaren. Zu ihren skandinavischen Verwandten, die damals schon zum großen Teil auf die deutsche Ostseeküste übergesiedelt waren, würde außer den von Plinius genannten Goten und Warnen selbstverständlich auch das Volk zu rechnen sein, das in der zweiten taciteischen Völkertafel sogar der Gesamtnation den Namen gibt: die Vandalen oder Vindilen, wie Nebenformen lauten, die sich bis in das Mittelalter verfolgen lassen.

Als Istävonen wären anzusprechen außer Marsen und Sigambrern: Chamaven, Tenkterer, Usipeter, Ubier und vermutlich einige kleine Volkssplitter in der Gegend des Rheingaues.

Alles übrige muß unter die Herminonen eingereiht werden, vornehmlich also: Chatten, Markomannen, Cherusker, Hermunduren, Langobarden, dann jenseits der Elbe Angeln und Semnonen.

Nach der zweiten taciteischen Völkertafel wären diese Stämme den Sueven zuzurechnen, ebenso wie alle Ingävonen den Vandalen. Aber während wenigstens bei den Deutsch-Ingävonen die alte Bezeichnung sich nirgend mehr nachweisen läßt, scheint der Suevenname als Gesamtbenennung lebendig geblieben zu sein, wenn er auch in der Zeit der näheren Bekanntschaft der Römer mit den einzelnen Völkern gegenüber deren Sondernamen zeitweise zurücktritt.

Zu Cäsars Zeit bildete der größere Teil dieser suevischen Stämme noch eine homogene Masse, aus der sich nur Cherusker und Bataver differenziert hatten, die später Chatten genannten Bestandteile, aus denen die Bataver hervorgegangen waren, aber noch nicht; sie sind eben die Sueven, mit welchen Cäsar vornehmlich zu tun hatte. Erst zur Zeit der Römerkriege werden sie als besonderes Volk erwähnt und von Tacitus sogar den Sueven gegenübergestellt. Aber Strabo, der ihren Sondernamen wohl kennt, rechnet sie offenbar zu den Sueven, wenn er angibt, daß diese vom Rhein bis zur Elbe und darüber hinaus wohnen. Auch Ptolemäus gebraucht den Namen für sämtliche Herminonen. Wenn er die Lage der binnenländischen Stämme, welche an die Küstenvölker grenzen, zu diesen bestimmen will, so faßt er ihre südlichen Nachbarn

ohne weitere Unterscheidung als Sueven zusammen: „Die großen Brukterer wohnen zwischen kleinen Chauken und Sueven, die Angrivaren zwischen großen Chauken und Sueven“ usw. Diese können hier nur die cheruskischen Stämme sein. Bei den Südnachbarn der großen Brukterer könnte man allenfalls an die Sueven-Langobarden denken, die Ptolemäus vorher in der Gegend des südlichen Westfalens neben den Sigambrern erwähnt hat. Seine befremdliche Angabe findet zwar eine überraschende Stütze durch die langobardische Stammessage, die sich zu erinnern weiß, daß ihre Volksgenossen einst mit den „Assipitern“ gekämpft haben; die Aufbewahrung des sonst früh verschollenen Usipeternamens bürgt hier für die Zuverlässigkeit der Überlieferung. Eine andere langobardische Sage nennt sogar als Aufenthaltsort die Gegend von Paderborn, Patesbrunn. Da aber Ptolemäus gleichzeitig den Hauptwohnsitz des Volks in der Gegend des Bardengaus kennt, wird es sich dort nur um einen wandernden Schwarm handeln, der bei der Gegenüberstellung größerer Völkergruppen nicht in Betracht kommen konnte. Man wird deshalb unter seinen westlichen Sueven die chattischen Stämme zu verstehen haben, die vielleicht damals schon die weiter unten nachgewiesene Ausbreitung nach Norden zu begonnen hatten. Auch Orosius läßt das rechte Rheinufer vom Mittelrhein abwärts bis in die Nähe des Meeres von Sueven bewohnt sein, so daß man annehmen muß, daß der Suevenname in der letzten Zeit des römischen Reiches wieder für alle Herminonen gebräuchlich war. Sogar die Bataver sind davon nicht ausgenommen gewesen; an ihren Grenzen vorkommende Ortsnamen wie Suabenhara (Altzevenaar) und Suabsna (Ort bei Utrecht) beweisen, daß auch sie noch bis ins Mittelalter hinein von ihren stammesfremden Nachbarn Sueven genannt wurden.

Die Vielheit der deutschen Völker läßt sich somit auf drei Urstämme zurückführen, die noch jetzt durch Körperbau, Begabung, Sitte und Sprache sich als grundverschiedene Nationen im allgemeinen wohl unterscheiden:

Die Sueven, der jüngste von ihnen, die allein schöpferische musikalische Begabungen von höchster Art hervorgebracht, deren Sprache allein die zweite Lautverschiebuug entwickelt hat und mit deren Erscheinen die erste Lautverschiebung auch bei den andern deutschen Stämmen wenigstens zeitlich zusammenfällt.

Die Istävonen, die in ihrer spekulativen Regsamkeit, ihrer klangvollen Sprache, ihrer erheblichen formalen künstlerischen Begabung und auch in der Gesichtsbildung den Kelto-Romanen nahe stehen.

Zu ihnen in schärfstem Gegensatz ihre alten Nachbarn, die Ingävonen, mit tonloser Sprache, völlig unmusikalisch und auch sonst nicht sonderlich künstlerisch veranlagt, aber in Körperbau und Lebensführung namentlich auch in politischer Begabung die reinsten Vertreter des germanischen Typus.

Die nähere Untersuchung des politischen und wirtschaftlichen Lebens dieser drei Völkergruppen ergibt nun ungemein charakteristische Besonderheiten, die dartun, daß es sich um tatsächlich wesensverschiedene Nationen mit besondern Gau- und Agrareinrichtungen und vermutlich auch verschiedener Sprache handelt, und die Möglichkeit gewähren, die Zugehörigkeit eines Volkes zu ihnen mit Sicherheit zu bestimmen.

Vorher ist eine Verständigung über das Gemeinsame in den Zuständen der Urzeit und ihrer Entwicklung bis ins Mittelalter hinein erforderlich, zunächst über das Wesen und die Organisation der Urform ihres Gemeinwesens, des Gaues.

Der Gau.

Entwicklung des Grundeigentums. Stände. Verfassung. Gerichtswesen.

2. Der altgermanische pagus ist nicht, wie immer wieder behauptet wird, die Hundertschaft. Eher scheint er ursprünglich eine Tausendschaft von tausend Familien gewesen zu sein. Dafür spricht vor allem die Angabe Cäsars, daß bei den damals noch in halbnomadischen Verhältnissen lebenden Sueven aus dem pagus je 1000 Mann abwechselnd in das Feld rückten, während die übrigen zu Hause den Acker bebauten.

Cäsar verdankt man auch eine zweite Zahlenangabe, die einen Schluß auf die in den Grenzen einer ursprünglichen Tausendschaft herangewachsene Volksmenge bei einem seßhaften Stamme und zugleich einen wertvollen Einblick in ihre innere Organisation gestattet. Nach ihm bestand das Gesamtaufgebot des belgisch-germanischen Stammes der Nervier aus 60000 Mann und 600 Senatoren. Diese Ältesten entsprechen offenbar den comites, welche nach Tacitus, hundert an der Zahl, dem princeps des Gaues in der Volks- und Gerichtsversammlung als consilium simul et auctoritas zur Seite stehen. Demnach bestand der Nervierstaat aus sechs Gauen, von denen jeder 10000 Krieger, geführt von 100 Senatoren, stellte.

Die Letzteren sind also gemäß der später bei den Germanen allgemein nachweisbaren Gliederung nach Zahlenverbänden, Zehnschaftsvorsteher, die einen Verband von je 10 Familien repräsentieren und zu je 10 den Vorstand einer Hundertschaft bilden. Sie entsprechen in jeder Beziehung analogen Bildungen anderer arischer Stämme Europas, z. B. den 300 Senatoren des Latinerbundes, der aus 3 Großgauen mit 30 Hundertschaften bestand, und dessen Organisation das Vorbild der römischen wurde, von der ausdrücklich hervorgehoben wird, daß anfangs, solange die Volkszahl gering war, der Senat nicht von den Häuptern der gentes, d. i. der Zehnschaften, sondern der einzelnen Familien gebildet wurde.

Bei seßhaften Stämmen der Germanen ist dann mit der Vermehrung der Bevölkerung anscheinend überall aus der Hundertzahl der Senatoren das Großhundert (120) geworden, so daß jetzt die Hundertschaft neben ihrem Vorsteher regelmäßig und für sie charakteristisch durch 12 Autoritätspersonen vertreten wird.

Bei Auswanderungen scheint in der ältesten Zeit wieder eine Neuordnung nach wirklichen Zahlenverbänden — sei es des Dezimal-, sei es des Duodezimalsystems — eingetreten zu sein; bei wandernden Nationen, wie Goten und Vandalen, bis hinauf zur Tausendschaft, bei schwarmweise sich niederlassenden Kolonisten, wie Franken und Angelsachsen, wenigstens nach Hundertschaften oder Zehnschaften oder gleichwertigen Verbänden.

Im Augenblick der Niederlassung wurde aus der politisch militärischen Gliederung, die, wie schon von den römischen Autoren genugsam bezeugt wird, ursprünglich eine verwandtschaftliche war, naturgemäß eine territoriale, deren einmal eingenommene Grenzen nicht ohne besondere Veranlassung wieder verändert wurden. Zehnschafts- und Hundertschaftsbezirke sind demnach als ursprüngliche Anlagen aus der Zeit der ersten Niederlassung und nicht als administrative Bildungen einer späteren Zeit anzusehen, wenn sie auch, z. B. in dem wirren Durcheinander der angelsächsischen Siedelungen von Obrigkeitswegen vielfach durch Zusammenlegungen und Teilungen dem Zeitbedürfnisse angepaßt sind.

3. Nur in den allerprimitivsten Verhältnissen, wie sie nach Cäsar bei den in der Niederlassung begriffenen chattischen Sueven bestanden und auch bei ihnen vielleicht nur, solange sie auf dem Kriegspfade waren, scheinen anfangs die Ansiedelungen innerhalb eines größeren Bezirks von Jahr zu Jahr den Ort gewechselt zu haben und jedesmal neue Äcker in tatsächlichem Kommunismus in Bebauung genommen worden

zu sein. Der Vorgang der dauernden Niederlassung muß dann so erfolgt sein, daß aus der Gesamtfläche des Großgaues zunächst den Hundertschaften Ausschnitte als Sondereigentum zugewiesen und später von diesen in gleicher Weise innerhalb der Hundertschaftsmarken den Zehnschaften, in diesen schließlich den einzelnen Dörfern eigene Bezirke abgeteilt wurden; so jedoch, daß immer ein erheblicher Teil der Gesamtfläche von Großgau, Hundertschaft und Zehnschaft Gemeinland der betreffenden Gemeinschaftsstufe blieb.

Diese Ausscheidung von Sondereigentum zunächst bis zu den Dorfgemeinden herab scheint auch bei den Sueven rasch vor sich gegangen zu sein; sie war jedenfalls zu Tacitus Zeit vollendet. Er kennt nur noch feste Ansiedelungen und an Stelle des Agrarkommunismus Äcker, die zwar in jedem Jahre neu in Bearbeitung genommen, aber nach einem bestimmten Teilungsmodus dem Einzelnen zur Benutzung zugewiesen wurden.

Dieser bemerkenswerten Veränderung entspricht ein ebenso auffallender Wechsel im Kultus. Während die Chatten-Sueven Cäsars noch Sonne, Mond und andere Naturgottheiten, also Wanen verehrten, von denen die nordische Überlieferung berichtet, daß sie den Acker wohl bebauen, aber nicht abmessen lehrten, herrschten zu Tacitus Zeit überall die Asengötter Merkur-Wodan und Herkules-Thor, die zuerst die Menschen lehrten, den Acker abzumessen.

Der von Tacitus geschilderte Wechselbetrieb mit planmäßiger Zuweisung gesonderter Ackerparzellen an die Gemeindeglieder stellt unverkennbar eine Weiterentwicklung zum Privateigentum hin dar. Außer ihm kennt er aber auch tatsächliches Privateigentum. An der gleichen Stelle, wo er die weitläufig angelegten Dörfer erwähnt, in denen bei einem solchen doch immerhin halbgenossenschaftlichen Betriebe sich die Wohnstätten der Bebauer zusammengedrängt haben müssen, schildert er nach seiner Art unvermittelt daneben eine völlig andere Siedelungsart: „Gesondert und zerstreut, wo ein Quell eine Lichtung, ein Hain sie anzog", die wieder mit genossenschaftlichem Betriebe völlig unvereinbar ist und die gesonderten Ackerbesitz in der Nähe der isolierten Wohnstätten voraussetzt. Tacitus muß demnach das Einzelhofsystem gekannt haben, wie es bei einem Teil der Ingävonen, namentlich den Brukterern, schon damals vorhanden war.

Somit ergeben sich drei Hauptstufen der Entwicklung von Sondereigentum und Bodennutzung, die von allen germanischen Stämmen, nur in sehr verschiedenen Zeiten durchlaufen zu sein scheinen.

Bei allen kann man hie und da noch Reste vom alten Gemein-

lande oder -walde der Großgaue, Hundertschaften und Zehnschaften nachweisen, und vielleicht darf man die Abgaben, die überall an die Zehnschafts-, Hundertschafts- und Grafschaftsvorsteher gezahlt werden, als Reste der uralten Leistungen für die Allgemeinheit auffassen, die von den Sueven Cäsars in ihren kommunistischen Betrieben durch persönliche Ackerarbeit verrichtet zu sein scheinen. Bei allen drei Nationen findet man auch gleichermaßen Überreste einer primitiven Siedelungs- und Ackeranlage, welche die erste Entwicklungsstufe aus dem kommunistischen Betriebe heraus darzustellen scheint, am häufigsten bei den Sueven, deren Ursiedelungen weitaus die jüngsten sind.

4. Der Acker dieser primitivsten Siedelungen war ursprünglich in zwei Felder — an manchen Orten Esch genannt — in der Regel je eines östlich und westlich des Dorfes angelegt. Sie wurden in jedem Jahre abwechselnd besäet und gebracht. Bei Einführung der Dreifelderwirtschaft kam ein drittes Feld im Süden oder Norden hinzu, wodurch die Ackerfläche um die Hälfte vermehrt und ein dreijähriger Wechsel von Winterkorn, Sommerkorn und Brache ermöglicht wurde. Die Dörfer, welche nach Einführung der Dreifelderwirtschaft angelegt sind, unterscheiden sich von den älteren in der Regel dadurch unverkennbar, daß ihr drittes Feld deutlich gesondert und in der erforderlichen gleichen Größe wie die beiden andern angelegt ist, während es bei jenen oft in unregelmäßiger Form in den freien Raum zwischen den alten Feldern eingezwängt und nicht selten auch etwas kleiner als diese ausgefallen ist.

Jedes Feld ist in eine unregelmäßige Anzahl von Unterabteilungen, Gewanne oder Zelgen, geteilt, in deren jeder sämtliche Hufen ihren gleichen Anteil in Gestalt eines streifenförmigen, nach den ortsüblichen Maßen sich richtenden Ackers haben. Die Reihenfolge dieser Ackerstreifen im Gewanne ist gänzlich regellos und in jedem verschieden. Es muß darnach angenommen werden, daß, bevor die Dorfflur im Übergang zum wirklichen Privateigentum zur jetzigen Form erstarrte, eine vermutlich jährlich neue Verteilung durch das Los, wozu den Nordgermanen der Hammerwurf diente, vorgenommen wurde. Diese älteste, in ihren Folgen jetzt noch nachweisbare Ackerverteilung stellt somit die erste Entwicklungsstufe aus dem Agrarkommunismus zum Privateigentum dar und bildet einen Ausläufer von jenem; ebenso wie der von ihr untrennbare bis in die Neuzeit bestehen gebliebene Flurzwang, wonach sämtliche Parzellen eines ganzen Feldes gleichzeitig und in der gleichen Art benutzt werden mußten.

Ein Beispiel einer Siedelung aus der Zweifelderzeit bietet das Dorf Maden bei Fritzlar, das an der Stelle oder wenigstens in der Flur des alten Mattium, des caput Chattorum, angelegt zu sein scheint und somit als suevische Ursiedelung anzusehen ist. Tafel 2 stellt den Zustand im Jahre 1876 dar. Die Zeichnung ist wie die übrigen Flurkarten nach den Katasterkarten im Maßstabe von 1: 5000 hergestellt und dann nach Eintragung der Vergleichsmaße, deren Schablonen möglichst neben die wirklichen Grenzen gesetzt sind, um sie nicht zu verdecken, photographisch auf die Hälfte reduziert worden. Entfernungen können deshalb auf ihnen mit einer Genauigkeit von etwa drei Metern abgegriffen werden.

Die Hofstätten des Dorfes liegen an zwei sich rechtwinklig schneidenden Wegen, die hier, wie mit Vorliebe auch in andern Siedelungen, die ostwestliche und nordsüdliche Richtung haben und die sich am Kreuzungspunkte zu einer Art Versammlungsplatz erweitert zu haben scheinen, auf dem später die Kirche erbaut ist. Der nordsüdliche Weg läuft beiderseits in breite, auf der Karte bereits aufgeteilte Triftwege aus, die zugleich vorwiegend der Verbindung mit der Nachbarschaft gedient haben werden. Der ostwestliche Weg führt beiderseits zu den Ackerfeldern, deren Lage aus den bei der Separationsvermessung vom Jahre 1884 festgestellten Hufengewannen einigermaßen ersichtlich ist.

Grenzen und Bezifferung dieser Gewanne sind mit Erlaubnis des Verfassers und Verlegers dem grundlegenden Werke von Meitzen: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen usw. entnommen; ebenso sind, um die unregelmäßige Reihenfolge der Anteile in den Gewannen zu zeigen, diejenigen derselben Besitzer wie dort gewählt. Einige kleinere Abweichungen beruhen anscheinend auf wirklichem Besitzwechsel in den acht zwischen den Kartenaufnahmen liegenden Jahren.

Die mit den Zahlen 1—40 bezeichneten Hufengewanne unterscheiden sich von den übrigen darin, daß in ihnen ausschließlich die sechzehn Hufen des Dorfes vertreten sind mit Anteilen, die schließlich sehr ungleichmäßig geworden sind, deren Durchschnittsgröße im Gewanne aber vielfach bestimmten Morgenmaßen entspricht, aus denen vielleicht Schlüsse auf die Entstehungszeit der Gewanne gezogen werden können. Sie stellen somit den ältesten Acker des Dorfes dar und nehmen den besten Boden der Flur ein, während die übrigen Gewanne, in denen auch die kleinern Besitzer vertreten sind, aus späterer Zeit stammen und sich mit geringerem Acker begnügen mußten.

Das alte Weſtfeld ſcheint durch die weſtlich des Baches liegenden Gewanne 1—14 dargeſtellt zu ſein. Die alten Hufengewanne liegen hier in geſchloſſenem Verbande nahe dem Dorfe auf dem Boden der beſten Klaſſe, während die gemiſchten der ſpäteren Zeit den geringeren der Peripherie einnehmen.

Die öſtlich des Dorfes liegenden Gewanne 15—40, die zuſammen ziemlich genau das doppelte der Fläche des Weſtfeldes enthalten, ſtellen offenbar die beiden anderen Felder dar, von denen das alte Oſtfeld, um dem ſüdlich von ihm angelegten dritten Felde eine genügende Fläche guten Landes freizugeben, nach Norden verſchoben iſt. Dabei haben die auf beſſerem Boden liegenden Hufengewanne des Nordoſtfeldes wieder eine mehr zentrale Lage innerhalb eines peripheren Saumes von Neuland. Dagegen haben die Hufner für das neue Südoſtfeld ſich Acker von genügender Güte zum Teil in der Peripherie aufſuchen müſſen und ſeinen geringwertigen Boden ſüdlich vom Dorfe erſt in ſpäterer Zeit in Gemengelage mit den kleinern Beſitzern urbar gemacht.

Dieſelbe Art der Flurteilung läßt ſich, wenngleich nicht ſo häufig wie bei den Sueven, auch bei den Ingävonen und Iſtävonen nachweiſen, ohne daß dabei in der allgemeinen Anlage weſentliche Stammesbeſonderheiten zu erkennen wären. Nur in der Dorflage ſelbſt ſcheint den Ingävonen da, wo ſie ſich unvermiſcht erhalten haben, ein ganz andrer Typus eigentümlich zu ſein. Bei ihm bilden die Wohnſtätten eine kompakte, im weſentlichen nicht durch Wege getrennte Maſſe, die vom Dorfanger, nach dem alle ihren Zugang haben, ringförmig umgeben und nach allen Richtungen mit den Feldern verbunden wird. Ein Überreſt dieſer Form ſcheint es zu ſein, wenn in der Regel die Verbindungswege weſtfäliſcher Dörfer ſie nicht durchſchneiden, ſondern ſich nur von außen an ſie anlegen, derart, daß durch ſie und einige blind endigende Zufahrtswege eine Art Ring gebildet wird, der aber faſt ausnahmslos nicht geſchloſſen iſt, da bei der ſchließlichen Zuweiſung des Ackers in geſchloſſenen Blöcken nahe den Hofſtätten die Notwendigkeit einer allſeitigen Verbindung dieſer mit dem geſamten Dorfacker nicht mehr beſtand.

5. Die von Tacitus geſchilderte Art der wechſelnden Zuweiſung von Acker nach einem beſtimmten Teilungsmodus hat ſich für Außenländereien hier und da bei allen drei Nationen bis in die Neuzeit in Gebrauch erhalten; ſo, nur mit verlängertem Turnus, bei den Ingävonen Weſtfalens in den Föhden oder Veuden, wo aus der Gemeinweide ein Stück herausgeſchnitten, je nach der Berechtigung der Höfe

aufgeteilt und nach längerem, zum Teil achtjährigem Wechselbetriebe wieder aufgegeben wurde.

Aus ihrer durchgehenden Anwendung auf den Gesamtacker ist die Entstehung der zweiten Hauptform der Ansiedelungen, die wieder allen germanischen Stämmen gemeinsam ist, herzuleiten. Bei ihr sind die Wohnstätten längs eines mit Vorliebe nordsüdlich gerichteten Hauptweges ein- oder zweiseitig aufgereiht. Die Verbindung nach Westen und Osten wird dann durch einen Querweg gebildet, der an einem Ende dieser Häuserreihe senkrecht beiderseits abgeht und an dem in der Regel noch einige Gehöfte liegen. Die ältesten Anlagen dieser Zeit haben anscheinend ebenfalls zwei Felder, die entweder im Westen und Osten, oder im Norden und Süden liegen können. Sie zerfallen wieder in Gewanne, in denen aber die Hufenanteile in regelmäßiger Reihenfolge und zwar entsprechend der Lage der Gehöfte in der Dorfstraße liegen. Es ist mir nicht möglich gewesen, von einer derartigen Siedelung eine ausreichend genaue Flurkarte zu beschaffen. Von der Dorflage gibt aber das der 6 inches-Karte vom Jahre 1899 entnommene Dorf Hitchin in Hertfordshire (T. 13) ein gutes Bild, obschon sich hier eine bestimmte Reihenfolge der Anteile in den Gewannen nicht nachweisen läßt. Bemerkenswert ist bei ihm, daß mit zunehmender Bevölkerung ein Parallelweg zur nordsüdlichen Hauptstraße in Bildung begriffen ist, der auch bei deutschen Siedelungen dieser Art sich mehrfach findet. Solche Anlagen entsprechen anscheinend dem, was die skandinavischen Rechtsbücher Siedelungen nach Solfall — d. h. vermutlich nach der Himmelsrichtung — nennen, im Gegensatz zu denen nach Hamarskift, bei denen die Anteile durch das Los — den Hammerwurf — zugewiesen wurden. Sie stellen gegenüber den letzteren eine bewußte Annäherung an die Bildung wirklichen Privateigentums dar, behalten aber die Zersplitterung des Ackers nebst Flurzwang bei, vermutlich den Vorzügen des Systems zuliebe, durch das die Aufgabe, auch einer heranwachsenden Volksmenge gleiche Eigentumsrechte zu erhalten, innerhalb weiter Grenzen gelöst war.

6. Eine tatsächliche Auslösung des Privateigentums aus der Gemeinflur zu wirklichen Einzelhöfen, wohin die den Germanen mehr noch als den übrigen Ariern eigene Expansionsneigung überall gedrängt zu haben scheint, konnte organisch nur bei Ortswechsel erfolgen und zwar, da es sich um eine Wandlung der gesamten uralten Lebensgewohnheiten handelte, erst nach mehrfachem. Sie konnte ferner nur stattfinden, solange der Hufenbesitzer wirklich frei und nicht durch ganze

oder halbe Hörigkeit in der Dorfgemeinschaft festgehalten war. Wo diese Bedingungen zutrafen, scheint es auch stets zur Bildung von Einzelhöfen gekommen zu sein; am frühsten bei einzelnen Ingävonen, wie den Brukterern. Bei ihnen scheint die völlige Auflösung der Dorfgemeinde in gleich große Einzelhöfe dadurch entstanden zu sein, daß in sehr früher Zeit, als die Hufner noch völlig frei und gleichberechtigt, aber der Begriff des Privateigentums schon fest ausgebildet war, ihre Wohnsitze durch später zu erörternde Einwirkungen wiederholt verschoben wurden.

Von ihren Siedelungen weichen ähnliche der späteren Zeit, z. B. der Allemannen, darin ab, daß allein der Vollfreie einen Einzelhof für sich in Anspruch nimmt, während die halbhörige Masse des Volks in der Dorfgemeinschaft verharrt. Die Allemannen erscheinen damit auf annähernd derselben Stufe wie etwa die Helvetier zur Zeit Cäsars, die teils in Städten und Dörfern, teils in Einzelsiedelungen oder Weilern gewohnt haben müssen.

Auch bei den Galliern hat sich dieser Zustand aus wirklichem Agrarkommunismus entwickelt, der zu Polybius Zeit noch bei den Kelten Norditaliens herrschte. Wo also Einzelhöfe bei ihnen auftreten, müssen sie als das Ergebnis derselben natürlichen Entwicklungsreihe angesehen werden wie bei den Germanen. Eine besondere Neigung dazu ist bei ihnen sicherlich nicht vorhanden gewesen, im Gegenteil müssen die geschlossenen Dörfer, die auch bei Cäsar überall erscheinen, die Regel gebildet haben, sonst würde die zerstreute Siedelungsart der Germanen auch innerhalb der Dörfer den Römern nicht als Nationaleigentümlichkeit aufgefallen sein.

Der Entwicklungsgang vom Genossenschaftsdorfe zum Einzelhofe bedarf noch der Aufklärung. Die bei karolingischen und späteren obrigkeitlichen Anlagen vorkommende Form deutscher Ansiedelungen, von der das Dorf Ellingsen (T. 3) ein Beispiel, nur mit einer geringeren Zahl von Höfen, gibt, könnte als Zwischenstufe aufgefaßt werden. Bei ihr sind entlang dem Hauptwege die Wohnstätten ein- oder zweiseitig aufgereiht, ähnlich wie bei der zweiten Form. Der zugehörige Acker ist aber aus der Gemengelage ausgesondert und schließt sich als zusammenhängende schmale Parzelle von ev. mehreren km Länge jeder Hoflage ein- oder zweiseitig an. Der Form nach stellt diese Siedelungsart also einen Übergang zum Einzelhofsystem dar. Ob sie genetisch als solche aufgefaßt werden darf, muß vorläufig zweifelhaft erscheinen, da die bisher genauer datierbaren Beispiele ausschließlich obrigkeitliche

oder herrschaftliche Anlagen sind, in denen halbhörige Kolonisten zu bestimmten Zwecken angesiedelt waren.

Derartige Einflüsse können mit Sicherheit ausgeschlossen werden bei dem Dorfe Neuengeseke, (T. 12), einem reinen Sachsendorfe aus vorkarolingischer Zeit, das tatsächlich eine Übergangsstufe darzustellen scheint. Bei ihm sind die Hoflagen der drei Urhöfe in einigem Abstande an einem wieder nordsüdlich gerichteten Wege aufgereiht. Bei den beiden südlichen liegt der Acker noch zu beiden Seiten, d. i. westlich und östlich von ihm, wie es ursprünglich auch bei dem dritten Hofe der Fall gewesen zu sein scheint. Das Dorf steht also einem karolingischen Reihendorfe abgesehen von der Zahl der Siedelungen sehr nahe, nur sind die Hofstätten so weit auseinander gerückt, daß ein freier Raum zwischen den anschließenden Ackerfeldern bleibt und diese kürzer und breiter und somit für die Bearbeitung bequemer geworden sind. Andrerseits ist die Auflösung des Dorfes in Einzelhöfe damit so gut wie vollzogen.

Zwischen ihm und dem Genossenschaftsdorfe liegende Formen würden am ersten vielleicht in den Siedelungen der Angrivaren gefunden werden können, die nach Tacitus im Verein mit den Chamaven gegen das Ende des ersten Jahrhunderts nach Chr. die Brukterer unterwarfen; sie würden also im südlichen Teile des Osnabrückischen und im östlichen des Münsterlandes zu suchen sein. Auch andere frühe Neusiedelungen ingävonischer Stämme mögen derartige Übergangsformen enthalten: die friesischen Kolonien östlich der Ems und die chaukischen in Flandern, vielleicht auch in Kent.

7. Die Freiheitsminderung, die vielfach schließlich zur Hörigkeit führte, hatte für die meisten ehemals freien Hufenbesitzer, auch diejenigen des alten Landes zwischen Rhein, Elbe und Main, zur Zeit der Völkerwanderung schon begonnen. Überall da, wo ein Stamm durch einen andern unterworfen wurde, ergab sie sich von selber und nahm hier sehr regelmäßig die Gestalt der Leibeigenschaft an. Am längsten widerstanden die wenigen Landstriche, die niemals von einer erobernden Schicht bedeckt worden sind, wie der größere Teil des Chattenlandes, das alte Angrivarengebiet westlich der Weser, Zentralfriesland und seine Kolonien östlich der Ems, die aber vielleicht nur mit Einschränkung als Ursiedelungen anzusehen sind, zum Teil jedenfalls Herrensiedelungen über einer Bodenschicht von älteren Landesbewohnern darstellen, und schließlich die nordalbingischen Saxonen Holsteins.

Aber auch hier wurde der freie Krieger allmählich in die niedere

Sphäre des Bauern zurückgedrängt. Die Zunahme der Bevölkerung verminderte den Anteil des Einzelnen an dem Ertrage der Jagd und der Gemeinweide und zwang ihn immer mehr, seinen Unterhalt durch Ackerbau zu gewinnen. Am meisten machte sich das bei den Sueven geltend, die sich von den andern Germanen dadurch unterschieden, daß sie, wie Cäsar berichtet, den Acker persönlich bebauten, und die in ihren Ursiedelungen in der Tat nur wenige Sklaven und noch weniger oder gar keine Hörige gehabt zu haben scheinen. Bei ihnen versank die Masse des Volks bei der weitgehenden Teilbarkeit der Hufenanteile, die ihre Feldgemeinschaft zuließ, schon früh auf die Stufe hart arbeitender, schutzbedürftiger Kleinbauern.

Auf etwas höherem Niveau behaupteten sich die ingävonischen Stämme, da sie, wie es scheint, von jeher sowohl bei Einzelsiedelungen, wie bei dörflichen sich eine größere Zahl von Hörigen und Sklaven gehalten haben, denen sie die Ackerarbeit zu Tacitus Zeiten ganz, später immer noch zum großen Teil aufbürden konnten. Die wesentlich größeren Hufen, die infolge der Benutzung dieser fremden Arbeitskräfte sich bei ihnen erhalten konnten, ermöglichten dem Vollbesitzer ein verhältnismäßig freies und unabhängiges Dasein. Aber auch er konnte mit den primitiven Waffen, die der Ertrag seines Hofes ihm zu halten gestattete, seine Unabhängigkeit gegenüber den kleinen und großen Grundherren und ihrem wohlgerüsteten Gesinde auf die Dauer nicht behaupten. Überall war es zudem namentlich die drückende Last des Erscheinens zu den vielen Gerichtstagen, später auch der Teilnahme an den Kriegszügen, die den zum Bauern gewordenen Freien nötigte, wenn er nicht in Vermögensverfall geraten wollte, sich unter den Schutz eines Grundherren zu stellen, der ihn im Gericht vertreten und ihm die Heerbannspflicht durch seine Reisigen abnehmen konnte.

Die Entwicklung wurde schließlich vollendet durch die Anforderungen des Großstaates und der Kirche. Diese schuf eine neue Belastung durch die Einführung des Zehnten, der, selbst seinem ursprünglichen Zwecke meist schon früh entfremdet, die Grundlage zu weiteren Besteuerungen bildete. Der karolingische Staat mit seiner strafferen politischen Organisation begünstigte endlich die Umwandlung der aus den Fugen gehenden alten Zehnschaftsverbände in Grundherrschaften, an die er sich mit seinen staatlichen und namentlich militärischen Anforderungen halten konnte. Schon Karls des Großen Kapitulare vom Jahre 806 setzt als selbstverständlich voraus, daß jeder unter der Bürgschaft eines Senior, d. h. eines Herrn sei; eine Forderung, die z. B. auch in den Ver-

ordnungen der angelsächsischen und normannischen Könige immer von neuem wiederkehrt. Erst ihre Durchführung scheint in Deutschland die mit Ende des neunten Jahrhunderts fast überall vollendete Bindung der Hufenbebauer an die Scholle bewirkt zu haben.

8. Grundherrschaften mußten notwendig überall da entstehen, wo die ursprünglich wechselnden Würden des Gauorganismus, der Zehnschafts-, Hundertschafts- und Grafschaftsvorsteher erblich wurden. Bei der Verteilung eines eroberten Landes trat das fast regelmäßig ein und war auch in den ehemals vollfreien Gebieten schon in vorkarolingischer Zeit, begünstigt durch obrigkeitliche Belehnungen und Schenkungen, allmählich immer häufiger geworden. Der Vorsteher einer Zehnschaft, Hundertschaft oder Grafschaft saß ihrem Gerichte vor, befehligte ihr Aufgebot und übte einen maßgebenden Einfluß auf die Nutzung des Gemeinlandes, in geringerem Grade auch der Feldflur aus. Wenn eine Familie in dem erblichen Besitze so umfassender Vorrechte, z. B. in einer Zehnschaft war, mußte die naturgemäße Folge sein, daß sie zunächst im Gemeinlande namentlich im Walde, dann aber auch in der Feldmark immer mehr Gerechtsame an sich zog, die schon früh eine Art Obereigentum darstellten. Durch freiwillige und erzwungene Unterwerfung wurde dann früher oder später die Umwandlung in ein wirkliches Herrschaftsgut vollendet, das mit allen Gerechtsamen, darunter die Gerichtsbarkeit, veräußert und geteilt werden konnte und vielfach bis zur Dorfgemeinde herab, seltener zu Bruchteilen dieser geteilt wurde.

Auch wenn derartige Grundherren aus den Hufnern ihres Bezirks hervorgegangen waren, begnügten sie sich mit dem ererbten Eigenlande vielfach nicht, sondern bildeten sich durch Ausschnitte aus dem Gemeinlande, zuweilen auch einem Teile der Feldflur ein abgesondertes Herrenland (Beunden). In erobertem Lande mag das die Regel gewesen sein.

Der erbliche Besitz der Vorsteherschaft in der Zehnschaft und vollends in einem übergeordneten Bezirke hob naturgemäß eine Familie dauernd über die gewöhnlichen Freien empor in den Stand einer wirklichen nobilitas und von ihm wird tatsächlich überall da, wo es sich nicht um erobertes Land handelt, die Entstehung des Adels herzuleiten sein, der bei seßhaften Stämmen auch schon in der Urzeit fast überall vorhanden gewesen zu sein scheint.

Eine wesentliche Folge der Beschränkung des bäuerlichen Eigentumsrechtes war eine ungemeine Beständigkeit der Flurgrenzen, die fast ein Jahrtausend lang mit bemerkenswert geringen Veränderungen bis zu den Ablösegesetzen der Neuzeit angedauert hat und es gestattet, aus

Flurkarten der vor diesen liegenden Zeit zuverlässige Einblicke in die ältesten Zustände zu gewinnen. Eine Vergleichung der Dorflage von Maden nach der ältesten Flurkarte vom Jahre 1680 (T. 2) mit der jetzigen zeigt, wie auch das letzte Jahrhundert fast spurlos an ihr vorübergegangen ist. Noch geringere, anscheinend überhaupt keine Veränderungen weist der Acker auf, von dem die alte Karte leider zum Teil nur noch in Trümmern vorhanden ist.

In den Hundertschaften, wo diese Entwicklung im allgemeinen, namentlich in den hundertschaftsähnlichen Goen der Ingävonen, später einsetzt wie in den Zehnschaften, wurde sie gehemmt oder abgeändert durch die Einführung des karolingischen Gaubeamtentums, mit dem in jede, oder doch in jede wichtigere Hundertschaft ein ständiger Vertreter vicarius oder advocatus (Vogt) des Grafen einzog, der selbstverständlich in der Regel den größeren eingesessenen Grundbesitzern entnommen war. Auf ihn gingen allmählig die höheren Vorrechte, die sich aus der Leitung der Hundertschaft ergaben, über, während das Vorsteheramt in eine niedere Sphäre herabgedrückt wurde und, vielleicht infolge seiner verminderten Bedeutung, an vielen Orten noch lange Zeit ein nicht erbliches, durch Wahl der Eingesessenen besetztes Amt geblieben ist. Zur Umbildung der Hundertschaften zu kleinen Territorien scheint es namentlich in den Fällen gekommen zu sein, wo die Vogtei mit einer schon erblich gewordenen Vorsteherwürde verbunden worden ist.

Am Gemeinlande des Großgaues beanspruchte außer dem Grafen, der im zentralisiertem Staate nur als sein Vertreter fungierte, auch der Landesherr ein Obereigentum; noch entschiedener an den zusammenhängenden Waldungen und Einöden, die in der ältesten Zeit die Stämme voneinander schieden und die vermutlich von der ältesten Teilung des Landes in Tausendschaften ausgenommen, also von jeher Staatseigentum gewesen waren.

Lehrreich ist hier die Gründung des Klosters Fulda durch den Abt Sturm in der Buchonia, dem alten Grenzwalde zwischen Chatten und Hermunduren, der damals offenbar schon zwischen den beiden anstoßenden Grenzgauen, dem Wettereiba und dem Grapfeldgau geteilt war. Die Gründung erfolgte auf eine Schenkung Karlmans, des Bruders Pipins hin. Bemerkenswert ist, daß, obwohl das Kloster auf der Grenzlinie der beiden Gaue angelegt wurde, derart, daß sein Gebiet annähernd gleichweit in beide hineinragte, nur die Zustimmung der Vornehmen des Grapfeldgaues, der zu dem damals mit dem Frankenreiche nur ziemlich locker verbundenen Thüringerlande gehörte, erforder-

lich war, während in der altfränkischen Wetterau, in deren Anteile an der Buchonia schon der Ripuarierkönig Sigibert jagte, das königliche Machtwort offenbar allein genügte.

Derartige Ansiedelungen im Gemeinlande genau auf der Grenze zwischen zwei volksmäßigen, auch kleineren Bezirken finden sich häufig. Sie kennzeichnen stets eine Anlage, die in späterer Zeit unter einem herrschaftlichen Einflusse entstanden ist, dem beide Nachbarbezirke unterworfen waren.

9. Über das ursprüngliche Innenleben des Gaues kann aus Andeutungen der Alten und aus den im Mittelalter nachweisbaren Entwicklungsstufen etwa folgendes Gemeinsame abgeleitet werden.

Tausendschaft, Hundertschaften und Zehnschaften, diese vielleicht erst in späterer Zeit, traten unter ihren Vorstehern, die auch zugleich ihre Anführer im Kriege waren, in bestimmten regelmäßigen Zeiten zu Volks- und Gerichtsversammlungen zusammen; die Tausendschaft anscheinend überall dreimal im Jahre und zwar im Winter, Frühjahr und Sommer, entsprechend der von Tacitus berichteten Einteilung des Jahres in drei Jahreszeiten — nur die Sueven haben vielleicht von jeher die eine ihrer drei Gauversammlungen im Herbst abgehalten — und zwar scheinen, ursprünglich wenigstens, bei den meisten Stämmen dazu drei verschiedene Versammlungsplätze benutzt worden zu sein.

Die Hundertschaften versammelten sich häufiger, mindestens monatlich, vielleicht halbmonatlich; sei es an ihrer besonderen Dingstätte innerhalb ihres Bezirks, sei es, wenn der Zeitpunkt mit einer Grafschaftsversammlung zusammenfiel, gemeinsam mit dieser, derart, daß zunächst die Hundertschaften für sich und zum Schluß die Gesamtheit beriet.

Die Grafschaftsversammlungen wurden selbständig vom Grafen — Grafio, Greve, bei den meisten angelsächsischen Stämmen Ealdorman — geleitet und ihre drei Stätten somit von ihm, wie es Tacitus schildert und wie es bis weit in das Mittelalter Brauch war, bereist. Außerdem wurden von ihm, wenn auch nicht bei allen Stämmen und zu allen Zeiten, auch die Hundertschaften bereist und zwar vor Abhaltung der großen Gauversammlungen, um Beschwerden an Ort und Stelle entgegenzunehmen, zu prüfen, oder in dringlichen Fällen aus eigener Machtvollkommenheit unter Beirat der ihn begleitenden Ältesten abzustellen. Außerordentliche Fälle scheinen von jeher auch außer der Zeit vom Grafen oder seinem Stellvertreter in besonderen Terminen erledigt zu sein, zu denen nur die beteiligten Parteien nebst den erforderlichen Gerichtspersonen zugezogen wurden.

Die Vorsteher der Hundertschaften, deren Versammlungen vermutlich stets an demselben Orte stattfanden, scheinen ihre Unterbezirke, die Zehnschaften, nicht in regelmäßiger Weise als Richter bereist zu haben. In den Zehnschaftsversammlungen ist ursprünglich überhaupt wohl eine wesentliche Strafgerichtsbarkeit nur über Hörige und Knechte ausgeübt, über Freie aber, abgesehen von den wirtschaftlichen Angelegenheiten der Dorfflur und Gemeinheit, nur in Streitfragen des beweglichen Eigentums verhandelt worden.

Für die Freien bildete die Hundertschaft die Gerichtsgemeinde, innerhalb deren ursprünglich fast alle Sachen entschieden werden konnten, sofern nur beide Parteien ihr angehörten; nur im anderen Falle mußte die Tagung der Gauversammlung abgewartet werden, um die Mitwirkung der gegnerischen Hundertschaft und vielleicht noch einer unparteiischen dritten zu ermöglichen. Eine Ausnahme machten wohl von jeher die todeswürdigen Verbrechen, ferner Streitigkeiten von Zehnschafts- und vollends von Hundertschaftsvorstehern, die immer vor das Großgaugericht gehört haben werden. Und ihnen folgten in späterer Zeit naturgemäß die Sachen der Vornehmen, die gleichen Ranges waren. Zugleich rückte durch die Verschärfung der Strafgewalt in der Königszeit eine Anzahl schwererer Vergehen, namentlich solche, die jetzt mit dem Tode bestraft werden konnten, in das ausschließliche Kompetenzgebiet des Grafen und damit des Großgaugerichtes ein, so daß schließlich das letztere der alleinige Gerichtsstand für die hohe Strafgerichtsbarkeit über alle Freien und für die Zivilstreitigkeiten der höheren Klassen wurde. Dabei war nicht ausgeschlossen, daß später, als es zu eigentlichen Großgauversammlungen nicht mehr kam, die Verhandlung in einem Hundertschaftsgerichte unter Zuziehung von Urteilern aus dem Gesamtgau und schließlich auch in Vertretung des Grafen durch seinen vicarius und dessen Nachfolger abgehalten werden konnte. Eine Anzahl der schwersten Verbrechen, — in der Regel sind darunter Mord, Brandstiftung, Notzucht — scheinen übrigens von jeher die Könige mit Vorliebe sich und ihren Hofgerichten und deren Abzweigungen vorbehalten zu haben.

Dem Hundertschaftsgericht blieb dann die mittlere Straf- und die höhere Zivilgerichtsbarkeit über die gewöhnlichen Freien, unter anderem auch die Kontrolle über Maße und Gewichte, während die Zehnschaftsgerichte, namentlich da, wo sie herrschaftliche geworden waren, ihre Strafgewalt auch über herabgesunkene, oder vielmehr nicht emporgestiegene Freie ausdehnten.

Im Prinzip lag jede Entscheidung bei der Gerichtsgemeinde, d. h. in der Regel der Hundertschaft, unter Umständen der Tausendschaft, die beide noch in späterer Zeit gelegentlich formlos ihre Entscheidung über die Erhebung der Anklage, über den Tatbestand, die Rechtsfrage und das Urteil durch allgemeinen Zuruf kundgaben. In der Regel wurde diese Entscheidung vorbereitet, geleitet, auch wohl vorläufig selbständig getroffen durch die ordentlichen Gauvertreter, die Zehnschaftshäuptlinge unter Leitung von Hundertschafts- und Tausendschaftsvorstehern, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde, die durch Zuruf gegeben und versagt wurde. Auf ihr Amt, zu dem sie ursprünglich durch Wahl oder Umgang auf kürzere oder längere Zeit berufen wurden, überall durch besondere Eide verpflichtet, bilden diese Gauvertreter eine wirkliche Obrigkeit, deren Befugnisse, weil selbstverständlich und allbekannt, in den Volksrechten weniger umfassend erscheinen, als in der Überlieferung durch Geschichte, Sage und namentlich auch Legende. Hier sind sie, und in gesteigertem Maße ihre Anführer, die Grafen der Groß- und Kleingaue, überall im Besitze von Obrigkeitsrechten wie der vorläufigen Festnahme von Verbrechern, im Notfalle ihrer Tötung im summarischen Verfahren, die auch in den primitivsten und freiesten Gemeinwesen nicht entbehrt werden konnten.

In der heidnischen Zeit scheinen die Priester und nach Tacitus sogar in überwiegendem Maße an diesen Vorrechten teilgenommen zu haben: sie gebieten in der Volksversammlung Schweigen und haben hier allein das Recht, Freie in Fesseln zu legen. Die auffallende Leichtigkeit, mit der die Stammeshäuptlinge im Gegensatze zur Masse des Volkes sich dem Christentume zuwenden, war vielleicht nicht unbeeinflußt durch die Eifersucht auf diese ihre Nebenbuhler; wie auch ihre Duldsamkeit gegen die Anmaßungen der christlichen Sendboten sich durch ihre Gewöhnung an die noch größeren Ansprüche jener erklärt.

Die Zwölfzahl der Richter in der Hundertschaft wurde in der Regel auch dann beibehalten, wenn die Zahl der Zehnschaften und damit ihrer Vorsteher darüber hinausgewachsen war. Damit war die Möglichkeit eines Ablehnungsrechtes gegeben, das sowohl Kläger wie Beklagtem wenigstens in späterer Zeit vielfach zustand. Zu einer regelmäßigen Einrichtung konnte es sich namentlich im Großgaugerichte entwickeln, wo, wenn mehrere Hundertschaften an einer Verhandlung beteiligt waren, in der Regel jedesmal nur 12, seltener bis zu 24 von den Ältesten als Richter saßen. Aus dem gleichen Bedürfnis nach einer einwandfreien Besetzung des Gerichtes ihrer Unterbezirke

wird die bei den Franken und auch sonst wo übliche Beschränkung der Zahl auf 7, der Majorität von 12, hervorgegangen sein, von der dann, zunächst wenigstens, Einstimmigkeit verlangt wurde.

Die Urteilfindung scheint ursprünglich in der Weise erfolgt zu sein, daß einer der Richter, vielleicht der Vorsteher der Zehnschaft des Beklagten, es vorschlug und dann die übrigen darüber abstimmten. Auch im vollen Zwölfergerichte scheint dabei, um dem Urteile Gewicht zu verleihen, möglichste Einstimmigkeit angestrebt zu sein. Mehrfach finden sich Bestimmungen, die Minorität der neu einberufene Mitglieder zu ersetzen, oder auch, sie zu bestrafen, indem die unterlegene Entscheidung als rechtswidrig und verwerflich galt.

Die erhöhte Wergeldeinschätzung, die den Ältesten und ebenso den Priestern bei allen Stämmen mehr oder minder zuteil wurde, bildet im Verein mit andern Bestimmungen zum Schutz ihrer Person und ihres Amtes einen Teil der Maßnahmen, durch welche den politischen und religiösen Versammlungen ein besonderer Schutz gesichert wurde; ebenso wie dem ausziehenden Heere: Vergehen vor dem Feinde wurden erheblich höher bestraft als in Friedenszeiten. An diesem erhöhten Schutze der Volksversammlungen nahmen auch die Märkte teil, die sich ursprünglich an sie angeschlossen haben werden, später meist in den Städten abgehalten wurden, die als ständige Sitze von Hundertschaftsgerichten deren Vorrechte dauernd genossen und als solche durch einen Sonderfrieden ihres Bannkreises geschützt waren.

10. Das Gerichtsverfahren darf man sich durchaus nicht so formalistisch vorstellen, wie es in manchen Ausartungen einer späteren Zeit erscheint. So lange das Recht lebendig war, sind offenbar derartige vernunftwidrige Entwicklungen veralteter primitiver Rechtsformen, sobald sie zu ernstlichen Mißständen führten, stets von Zeit zu Zeit korrigiert worden, sei es durch den Rechtsgebrauch der Volksgerichte selber, wie z. B. in den bodenständigen Gerichten der Friesen und Flandrer, sei es durch die ordentliche rechtsbildende Instanz der späteren Zeit, das Königtum, das vermittelst der Rechtsprechung der Hofgerichte, oder durch besondere Gesetzgebung eingriff.

In der Urzeit, so lange die Geschlechtsverbände zugleich die territorialen waren, scheint der Rechtsgang im ordentlichen Verfahren etwa der gewesen zu sein: Die klagende Familie brachte ihre Klage durch Vermittlung ihres Geschlechtshauptes, des Zehnschaftsvorstehers, vor den zunächst übergeordneten Geschlechtsverband, die Hundertschaft, oder wenn der Beklagte einer andern Hundertschaft angehörte, der Tausend-

schaft, vielleicht mit Unterstützung durch die eigene Hundertschaft. Von den Ältesten wurde dann durch eine Art Teilurteil angeordnet, wie der Sachverhalt zu ermitteln war: in Ausnahmefällen durch ein Gottesurteil, Ordal, in der Regel durch einen Ausschuß aus der Hundertschaft des Beklagten, seltener auch aus der des Klägers und einer unparteiischen Dritten, der somit die organisierte Teilnahme der nichtbeamteten Gerichtsgemeinde darstellte und die Unabhängigkeit des Verfahrens in seinem wichtigsten Teile sicherte. Ursprünglich erfolgte wohl erst jetzt die Rechtsweisung der Ältesten, wonach der Gauvorsteher das Urteil zu fällen hatte. In späterer Zeit und nicht bei allen Stämmen wurde von den Ältesten zugleich mit der Anordnung des Beweisverfahrens entschieden, was je nach dem Ausfalle rechtens sei, so daß nach dem Spruche des Ausschusses oder des Gottesurteils nur noch der Gauvorsteher in Funktion trat, um das im wesentlichen festgelegte Urteil zu sprechen und der Gerichtsgemeinde zu unterbreiten.

In dem Maße als allmählich Geschlechts- und Territorialverbände auseinander gingen, entwickelte sich das Verfahren nach der einen Richtung hin zu einem im Grunde von den Geschlechtsverbänden geführten Privatprozesse mit Ermittlung des Sachverhalts vorwiegend durch Eideshelfer, die ursprünglich den streitenden Geschlechtern und zwar zunächst dem des Beklagten zu entnehmen waren; andrerseits, und zwar nur in besondern, die Allgemeinheit betreffenden Fällen zu einem Einschreiten der politischen Verbände, bei dem durch Zehnschaftsvorsteher eine öffentliche Anklage erhoben oder vermittelt und der Sachverhalt in der Regel durch einen Ausschuß aus der politischen Gemeinde festgestellt wurde.

Während das erste Verfahren, vielleicht weil es neuer war, d. h. sich weiter von dem ursprünglichen entfernte, in den alten Volksrechten verhältnismäßig eingehend behandelt wird, fehlt das amtliche darin so gut wie vollständig. Seine allgemeine Ausübung wird aber bezeugt durch die geschichtliche Überlieferung und durch sein Fortleben in späterer Zeit im Gebrauche der Grafengerichte auch außerhalb der Grenzen des fränkischen Reichs und vor allen Dingen der Markengerichte, die in der Vereinigung von wirtschaftlicher und Gerichtshoheit den Gauversammlungen der Urzeit am nächsten stehen.

Die wesentlich zu ihm gehörige Institution eines Ausschusses der politischen Gemeinde, von Gemeindezeugen, wird übrigens schon früh erwähnt. Abgesehen von den Rachineburgen des ingävonischen Teiles der Salier, die, wie sich später ergeben wird, vermutlich im hohen Gerichte des Grafen die Funktion von Gemeindezeugen oder Ge-

schworenen hatten, sind außerhalb der fränkischen Sphäre die Königseider des westsächsischen Gesetzes Ines aus dem Ende des siebenten Jahrhunderts, ebenso wie die Königseider der Friesen als solche aufzufassen. Die letzteren erscheinen noch in den Rechtsquellen des zwölften Jahrhunderts als nichtständige, für den einzelnen Fall berufene Geschworene und gehen erst allmählich in die jährlich wechselnden Gemeindezeugen und Dorfvorsteher über, die später das Kollegium der Zwölfe oder aldirmon bilden.

Zwischen beiden Verfahren kommen, wie es bei der Gemeinsamkeit ihres Ursprungs nicht anders zu erwarten ist, vielfach Übergänge und Vermischungen vor, namentlich in ihrem wichtigsten Teile, der Feststellung des Sachverhalts.

Für die ursprüngliche Wesensgleichheit von Eideshelfern und Geschworenen spricht schon ihre Anzahl; sie ist bei beiden der der ordentlichen Gauvertreter nachgebildet und beträgt somit in der Regel für die Hundertschaft 12, bei minder wichtigen Sachen Bruchteile davon; wenn mehrere Hundertschaften beteiligt sind, auch das entsprechend mehrfache. Wo eine besondere Gauentwicklung eine andre Zahl der Vertreter hervorgebracht hat, wie bei den Ingävonen, die deren meist 16 haben, tritt auch die gleiche Eideshelferzahl auf, die demnach für ingävonische Abstammung charakteristisch ist. Die Zahl der Gemeindegeschworenen ist dieser Entwicklung hier nicht gefolgt und bei 12 stehen geblieben entsprechend den Unterabteilungen des inzwischen eingeengten Gerichtsgemeindebezirks.

Der zwingendste Beweis für die Herkunft der Eideshelfer ist darin gegeben, daß, wie es scheint, ursprünglich überall ein erheblicher Teil aus den nächsten Verwandten des Beklagten zu entnehmen war. Ein für die zuverlässige Feststellung des Sachverhalts so bedenklicher Brauch läßt sich gar nicht anders erklären, als aus den Zuständen des Geschlechterstaates, wo die nächsten Verwandten zugleich die nächsten Nachbarn und als solche vielleicht die einzigen waren, die um den Sachverhalt wissen konnten.

In der Tat ist der Personenkreis, der zum Schwören herangezogen wurde, in beiden Verfahren noch lange Zeit ein ähnlicher geblieben: zunächst vorwiegend Nachbarn und Verwandte, die über die Sachlage am besten unterrichtet sein mußten und denen andre wissende Personen, namentlich auch Zufallszeugen, sofern sie in der Sache gerichtsfähig waren, vonseiten des Klägers oder des Beklagten möglichst zugesellt wurden. Ebenso finden sich im Ernennungsrecht vielfach bei

beiden ähnliche Bestimmungen, wenngleich bei den Eideshelfern der Einfluß der Parteien, bei den Gemeindegeschworenen die Auswahl von Obrigkeits wegen oder auch durch das Los vorwiegt. Schließlich ist der Eideshelferbeweis nur der Form nach ein einseitiger, da ein Mißlingen das Unterliegen des Beweisführers zur Folge hatte, wenn ihm nicht die Anrufung eines höhern Beweismittels, des Gottesurteils, Ordals, gestattet wurde.

Man wird sich sogar die Verhandlungen, die im Schoße des Eideshelfer- und Geschworenenkollegiums stattgefunden haben müssen, nicht allzu verschieden zu denken haben. Unter den Eideshelfern wird namentlich dann, wenn sie von jeder Partei zur Hälfte ernannt wurden, vor der Eidesleistung, für die ihnen z. T. weite Fristen — bei den Langobarden bis über ein Jahr — bewilligt wurden, eine Vereinbarung zur Erzielung der Einstimmigkeit erfolgt sein, die schließlich durch die der Minorität drohende Meineidsklage Nachdruck erhielt. Wenn z. B. in der lex Salica (42,5) 25 Schwörende verlangt werden, von denen die Hälfte, also vermutlich 12 vom Gegner zu ernennen war, so wird die ungerade Zahl gewählt sein, um eine Majorität zu sichern.

Bei dem Dunkel, das infolge der Dürftigkeit der Quellen über dem ganzen Verfahren liegt, wird man sogar an die Möglichkeit denken dürfen, daß nicht in allen Fällen das Versagen eines Mitschwörenden das Unterliegen im Streite oder die Verpflichtung sich einem Ordale zu unterwerfen nach sich gezogen haben. So kann z. B. beim dreifachen Eide der Dänen Englands, dessen 48 Mitschwörende durch das Los bestimmt wurden, der Ausgang der Sache unmöglich vom Versagen eines einzigen abgehangen haben. In einem solchen Falle, der, da der Meineid nur mit der Hälfte des Wergeldes bestraft wurde, allerdings auch dauernde Gerichtsunfähigkeit zur Folge hatte, nicht allzu selten eingetreten sein mag, wird der Eidspruch der überwiegenden Mehrzahl genügt haben, vielleicht auch nach einem später vielfach verbreiteten Brauche durch einen neu einberufenen Schwörenden ergänzt sein. Andererseits muß es selbstverständlich sehr oft vorgekommen sein, daß die Mehrzahl nicht gewillt war, die Aussage des Beklagten zu bekräftigen und, sei es durch Versagen, sei es durch ausdrückliche eidliche Aussage seine Sache zu Fall brachte.

Dem allgemeinen Rechtsbewußtsein ist die Wesensgleichheit von Eideshelfern und Gemeindegeschworenen offenbar noch in späterer Zeit selbstverständlich gewesen. Die Rechtsdenkmäler machen zwischen beiden weder in der Benennung noch in der Bedeutung einen wesentlichen

Unterschied. Die Bezeichnung Eideshelfer gehört der alten Rechtssprache nicht an und ist nur geeignet, die sonderbar irrige Vorstellung zu bestärken, daß deren Funktionen nur in einer vagen Bestätigung der Glaubwürdigkeit des Parteiführers bestanden habe, mit der dem Gerichte wenig gedient gewesen wäre. Als Personen, die verordnet sind, eidlich zu erhärten, was nach eigener, nachbar- und verwandtschaftlicher Überzeugung wahr ist, werden beide, gleichgültig, ob es sich um Bestätigung der eidlichen Aussage des Parteiführers, oder um die Entscheidung über die zweiseitig gestellte Frage nach dem Sachverhalt handelt, Geschworene oder Schwörende genannt, lat. jurati oder juratores oder auch testes, ebenso wie Urkunds- und Zufallszeugen einer Handlung. Die durch sie erzielte Feststellung des Tatbestandes und der Schuld heißt, weil ausschlaggebend für den Ausgang der Sache, auch judicium; der Eideshelferbeweis allerdings nur vereinzelt.

Das Gottesurteil, weil endgültig entscheidend, heißt regelmäßig so. Es wurde entweder durch das von der Kirche verworfene Los, oder durch den Kesselfang, oder das glühende Eisen, seltener durch die Ertrinkensprobe, später auch durch den Zweikampf ermittelt. Bei ihm wurde der Eid des Beklagten ebenfalls durch Helfer bekräftigt, die seiner Zehnschaft entnommen waren und deren Zahl der der Dörfer innerhalb der Zehnschaft entsprach.

Auch in der Einleitung zur Verfolgung von Rechtswidrigkeiten tritt die gemeinsame Wurzel von Privatprozeß und Gemeindeverfahren noch hier und da zutage. Da, wo noch Geschlechts- und Territorialverbände im wesentlichen zusammen fallen, wie in manchen Gegenden Frieslands und Holsteins, wird der Kläger tatsächlich unterstützt von einer möglichst großen Zahl verwandter Gemeinden, oder aus ihnen entnommener Eideshelfer, die vom Beklagten dann durch die größere, meist doppelte Anzahl zu überbieten sind.

In der Regel aber, und schon zur Zeit der Volksrechte, ist das Verfahren dahin geordnet, daß der Kläger entweder allein, und dann wahrscheinlich unter Beibringung von Zeugen oder Bürgen, oder im Verein mit Vertretern seiner Zehnschaft als Eideshelfern, deren Zahl der der Dorfgemeinden innerhalb der Zehnschaft entsprochen zu haben scheint, die Klage erhebt, vielleicht auch unterstützt durch seine Hundertschaft, wenn der Beklagte ihr nicht ebenfalls angehört. Wenn sich der Zehnschaftsvorsteher der Klage annimmt, so wird sie damit zur öffentlichen Anklage und erhält ein erhöhtes Gewicht namentlich dann, wenn andere judices ihm beitreten. Der Gegner wird dadurch gezwungen,

sich dem Gottesurteil, oder dem Wahrspruch von Gemeindegeschworenen zu unterwerfen, oder, wenn er überhaupt zum Eideshelferbeweise zugelassen wird, eine größere Zahl, in der Regel die dreifache zu stellen.

Für die schwersten Verbrechen, z. B. für diejenigen, auf denen schon zu Tacitus Zeit die Todesstrafe stand, ist die Reinigung durch Eideshelfer vielleicht niemals zugelassen gewesen, sowie das in Schweden im späteren Mittelalter schon bei Totschlag und ähnlichen Verbrechen nicht der Fall war. Einstimmigkeit aller Richter in der Klagebestätigung scheint auch im gewöhnlichen Verfahren vielfach schon ohne weitere Beweiszulassung zugunsten des Klägers entschieden zu haben.

Daß in der Regel die Verfolgung fast aller Rechtsverletzungen, auch solcher, die wie der Totschlag eine schwere Störung der öffentlichen Ordnung, des Friedens, darstellten, dem Belieben der Familienverbände überlassen werden konnte, erklärt sich durch die Höhe der Bußsätze. Wenn ein Tribut von 600 Kühen für den ganzen Stamm der Westersachsen eine empfindliche Belastung war, bedeutete die Auflage von 200 Schillingen, dem verbreitetsten Bußsatze für Totschlag, denen z. B. noch bei den Sachsen der karolingischen Zeit ebenso viel Kühe an Wert gleichstanden, den wirtschaftlichen Ruin der Familie des Täters und eine schwere dauernde Schwächung seines Geschlechts, das für die Hälfte gehaftet zu haben scheint und in der Regel gezwungen gewesen sein wird, den Täter, der sicherlich seinen Anteil kaum je ganz leisten konnte, auszulösen, da er sonst dem Tode verfallen war. War somit die Buße ein ausreichendes Abschreckungsmittel, so brachte sie andererseits der Verwandtschaft des Getöteten eine so erhebliche Bereicherung, daß diese nicht leicht geneigt sein konnte, darauf zu verzichten, um einer unsicheren Blutrache nachzugehen, deren Gelingen der gegnerischen Familie dieselben wirtschaftlichen Vorteile brachte, die man selbst damit aufgegeben hatte.

Überdies scheint, wo es Not tat, stets die Verfolgung von Amts wegen eingetreten zu sein, d. h. durch die Beamten der politischen Verbände, der Hundertschaft, der Tausendschaft und weiterhin des Großstaates, die alle Anteil am Bußgelde zu beanspruchen hatten. Bei den Sueonen waren hierfür sogar besondere Beamte bestellt, die neben der geschädigten Familie jeder für sich selbständig die Anklage erheben konnten: der Härads Soknare für den Hundertschaftsbezirk, der ebenfalls in jeder Härede vorhandene Konungs Soknare im Namen des Königs.

In der Regel, namentlich bei den deutschen Stämmen, scheinen diese öffentlichen Anklagen „Rügen" der Gaubeamten vom Grafen oder

seinem Vertreter auf den allgemeinen Gauversammlungen, oder auf dem diesen vorhergehenden Umritte entgegengenommen, oder durch eidliches Befragen, Inquisition, provoziert zu sein, sofern ihnen diese Funktion nicht von den missi der Königsgerichte abgenommen wurde.

In dem hier und bei den andern Anklagen von Amtswegen sich anschließenden Rechtsgange erscheint die weitgehende Rücksicht, die dem Beklagten im prozessualischen Verfahren so namentlich in der Zulassung wiederholter, ausgedehnter Ladefristen gewährt wurde, und sein Einfluß auf die Ernennung des Ausschusses zur Feststellung des Tatbestandes erheblich zugunsten eines rascheren, strafferen Verfahrens eingeschränkt; ähnlich wie bei den Markengerichten, den unmittelbaren Ausläufern der Gerichtsversammlungen der Urzeit. Bei diesen scheint allgemein der Rechtsgang der gewesen zu sein, daß die Beamten des betreffenden Unterbezirks die öffentliche Anklage, die Rüge, bei der allgemeinen Versammlung vorbrachten und diese die Entscheidung traf nach Feststellung des Tatbestandes durch unbeamtete Mitglieder des Unterbezirks, die in der Regel mehr den Charakter von Zeugen oder Geschworenen, als von Eideshelfern hatten.

11. Neben diesen beiden ordentlichen Verfahren kennt das germanische Recht überall Ausnahmegerichte für Notfälle.

Bei der Ergreifung eines Verbrechers auf frischer Tat konnte er, wenn die Tötung nicht sofort durch den Geschädigten oder durch Zeugen erfolgte, die durch sein Hilfegeschrei herbeigerufen waren, ursprünglich im summarischen Verfahren von letzteren abgeurteilt, oder in späterer Zeit gebunden dem ordentlichen Richter zugeführt werden, wobei diese als Anklage- und meist auch als Beweisgeschworene fungierten; wenigstens scheint bei ihrer Einstimmigkeit der Angeklagte auch nicht mehr zum Ordale zugelassen zu sein.

Auch für Notfälle andrer Art, in denen selbst das amtliche Verfahren nicht ausreichte, finden sich überall Ausnahmegerichte, in denen über Anklagen, die von obrigkeitlichen Personen eingingen, in noch weiter als hier abgekürztem Verfahren verhandelt wurde. Es spielte sich nach ursprünglich nur einmaliger Vorladung in der Regel innerhalb einer einzigen Sitzung der Ältesten ab, ohne Zuziehung eines Gemeindeausschusses und ohne Zulassung des Eideshelfer- oder Ordalbeweises. Da diese Gerichte nicht öffentlich ausgerufen wurden und mit Ausschluß der Gerichtsgemeinde tagten, heißen sie heimliche oder Stillgerichte. Sie sind tatsächliche Kriegsgerichte, die sowohl bei Bedrohung des Friedens im eignen Lande in Anwendung gekommen zu sein scheinen, wie beim

ausziehenden Volksheere, das entsprechend den heimatlichen Gauverbänden ebenfalls in Zehnschaften, Hundertschaften und Tausendschaften unter Führung seiner ordentlichen Vorsteher, oder deren Stellvertreter organisiert war. Als halbwegs ständige Einrichtung finden sie sich deshalb da, wo eine Schicht von Eroberern über einer unterworfenen Bevölkerung lagert. Im besondern scheint die häufige Anwendung der Todesstrafe, die, wie schon Cäsar berichtet, den Vorstehern der Heeresverbände zustand, von solchen Gegenden ihren Ausgang genommen zu haben.

12. Das gleiche Kriegsrecht in vielleicht noch schärferer Ausprägung galt offenbar bei den Scharen, die als Gefolge eines unternehmenden Anführers zum Raubzuge, oder zu dauernder Niederlassung auszogen. Ähnlich wie das Volksheer organisiert, aber noch durch besondre Eidschwüre unter sich und mit dem Führer verbunden, bildeten sie im eroberten Lande eine Aristokratie, die schon zur Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft länger genötigt war, ihren Untertanen gegenüber am strengen Kriegsrecht festzuhalten, als die Volksheere, die zum Teil aus Ackerbauern und Ansiedlern bestehend sich rascher mit den Unterworfenen verschmolzen und damit allmählich zum ordentlichen Gerichtsverfahren der Friedenszeiten zurückkehrten.

Eine Besonderheit dieser Gefolgsgerichte wird durch den eigenartigen genossenschaftlichen Gefolgsverband bedingt. Die Unterführer, die Holden der Skandinavier, die Pairs der Heldensage, die zum Anführer etwa im Verhältnis des Hundertschaftsführers zum Grafen stehen, bilden unter sich einen Verband, dessen Mitglieder nur durch Ihresgleichen gerichtet werden können und der zu wichtigeren Maßnahmen seine Zustimmung zu geben hat, auch gelegentlich einmal den Anführer absetzt, der dann in seine Reihen zurücktritt, um einem andern Mitgliede Platz zu machen. Eine gleiche gildenähnliche Genossenschaft bilden unter sich die Gefolgsmannen eines jeden Unterführers, die ursprünglich wieder nur durch Ihresgleichen und zwar in der Regel durch einen neugebildeten Zwölferausschuß gerichtet werden können, wie er sich andeutungsweise bei den Antrustionen der Merovinger, deutlicher bei den skandinavischen Gefolgschaften, namentlich bei den Anglonormannen nachweisen läßt.

Bei den Skandinaviern, wo kriegerische Unternehmungen durch Gefolgschaften etwas alltägliches waren, begünstigte die Gewöhnung an derartige freie Zwölferausschüsse auch im Verfahren der heimatlichen Gerichte die Sachfeststellung durch Ausschüsse von zwölf Gemeindegeschworenen, die Nämbden, derart, daß diese die übrigen Beweismittel mehr als anderswo zurückdrängten und schließlich die Bedeutung der

ständigen Richter in noch höherem Grade überwucherten, wie es später in England der Fall war.

Eine erhöhte Stellung nahmen überall die engern Gefolgsmannen des Anführers, so die Huskarle der Dänen und die Antrustionen der Merovinger ein. Sie standen ohne weiteres in Rang und Wergeld den Zehnschaftshäuptlingen gleich; bei den Angelsachsen den Zwölfhyndenmännern, im Staate Chlodwigs, wo sie übrigens den ordentlichen Gerichten wenigstens nicht ganz entzogen waren, den Sacebaronen und im Wergelde auch den Grafen.

Charakteristische Besonderheiten der drei Nationen.

13. Besonderheiten, die im Rahmen dieser Allgemeinentwicklung für die drei Nationen charakteristisch sind, werden am reinsten in ihren Ursiedelungen zu finden sein, von denen sich nur dürftige Überreste erhalten haben, die meisten naturgemäß bei der jüngsten Völkerfamilie, den Sueven.

Von ihnen und von allen germanischen Stämmen überhaupt darf man die besterhaltenen Gauverhältnisse erwarten bei den Chatten, die erst unter den Augen Cäsars mit Verdrängung istävonischer Stämme, ihre Niederlassung und dabei vermutlich auch ihre Gaubildung vollzogen haben und deren Gebiet zwar durch die römische Invasion nicht unberührt, aber doch von Überschwemmung durch fremde Völker verschont geblieben ist. Die Größe seiner vier Urgaue, die von der Bodengüte auffallend unabhängig ist, kann als typisch für das Landbedürfnis einer auf der Kulturstufe der Sueven stehenden Tausendschaft mit vorwiegendem Weidebetrieb und nur sekundärem Ackerbau angesehen werden. Eine ähnliche Ausdehnung scheinen tatsächlich auch die Großgaue der übrigen Suevenstämme gehabt zu haben, soweit sie sich im alten Cherusker- und Hermundurerlande aus dem Verlaufe der Gaugrenzen wieder herstellen lassen. Sie steht beträchtlich hinter der der gallischen Gaue zurück, die vermutlich ebenfalls als ursprüngliche Tausendschaftsbezirke aufzufassen sind. Man muß da annehmen, daß die Kelten bei der Besiedelung Galliens sich entweder auf einer ungleich primitiveren Kulturstufe befunden, oder sich nur als dünne erobernde Schicht über einer nnterworfenen Bevölkerung ausgebreitet haben. Und hierfür sprechen die sozialen Zustände zur Zeit Cäsars.

Die alte Hundertschaftsteilung der chattischen Großgaue hat sich am besten im Wettereiba und im Oberlahngau erhalten. Jener zer-

fällt in zehn, dieser in zehn oder elf Hundertschaften, die, wie auch sonst im Hessenlande und seinen Kolonien, nach fränkischem Brauch Centen oder Centschaften genannt werden, denen ein Centgreve vorsteht. Die Hundertschaftsrichter, deren Zahl sich gewöhnlich um zwölf herum bewegt, werden ebenfalls nach fränkischer Art Centschöffen, zuweilen auch nach dem einheimischen Stamme der Zehnschaftsvorsteher Heimbürgen genannt. Da diese Bezeichnung auch bei den benachbarten Ripuariern vorkommt, kann man vermuten, daß sie auf eine sitzengebliebene istävonische Unterschicht zurückzuführen ist und die herrschenden Sueven ihre Zehnschaftsvorsteher entweder ebenfalls Greven — Dorfgreven werden mehrfach erwähnt — oder Zehender, so heißen vielfach die Zehnschaftsvorsteher in der von Chatten besiedelten Moselgegend, genannt haben.

Die Zehnschaft scheint, wie noch später die Heimbürgschaft, nicht in einem einzigen Dorfe angesiedelt gewesen zu sein. Die Teilung von Maden nach den vier Himmelsrichtungen macht es wahrscheinlich, daß ursprünglich vier Hofstätten, in den Winkeln der Kreuzwege gelegen, es gebildet haben und daß also noch zwei andre Dörfer zur Zehnschaft gehört haben werden; vielleicht die jetzigen Ortschaften Metz und Gudensberg, die mit Maden ursprünglich eine Dorfmark gebildet zu haben scheinen.

14. Im wirren Durcheinander der Madener Feldflur lassen sich noch Reste regelmäßiger Formen erkennen, aus denen man schließen darf, daß, solange noch nicht jedes Fleckchen ausgenutzt werden mußte, größere Ackerbeete von rechteckiger Gestalt, — vielleicht je eins in jedem Felde, für die Kultur der drei Getreidearten Weizen, Gerste, Hafer vielleicht noch ein weiteres für Flachs und andere Pflanzen — frei aus dem zu Tacitus Zeiten überreichlich vorhandenem Acker ausgeschnitten waren. Die bestimmten Längen- und Flächenmaße, nach denen sie selbstverständlich angelegt sein müssen, lassen sich wegen ihrer Deformation nicht mehr unmittelbar entnehmen. Bei manchen zeigt sich aber in der Größe insofern eine auffallende Regelmäßigkeit, als sie entweder vielfache von ganzen oder halben Hektaren darstellen, oder doch um diese Größenstufen von andern Flächengrößen aus — eine Grundfläche von 218 a, dem siebenfachen des unten nachgewiesenen istävonischen Morgens, kehrt mehrfach wieder — aufsteigen. Diesen Abstufungen liegt demnach offenbar der Morgen von $25\frac{1}{3}$—$25\frac{1}{2}$ a zugrunde, der im alten Lande der Chatten und Hermunduren, im nördlichen Teile des letzteren mit einer geringen landesherrlichen

Abänderung, als Kalenberger Morgen vorherrscht und sich überall da, wo Sueven wohnen, wieder findet, im linksrheinischen Gebiete zum Teil vervierfacht als Großmorgen von etwa von etwa 101 a (T. 1), der hier Bongarius, Bonnuarius, Bunnar genannt wird.

Die Bezeichnung Bunnar soll, obwohl sie im wesentlichen nur für die Großmorgen der linksrheinischen Gebiete üblich ist, im folgenden für alle gleichartigen Flächenmaße gebraucht werden.

Der suevische Morgen unterscheidet sich von den meisten übrigen germanischen, die in vier Elementarflächen zerfallen, dadurch, daß er nur aus zweien besteht, und daß diese als Ackerflächen von 60 aneinander gereihten Quadratruten aufgemessen sind, während sonst 40 Ruten die Regel sind. Diese streifenförmigen Elementarflächen sind in den einzelnen Gegenden sehr verschieden benannt; nach der Aussaat: Scheffelsaat, oder nach ihrer Länge, die der Furchenlänge entspricht: Furlong oder Forling, mancherorts wegen ihrer Breite von einer Rute bei der bekannten Furchenlänge auch einfach: Rute.

Die den Sueven eigentümliche Rute ist etwa 4,59 m lang und wird gebildet aus 16 suevischen Fußen von 0,287 m Länge. Der suevische Bunnar, der ursprünglich vielleicht den Hufenanteil in jedem der vier Beete eines Feldes bildete, besteht also aus 8 Forlingeu von 60 suevischen Quadratruten und ist 275,4 m lang, 36,72 m breit.

Bemerkenswert ist, daß der suevische Morgen in seiner Größe vollkommen mit dem römischen übereinstimmt und auch wie dieser aus zwei Unterabteilungen besteht, die nur in ihrer langgestreckten Form von der quadratischen des römischen actus abweichen.

Die Hofstätten scheinen in Maden wie in andern suevischen Dörfern der Regel nach zwei Morgen groß, also dem heredium der Römer gleich gewesen zu sein. Von der Größe der Hufen in der ältesten Zeit, wo Jagd und Weidebetrieb den vornehmlichsten Teil der Nahrung lieferte, wird man sich keine sehr hohe Vorstellung machen dürfen. Auch wenn man annimmt, daß sie vielleicht aus zwei Feldern von je 64 oder 80 Forlingen bestanden habe, würde man eine viel weitere Abgrenzung der Einzelfamilie voraussetzen müssen, als in historischer Zeit Sitte war. Vollends eine Hufe von 200 oder 240 Forlingen geht weit über das Bedürfnis und die Leistungsfähigkeit einer gewöhnlichen Familie hinaus. Die suevische Normalhufe der späteren Zeit von 30 Morgen, die vielleicht aus 32 oder 40 Morgen der Zweifelderzeit hervorgegangen ist, wird annähernd die Höchstgrenze einer suevischen Familienhufe darstellen.

15. Bei den Istävonen, deren Wohnsitze hier durch suevische, dort durch römische Eroberungen vielfach verschoben und überdeckt sind, lassen sich so regelmäßige Gauverhältnisse wie bei den Chatten auch nicht annähernd erwarten. Der Angeron, der trotz seiner sächsischen Benennung und Bevölkerung allein vielleicht mit einiger Wahrscheinlichkeit als halbwegs intakter istävonischer Urgau angesehen werden darf, könnte annähernd zehn Hundertschaften umfaßt haben.

Daß die Istävonengaue tatsächlich nach dem Hundertschaftssystem zusammengesetzt waren, geht schon aus der Benennnng ihrer Kleingauvorsteher als Hunnen oder Honnen hervor; daß die Hundertschaften in 12 Zehnschaften geteilt waren, aus der normalen Zwölfzahl ihrer Eideshelfer im ripuarischen Rechte.

Ihre Agrarverhältnisse scheinen, was die allgemeinen Anlage der Dörfer und Feldfluren angeht, nicht wesentlich von den suevischen verschieden gewesen zu sein. Die Feststellung ihrer Ackermaße wird durch die ungemeine Vermischung mit andern, teils suevischen, teils obrigkeitlich eingeführten Morgenmaßen einer späteren Zeit in hohem Grade erschwert. Es läßt sich aber als bestimmter Typus im ripuarischen Gebiete ein Morgen von etwa 31 a bestehend aus vier Forlingen herausschälen, dessen Aufmessung auf verschiedene Weise, z. T. durch suevische Maße geschieht. Als istävonisches Sondermaß charakterisiert er sich aber erst durch sein Vorkommen in den Gebieten, wo früher Istävonen gewohnt haben, und später durch Sueven und andre Völker verdrängt und überdeckt worden sind. So findet er sich andeutungsweise in verschiedenen Gegenden des südlichen Westfalens, kann aber mit voller Sicherheit nachgewiesen werden in einigen Ortschaften des Hochlandes um den Oberlauf von Möhne, Ruhr und Diemel, wo etwa die Sitze der Marsen gesucht werden müssen. In Madfeld, einem Flecken östlich von Brilon und in Rüthen an der obern Möhne hat sich neben dem sonst im südlichen Westfalen herrschenden kölnischen Morgen von $33^1/_3$ a die Erinnerung an einen älteren Morgen erhalten, dessen Größe durch verschiedene Verhältniszahlen auf 30,5—31 a bestimmt wird und der in Madfeld in vier Elementarflächen von etwa 7,6 a, in Rüthen in acht Unterabteile, hier Stall genannt, zerfällt.

Damit ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß die deutschen Marsen das gleiche Ackermaß hatten wie ihre italischen Namensvettern, deren Elementaracker fläche der oskisch-sabellisch-umbrische vorsus — ein Quadrat von 100 oskischen Fußen à 0,276 m Seitenlänge — ebenfalls 7,6 a groß ist (T. 1). Der Rüthener Stall, der auch

in weiterer Umgebung vorkommt, aber sich hier nicht zahlenmäßig bestimmen läßt, bildet ein Rechteck, dessen Länge doppelt so groß wie die Breite ist und entspricht somit auch der Form nach völlig einem halbierten oskischen vorsus.

Aus der Feststellung der istävonischen Ackermaße ergibt sich die Bedeutung des drusianischen Fußes von $1^1/_8$ römischem Fuß, den noch die Gromatiker auf istävonischem Boden vorfanden und von dem von vornherein anzunehmen war, daß er mit landesüblichen Maßen irgendwie zusammenhing. Eine Fläche nach Art des römischen jugerum mit drusianischem Fuße, d. h. 240 lang, 120 breit, aufgemessen, ergibt 31,6 a; also nur unerheblich mehr, als der normale istävonische Morgen enthält. Tatsächlich findet sich auch neben dem in den ländlichen Bezirken Ripuariens verbreiteten Morgen von 30,6 a ein etwas größerer von 31,7—9 a in Köln, Trier und in den Siedelungen der Allemannen Süddeutschlands, denen Usipeter, vermutlich auch andere halbromanisierte Istävonen aus der Gegend des Rheingaues beigemischt waren. Ferner scheint auch bei den Belgen das Maß der Istävonen geherrscht zu haben, die somit hierin wie auch sonst als Bindeglied zwischen Kelten und Germanen erscheinen: Die Gramatiker fanden den drusianischen Fuß im alten Eburonenlande und die von Meitzen nach Balliot wiedergegebenen Grundrisse gallischer Wohnhäuser aus Bibrakte sind offenbar mit oskischem Fuße aufgemessen.

Die Übergänge von der primitiven Form des Morgens in seiner Zusammensetzung aus vier aneinander gereihten quadratischen Forlingen zu der üblichen des rheinischen Morgens mit vier Scheffeln von Rutenbreite bedürfen noch näherer Untersuchung. Eine rechnungsmäßige Umformung in vier Forlinge von 40 Ruten à 16 Fuß Länge ergab ein nur unerheblich größeres Morgenmaß von 30,95. Für die Urzeit ist aber eine primitivere geometrische Umformung wahrscheinlicher. Eine einfache Zerlegung in vier Längsstreifen würde ein übermäßig großes und unhandliches Rutenmaß von 25 oskischen Fußen ergeben haben. Brauchbarere Verhältnisse, die namentlich auch dem Bedürfnis nach größerer Furchenlänge angepaßt waren, ließen sich nur erhalten, wenn das Rechteck der Länge nach halbiert und die beiden Hälften zu einem schmalen Rechteck von 800 istävonischen Fußen Länge aneinander gereiht wurden. Bei seiner Teilung in vier Längsstreifen mußte selbstverständlich der ursprüngliche Fuß aufgegeben und ein neuer, der sich zu ihm verhielt wie 25 zu 24, gebildet werden, von dem dann zwölf die Breite eines Forlings, d. h. die neue Rute ausmachten. Es ist

wahrscheinlich, daß die Vorliebe für kurze zwölffüßige Ruten in istävonischen Gegenden vorwiegend auf diese Entstehungsart zurückzuführen ist, wenn auch vielleicht die Bekanntschaft mit dem römischen Maß nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Bemerkenswerterweise ist der so gewonnene neue Fuß von 0,287 m identisch mit dem suevischen. Dies, sowie der Umstand, daß die Länge eines suevischen Forlings mit 275,4 m gleich dem eines istävonischen Bunnars von zehn aneinander gereihten quadratischen vorsus ist, macht es wahrscheinlich, daß die Sueven, deren Acker, wie später gezeigt werden soll, ursprünglich eine andere Form hatte, ihn dem istävonischen, vielleicht auch keltischen angepaßt haben. Bei dem bekannten Verhältnisse der beiden Bunnare von drei zu vier brauchten sie den istävonischen nur um ein Drittel zu verbreitern, um den ihrigen von 101 a in einer dem Bedürfnis nach größerer Furchenlänge angepaßten Form zu erhalten, die zugleich seine Teilung in acht Forlingen von der Breite einer handlichen sechzehnfüßigen Rute gestattete.

16. Eine eigenartige Entwicklung haben die ingävonischen Gauverhältnisse genommen; am reinsten und seit den bahnbrechenden Untersuchungen Hecks am durchsichtigsten bei den Friesen.

Hier wird nicht die Hundertschaft, sondern der Großgau, der allerdings merklich kleiner ist, als der suevische, durch zwölf richterliche Autoritätspersonen, die Asegen, d. h. Rechtsprecher, vertreten. Zwischen ihnen, deren jeder einem Unterbezirke vorgestanden zu haben scheint, und dem Grafen schiebt sich eine Zwischeninstanz ein: der Schultheiß, skelta, bon oder frana, deren es der Regel nach vier im Gaue gab. Sie sind die Vorsteher von Mittelbezirken, die je drei Asegenbezirke umfassen.

Daneben erscheint im Mittelbezirke ein Zwölferkollegium von untergeordneten Funktionären, tolva, attha, oder aldirmon genannt, die teils als Gemeindezeugen, teils als Urteiler in niederer Gerichtsbarkeit und, wenigstens in späterer Zeit, als Bauerschaftsvorsteher auftreten. Ihre Bezirke, von denen je vier der Regel nach einen Asegenbezirk gebildet haben werden, stellen demnach eine weitere Stufe eines fortschreitenden Teilungsprozesses nach regelmäßigen Zahlenverbänden dar, der mit ihnen vorläufig zum Abschlusse kommt.

Da der Asegenbezirk ideell einer Zehnschaft von zwölf Familien entspricht, fallen auf jede der vier Dorfschaften ursprünglich drei Vollbesitzer, von denen einer der aldirmon ist. Diese Dreizahl bleibt auch bei weiterem Anwachsen der Bauerschaft zu mehreren Dörfern

für jedes bestehen und ist überhaupt charakteristisch für das ingävonische Dorf — drei Leute machen ein Dorf sagen die skandisch-ingävonischen Kenningar — im Gegensatz zu dem aus vier Urhufen bestehenden Suevendorfe. Demgemäß ist für beide Nationen die Zahl der Vertreter der Zehnschaft charakteristisch; vier bei den Ingävonen, drei bei den Sueven entsprechend der Zahl der Dorfvorsteher innerhalb der Zehnschaft, so daß z. B. bei jenen sowohl im Voreide wie beim Ordale drei Helfer mitschwören, bei diesen nur zwei.

Wenn eine Burschaft sich allmählich zur Stadt entwickelte, scheint ihr Vorsteher, der Aldermann, oft unter seinem alten Namen an der Spitze geblieben zu sein. In der ausgebildeten Stadtverfassung des fünfzehnten Jahrhunderts, wo er annähernd die Stellung eines Schultheißen hat, wirken unter ihm als Gerichtspersonen Schöffen, die in ihren Funktionen etwa den Asegen entsprechen. Die Achtzahl, in der sie mehrfach auftreten, beweist aber, daß sie zur Zeit, als die Bauerschaft sich zum Range eines Asegenbezirkes entwickelt hatte, den vier aldirmon oder attha nachgebildet und erst beim späteren Wachstum der Bevölkerung zur höheren Würde gelangt und dabei verdoppelt waren.

Neben und, wie es scheint, unter ihnen stehend besorgen die Ratmänner reedisliude, consules vorwiegend die Verwaltung der Stadt. Die Vierzahl, in der sie gelegentlich auftreten, macht es wahrscheinlich, daß sie von gleichem, vermutlich jüngerem Ursprunge sind wie die Schöffen.

Die tatsächliche Stellung der tolva, attha oder jurati in der zum Schultheißenbezirk entwickelten Stadt nimmt ein Kollegium von Vertretern der Bürgerschaft ein, für deren Anzahl die normalen Zwölf in der Regel die Grundlage abgegeben haben.

Die Stellung des Asega entspricht tatsächlich etwa der des Zehnschaftsvorstehers bei den nach dem Hundertschaftssystem lebenden Völkern, soweit man sich diese aus den Angaben des Tacitus, vereinzelten schwachen Andeutungen bei deutschen Sueven und Istävonen und aus der etwas besseren Überlieferung der Angelsachsen rekonstruieren kann. Er übt in seinem eigenen Bezirke niedere Gerichtsbarkeit aus, wenigstens nach den späteren Quellen, vertritt seine Eingesessenen in den höheren Gerichten, namentlich auch was Klagebestätigung angeht, verkündet hier in ihrer Sache, was rechtens ist; selbstverständlich nach Besprechung mit seinen Amtsgenossen, wobei anscheinend in der mittleren Gerichtsbarkeit Zustimmung eines zweiten Asega im Schultheißengerichte genügte. In Fällen der hohen Gerichtsbarkeit, die nach dem

Zurückdrängen der Grafengewalt wenigstens zum Teil auch im Schultheißengerichte entschieden werden konnten, war Einstimmigkeit erforderlich. Wurde sie nicht erzielt, ging die Sache an das Gericht des Großgaues, das Landgericht.

Dieses, durch seine drei Gerichtszeiten im Winter, Frühjahr und Sommer als echtes Großgaugericht charakterisiert, wurde anfangs vermutlich regelmäßig vom Grafen oder seinem Vertreter, später meist von einem der Schultheißen unter Mitwirkung sämtlicher Asegen und Schultheißen abgehalten. Diese zusammen bilden schließlich den Vorstand des freien Gemeinwesens, unter dessen 16 Mitgliedern 4, die alten Schultheißen, eine führende Stellung einnehmen. Demnach ist für den Asegen ebenso wie für den Zehnschaftsvorsteher charakteristisch eine Amtswirksamkeit, die sich einerseits über den ganzen Großgau erstreckt, andererseits in seinem Schulzenbezirke und vor allem in seinem eigenen Unterbezirk besonders ausgebildet erscheint.

Bemerkenswert ist die Freiheit, die im Rechte der nachkarolingischen Zeit den Richtern in der Beweiserhebung zusteht. Sie benutzen dazu weniger Eideshelfer und Ordale als Gemeindegeschworene und sehen namentlich in Ostfriesland vielfach auch von diesen ab, um nach eigener Wissenschaft zu entscheiden. Die Vorliebe für beide Verfahren ist wohl auf die ständige Kriegsbereitschaft gegenüber den fortwährenden Angriffen von der See und vom Lande aus zurückzuführen.

Die attha, tolva (Zwölfer) oder aldirmon, gelegentlich als jurati, später auch als veridici bezeichnet, scheinen sich erst allmählich aus der anfangs wechselnden Institution der Königsgeschworenen, koningsorkenen, entwickelt zu haben. Neben ihrer erst in der späteren Zeit deutlich hervortretenden Stellung als Bauerschaftsvorsteher, in der sie für gewisse Fälle der niederen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Schultheißenbezirke zu einem Kolleginm zusammentreten, wirken sie vor dem eigentlichen Gerichte des Schultheißen und seiner drei Asegen als Gemeindezeugen, denen ebensowohl eine Rügepflicht für gewisse Vergehen, als die Feststellung des Tatbestandes, sei es allein, sei es mit Unterstützung anderer Geschworener obliegt. Schließlich haben sie sich fortschreitend mancherorts zu wirklichen Urteilern entwickelt, die im Unterbezirk ein Viererkollegium bilden.

Die Grundzahl der Eideshelfer ist in der aus karolingischer Zeit stammenden lex Frisionum 12. Sie tritt ein bei Totschlag eines nobilis, liber oder litus durch einen Standesgenossen; sie wird erniedrigt oder erhöht je nach dem Stande der Parteien und steigt bei

Totschlag eines nobilis durch einen litus in Zentralfriesland auf 35 Mitschwörende, also auf einen dreifachen Zwölfereid und in den übrigen Gebieten jenseits von Zuidersee und Lauwers auf 48, also einen dreifachen Sechzehnereid. Die letztere Zahl ist bemerkenswert, weil sie auch anderswo bei Ingävonen, namentlich auch bei denen Englands vorkommt, also vielleicht charakteristisch für ingävonische Abkunft ist. Möglicherweise leitet sie sich von dem Sechzehnerkollegium des Großgauvorstandes ab. Ob die Zwölfzahl der der Asegen oder der tolva nachgebildet ist, muß vorläufig dahingestellt bleiben, für den nobilis ist jedenfalls das erstere wahrscheinlich.

17. Das eigenartige Ineinandergreifen der Organisationen ist nicht nur den Friesen eigentümlich, es findet sich mehr oder weniger gut angedeutet auch bei den übrigen Ingävonen Deutschlands; Spuren davon sogar bei denen Skandinaviens trotz der Überflutung durch die nach dem Hundertschaftssystem organisierten Sueonen. Seine Entstehung läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß eine ursprünglich vermutlich sehr dünne Bevölkerung in den Grenzen ihrer alten Bezirke durch lange Zeiträume in ungestörter Entwicklung sich vermehrt und schrittweise ihre Gaueinrichtungen der wachsenden Volkszahl angepaßt hat.

Dementsprechend sind tatsächlich auch die Bezirke in Zentralfriesland zwischen Zuidersee und Lauwers, wo allein noch ungestörte Fortentwicklung aus der friesischen Urzeit stattgefunden hat, erheblich größer, aber auch in ihren Zahlenverhältnissen infolge ihres hohen Alters unregelmäßiger als die Kolonien jenseits der Ems. Da diese sehr bald nach dem Abzuge der Chauken, also jedenfalls noch im fünften Jahrhundert angelegt sein werden, liefern sie mit ihrer Regelmäßigkeit und Flächenausdehnung ein Bild von der Entwicklungsstufe, welche die friesische Gauverfassung damals erreicht hatte und die man auch bei den annähernd gleich alten Niederlassungen der Chauken in Flandern und im südöstlichen England vorzufinden erwarten darf. Letzteres allerdings mit der Einschränkung, daß die Bezirke der Chauken, die wenigstens an manchen Stellen menschenleeres Land vorfanden oder sich verschafft haben, im allgemeinen noch eher kleiner ausgefallen sein werden, als die Schultheißenbezirke der Friesen jenseits der Weser, in denen noch eine erhebliche Bodenschicht chaukischer Bevölkerung wohnen geblieben zu sein scheint.

Die lex Frisionum stellt, was Bußsätze und Eideshelfer angeht, den liber (Friling) und litus im Lande östlich der Lauwers und westlich der Zuidersee gegenüber dem nobilis, dem Vollfreien, so merklich

ungünstiger als in den Urgauen zwischen Lauwers und Zuiderse, daß man annehmen muß, daß es sich dort um eine unterworfene, nicht etwa eine mitgeführte Bodenschicht handelt. Im Brokmer- und Norderalande scheint die spätere Bezeichnung der Schultheißen als Kokar, lat. Coci, noch eine Erinnerung an die früheren Beherrscher des Landes, die Chauken, zu sein, deren Name, der Proteus unter den germanischen Volksnamen, in spätrömischer Zeit in ähnlichen Nebenformen auftritt.

Auch die Groninger Ommelande, obwohl sie ebenso wie der Ostergo und Westergo westlich der Lauwers auf urfriesischem Boden liegen, scheinen demnach im wesentlichen Neukolonien zu sein, die erst nach dem Ablaufe der großen Überflutung durch östliche Germanen, namentlich Chauken, von der die Mehrzahl der mittleren und südlichen friesischen Gaue weggespült ist, mit Waffengewalt wieder erworben sind.

Es entsteht nun die Frage, ob der Asegabezirk tatsächlich die ursprüngliche Zehnschaft, der Großgau also die Hundertschaft ist und der Schultheißenbezirk somit nur eine nachträgliche Vierteilung dieser zu Verwaltungs- und namentlich militärischen Zwecken darstellt, oder ob er selbst den Grenzen der alten zu übermäßiger Volkszahl angewachsenen Zehnschaft entspricht. Daß dies nicht aus dem Bereich der Möglichkeit liegt, zeigen die enormen Ausdehnungen der ursprünglichen Hundertschaften der Sueonen, aus denen durch noch erheblich weitergehende Teilungen zahlreiche neue Hundertschaften entstanden sind. Eine ähnlich übermäßige Entwicklung findet sich auch bei den Langobarden, die anscheinend ursprünglich nur eine einzige Tausendschaft bildeten, nur daß infolge der massenhaften Aufnahme fremder Volkselemente der Gauorganismus frühzeitig erstarrt und deshalb eine organische Weiterentwicklung nicht zustande gekommen ist. Bei ihnen sind die Zehnschaften zu hundertschaftsähnlichen Schultheißenbezirken und die Hundertschaften zu Herzogtümern ausgewachsen, die, nach Fredegar ursprünglich zwölf an der Zahl, erst später eine Art Dreiteilung erfahren zu haben scheinen.

Dafür, daß der Schultheiß im Vergleich zum Asega die ältere Bildung ist, scheint einmal die schärfere Ausbildung und Abgrenzung seiner Stellung zu sprechen, sowie seine Ausstattung mit verschiedenen Unterbeamten, deren wichtigster der Fronbote war; dann aber auch die, soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, ausnahmslos zu beobachtende Wahrnehmung, daß die organische Primärteilung einer wirklichen Urhundertschaft und ebenso der Tausendschaft stets in drei und niemals in vier Teile erfolgt. Vor allem aber zeigt sich die ursprüngliche Wesensgleichheit der ingävonischen Schultheißenbezirke mit der Zehnschaft

darin, daß sie sich bei wiederholtem Ortswechsel einer solchen an Ausdehnung immer mehr nähern und schließlich wieder ganz in sie übergehen können.

Demnach würden die sechs Urgaue des alten Friesenlandes aus der Römerzeit nur zwei alten Hundertschaften entsprechen, die friesische Hundertschaft also die der Kelten Galliens an Ausdehnung erreichen, vielleicht sie noch übertreffen.

Ob man wagen darf, daraus auf ein annähernd gleiches Alter zu schließen, hängt von der vorläufig nicht zu entscheidenden Frage ab, ob auch bei den Urfriesen eine Bodenschicht eines fremdartigen unterworfenen Volkes zu vermuten ist und von der vorläufig ebensowenig zu beantwortenden, ob die eigenartige Gaubildung an Ort und Stelle entstanden, oder etwa als ingävonische Stammessitte mitgebracht ist.

Für ein sehr hohes Alter der friesischen und weiter östlich auch der chaukischen Niederlassungen, das jedenfalls weit über den Beginn unsrer Ära zurückreicht, spricht ihre Siedelungsweise in geschlossenen Dörfern, die sich entlang der Nordseeküste von der Zuidersee ostwärts, namentlich am Rande der Geest, noch wohl erkennen läßt. Sie müssen also noch der Periode des genossenschaftlichen Ackerbaues angehören, die wenigstens bei den stammverwandten Brukterern zu Beginn unsrer Ära längst überwunden war. Eine einigermaßen sichere Abschätzung ihres Alters wird sich vielleicht durch eine vergleichende Untersuchung der Dörfer des Oster- und Westergos, von denen diejenigen mit Ost- und Westesch altertümlicher zu sein scheinen, als die mit Nord- und Südfeld, mit den wohldatierbaren Friesensiedelungen östlich der Weser gewinnen lassen. Hier wären namentlich in der Nähe von Upstalbom die Gemeinden Extum und Haxtum ins Auge zu fassen, in denen man vielleicht die Axenhoven wieder erkennen darf, wo nach der friesischen Sage einst dreizehn Asegen landeten; wie es scheint, eine Erinnerung an die erste Niederlassung der Friesen östlich der Weser.

18. Um in die Ackermaße der Ingävonen einen Einblick zu gewinnen, geht man zweckmäßig von einigen von Meitzen (Siedelungen und Agrarwesen III, S. 89 u. 90) geschilderten Einzelhöfen in der Gegend von Bersenbrück aus. Sie enthalten mit Einschluß der Hoflage annähernd 200 Osnabrücker Scheffel, ihre Eigentümer würden also das sein, was bei den Angelsachsen ursprünglich wahrscheinlich ein Twyhindenmann war, der Besitzer von zwei Feldern von je 100 Forlingen. Der hier zugrundeliegende Forling in Größe von 0,118 ha tritt überall in rein ingävonischen Niederlassungen auf; zehn von ihnen

bilden den typischen Bunnar der Ingävonen (T. 1), der entweder ganz als hadelnscher (in Hadeln selbst in 12 Teile geteilt) oder norderdithmarsischer Morgen, oder halbiert als Jück in Oldenburg und anderswo — auch in Skandinavien — vorkommt. Der normale Forling besteht aus 40 Quadratruten, die sehr lange Rute von 5,34—38 m hält 18 Fuß von 0,297—9 m; der Bunnar bildet also ein Rechteck, dessen Seiten sich verhalten wie 1 zu 4.

Da wo der Halbbunnar eine regelmäßige Form hat wie in Oldenburg und anscheinend auch im gotischen Teile Schwedens, ist er durch Querhalbierung des Vollbunnars gewonnen, ist also doppelt so lang wie breit. Er läßt sich somit in zwei Quadrate von je 10 Ruten Seitenlänge zerlegen.

Die Größe einer Hufe wird bei den Friesen schließlich auf 30 Joch, d. i. ingävonische Halbbunnare, also auf 17,1 ha angegeben, demnach nicht viel weniger als die Versenbrücker Höfe nach Abzug der Hoflage, die man vermutlich auf 40 Scheffel ansetzen kann, an Acker enthielten.

Eine wesentlich größere Hufe von sehr altertümlichen Zahlenverhältnissen hat sich in Hadeln erhalten. Sie besteht aus 32 hadelnschen Morgen, d. h. ingävonischen Bunnaren, somit aus zwei offenbar quadratisch gedachten Teilen von je $18^3/_4$ ha mit einer Seitenlänge von je 80 ingävonischen Ruten von 427—30 m.

In fränkischer Zeit erscheint eine von Meitzen abgeleitete Königshufe von etwa 47 ha, die 100 ingävonischen Morgen von je 4 vierzigrutigen Forlingen entspricht.

Die Größe der Bunnare ist nicht überall genau die gleiche, vielmehr kann man zwei um 2—3 a verschiedene Typen unterscheiden, von denen der kleinere von 1,14 ha in friesischen Gebieten und in Skandinavien sich findet, während der größere von 1,16—18 ha (T. 1) anscheinend nur auf deutschem Boden vorkommt und zwar da, wo Ingävonen mit Sueven sich berühren, wie im Osnabrückischen und Norderdithmarsischen. Durch eine geringe Verkleinerung des suevischen und Vergrößerung des ingävonischen Bunnars konnten beide dem kommensurablen Verhältnisse 10 zu 12 nahe gebracht werden. So finden sich auch auf suevischem Grenzgebiete dementsprechende Verkleinerungen des suevischen Maßes, z. B. in Tondern ein Doppelmorgen (Demath) von 49,26 a und in Hildesheim ein Morgen von 24,1 a.

Auf schleswig-holsteinschem Boden haben sich noch eine Anzahl weiterer Kompromißmaße zwischen den beiden ursprünglichen Systemen erhalten, darunter die Ansätze zu den wichtigsten von ihnen, dem angel-

sächsischen und dem merovingischen, die beide eine außerordentliche Verbreitung gefunden haben, bis zu dem Grade, daß sie die ursprünglichen Stammesmaße vielfach verdrängt haben.

Das verbreitetste und auch wohl altertümlichste, das angelsächsische Maß geht ebenfalls davon aus, daß sich die Bunnare annähernd wie 10 zu 12 verhalten, und ist gewonnen durch eine tatsächliche Zwölfteilung des ingävonischen und Zehnteilung des suevischen Bunnars (T. 1). Die so erhaltenen Forlinge differierten nur um $^1/_2$ a und konnten deshalb als annähernd gleichwertig behandelt werden.

Ihre Ableitung aus dem einen oder andern Maße läßt sich überall aus ihrem Flächengehalte und den zugehörigen Ruten und Fußen — ein Forling ist 40 sechzehnfüßige Ruten lang — noch wohl erkennen. So stellen die in England zur Herrschaft gekommenen Maße ein Kompromiß beider Systeme dar; der Fuß von 0,304 m ist aus dem ingävonischen Maße abgeleitet, die Rute von 5,03 m aus dem suevischen; der zu ihr gehörige Fuß von 0,314 m hat am Niederrhein und von da aus als preußischer Fuß eine weite Verbreitung gewonnen. Er scheint dort von den Ursaliern abzustammen, die außer für ihre suevischen und ingävonischen auch für die istävonischen Bestandteile in den angelsächsischen Forlingen von 10,1 a, von denen drei einen istävonischen Morgen ausmachten, ein bequemes Vergleichsmaß fanden.

Es ist wohl kein Zufall, daß gerade in der Landschaft Angeln sich zwei Morgenmaße von 30,27 und 40,36 a erhalten haben, die in 6 und 8 Teile, also echte angelsächsische Halbforlinge, zerfallen, die hier noch durch 24 suevische Quadratruten aufgemessen werden.

Die angelsächsische Quadratrute wird häufig angewandt, um andre Ackerflächen auszumessen, 50 von ihnen bilden einen suevischen Forling, 60 den achten Teil eines ingävonischen Bunnars. Aus zwei solchen sechzigrutigen, angelsächsischen Forlingen setzt sich ein bei den Sachsen häufig vorkommender Morgen zusammen, der somit in Nachbildung des suevischen der vierte Teil eines ingävonischen Bunnars ist.

Eine etwas bessere Annäherung als das angelsächsische Maß sie gewährt, erhält man, wenn man, wie das im norderdithmarsischen Morgen geschehen ist, dem ingävonischen Bunnare 2 Forlinge hinzufügt und den so gewonnenen Großbunnar in 4 Morgen von je 34,3 a (T. 1) teilt, die von dem dritten Teile eines suevischen Bunnars um weniger als 1 a abweichen. Dieser Morgen ist anscheinend in der merovingischen Periode der Salier zunächst im Frankenreiche das herrschende Maß geworden, als auf die nach selbständigem ripuarischen

Rechte lebenden Istävonen, für die er unbrauchbar war, keine Rücksicht mehr genommen zu werden brauchte. Er wird hier als Pariser arpent in 4 Forlinge von je 25 achtzehnfüßigen Pariser Ruten Länge geteilt. Er findet sich in ingävonischer Ableitung außer in Frankreich selbst auch in Bayern; in suevischer Ableitung unter anderm, anscheinend von Köln ausgehend, im südlippischen Westfalen und hat auch namentlich unter den Normannen in England Eingang gefunden.

Schließlich ist auf dieses merovingische Maß, und zwar in deutsch-ingävonischer Ableitung, auch der im Lande zwischen Weser und Elbe weitverbreitete Kalenberger Morgen zurückzuführen, der mit seinem Gehalt von 26,19 a eine vermutlich auf landesherrlichen Einfluß zurückzuführende Vergrößerung des dort ortsüblichen suevischen Morgens darstellt und auch ebenso wie dieser in 2 Forlinge zu 60 Ruten eingeteilt wird. Er entspricht annähernd 3 Forlingen eines merovingischen Morgens aus deutsch-ingävonischer Ableitung von 34,8 a Größe, genauer dem 180. Teile einer Königshufe nach deutsch-ingävonischem Maße von 47,15 ha, die tatsächlich als Kalenberger Hufe von 180 Morgen vorkommt.

Möglicherweise liegt noch eine andre Ableitung zugrunde. Bei den Franken Galliens findet sich früh ein eigentümliches Maß, die andecinga oder ansinga, dessen Name vorläufig unerklärt ist, dessen Größe aber nach alten Überlieferungen, namentlich auch nach dem Polyptichon des Abtes Irmino 40 Pariser Quadratruten, d. i. 13,69 a betragen haben muß. Nun wird im Volksrechte der Bayern die andecinga legitima definiert als ein Acker von 40 zehnfüßigen Ruten Länge und 4 Ruten Breite. Dieses alte aus der Zeit der fränkischen Eroberung stammende Maß scheint sich in Bayern tatsächlich erhalten zu haben in der zehnfüßigen Rute, deren Fuß mit dem Kalenberger von 0,2919 m identisch ist. Ein alt-bayrischer Morgen von 160 solcher Ruten ist also mit 13,63 a ebenso groß wie ein vierzigrutiger merovingischer Forling, eine sogenannte quarantena, die wiederum nicht allzusehr von einem sechzigrutigen Kalenberger Forling abweicht, aber ein weiteres Hinaufdrängen des echten suevischen Maßes bedeutet. Ob hier eine Anpassung an ein anderes, etwa an ein gallisches Maß vorliegt, muß vorläufig dahingestellt bleiben.

In Analogie des merovingischen Normalmaßes finden sich in Neustrien durch Verlängerung der Ruten auf 20 und 22 Fuß in einem mittleren und größeren arpent, jeder von 100 Quadratruten, angelsächsisches und suevisches Maß ausgedrückt. Beim letzteren ergibt sich

mit 51,11 a ziemlich gut ein suevischer Doppelmorgen. Das erstere würde mit 42,25 a nur sehr unvollkommen wiedergegeben werden, doch ist der Überschuß durch Anwendung eines kleinern Fußes mancherorts ausgeglichen. In die gleiche Gruppe willkürlicher Kombinationen scheinen auch die zum Teil sehr langen normannischen Ruten zu gehören, die sich später in England finden, so die fünfundzwanzigfüßige Königsrute Richards I., deren quarantena mit 26,38 a die Mitte zwischen einem Kalenberger Morgen und zwei gewöhnlichen merovingischen Quarantenen hält.

Ein noch weiter hinaufgerücktes suevisches Maß, eine anscheinend aus karolingischer Zeit herstammende Rute von 4,7 m hat Meitzen aus bremischen Marschsiedelungen abgeleitet, die nach einem Vertrage mit Erzbischof Friedrich von Bremen von holländischen Kolonisten angelegt sind. Vertragsmäßig beträgt die Länge jeder Hufe 720, die Breite 30 virgae regales, ihr Flächeninhalt also, wenn die Meitzensche Abmessung richtig ist, 47,7 ha, d. i. etwas mehr als 40 ingävonische Bunnare oder eine fränkische Königshufe. Da sie zugleich 60 istävonischen Bunnaren entspricht, war sie in der Aufmessung von 30 Ruten Breite, bei der auf eine Länge von 4 Ruten je ein suevischer Morgen, von 12 Ruten ein istävonischer Bunnar und von 18 Ruten ein ingävonischer Bnnnar abgemessen wird, ein geeignetes Kompromißmaß. Da indeß hier alle Maße ohne ersichtlichen Grund noch über das Kalenberger hinaus gesteigert sind, muß es — obwohl eine Rute von 4,7 m sich tatsächlich z. B. in der Gegend von Aachen und auch in Holstein findet — fraglich erscheinen, ob die Meitzensche Abmessung nicht etwas zu groß ausgefallen und die virga regalis mit der Kalenberger, vielleicht gar mit der suevischen Rute identisch ist.

19. Bei den beiden binnenländischen Ingävonenstämmen, den Angrivaren und Brukterern, sind die Verhältnisse in ihrem ursprünglichen Gebiete durch Veränderungen, die zum Teil noch in historische Zeit fallen, derart verschoben, daß sich regelmäßige Gaubildungen hier nicht mehr nachweisen lassen.

Die Angrivaren sind durch die erste cheruskisch-suevische Invasion offenbar nach Norden zurückgedrängt — der Angrivarierwall des Tacitus war ein Verteidigungswerk gegen die Cherusker —; später scheint das Vordringen der Chauken nach Süden, von dem Tacitus gelegentlich des Sturzes des Cheruskerreiches berichtet, zum Teil durch ihr Gebiet erfolgt zu sein. Dann muß in der Wanderungszeit, als die Chauken nach Flandern und nach Britannien abgeflossen und die

Angrivaren in den von ihnen frei gelassenen Raum nachgedrungen waren, eine erneute Überflutung namentlich ihres westlich der Weser gelegenen Gebietes durch suevische Volksmassen von Süden her stattgefunden haben, bis schließlich mit dem Vordringen der Sachsen eine zweite halbingävonische Invasion von Norden her erfolgte.

Regelmäßige Gaubildungen von ingävonischem Typus finden sich denn auch nur in ihren Neukolonien; so, außer im osnabrückischen Lande, im südlichen Teile des ehemaligen Gebietes der kleinen Chauken, wo die Grafschaft Hoya aus vier kleinen Goen zusammengesetzt ist.

Auch in den Agrarverhältnissen ihres alten Landes scheint sich Ursprüngliches kaum erhalten zu haben. Westlich der Weser herrscht suevisches Ackermaß vor, östlich von ihr anscheinend angelsächsisches.

Bei den Brukterern liegen die Verhältnisse im alten Gebiete, dem Münsterlande, nicht besser. Auch sie scheinen schon in vorrömischer Zeit durch suevische Massen, die Chasuaren und verwandte Stämme, die zwischen ihnen und den Angrivaren nach Norden zu vordrangen, verschoben zu sein. Später hat dann die von Tacitus berichtete Überschwemmung durch Angrivaren und Chamaven und schließlich das Vordringen der Sachsen ihre Gaueinrichtungen noch mehr verdunkelt.

Bei den kleinen Brukterern aber, die sich schon zu Strabos Zeit in dem menschenleeren, nach dem Abzuge der Römer frei gewordenen Militärgebiete südlich der Lippe angesiedelt hatten, darf man wieder regelmäßige Ansiedelungs- und Gauformen erwarten. Sie scheinen sich auch tatsächlich an mehreren Stellen ihres Landes, des pagus Boretra, noch nachweisen zu lassen; in überraschender Klarheit im Schultheißenbezirk von Soest (T. 5). Dadurch, daß er schon zu Anfang des siebenten Jahrhunderts in den Besitz des Kölner Bistums kam und von ihm auch nach dem kurzen Intermezzo der Sachsenherrschaft behauptet wurde, haben sich sowohl seine Grenzen wie seine innere Organisation in einzigartiger Weise erhalten.

Es läßt sich nun mit genügender Sicherheit zeigen, daß dieser Bezirk ursprünglich eine wirkliche Zehnschaft war, d. h. aus zehn Einzelhöfen bestand, von denen vier, die Uranlagen der vier ältesten Stadthoven, um den Soester Quellteich sich zusammendrängten, während die übrigen, die späteren, den Stadthoven koordinierten Oberhöfe in der Umgebung zerstreut waren, alle an Quellen oder Wasserläufen gelegen. Es läßt sich weiter zeigen, daß von der städtischen Ost- und Westhove im Anschlusse an eine südliche Verschiebung des ursprünglich

durch das Zentrum der Stadt, dicht an der alten Burg vorbeiführenden Hellwegs je eine neue Hove abgetrennt und ſchließlich, und hierüber hat ſich eine unverdächtige Überlieferung erhalten, ein nahe der Stadt liegender Oberhof, die curtis Nuthen, in die Umwallung herein genommen und mit der nördlichen Hälfte der Weſthove zur Nötten- oder großen Weſthove vereinigt worden iſt.

20. Eine Unterſuchung der verſtümmelten Überreſte dieſer als Urſiedelungen zu betrachtenden brukteriſchen Einzelhöfe, die im beſten Falle auf Trümmer des alten Ackers, vielfach nur auf Wege, die ihn ehemals begrenzten oder teilten, angewieſen iſt, ergibt nun, daß ſie urſprünglich ein Rechteck bildeten (T. 5), das 160 ingävoniſche Ruten lang und 80 breit war. Ihre Größe betrug ſomit 32 ingävoniſche Bunnare, d. i. eine hadelnſche Hufe. Sie waren anſcheinend durch einen Längs- und einen Quermittelweg geteilt, neben deren Kreuzung die Solſtätte des Hofes lag. Der mittlere Teil war in 40 Ruten Breite zu einer großen durchgehenden Hoflage herausgeſchnitten, ſo daß beiderſeits ein Ackerfeld von 60 Ruten Länge und 80 Ruten Breite blieb.

Abweichend von den jüngeren, beſſer erhaltenen Sachſenhöfen von gleicher Form zeigen nun dieſe Bruktererhöfe Spuren einer Einengung auf ſueviſches Maß (160 ſueviſche Ruten Länge, 80 Breite, T. 5), durch die ihre Fläche um ein Drittel, den gewöhnlichen Verluſt bei einer Eroberung, vermindert wurde, die alſo auf eine Unterwerfung durch einen ſueviſchen Stamm zurückgeführt werden muß. Die Reduktion iſt ſo vorgenommen, daß von einer Ecke der Hofesgrenze aus auf der Längs- und Kurzſeite 160 und 80 ſueviſche Ruten abgetragen und von den Endpunkten aus ein neues Rechteck abgegrenzt wurde. Da die Solſtätte ihre Lage nicht veränderte, erhielt der Hof damit eine aſymmetriſche Form, die ſpäter noch weiter deformiert wurde durch eine zweite Reduktion des größeren der beiden Felder auf eine Breite von 60 angelſächſiſchen Ruten.

Für die erſte Eroberung würde man an die Sueven, welche Ptolemäus in dieſer Gegend erwähnt, oder an das über den größten Teil Deutſchlands ausgedehnte Thüringerreich, vielleicht auch an die erſte merovingiſche Invaſion denken können. Für die zweite kämen, da es ſich möglicherweiſe um ſaliſches Maß handelt, Franken ſowohl wie Sachſen in Frage.

Von den Soeſter Stadthoven, bei denen man von vornherein nur auf dürftige Spuren rechnen darf, läßt ſich am beſten noch die Nord-

hove erkennen, die auch als Sitz des Scultetus Schülting genannt wurde. Ihr Südende, mit dem sie in die Stadtumwallung hineinragt, wird von zwei Torstraßen eng umgriffen (T. 4) und hat hier einen Querdurchmesser von 80 suevischen Ruten, entspricht also der auf suevisches Maß reduzierten Hofesbreite. Die suevische Ostgrenze markiert sich auch außerhalb der Stadtumwallung in einem schmalen Wege, während die ursprüngliche ingävonische Grenze anscheinend von einer vermutlich römischen Landwehr gebildet wurde, die den ihr parallel laufenden breiteren Weg begleitete.

Die ursprünglich ingävonische Gestalt des Hofes, dessen nordwestlicher Teil ganz zerstört ist, wird dadurch gesichert, daß sich der Längsmittelweg erhalten hat, der als Schültingerweg den schließlich in die Stadtumwallung hineinverlegten Schulzenhof mit den Außenländereien vermittels eines besondern Stadttores, des Schültinger Tores, verband. Er kennzeichnet sich als solcher durch seinen Abstand von 40 ingävonischen Ruten von der unverändert gebliebenen ingävonischen Westgrenze, wie sie sich in dem Endstück der umgreifenden Torstraße markiert. Die ursprüngliche Solstätte — auch von dem Quermittelwege scheint sich ein Rest erhalten zu haben — wird in der Gegend des alten Walpurgisklosters zu suchen sein. Sie mag entweder auf dem in der Karte bezeichneten Punkte oder östlich von der Schültinger Straße auf der Stelle des Klosterkampes gelegen haben.

Die spätere Solstätte des Schulzenhofes innerhalb der Stadtumwallung wird durch das neue Walpurgiskloster bestimmt. Südlich von ihr lag nach den Untersuchungen von F. Wiskott, durch den auch die andern Dingstätten mit mehr oder weniger Sicherheit bestimmt sind, die Hovesgerichtsstätte, der Ty, d. h. Zehnschaft.

Von den übrigen Hoven läßt sich die Lage der Osthove, die sich als wirklicher Ackerhof bis weit in das Mittelalter erhalten hat, wenigstens im allgemeinen noch leiblich erkennen; sie war der werdenden Stadt nach Osten breit vorgelagert. Während der alte Hellweg, an dem ihr Ty lag, ihr Nordfeld in einem Abstande von 40 ingävonischen Ruten von der Nordgrenze quer durchschneidet, biegt der neue oder große Hellweg vor ihrer Westgrenze rechtwinkelig um, verläuft eine Strecke nach Süden ihr entlang und durchbricht sie dann wieder mit einer rechtwinkeligen Wendung an einer Stelle, die etwa der Südgrenze der alten Hoflage entspricht und die vom alten Hellwege 80 angelsächsische Ruten entfernt ist. Übrigens läßt sich aus dem weiteren Verlaufe des alten Hellwegs entnehmen, daß er ursprünglich

als alter Quermittelweg an der Solstätte vorüberlief, wie denn überhaupt die Solstätten dieser brukterischen Ursiedelungen mit Vorliebe an ihn sich anlegen; sehr im Gegensatz zu der späteren Neigung der westfälischen Siedelungen die durchgehenden Straßen möglichst zu vermeiden.

Dem Längsmittelwege scheint in der Gegend der alten Hoflage eine Strecke lang die Stadtmauer zu folgen; ihm parallel verläuft innerhalb dieser in einem Abstande von 20 ingävonischen Ruten ein neuer Längsweg, dessen südliches Ende noch über die Umwallung hinausgeragt zu haben scheint.

Die Ackerfelder scheinen etwas schief zueinander gelegen zu haben, wodurch eine trapezförmige Gestalt der Hoflage bedingt gewesen sein wird, in der Art, wie sie beim Oberhofe Östinghausen deutlicher zu beobachten ist; sie ist in der Schablone hier und in andern Fällen kleinerer Abweichungen nicht berücksichtigt. Auch die Reduktion auf suevische Grenzen wird ähnlich wie bei diesem vorgenommen sein. Die Spuren davon scheinen aber, obschon sie nicht ganz fehlen, bei der späteren Halbierung der Hove verwischt zu sein. Hierbei scheint diese nach Norden zu ein Ersatzstück von 40 merovingischen Ruten, also einer Quarantene im Quadrat mit abgestutzter südöstlicher Ecke erhalten zu haben, in dem die Hoveskirche Maria zur Höhe erbaut wurde.

Die Südhove scheint entweder, wie auf Tafel 4 angegeben, ganz außerhalb der Stadtumwallung geblieben zu sein, oder, sich an den Bachlauf anlegend, nur mit ihrer östlichen Ecke hineingeragt zu haben. Wenn man nach einigen Überresten von Ackerformen eine weitere Vermutung wagen will, so darf man vielleicht einen auffallend zerstückelten Strich Landes vor dem Stadttore als die Gegend der alten Hoflage ansprechen. Dafür, daß diese Annahme nicht allzusehr von der Wirklichkeit abweicht und der ursprüngliche Ty der Hove, der später in die Stadt verlegt war, nicht weit vor dem Tore gelegen haben wird, spricht der Umstand, daß das Freigericht von Deiringsen, als es in den Besitz der Stadt übergegangen war, vor dieses Tor verlegt wurde, obwohl der Weg von Deiringsen zum Nachbartore hereinführt.

Bei der Einbeziehung der Südhove in die Stadtumwallung scheint ihr, wie aus dem Straßenverlaufe entnommen werden kann, ähnlich wie der Osthove, nur in viel ausgedehnterem Maße ein Ersatzstück z. T. auf Kosten der Westhove zugewiesen zu sein, in dem ihre Kirche, St. Pauli errichtet wurde.

Für die Westhove scheint der alte Hellweg, an dem auch der Ty lag, den Längsmittelweg abgegeben zu haben. Die Ostgrenze mag

an der eingetragenen Stelle, vielleicht aber auch entsprechend dem als suevische Grenze angenommenem Straßenzuge gelegen haben. Die Südgrenze ist größtenteils zerstört, z. T. vielleicht erst durch die Verlegung der Südhove in die Stadtumwallung. Die suevisch reduzierte Nordgrenze scheint noch im Verlaufe einiger Straßen angedeutet zu sein. Die beiden ihr und dem alten Hellwege parallel laufenden Straßen, von denen die eine als neuer Hellweg benutzt worden ist, dürften alten Ackerabteilungen entsprechen, ebenso wie die beiden dem linken Ufer des Baches parallelen Straßen im nördlichen Winkel der großen Westhove, wo die neuangelegte curtis Nuthen noch bis in das späte Mittelalter als tatsächlicher Ackerhof bestanden hat.

21. Von den außerhalb der Stadt liegenden Oberhöfen ist die Mehrzahl zu Dörfern ausgewachsen bis auf zwei, den Oberhof Gelmen und die curtis Nuthen.

Der erstere (T. 5), der sich schon durch seine unförmliche Ausdehnung als herrschaftliche Anlage einer späteren Zeit kennzeichnet, ist, wie es scheint, vom Besitzer, dem Kölner Bischofe, mit seinem Zubehör an Tochtersiedelungen und Gemeinheitsanteilen ganz oder zum Teil aus der Freigrafschaft Heppen herausgezogen und an der Grenze neu angelegt, oder vielleicht nur an der alten Stelle auf seine spätere Ausdehnung vergrößert. Sein Acker, der sich als Staatsdomäne ziemlich wohl erhalten hat und dem übrigens jede regelmäßige Form fehlt, bildet, vielleicht in bewußter Anlehnung an die ursprüngliche Gestalt, zwei Felder, in deren Mitte die Solstätte lag, die erst im dreißigjährigen Kriege verlassen worden ist, umgeben von einer mäßig ausgedehnten Hoflage von 40 suevischen Ruten, d. i. einer suevischen Quarantene im Quadrat. Da 40 suevische Quadratruten den vierten Teil eines Pariser Morgens ausmachen, enthält sie also deren 10.

Der dürftige Überrest der curtis Nuthen (T. 5) kann mit ziemlicher Sicherheit als Teil der ursprünglichen Anlage angesehen werden. Er ist, eben weil er später nicht weiter besiedelt worden ist, eine reiche Fundstätte von spätrömischen Münzen und germanischen Altertümern geblieben. Auch bei ihm scheinen die Ackerfelder etwas schief zueinander gelagert und infolgedessen die Hoflage leicht trapezförmig gestaltet gewesen sein. Am besten hat sich die letztere erhalten, wenn sie auch bei den Reduktionen des Hofes mit verkleinert worden ist. In ihrem westlichen Teile liegen auf einer vom Quellbach umflossenen viereckigen Insel die Fundamente und pfahlbauartigen Substruktionen einer Solstätte, die vielleicht nur bei Kriegsgefahr benutzt wurde.

An die Südgrenze der bei der Verkleinerung noch mehr trapezförmig gestalteten Hoflage schließt sich in rhombischer Form der allein übrig gebliebene Rest des ursprünglichen Ackers an in einer Breite von 40 ingävonischen Ruten, die also bis zum alten Längsmittelwege reicht; und in einer Länge, die dem kleineren Felde eines nach suevischen Maße verkleinerten Normalhofes entspricht.

Von den Oberhöfen, die zu Dörfern ausgewachsen sind, hat am meisten vom ursprünglichen Acker der Schulzenhof von Elffen (T. 6), der Oberhof Immermanns, behauptet. Die immer noch sehr große Hoflage hat sich annähernd in der alten Form erhalten, in die sie durch suevische und angelsächsische Reduktionen gebracht ist; sie scheint durch Wall und Graben befestigt gewesen zu sein. In ihr sind Überreste von den alten Längs- und Quermittelwegen nachweisbar.

Der größere Teil des dem Hofe anliegenden Landes kennzeichnet sich zwar schon durch seine Namen „großer und kleiner Heidkamp" als später urbar gemachtes Land. Zum alten Acker gehört nur das Land westlich des Thönnesweges mit Ausschluß des Feldes „die unterste Wende". Die alte Nordgrenze läßt sich hier auf Querschlägen deutlich als ein dunkler verfärbter Streifen erkennen, der sich etwa 10 cm tiefer als die übrige Ackerkrume in den lehmigen Untergrund fortsetzt. Sie fällt annähernd mit der jetzigen Gewannegrenze zusammen. Nach Süden zu ist die alte Grenze noch in der des Gewannes „Hinter dem Hofe" erhalten. Eine Nachmessung des Abstandes von Nord- und Südgrenze im Gelände hat 859,8 m ergeben, während 160 norderdithmarsische Ruten 860,8 m messen würden. Wenn auch eine so vollkommene Übereinstimmung selbstverständlich Zufall ist, kann doch mit Sicherheit gefolgert werden, daß schon bei den Anlagen der brukterischen Ursiedelungen deutsch-ingävonisches Maß in Anwendung gekommen ist. Die Felder scheinen auch hier etwas schief gelagert gewesen zu sein. Andeutungen von der suevischen Grenze finden sich auf dem alten Südfelde noch in Wegen und Grenzen vor. Das Nordfeld ist auf eine Breite von 60 angelsächsischen Ruten eingeengt.

An die neue Grenze legen sich die Überreste eines Sachsenhofes an, der ursprünglich eine halbe hadelnsche Hufe gewesen zu sein scheint. Er liegt dem Schulzenhofe etwas schief an, offenbar beeinflußt durch den alten von Soest nach Rüthen führenden Weg, den Frankenweg, der ursprünglich als Quermittelweg, dann später nach der Anlage des sächsischen Hofes als annähernder Grenzweg zwischen dem nördlichen Felde des Schulzenhofes und seiner Hoflage verlief

und der schließlich nach der fränkischen Neuordnung eine weitere Verschiebung nach Norden erfahren hat. Dabei scheint die Hoflage des Sachsenhofes von der Größe einer halben brukterischen Hoflage gegen den Acker nach Osten verschoben gewesen zu sein und zwar etwas weiter, als auf der Karte durch ihre Schablone bezeichnet ist. Schließlich ist sie dann durch den fränkischen Hof Hunsbieck zerstört und auf ihr ein breiteres Feld von vier suevischen Bunnaren angelegt, das aber nach angelsächsischen Ruten — 50 R. lang und 32 R. breit — aufgemessen ist, wobei also der angelsächsische Forling von 50 Ruten einem suevischen von 60 entspricht.

Der Oberhof Hattrop (T. 7) ist durch die sächsische Eroberung so gründlich zerstört, daß jeder Versuch seine Grenzen wieder herzustellen aussichtslos sein müßte, wenn nicht seine Solstätte durch Tradition und durch Fundamentreste gesichert wäre. Danach scheint sich die alte Südgrenze einigermaßen erhalten zu haben. Die Ost- und Westgrenze ist bestimmt durch Umfassungsgräben der Hoflage, die noch an mehreren Stellen vorhanden sind. Auch von der suevischen Nordgrenze scheinen noch Andeutungen erhalten zu sein.

Der Schulzenhof selbst ist aus seiner alten Lage ganz heraus geworfen und in die Bachniederung gedrängt. Auf seiner Hoflage sind mehrere Sachsenhöfe angesiedelt, von denen einer, jetzt Potthast, besonders gut erkennbar ist. Sein Acker weist, ebenso wie der der übrigen wohlerhaltenen Sachsenhöfe, Befestigungen durch Wall und Graben auf, während bei den Oberhöfen nur die Hoflage befestigt gewesen zu sein scheint. Bei seiner Anlage ist — ähnliches läßt sich auch an anderen Oberhöfen der Nachbarschultheißenbezirke nachweisen — von der alten Südgrenze des Oberhofes aus nach Norden zu eine Breite von 80 angelsächsischen Ruten und von dieser aus wieder rückwärts sein Acker in der Breite von 40 und einer Länge von 80 angelsächsischen Ruten abgemessen. Er enthielt also 80 englische Forlinge von 40 englischen Ruten Länge. Seine Hoflage, in der sich noch die Grenzgräben der Hoflage des Oberhofes wohl erkennen lassen, scheint ursprünglich etwa um die Hälfte breiter als jetzt gewesen zu sein, so daß man vielleicht annehmen darf, daß sie 20 Forlinge enthalten hat. Der ganze Hof würde demnach mit 100 angelsächsischen Forlingen der halben Hufe eines englischen Twyhindeman entsprechen.

Von den Ersatzstücken für die Verluste, die der Schulzenhof bei den verschiedenen Verstümmelungen erlitten hat, sind die im südlichsten Teile der Feldflur liegenden Gewanne „die 11 Morgen“ und „die

20 Morgen" nach Soeſter, d. i. Kölner oder merovingiſchen Morgen von 33⅓ a aufgemeſſen, entſtammen alſo ſpäterer, vermutlich nachkarolingiſcher Zeit. Von größerem Intereſſe iſt das etwas nördlicher liegende Stück „die 13 Morgen", da es, wenn die Gewannegrenzen richtig überliefert ſind, ein Morgenmaß von 15½ a, alſo einem halben iſtävoniſchen Morgen enthalten würde. Es würde demnach auf die Zeit der merovingiſchen Herrſchaft zurückzuführen ſein, und, da ein Forling von 60 Ruten nach angelſächſiſch-ſaliſchem Maße gleich einem derartigen kleinen Morgen iſt, damit eine gewiſſe Wahrſcheinlichkeit dafür gegeben ſein, daß die Reduktion der Breite des Oberhofackers auf 60 angelſächſiſche Ruten von der merovingiſchen Eroberung herrührt.

In mancher Beziehung noch unklarer liegen die Verhältniſſe beim Oberhofe Borgeln (T. 8), obgleich hier mehr vom urſprünglichen Acker behauptet zu ſein ſcheint. Man würde ſogar zweifelhaft ſein können, ob die Hoflage noch an der alten Stelle liegt, wenn nicht drei Hauptwege, von ihr aus zum alten Acker führend, den Landwehrzug, an dem das Dorf aufgereiht iſt, in einem Abſtande durchbrächen, welcher den Grenzen eines auf ſueviſches Maß reduzierten Oberhofes und ſeinem Längsmittelwege annähernd entſpricht.

Das Südfeld, das in Anpaſſung an den ſich nach Weſten zu ſtark verjüngenden Zug der Landwehr ſehr ſchief zum Nordfelde gelegen haben muß, iſt durch die ſächſiſche Eroberung völlig zerſtört. Das Nordfeld ſcheint dabei ebenfalls zerſtört und erſt ſpäter, vermutlich erſt in nachkarolingiſcher Zeit wieder in einer regelmäßigen Form zurückerſtattet zu ſein. Dabei iſt ihm öſtlich des alten Längsmittelweges ein annähernd quadratförmiges Stück von 50 angelſächſiſchen Ruten Seitenlänge ausgewieſen und deſſen öſtliche Ecke, die vom alten Grenzwege des Hofes abgeſchnitten wurde, ihm weiter nördlich zugegeben. Das rhombiſche Stück weſtlich des Mittelweges ſcheint aus ſpäterer Zeit zu ſtammen und nach merovingiſchem Maße mit 50 Ruten, d. i. zwei merovingiſchen Forlingen abgemeſſen zu ſein.

Von den übrigen Entſchädigungsſtücken ſind bemerkenswert drei öſtlich vom Dorfe aus dem Gehölze der Landwehr herausgeſchnittenen Parzellen, die nach angelſächſiſchem Maße, die größere 80 zu 40 Ruten, angelegt ſind.

Der Oberhof Öſtinghauſen iſt durch die ſächſiſche Invaſion völlig zerſtört und die Solſtätte über die Grenze des alten Hofes hinaus an das Bachufer verdrängt worden. Trotzdem würde über die urſprüngliche Form kein Zweifel beſtehen können, auch wenn nicht die

alte Solstätte durch Reste der Umfassungsgräben und die Hoflage durch den Flurnamen „im Garten“ bezeichnet wäre. Der alte Hof lehnte sich offenbar mit seiner Westseite an eine ältere Landwehr, die sich durch ihren weiteren Verlauf mit ziemlicher Sicherheit als römische kennzeichnet. Es ist dieselbe, an die sich weiter südlich der Schultheißenhof mit der Ostseite anlegt. Da sie an dieser Stelle eine leichte Biegung macht, paßt sich ihr die Hofesform in einer Weise an, die hier besser erkennbar ist, als in den früher behandelten Fällen. Die beiden Felder behalten ihre rechtwinkelige Gestalt bei und nur die Hoflage wird trapezförmig. Es muß vorläufig dahingestellt bleiben, ob dabei der Längsmittelweg in einfach gebrochener Linie mit 160 ingävonischen Ruten aufgemessen ist (wie in der Zeichnung) oder die Westgrenze in zweimal gebrochener Linie.

Bei der suevischen Eroberung sind dann die Grenzen so reduziert worden, daß von der Nordwestecke aus auf der Nordgrenze 80 suevische Ruten abgemessen, dann von dem Endpunkte aus die neue Ostgrenze mit 160 suevischen Ruten so abgesteckt wurde, daß ihr südlicher Endpunkt von der alten Grenze eben so weit entfernt blieb wie der nördliche, und schließlich senkrecht zu ihr die neue Südgrenze geführt wurde.

Der Oberhof Östinghausen zeichnet sich dadurch vor den übrigen Oberhöfen des Schultheißenbezirks Soest aus, daß er bei der Losreißung der Stadt vom Kölner Bistum diesem verblieb und daher seine Gerichtsbarkeit, die bei jenen von der städtischen größtenteils absorbiert wurde, und zugleich seinen Besitzstand bis in die neuere Zeit bewahrt hat. Nach der unverdächtigen Ortsüberlieferung hatte er Gerichtsbarkeit über 30 Höfe, so daß also das ursprüngliche Zehntel einer Zehnschaft schließlich auf drei Zehnschaften angewachsen war. Sein Besitzstand, der innerhalb des Gebietes verstreut lag, wird auf 600 kölnische, d. i. Pariser Morgen angegeben, er ist also annähernd ebenso groß, wie der des Oberhofes Gelmen.

Bei der Hälfte der Ursiedelungen des Soester Schultheißenbezirks lassen sich somit trotz ihrer argen Verstümmelung noch Andeutungen der ursprünglichen Form, oder ihrer späteren Modifikationen feststellen; bei einigen bis zu dem Grade, daß bestimmte Maße aus ihnen entnommen werden können.

Wesentlich besser scheinen sich die Oberhöfe im westlichen Teile des Boretra erhalten zu haben, wohin die Sachsenherrschaft nur vorübergehend gedrungen ist.

Der Schulzenhof Sölde (T. 10) hat seinen Acker in der Reduktion

auf angelsächsisches Maß, die nach dem früheren anscheinend auf die merovingische Eroberung zurückzuführen ist, fast unversehrt bewahrt. Die ursprüngliche ingävonische Breite ist nur am südlichsten Ende durch einen Wegerest bezeichnet. Ebenso sind beide Südgrenzen durch Wege bezeichnet, wobei die suevische Grenze parallel dem etwas schräg durch die Hoflage ziehenden alten Quermittelweg verläuft und damit auf dem abgetrennten Splitter des alten Hofes Platz für die Solstätte des neuen Herrenhofes schafft. Da dies der einzige bisher beobachtete Fall einer derartigen Verwertung des abgetrennten Landes ist, hat es besonderes Interesse, daß sich hier nachweisen läßt, daß dieser neue Herrenhof ursprünglich nach suevischem Maße angelegt gewesen ist: Von seiner Solstätte gehen die Ansätze sowohl eines alten Mittelweges wie der beiden umfassenden Grenzwege ab, die anfangs einen Abstand von 80 suevischen Ruten umgreifen, also von der Breite, auf die jetzt der Oberhof selber reduziert war, um sich erst weiterhin anderen Ackerformen anzupassen, die anzeigen, daß der suevische Dorfhäuptling schließlich durch einen fränkischen verdrängt worden ist: das regelmäßigste Gebilde des neuen Herrenhofes, der Husacker, ist bereits nach zwölffüßigen niederrheinischen Ruten aufgemessen.

Der verdrängte Suevenhof scheint in dem minderwertigen Lande südlich der Emscher neu angesiedelt zu sein. Der Hof des Schulzen zu Bellinghausen ist hier mit einem Acker von einer ursprünglichen Breite von 100 suevischen Ruten in einem einzigen Felde angelegt. Da die Forlinge durchschnittlich 60 Ruten lang sind, beträgt seine Fläche 50 suevische Morgen. Wenn man annimmt, daß der ursprüngliche suevische Herrenhof mit annähernd ebensoviel Acker ausgestattet worden ist, wie dem Oberhofe damals abgesehen von der Hoflage belassen war, also mit 80 suevischen Morgen, so ergab für ihn die Übersiedelung einen erheblichen Verlust, annähernd wieder ein Drittel des Ackers, der anscheinend nachträglich durch Neurodungen ergänzt worden ist.

Von den Ersatzstücken, die dem Schulzenhofe Sölde an Neuland zugewiesen sind, hat besonderes Interesse die Parzelle „Schulten fünf Morgen", die sich mit einem anscheinend später zugefügten Verbindungsstück „Klei" östlich an die Hoflage anlegt. Die Fläche der ersteren beträgt mit Einrechnung der Eckparzellen etwa 3,8 ha; der zugrunde liegende Morgen ist demnach der volle istävonische Bunnar von 76 a, der hier wieder mit angelsächsischem Maße in je 3 Streifen von 100 Ruten Länge, also jeder einem suevischen Morgen entsprechend ausgemessen ist.

Aus der Gemeinheit südlich von Schulze Vellinghausen ist schließlich dem Oberhofe eine Fläche von 100 merovingischen Morgen in der suevischen Form, wie sie im südlichen Westfalen allgemein üblich war, mit 33,3 ha zugewiesen worden. Eine ähnliche Abfindung hat der Herrenhof Haus Sölde in der südöstlichen Ecke der Flur erhalten; sie mißt 100 ingävonische Morgen, das ist eine volle Königshufe von 47,8 ha.

Sölde hat noch die schon von Meitzen hervorgehobene Eigentümlichkeit, daß von den übrigen Höfen nur zwei sowohl im Ost- wie im Westfelde Land besitzen, während von den andern die östlich vom Schulzenhofe liegenden ihren Acker ausschließlich im Ostfelde, die westlichen ausschließlich im Westfelde haben. Es liegen hier vermutlich Kolonien verschiedener Stämme vor, die sich anscheinend auch in den Ackermaßen unterscheiden.

Die unvermeidliche Kleinarbeit der Untersuchung dieser ältesten nachweisbaren germanischen Einzelhöfe hat, wie ich hoffe, den Beweis geliefert, daß, so unsicher jede Einzelheit für sich sein mag, man mit Hilfe der charakteristischen Ackermaße in der Diskussion dieser Dinge sehr weit gehen kann — viel weiter vermutlich, als es hier geschehen ist —, ohne den festen Boden unter den Füßen zu verlieren, vorausgesetzt, daß eine ausreichende historische Überlieferung vorhanden ist.

Für die germanischen Verhältnisse zur Zeit der Römerkriege ergibt sich damit, daß die Brukterer zum mindesten in ihren Neusiedelungen auf völlig isolierten Einzelhöfen lebten; ganz wie Tacitus, dem gerade diese Verhältnisse bekannt sein mußten, es schildert. Volles Privateigentum am Acker muß also bei ihnen bereits bestanden haben und zwar unter Vererbung auf einen Einzelnen, da sonst unmöglich Überreste der alten Form auch nur wenige Generationen hätten überdauern können.

Aus der vollkommen gleichen Ausdehnung und Form dieser Ursiedelungen muß ferner gefolgert werden, daß wenigstens innerhalb der Zehnschaft ein sich über den Freien erhebender Häuptlingsstand nicht vorhanden war.

Schließlich ergibt sich, daß der ingävonische Schultheißenbezirk tatsächlich einer ursprünglichen Zehnschaft entspricht, da die Soester Zehnschaft aus einem solchen hervorgegangen sein muß und allmählich mit steigender Volksmenge wieder dazu ausgewachsen ist.

Sie bildete im Verbande mit drei andern, deren Grenzen sich noch annähernd nachweisen lassen, den Go, den pagus sosatiensis, dessen

Vierteilung annehmen läßt, daß die Gauverhältnisse des alten Brukterererlandes, von dem aus er besiedelt war, bereits die allgemein-ingävonischen waren. Dementsprechend finden sich später außerhalb der Stadt noch drei Gogerichtsstätten, die aber, weil das Stadtgebiet nur einen Teil des Goes umfaßte, nicht mehr an ihren ursprünglichen Stätten in den drei andere Schultheißenbezirken verblieben sind.

Die einzelnen Zehnschaften scheinen nicht durch eine besondere Zone von Gemeinland, wie sie die Genossenschaftssiedelungen zu umgeben pflegte, getrennt gewesen zu sein. Als solches diente ihnen offenbar der zwischen den Einzelhöfen liegende Wald. Wohl aber scheint der ganze pagus nach Osten von dem Go Erwitte, nach Westen von dem Unna-Go durch eine siedelungsfreie Zone geschieden gewesen zu sein. Namentlich letztere Grenze, die überdies mit der Großgaugrenze zwischen Angeron und Westfalon zusammenfällt, ist noch jetzt besonders deutlich ausgeprägt: Während die übrigen am Hellwege aufgereihten Oberhöfe nicht wesentlich mehr als 3 km Abstand haben, ist Westönnen, der westlichste Ober- und wahrscheinlich zugleich Schultheißenhof des Soestgaues, von Büderich, dem östlichsten des Unnagaues etwa 6 km entfernt. Das dazwischenliegende Grenzland ist teils in öffentlichem Besitze geblieben, teils in späterer Zeit von Sachsendörfern und Herrschaftsgütern besiedelt. In ihm ist genau auf der Grenze der Gaue die karolingische Militärkolonie Werl angelegt, ebenso wie auf der Westgrenze des Unnagaues die Kolonie Dortmund und auf der Ostgrenze des Gaues Erwitte die Kolonie Geseke.

Das Wiederauswachsen der einfachen Zehnschaft, in der weder die Möglichkeit einer Dreiteilung, noch Platz für eine den Asegen ähnliche Instanz gegeben war, zum Organismus der normalen ingävonischen Schultheißenschaft scheint unter dem Einflusse der überwuchernden Stadt etwa so verlaufen zu sein: Durch Schaffung von zwei neuen Schulzenhöfen ist die Zahl der Elementarbezirke auf 12 gebracht, denen analog den altfriesischen Aldirmon, Burrichter vorstanden. Der Vorgang, der nur nach Andeutungen gemutmaßt werden kann, wiederholt sich in der werdenden Stadt mit voller Deutlichkeit. Indem die Gemeinde zunächst aus der Zehnschaft, dem Schultheißenbezirke ausscheidet und zu einer selbständigen Schultheißenschaft wird, schafft sie sich, indem sie die inzwischen auf 6 vermehrten Stadthoven mit je zwei Burrichtern, die auch jurati genannt werden, besetzt, das erforderliche Zwölferkollegium. Aus ihm ging anscheinend ursprünglich der Rat hervor, der später durch besondere Kornoten gewählt wurde, die eine Abschal-

tung aus dem Burrichteramte darstellen und in ihren Gerichtsfunktionen den friesischen Aldirmon entsprechen. An der Spitze des Rates üben die ebenfalls paarweise auftretenden consules die Funktionen des Schultheißen innerhalb des neuen Stadtbezirkes aus, während der alte Schultheiß neben ihnen noch eine Zeitlang für die Oberhöfe der Umgegend, namentlich als Rentmeister fortbesteht.

Der Ausscheidung aus dem Schultheißenbezirk, die spätestens in die Zeit Philipps von Heinsberg zu setzen ist, scheint eine bevorrechtete Stellung im Gogerichte bald, vielleicht noch unter demselben Fürsten gefolgt zu sein.

Noch in der verstümmelten Gestalt, in der das Gogericht in der späteren Zeit erscheint, lassen sich die charakteristischen Bestandteile des ingävonischen Großgaugerichtes wohl erkennen. Es ist ein Vierbankgericht, eine Benennung, die auch sonst den gleichgeordneten Gerichten der Ingävonen eigentümlich ist und ursprünglich vielleicht irgendwie mit der Vierteilung des Gaues zusammenhängt. An seiner Spitze steht später der landesherrliche Richter, der Nachfolger des alten Gogreven. Unter ihm fungieren die precones, die Vertreter der alten Schultheißen, die hier, wie bei den Friesen auch Fronen genannt zu sein scheinen. Ihre ursprüngliche Vierzahl ist durch Verdoppelung des städtischen auf fünf gebracht, von denen drei, die ideellen Vertreter der drei andern Schultheißenschaften, ihre Tätigkeit im Außengebiete ausüben in Bezirken, die schließlich von den alten Schultheißenschaften sehr verschieden waren.

Das Gogericht ist für die Stadt im ältesten Statutarrechte mit dem Hochgerichte des Vogtes verschmolzen: Ein erfolgloser Versuch des Bischofs durch einen Erbvertrag mit dem letzten kinderlosen Erbvogt die Grafengewalt dem Grafen von Arnsberg zu entwinden. In diesem städtischen Hochgerichte sowohl wie in dem wieder abgesondertem Gogerichte der späteren Zeit erscheinen nun, entsprechend den friesischen Asegen, die vorspreken, die hier noch nicht wie im Sachsenspiegel, wo sie übrigens ebenfalls dem Gogerichte, hier der alten suevischen Hundertschaft, anzugehören scheinen, zu einfachen Vertretern herabgesunken sind. Abgesehen von der Vertretung der Parteien kennzeichnen sie sich als wesentliche Gerichtspersonen unter anderm auch darin, daß sie die Hegungsfragen beantworten und Rechtsweisungen erteilen, ganz wie die Asegen. Da einmal im Teilgerichte drei als gebührenberechtigt erwähnt werden, scheint auch ihre Zahl mit der dieser übereingestimmt haben.

Die Vertretung der Parteien, die auch den Asegen nicht fremd ist, scheint den Zehnschaftsvorstehern vielfach auch anderswo zugefallen zu sein, namentlich da, wo ihre richterliche Tätigkeit eingeengt war, vollends in den Gebieten, wo ihre Volksgenossen durch eine erobernde Schicht überdeckt waren.

23. Wenn somit der pagus sosatiensis in seiner Teilung in vier Schultheißenbezirke und in seinen Gerichtspersonen eine den friesischen Gauen gleichartige Organisation darstellt, wird man, auch wenn regelmäßige Gaubildungen nicht mehr erkennbar sind, auf ingävonische Bevölkerung überall da schließen dürfen, wo über einer untergeordneten Klasse von Funktionären, — Burrichtern oder von ihnen abgeleiteten Kornoten — Schöffen oder Vorspreken eventuell in der Dreizahl in Schultheißen- oder Fronengerichten, oder in Gogerichten wirken, die aus Schultheißenschaften zusammengesetzt sind.

Bei den Chaukenresten scheint eine regelmäßige Gruppierung ihrer Schultheißenbezirke sich nicht mehr nachweisen zu lassen. Ebensowenig bei den Unterbezirken der zum Teil mit Sueven vermischten Saxonen Holsteins. Möglicherweise bildet aber ihre Teilung in drei Stämme, die Stormarier, Holsaten und Dithmarsen, von denen jeder vielleicht einem friesischen Vollgau entspricht, den Überrest eines organischen Zusammenhangs, der für die Urzeit der ingävonischen Großgaue angenommen werden muß, wenn sie tatsächlich durch Dreiteilung einer Urhundertschaft entstanden sind.

Bei den Deutschingävonen hat sich sonst von einem derartigen Zusammenhange keine Spur erhalten, wenn man nicht etwa in der Sechszahl der friesischen Urgaue eine Andeutung finden will. In Jütland aber sind die den ingävonischen Vollgauen gleichwertigen Syssel, die aus einer wechselnden, meist mehr als vier betragenden Anzahl von Harden bestehen, regelmäßig zu je dreien zu einer Landschaft verbunden. Auf die Dänen, die aus einer Mischung von skandinavischen Ingävonen mit nach dem Hundertschaftssysteme lebenden Sueonen entstanden sind, kann diese ihrer eigenen Gauorganisation fremde Landesteilung nicht zurückgeführt werden. Bei ihnen war die Harde durch acht Gemeindegeschworene, Sannedmen, vertreten, und auch sonst scheinen Zahlenverbände nach diesem primitiven Achtersystem bei ihnen ursprünglich in Gebrauch gewesen zu sein. Man wird sonach annehmen dürfen, daß die Gruppierung der größeren Bezirke von einer früheren ingävonischen Bevölkerung den Juten hinterlassen ist. Schließlich haben sich die Dänen übrigens diese Organisation angeeignet, ebenso wie das

Zwölfersystem in der Teilung der Harden, und jene sogar auf ihre britannischen Eroberungen übertragen.

Da Jütland in vier solcher Landschaften zerfällt, scheinen die ineinandergreifenden Zahlenverbände sich noch weiter aufwärts erstreckt und den Gesamtstaat der Ureinwohner Jütlands organisch aufgebaut zu haben, was für seine ungestörte Entwicklung wie sein hohes Alter spricht.

In dem gotischen Teile Skandinaviens, dessen ingävonischer Charakter im Vorkommen des ingävonischen Halbbunnars von 57 a hervortritt, lassen sich derartige Gruppierungen nicht nachweisen; dagegen ist die Dreiteilung seiner Härede, entsprechend der Dreiteilung der Schultheißenbezirke, für ingävonische Art charakteristisch, im Gegensatz zu der Vierteilung, die bei den Sueonen üblich war.

Daß die Ingävonensiedelungen hier nicht wesentlich jünger sind, als in Dänemark und Norddeutschland, geht daraus hervor, daß ebenso wie hier die geschlossenen Dörfer vorherrschen, während weiter nördlich neben Dörfern immer mehr Weiler und Einzelhöfe auftreten.

Vorgeschichte der Germanen. Slaven.

24. Es ergibt sich somit eine sehr alte zusammenhängende Siedelung ingävonischer Stämme, die von der Mündung des Rheins bis in das südliche Schweden hinein reichte, — ein Zustand, der jedenfalls zur Zeit des Pytheas schon oder noch vorhanden war.

Nach den dürftigen von ihm erhaltenen Fragmenten beschreibt er die Ostsee, die er Mentonomon nennt, als ein Becken des Ozeans von 6000 Stadien Länge: „An ihm wohnen die Guttonen, ein Volk Germaniens (letzteres vielleicht ein Zusatz des Plinius), von da eine Schiffstagereise entfernt liegt die Insel Abalus, an deren Küste der Bernstein ausgeworfen wird und deren Einwohner ihn an ihre Nachbarn, die Teutonen verkaufen."

Pytheas hat also am Eingange der Ostsee die Goten vorgefunden, die sich selbst Guttan nannten, und vermutlich auch ihnen gegenüber auf den dänischen Inseln die ihnen nahe verwandten Vandalen, nach denen im Beowulf das umgebende Meer die Wendilsee und noch jetzt Wendsyssel an der Nordspitze von Jütland genannt wird. Er gibt mit 6000 Stadien, d. i. etwa 1100 km vollkommen richtig die Entfernung zwischen den dänischen Inseln und dem Eingange des bottnischen Busens an, wie überhaupt alle seine kontrollierbaren Angaben von

erstaunlicher Genauigkeit sind. Die Bernsteininsel, die eine Tagereise von da, d. h. offenbar vom Eintritt in die Ostsee ab zu erreichen ist, kann demnach, da Bornholm oder Fehmarn kaum in Frage kommen, keine andere als Rügen mit seinen baumlosen Nebeninseln sein, wo noch jetzt der Bernsteinauswurf des Meeres nach Sturmfluten erheblich ist.

Die Ursitze der Teutonen müssen also in Pommern, vermutlich auch in Mecklenburg gesucht werden, wo noch Ptolemäus Überreste von ihnen als Teutonen und Teutonoaren aufführt. Die zusammenhängende Schicht ingävonischer Massen hat sich demnach auch östlich der jütischen Halbinsel mindestens bis zur Oder erstreckt.

Jedenfalls war die Auswanderung der Rugier, denen später die Goten folgten, damals noch nicht geschehen. Die Stammessage der Goten berichtet darüber, daß ihre Vorfahren unter König Berig einst zu Schiffe von der Insel Skandza auszogen und die Ulmeruger, vermutlich Holm- d. h. Inselruger, aus ihren Sitzen vertrieben. Die Rugier, die trotz der wahrscheinlich nur kurzen Dauer ihres Aufenthaltes der Insel ihren Namen gegeben haben, müssen demnach den Goten vorausgegangen und von ihnen nach Osten und Süden abgedrängt sein. Tacitus kennt sie östlich von den Goten im Binnenlande; in ihrer Nähe die Burgunder, vermutlich ihre Schicksalsgenossen, die vordem auf ihrer Südwanderung der Insel Bornholm, Borgundarholm den Namen gegeben hatten. In vorgotische Zeit wird auch die Übersiedelung eines weiteren skandinavisch-ingävonischen Stammes, der Varinen oder Warnen, zu setzen sein. Sie erscheinen später im östlichen Mecklenburg, wo noch die Warnow und Warnemünde ihren Namen bewahrt haben und sind vermutlich ebenfalls durch die gotische Einwanderung verdrängt, aber auf Kosten der Teutonen nach Westen.

25. Auf eine Abstammung aus Skandinavien weist auch die Überlieferung der Sueven hin, die sich in der Origo Suevorum, die anscheinend von den süddeutschen Schwaben, also vermutlich von den Semnonen stammt, und damit im wesentlichen übereinstimmend, aber ausführlicher und genauer in der langobardischen Stammessage erhalten hat. Diese beschreibt den Weg, den ihr Volk, damals noch Winiler genannt, verschieden von den Goten vorwiegend zu Lande genommen hat, so genau, als man es bei einer so alten Überlieferung nur erwarten kann.

Der Ausgangspunkt ist offenbar das Land der Sueonen, deren Ackermaß ihre Stammesverwandtschaft mit den Sueven dartut. Der schließlich bei ihnen zur Herrschaft gekommene Doppelmorgen, das

Tunland ist zwar mit 49,36 a ebenso wie die tondernsche Demat durch Berührung mit ingävonischen Maßen herabgedrückt; ihr ursprünglicher Acker, das Örisland, war aber, wie sich später ergeben wird, tatsächlich mit 25,4 a dem suevischen Morgen vollkommen gleich und ebenso wie dieser aus zwei Elementarflächen zusammengesetzt.

Aus den sueonischen Gebieten nordöstlich der Seenzone müssen die überschüssigen Volksmassen hergekommen sein, die sich auf ihrer Südwestwanderung zunächst in Skoringa, dem heutigen Skaralän zwischen Wener- und Wettersee niederließen; mit ersterem hängt vielleicht der alte Volksname Winniler zusammen. Dann, offenbar beim Weiterzuge haben sie mit den Vandalen zu kämpfen, die damals das nördliche Jütland, vielleicht auch noch Teile der nördlichen Inseln oder Skandinaviens bewohnten. Schließlich gelangen sie, nachdem sie noch den Kampf mit den Usipetern bestanden haben, nach Mauringa, der norddeutschen Tiefebene, wo die Berichte der Römerzeit sie vorfinden.

Derselbe Weg läßt sich auch für die Haruden, einen suevischen Stamm aus dem Heere des Arioviſt, an Siedelungen, die auf ihm haften geblieben sind, nachweisen. Die Annalen von Fulda erwähnen Haruden noch zur Zeit Ludwigs des Deutschen am Harz, in Jütland kennt sie das Monument von Ancyra als Charyiden und Ptolemäus als Charuden, in Skandinavien hat sich der Name anscheinend bei einem an die Südwestküste Norwegens versprengten Zweige in den Hördar um den Hardangerfjord erhalten.

Über die Zeit der Suevenzuwanderung läßt sich für die Stämme, welche zu Cäsars Zeiten am Rhein erscheinen, schon aus ihren nomadenhaften Gewohnheiten mutmaßen, daß sie nicht sehr weit zurückliegen kann. Aber auch für die anscheinend seßhaftesten Suevenmassen östlich der Elbe, bei denen Tacitus die Urheimat des Volkes sucht, ist eine nahe und wohl bestimmbare Grenzzeit gegeben. Ihr nördlicher Teil, der vorwiegend dem großen Stamme der Angeln angehört zu haben scheint, lagert ersichtlich über Resten der ursprünglichen Einwohner, von denen die Warnen sowohl von Tacitus wie von Ptolemäus unter und neben ihnen genannt werden, während die Teutonentrümmer so von ihnen überdeckt waren, daß sie Tacitus entgangen sind und erst bei Ptolemäus wieder auftauchen. Das Volk, daß die Hauptmasse der Teutonen und ebenso die ursprünglichen Bewohner Jütlands — die unter dem Namen der Kimbern zusammengefaßten Vandalen und Juten — aus ihren Sitzen vertrieben hat, können darnach nur die Sueven sein, die sich zur Zeit der römischen Berichte überall an ihrer Stelle vor-

finden. Die Kimbern- und Teutonenwanderung muß also durch diesen ersten großen Suevendurchbruch veranlaßt sein.

Die Vandalen, die den ersten Stoß auszuhalten hatten, sind von ihm weit nach Süden geschleudert. Die ältesten Wohnsitze, in denen die Römer sie kennen, liegen an den Quellen der Elbe, die nach Dio auf dem vandalischen Gebirge entspringt, also annähernd in der Gegend, von wo aus die Kimbern zum ersten Male in den römischen Gesichtskreis treten. Nach ihrer eigenen Überlieferung sind sie von der Meeresküste in einem einzigen Jahre bis hierher gelangt.

Die Juten scheinen ebenfalls sehr gründlich aus ihren Sitzen geworfen zu sein und die Hauptmasse der Kimbern gebildet zu haben. Im westlichen Holstein haben die Saxonen, vermutlich Stammverwandte der Teutonen sich einigermaßen behauptet, während der suevische Strom an der Ostküste entlang seinen Weg nach Süden nahm. Auch von den Teutonen sind zweifellos erhebliche Reste wohnen geblieben, die sich nebst anderen sächsischen, d. h. deutschingävonischen Elementen mit ihren anglischen Besiegern verschmolzen haben, ebenso wie weiter östlich die skandischingävonischen Warnen. Erst weiter südlich scheint die Hauptmasse der Sueven, die Semnonen, sich unvermischt mit fremdartigen Bestandteilen niedergelassen und dadurch den Ruhm als vornehmstes und ursprüngliches Suevenvolk bewahrt zu haben.

Die Goten sind dabei ostwärts über die Oder hinaus verdrängt worden, die, ein Beweis wie frisch das Ereignis damals noch war, erst in spätrömischer Zeit den Namen ihrer neuen Anwohner — Ptolemäus nennt sie Σουῆβος ποταμός — annimmt, während sie noch bei Plinius nach ihren alten Anwohnern Guttalus heißt und von ihm deshalb irrtümlich in das damalige Gotenland jenseits der Weichsel verlegt wird.

Nach Westen, nahe dem Rhein, haben sich die Chatten erst zu Cäsars Zeit auf istävonischem Boden niedergelassen; der Name selbst ist vielleicht istävonisch. Aber auch die Hermunduren bereits scheinen auf istävonischer, südlich vom Kamme des Thüringer Waldes vielleicht keltischer Schicht zu lagern. Für jenes scheinen die dort vielfach vorkommenden istävonischen Maße zu sprechen, die man doch wohl kaum allein auf ripuarische Siedelungen zurückführen darf. Weiter nördlich mögen die Langobarden und mit dem nördlichen Teil ihres Gebietes vermutlich auch die Cherusker sich auf alten Ingävonenlande angesiedelt haben, während der südliche Teil des letzteren den Marsen abgewonnen zu sein scheint.

Vom nordwestlichen Winkel des Cheruskerlandes aus haben sich dann suevische Massen, unter ihnen die Chasuaren, die noch jetzt im Osnabrücker- und Haselande sich durch suevische Ackermaße kenntlich machen, zwischen Brukterer und Angrivaren nordwärts vorgedrängt: vielleicht sogar bis in die Nähe des Meeres, wenn man die den Chauken anscheinend stammesfremden Ampsivaren am Unterlaufe der Ems den Sueven zurechnen darf.

Der große Suevendurchbruch der Kimbernzeit muß notwendigerweise die erste Skandinavierwanderung gewesen sein, die ihren Weg über die deutschingävonische Bevölkerung Jütlands hinweggenommen hat, aber sie war nicht die letzte. Abgesehen von dem, was in den nächsten Jahren und Jahrzehnten nachgeströmt sein mag, sind ihnen später die suevischen Heruler und schließlich die aus Sueonen und Ingävonen gemischten Dänen gefolgt.

Wenn sich so der Kimbern- und Teutonenzug mit großer Sicherheit auf den Sueonendurchbruch zurückführen läßt, liegt die Vermutung nahe, daß die Wanderung der halbgermanischen Bastarner, die um 180 nördlich vom mittleren und unteren Donaulaufe auftauchen, durch die Übersiedelung der skandinavischen Ingävonen in die Oder- und Weichselgegend veranlaßt ist. Diese würde demnach etwa mit dem Anfange des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts begonnen haben, vermutlich unter dem Druck der von Norden übermächtig vordringenden Sueonen, die eine Zeitlang das ganze Gebiet des alten Gotenreiches überschwemmt zu haben scheinen.

26. Nach alledem wird man sich den Zustand der Germanen des Festlandes zur Zeit des Pytheas so, wie er sich durch die keltische Invasion unter Sigovesus gestaltet hatte — der Bericht des Livius hierüber wird gerade durch den halbgermanischen Namen des selbstverständlich sagenhaften Anführers glaubwürdig — etwa folgender gewesen sein.

An die zusammenhängende Schicht deutscher Ingävonen, die sich vom Rhein bis zur Oder erstreckte und südlich bis zur Lippe, weiterhin bis zum Harze gereicht haben mag, scheinen sich nach Süden zu vom Rhein vielleicht bis zur Elbe die Istävonen angeschlossen zu haben, deren östlicher Flügel durch die vordringenden Kelten bis zum Kamm des Thüringerwaldes zurückgedrängt gewesen sein mag. Letzteres würde den Angaben Cäsars von der früher überwiegenden Machtstellung der Kelten entsprechen, die erst durch das Erscheinen der skandinavischen Stämme gebrochen zu sein scheint. Nach Osten und

Weſten ſchloß ſich eine Zone halbgermaniſcher Stämme an, — hier die Belgen, dort die Peuciner-Baſtarner —, die Übergänge einerſeits zu den Kelten andrerſeits zu den lugiſchen und weiterhin zu den getiſchen Stämmen bildeten. Auch der Süden war urſprünglich vielleicht von einer ähnlichen Grenzſchicht umſäumt geweſen, die erſt durch die keltiſche Invaſion abgeſtreift war.

Aus dem weiteren Oſten hatte Pytheas bereits Kunde von den littauiſch-finniſchen Stämmen der Oſtſeeküſte, deren eigentlicher Name (vielleicht nur Teilname) Koſſinnen war, die aber von den Germanen einfach als Oſtleute zuſammengefaßt wurden. Pytheas, der ſeine Nachrichten von den Ingävonen erhielt, die damals den Oſtſeeeingang bewohnten, nennt ſie Oſtiäer, ein andrer alter Bericht Oſtionen, während ſie den Römern, nachdem die Bevölkerung inzwiſchen gewechſelt hatte, aus ſueviſchem Munde als Aiſten oder Eſten bezeichnet wurden. Beide Namen ſcheinen noch zu König Alfreds Zeit je nach dem Stamme der Übermittler im Gebrauch geweſen zu ſein. Er nennt ſie das eine mal Eastas, das andere mal Osti.

Für die Frage, ob die deutſchen Ingävonen und Iſtävonen ebenfalls aus Skandinavien ſtammen — die Lage ihrer Siedelungen um das Südende der jütiſchen Halbinſel ſcheint dafür zu ſprechen — ob alſo der germaniſche Typus ausſchließlich auf ſkandinaviſchem Boden erwachſen iſt, ſcheint die Benennung ihrer Hörigen als Liten oder Läten — letztere Bezeichnung ſcheint den Iſtävonen anzugehören — entſcheidend zu ſein. Ebenſo wie nachher die Germanen des Oſtens den Namen ihrer frühern Untertanen, der Slaven oder Sklaven als Bezeichnung für ihre Knechte auch in ihren ſpäteren Wohnſitzen beibehalten haben, ſcheinen die erſten germaniſchen Bewohner Deutſchlands darin eine Erinnerung an das Volk der Litthauer oder Letten (Lituini, Letwini) bewahrt zu haben, das ſie bei ihrem langſamen Vorwärtsſchieben die Oſt- und Südküſte der Oſtſee entlang eine Zeitlang beherrſcht hatten. Da weder die in Skandinavien wohnen gebliebenen Germanen — ſie ſcheinen ihre Hörigen Bryten genannt zu haben — noch Sueven und Goten die Bezeichnung kennen, ſo würde damit ein vollgültiger Beweis dafür gegeben ſein, daß die deutſchen Germanen etwa in der Gegend des finniſchen Meerbuſens ſich von den nach Skandinavien überſetzenden Stämmen getrennt und für ſich den ſüdlichen Weg die Küſte entlang eingeſchlagen haben, wenn man die Vorexiſtenz einer littauiſchen Bevölkerung in Jütland und in der Gegend der Elbmündung ausſchließen könnte.

Das ist selbstverständlich nicht mit Sicherheit möglich, aber das in mehrfachen Spuren angedeutete Vorhandensein einer fremdartigen Grenzschicht zwischen deutschen und skandinavischen Ingävonen im nördlichen Jütland spricht doch sehr dafür, daß die beiden Zweige von Norden und Süden her hier wieder zusammen gestoßen sind. Vor allem aber scheint das völlige Fehlen der Istävonen auf skandinavischem Boden entscheidend zu sein, da ihre Schicksale offenbar mit denen der deutschen Ingävonen verbunden geblieben sind. Sie werden weder in der Überlieferung erwähnt, noch finden sich ihre Stammesnamen dort wieder, während die im übrigen zweifellose Verwandtschaft der beiden Ingävonenzweige sich auch durch gemeinschaftliche Stammesnamen, wenn auch dem Alter der Trennung entsprechend in unsicherer Gestalt, dartut. So scheint der Name der Goten, Guten, wie Übergangsformen zeigen, mit dem der Juten und weiterhin der chaukischen Euten zusammenzuhängen, vielleicht sogar die Firäsen des Ptolemäus mit den Friesen. Dem gegenüber mag sich in den Marsingen, (Marsigni) die Tacitus neben den Osen und Buren aus der Gegend des nördlichen Schlesiens erwähnt, eine und dann die einzige Spur der Wanderungslinie der anscheinend stets binnenländischen Istävonen erhalten haben.

27. Konnte man sich bis hierher noch auf verhältnismäßig festem Boden bewegen, so wird jeder weitere Schritt beim Versuche in die fernere Vergangenheit der Germanen vorzudringen außerordentlich unsicher. Man muß mit der leisesten Spur vorlieb nehmen, welche den Zusammenhang mit den nächstverwandten Ariern, namentlich denen Südeuropas und den Skythen andeuten kann.

Da ist nun vor allen Dingen bemerkenswert, daß die Goten, als sie in den Donaugegenden mit den Geten zusammentrafen, ihre Verwandtschaft mit ihnen so anstandslos anerkannten, daß sie noch in Sprache und Sitte offensichtlich gewesen sein muß. Ihr eigener Schriftsteller Jordanes behandelt sie ebenso wie Prokop und die übrigen Zeitgenossen als selbstverständliche Tatsache. Dabei werfen beide Goten und Sueven offenbar im Bewußtsein ihrer gemeinsamen skandinavischen Abstammung zusammen und stellen sie „den Germanen, die jetzt Franken heißen", gegenüber. Jordanes überliefert sogar eine Erinnerung an den ersten großen Sueveneinbruch mit vollkommen richtiger Zeitangabe, wenn er berichtet, daß zur Zeit Sullas „die Länder der Germanen, die jetzt die Franken besitzen" von den skandinavischen Germanen, die er Goten nennt, verheert worden seien, schreibt das allerdings dem

Burvista (Byrebista) und seinem Propheten Dicineus zu, unter dessen Führung die Daker und Geten etwas später über die Donau westlich bis nach Norikum vorbrachen, vermutlich eben unter dem Drucke der sich ausbreitenden suevischen Massen.

Die thrakischen Geten, die erst in nachherodotischer Zeit wieder auf das Norduser der Donau vordringen, bilden mit den verwandten getischen Stämmen, den Tyssageten und Tyrageten (nach dem Flusse Tyras) und weiterhin den Massageten Asiens einen den Skythen Herodots nahestehenden, aber früher nach Süden und Westen vorgedrungenen Zweig der Arier.

Jedenfalls muß die Ansiedelung in Thrakien in sehr früher Zeit erfolgt sein, vielleicht in jener großen Wanderungsepoche der Arier, welche durch die Deukalionssage und durch die Überlieferung der Skythen über das Alter ihres Volkes übereinstimmend auf die Mitte des zweiten Jahrtausends vor unsrer Ära verlegt wird.

Auf sehr frühe Zeit wird man auch die Absonderung der Goten und der Ingävonen überhaupt anzusetzen haben. Daß sie, die Träger des Asenkultus, ihren Ausgang aus der Gegend des südlichen Rußlands genommen haben, bestätigt die nordische Überlieferung. Snorri berichtet, daß Odins Reich in der Nähe des schwarzen Meeres gelegen habe und die Asen von da nach dem Norden gekommen seien. Vielleicht kann man sogar die halbskythischen Völker der Agathyrsen und Sigynnen, die Herodot als Nachbarn der Skythen und Thraker aufführt, in den nordischen Mythen wiederfinden.

Die Übergangsstelle der Goten nach Skandinavien und vermutlich zugleich der Trennungspunkt von ihren deutschingävonischen Verwandten muß anscheinend ziemlich weit im Norden an der Ostküste der Ostsee gesucht werden. Vielleicht wird sie bezeichnet durch die Wohnsitze der Osier, eines vermutlich finnischen Volkes, des zweitnördlichsten, das Ptolemäus an der Ostseeküste kennt, dessen Name mit dem des nordischen Göttergeschlechtes identisch zu sein scheint. Er würde damit eine Erinnerung an ihre früheren Herren darstellen, ähnlich wie noch im Mittelalter die preußischen Littauer sich von der gotischen Zeit her Geten oder Gudden und ihre Sprache die guddische nannten. Auch die Insel Ösel, im Mittelalter Osila, der gegenüber die Osier gewohnt haben müssen, hat anscheinend ihre Benennung der gleichen Ursache zu verdanken. Sie wird identisch sein mit der Bernsteininsel Osericta, d. h. vermutlich Oserike, Osen- oder Asenreich, die Mithridates als Herkunftsstätte des nach dem schwarzen Meere verhandelten Bernsteins

kannte. Weiter östlich könnte noch der Name der Ingarier um das Flüßchen Ingra im heutigen Ingermanland in gleicher Weise eine Spur vom Aufenthalte der Ingävonen sein.

In wesentlich spätere Zeit ist jedenfalls der Übergang der Sueonen nach Skandinavien zu setzen. Auch für sie läßt sich ein Zusammenhang mit skythischen Stämmen vermuten. Von jeher hat man den Namen, mit dem sie bei den Finnen genannt werden, Ruotzalaine mit den Roxolanen zusammengebracht, einem skythischen Volke, das bei Strabo ganz im Norden zwischen Don und Dnjepr erscheint, später auch im Südwesten des Flachlandes erwähnt wird. Es gehörte der Gruppe der Sarmaten oder Sauromaten an, die bei Herodot noch zwischen Don und Wolga wohnen, aber schon im ersten Jahrhundert vor unsrer Ära seine königlichen Skythen verdrängt und sich über das Flachland bis zur Donaumündung hin verbreitet haben. An ihrer Stelle erscheinen jetzt die Alanen, die von den Griechen auch Ἀλανοί genannt werden. Sie scheinen den Sarmaten nahe zu stehen und haben sich jedenfalls an ihrem Eroberungszuge beteiligt; schon Plinius kennt sie und die Roxolanen unter den Völkern nördlich der Donaumündung. Die Vermutung, daß die Namen eine tatsächliche Verwandtschaft anzeigen, wird durch die Zwischenform Rakalanen — so heißt bei Ptolemäus ein Volk jener Gegend — gestützt.

Von den Alanen, die sich auch südlich über den Kaukasus hinaus verbreitet hatten, ist nach ziemlich zusammenhängender Überlieferung ein Rest erhalten geblieben in den heutigen Osseten. Ihr Ackermaß scheint bemerkenswerterweise mit dem der Sueonen, somit der deutschen Sueven und der Latiner identisch zu sein.

Nach Mitteilungen, die ich Herrn Hofrat v. Hahn in Tiflis verdanke, heißt bei ihnen der Morgen bongai oder bongen, d. h. Eintag, Tagewerk; eine überraschende Erklärung des bisher rätselhaften bongarius oder bonnuarius der von den Alanen im Verein mit Sueven und Vandalen durchzogenen Landstriche am Niederrhein und in Gallien. Seine Größe wird zu eher etwas weniger als den vierten Teil einer Dessjätine — diese hat 108 a — angegeben. Eine genaue Feststellung namentlich auch, ob er ursprünglich etwa mit der ossetischen Elle, der armaria, in regelmäßiger Form aufgemessen wurde, ist infolge des Ausbruchs der Wirren im Kaukasus nicht möglich gewesen, doch kann seine Ansetzung auf etwas weniger als 27 a genügen, um seine Identität mit dem suevischen Morgen von $25\frac{1}{2}$ a bis auf weiteres glaubhaft zu machen.

Man wird also mit Grund annehmen dürfen, daß die Sueonen tatsächlich Abkömmlinge oder Verwandte der sarmatisch-alanischen Völkergruppe sind. Als solchen folgt ihnen auch die Sage von den Amazonen, der Weiberherrschaft nach dem Norden und findet sowohl bei ihnen selbst, wie bei ihren Abkömmlingen, den Sueven, eine tatsächliche Unterlage in einer bevorrechteten Stellung der Frauen namentlich auch in der Erbfolge. Hier und da finden sich sogar Andeutungen von einer wirklichen Beherrschung durch Frauen, so bei den Langobarden und, wenigstens in der Sage, bei den Angeln.

Von ihren ingävonischen Nachbarn, in deren Norden sie sich ansiedelten, scheint sie anfangs ein primitives Zahlensystem nach Achten unterschieden zu haben, während jene bereits ein Duodezimalsystem, vielleicht aus einem älteren Dezimal- oder einem Sechsersystem heraus entwickelt hatten. Später scheinen sie deren Beispiele gefolgt zu sein, wenigstens sind ihre Hundertschaften schon früh in 12 Elementarbezirke sokn, Kirchspiele, geteilt mit einer Zwischenteilung in Viertel im Gegensatz zur Dreiteilung der ingävonischen. Dagegen blieb in der Ackerteilung das alte Achtersystem bestehen, auf das auch die Achtteilung des suevischen Bunnars zurückzuführen ist.

Die Kämpfe in denen sie, die Wanenverehrer, nach Süden sich ausbreitend die Goten verdrängten, die von ihnen vielleicht Joten, Jötun genannt wurden, wie sie selbst von jenen Alfen, scheinen einen verworrenen Nachhall in den nordischen Mythen gefunden zu haben. Auf die anfängliche Überflutung fast des ganzen Gotenlandes, die ihre Spuren in dem überall verstreuten Besitz ihres Haupttempels zu Upsala zurückgelassen hat, erfolgte dann zu Beginn unsrer Ära, nachdem ein großer Teil ihrer Volksmassen im Suevendurchbruche nach dem Kontinente abgeflossen war, eine Reaktion des noch halbingävonischen Südens, in deren Verlaufe ihre Zentralsiedelung Upsala erobert wurde, bis schließlich der uralte, noch in die vorskandinavische Zeit zurückreichende Kampf zwischen Wanen und Asen durch einen Kompromiß, die Verschmelzung der beiden Göttergeschlechter sein Ende fand.

29. Das ursprüngliche Ackermaß der Sueonen, das Örisland, hatte nach Stiernhöök die Form eines Rechtecks, dessen Länge das doppelte der Breite betrug, das also aus zwei Quadraten bestand, die auch gesondert als Untermaß benutzt wurden. Die Seitenlänge dieser Quadrate läßt sich aus seinen Berechnungen, die anscheinend durch Münzveränderung und Vermischung verschiedener Maße in Verwirrung geraten sind, nicht mit Sicherheit entnehmen; sie wird aber zweifels-

frei angegeben in zwei alten sueonischen Volksrechten: dem jüngeren westmannischen und dem uplandischen. Nach dem ersteren war die Seite des quadratischen Halbörisland 30 Faden à 4 Fuß, nach dem letzteren 60 Ellen à 2 Fuß, also beide Male 120 Fuß lang. Da der sueonische Fuß von 0,297 m gleich dem römischen ist, dessen Bestimmungen zwischen 0,295—0,297 schwanken, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieses sueonische Urmaß völlig identisch mit dem ebenfalls aus zwei Quadraten von 120 Fuß Seitenlänge bestehenden jugerum der Latiner ist. Diese quadratische Urform des Halbörislandes wird von den Sueonen nach Deutschland mitgebracht und erst hier in Anpassung an die vorgefundenen Maße in die gestreckte Form des deutschen suevischen Forlings umgewandelt sein.

Ursprüngliche Ackerformen wird man am ehesten in den Sueonendörfern nördlich und westlich von Upsala erwarten dürfen; möglicherweise auch auf den Alandsinseln. Als noch verhältnismäßig rein ingävonische Siedelung aus der Zeit der Auswanderung nach Skandinavien kommt in Betracht Gotland, vielleicht auch Ösel. Aus der Epoche des Übergangs der Ingävonen nach dem Kontinent mag sich ursprüngliches noch in der burgundischen Kolonie Bornholm finden.

Auch die Goten hatten nach Stiernhöök ein Elementarmaß von gleicher Form aber verschiedener Größe. Es ist das der im südlichen Skandinavien vorkommende ingävonische Halbbunnar von 57 a, der ebenso wie das friesische Joch durch Querhalbierung des ingävonischen Bunnars gebildet ist. Er ist demnach ein Rechteck von 20 ingävonischen Ruten Länge und 10 Ruten Breite. Die Seitenlänge seiner Quadrate beträgt somit 180 uringävonische Fuße, die mit den sueonischen identisch sind, ist also um die Hälfte größer als die des sueonischen Elementarquadrats.

Wie der Zusammenhang, der hier offenbar besteht, genetisch zu erklären ist, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Es möge nur darauf hingewiesen sein, daß die beiden Bunnare sich verhalten wie 8 zu 9 und daß auch der auf völlig verschiedenem Fußmaße beruhende istävonische Bunnar zu beiden in noch einfacheren Beziehungen steht: er verhält sich zum ingävonischen wie 2 zu 3, zum sueviſchen wie 3 zu 4. Die drei Bunnare könnte man sich also durch Zerlegung einer Urfläche von 9,1 ha in 8, 9 und 12 Teile entstanden denken.

Die genaue Übereinstimmung des sueonischen Maßes mit dem latinischen und die ebenso genaue des istävonischen mit dem oskisch-sabellischen drängt die Frage auf, ob es denkbar ist, daß Maße aus

einer gemeinsamen Urzeit durch Zeiträume, die jedenfalls mehr als ein Jahrtausend umfassen, so vollkommen unverändert überliefert werden konnten. Man wird sie bejahen dürfen, wenn man sich erinnert, daß nicht allein in historischer Zeit die Stammesmaße ganz dieselben geblieben sind, sondern daß auch die Maße der beiden Zweige der Sueonen sich in den zwei Jahrtausenden seit ihrer Trennung ebensowenig verändert haben, wie die der skandinavischen und deutschen Ingävonen, deren Spaltung noch erheblich früher erfolgt ist und daß schließlich die Absonderung der Germanen sowohl wie der Italiker von der gemeinsamen Wurzel zwar lange, doch nicht ungemessene Zeit weiter zurück liegt, im Gegenteil diese Vorgänge der Urzeit um so näher zusammenzurücken scheinen, je mehr man in sie eindringt. Die Möglichkeit einer so genauen Überlieferung erklärt sich durch die ungemein sorgfältige Aufbewahrung der Meßstangen, die stets üblich war; am sorgfältigsten offenbar in den ältesten Zeiten, wo sie als Heiligtümer in den Tempeln niedergelegt waren, deren Priester die Meßkunst ausübten.

Da auch bei den Hellenen die gleichen Maße vorkommen — die Dorier haben den ingävonischen Bunnar von 1,14 ha, die Äolier anscheinend den istävonischen Fuß, die Jonier den sueonischen — und überdies vielleicht sogar germanische Kompromißmaße auftauchen, wird man unbedenklich annehmen dürfen, daß den drei Systemen eine durchgehende Gliederung der Arier Europas in drei Völkergruppen entspricht sei es, daß der Zusammenhang auf wirklicher Stammesverwandtschaft oder nur auf dem Durchgange durch gleiche Kulturstufen beruht.

Es sind somit in den charakterischen Längen- und Flächenmaßen unveränderliche Merkmale gewonnen, die, zuverlässiger noch als selbst die Sprache, es ermöglichen, durch lange Zeiträume hindurch, wo jede andere Kunde fehlt, die Zusammenhänge und Schicksale der arischen Stämme zu verfolgen. Namentlich wird man mit Sicherheit erwarten dürfen, aus den Städten und Gräbern der Skythen und aus den Bauten der Arier Asiens und der Semiten entscheidende Aufschlüsse über die Urgeschichte der weißen Rasse zu erhalten.

Vielleicht wird es auf diese Weise eines Tages möglich sein, auch die Vorgänge, die zur Bildung der arischen Nationen Europas geführt haben, zu entwirren.

Im allgemeinen kann es kaum zweifelhaft sein, daß ihr Material von Einwanderungen weißer Stämme aus dem Osten oder Nordosten

ſtammt, die ſich vermutlich ſchubweiſe in ſehr verſchiedenen Zeiten gefolgt ſind und einander verdrängt und überdeckt haben, ähnlich wie die Sarmaten die ſkolotiſchen Skythen Herodots und dieſe zuvor die Überreſte der keltiſch-kimmeriſchen Schicht. Man wird aber nicht annehmen dürfen, daß es ſich hier jedesmal um wirklich neu auftauchende Völker handelt, vielmehr ſcheinen ſich von den verſchiedenen, vielleicht drei Gruppen weißer Maſſen, die im Quellgebiete der ruſſiſchen Flüſſe, oder weiter öſtlich gehauſt haben mögen, abwechſelnd und zu ſehr verſchiedenen Zeiten Schwärme abgelöſt zu haben. So werden ſchon Alanen, Ἀλανοί von Ptolemäus aus der Gegend von Salzburg aufgeführt, alſo in der pannoniſch-noriſchen Schicht, die fraglos weit älter iſt als die hiſtoriſche Wanderung der Alanen und Sarmaten nach Weſten. Überdies wird man ſich vergegenwärtigen müſſen, daß Thrakien ſowohl wie Gallien und Skandinavien ſchließlich ſelbſtändige Brutſtätten neuer Nationen geworden ſind.

30. Wenn eine derartige Flutwelle weißer Einwanderung über die weiten Ebenen des ſüdlichen Rußlands ſich ergoß — wie z. B. die ſarmatiſche, von der die Skythen Herodots nach Weſten und namentnach Norden verdrängt wurden —, ſo wechſelte damit nicht die ganze Bevölkerung. Wenn auch Herodot einmal (IV, 72) berichtet, daß die echten Skythen keine eigentlichen Sklaven gehabt haben, ſo ſtehen damit in Widerſpruch ſeine ſonſtigen Angaben, namentlich ſeine bekannte Erzählung von den Knechten der Skythen, die ihren nach langjähriger Abweſenheit aus Aſien zurückgekehrten Herren hartnäckigen Widerſtand leiſten, verſtärkt durch die Nachkommenſchaft, die ſie inzwiſchen mit den Weibern jener erzeugt hatten, und die ſich erſt unterwerfen, als ihnen die wohlbekannte Peitſche gezeigt wird. Es wird ſich hier um eine Anzahl teils ſeßhafter teils nomadiſcher Stämme handeln, die der herrſchenden Schicht, ſei es als Ackerbauer, ſei es in andrer Weiſe untertänig waren. Von einer beſtimmten Nationalität kann dabei keine Rede ſein. Finniſch-türkiſche Elemente ſcheinen im weſentlichen die Grundlage abgegeben zu haben. Neben halbweißen Stämmen, die ebenfalls aus Kreuzungen älterer erobernder Schichten mit ihnen hervorgegangen ſein werden, finden ſie ſich noch hier und da unvermiſcht vor. So kennt Strabo im Südweſten Türken, Ptolemäus gar Hunnen, Χοῦνοι, in der Gegend des Aſowſchen Meeres, alſo eben da, wo nach Jordanes und Prokop die Heimat der welterobernden Hunnen war.

Dieſe ſcheinen hierhin nicht etwa durch die Sarmaten als Hörige mitgebracht zu ſein. Herodot berichtet, daß Dareios auf ſeinem

Skythenzuge, offenbar an dessen Endpunkte, acht halbvollendete Kastelle am Flusse Daros erbaut habe. Bis zur Wolga, die später ausschließlich so heißt, kann sich der Feldzug bei seiner kurzen Dauer keinenfalls erstreckt haben, sehr wohl aber, namentlich unter Mitwirkung der Flotte die Küste entlang bis zum Dnjepr, der nach Jordanes von den Hunnen ebenfalls Var genannt wurde. Man wird demnach annehmen dürfen, daß mindestens schon zu Herodots Zeit Hunnen oder ihnen verwandte Massen hier als Unterschicht gewohnt und dem Flusse den zweiten Namen gegeben haben, der anscheinend ihn und seine Gewährsmänner über die Ausdehnung des Kriegsschauplatzes getäuscht und damit vielleicht wesentlich die Unklarheiten seines Berichtes verschuldet hat.

Bei dem allgemeinen Vorwärtsdrängen der weißen Herrenschichte nach Westen zu wurden dann die kultiviertesten und seßhaftesten ihrer Hörigen, die ihnen als Ackerbauer dienten, immer weiter westwärts mitgeführt und stauten sich schließlich an den Küsten der Ostsee, vor den Sümpfen Polens und vor dem europäischen Mittelgebirge, die ihrem schwerfälligeren Vordrängen ein Ziel setzten, in dichteren Massen auf, während ihre beweglicheren Herren über das Meer und durch das Gebirge, das ihre Herden ebensogut ernährte wie die Tiefebene, weiter zogen. Aus dem buntesten Gemisch, das Niederschläge aus allen über sie hingehenden weißen Wanderungen in sich aufgenommen hatte, bildete sich dann im Laufe der Jahrhunderte ein halbweißer Völkerdetritus, der seine verhältnismäßige Gleichförmigkeit in Körperbau und Sprache nur der Gleichartigkeit seiner Schicksale verdankte und die schließliche Ausprägung seines binnenländischen Teils in die zwei Stämme der Sklavenen und Anten durch die beiden letzten ihn beherrschenden Völker, die Sarmaten und die Skytho-Germanen erhielt; ähnlich wie der nördliche Teil an der Ostsee, die Aisten, sie in früherer Zeit durch Germanen und anscheinend auch Nordkelten erhalten hatte.

Auf eine frühere Gemeinsamkeit der Schicksale — sei es durch wirkliches Zusammenleben, sei es durch das Bewohnen desselben Landes in verschiedenen Zeiten — und nicht etwa auf Stammesverwandtschaft ist denn auch das Vorkommen gleicher Namen bei Slaven und bei weißen Völkern verschiedenster Schichten zurückzuführen. So scheint das Land Win des Jordanes sowohl den Wenden, den Venetern des Tacitus, wie den gleichbenannten Stämmen der Kelten und schließlich auch den illyrischen Enetern oder Venetern den Namen gegeben zu haben. Möglicherweise ist sogar der Name der Vandalen, in einer

Nebenform Vindilen, der nach der einen Überlieferung bei Tacitus als der ursprüngliche aller Ingävonen anzusehen ist, gleicher Herkunft. Ebenso taucht der Name der Osier von der Ostseeküste in der pannonischen Schicht als Oser und hier sogar ein an die Insel Ösel erinnernder Stamm der Osilen auf, und später der der illyrischen Dalmater bei dem slavischen Stamme der Dalmater in der Gegend von Meißen und Torgau.

31. Der allmählich erstarkten Unterschicht, von der die Aisten und vielleicht auch der nördliche Teil der Wenden schon zur Römerzeit, wenn auch nur vorübergehend, frei gewesen sind, ist es dann schließlich gelungen, ihr Joch abzuschütteln, fast ein Jahrtausend nach dem von Herodot sagenhaft überlieferten mißlungenen Befreiungsversuche.

Wenn auch der Anstoß zu der Revolutionierung der türkisch-bulgarisch-tatarischen Massen, die, schon bei Ptolemäus Hunnen genannt, im südlichen und südöstlichen Rußland unter gotischer und alanischer Herrschaft wohnten, möglicherweise durch einen Einfall verwandter Stämme aus Asien erfolgt ist, so hat es sich dabei doch offenbar um eine verhältnismäßig geringe Zuwanderung gehandelt, nicht annähernd vergleichbar etwa den Scharen der späteren Mongolenheere. Nur eine allgemeine Erhebung der Unterschicht, die als slavische Masse später überall an Stelle ihrer früheren Herren auftaucht, erklärt es, wie es dem immer noch kleinen Volke der Hunnen möglich war in wenigen Jahren die ganze germanisch-skythische Oberschicht des mittleren und südlichen Rußlands aufzurollen und nach Süden und Westen abzudrängen. Als ehemalige Knechte läßt denn auch der Gotenfürst Vinithar, als es ihm später gelingt, sich der Hunnenherschaft für einige Zeit zu entziehen, die Häuptlinge der Anten den Sklaventod am Kreuze sterben.

Die schließliche Vertreibung der Germanen und Skythen bildet anscheinend nur den Abschluß einer Bewegung, die bei den südwestlichen Slaven schon über ein Menschenalter vorher eingesetzt hatte. Es wird berichtet, daß im Jahre 337 die servi Sarmatarum, die auch Limigantes genannt werden, ihre Herren, die Arcaragantes, vertrieben haben.

Der Name der Limigantes erklärt sich gut aus dem Ossetischen, wo limän Genosse heißt. Ob die Arcaragantes „die den Bogen führenden" sind, oder ob man wagen darf, sie mit dem ossetischen arkhyau, dem Worte für Vieh, zusammen zu bringen, wonach sie die Herdenbesitzer, vielleicht auch die auf Ochsenwagen wohnenden, die

Sarmatae hamaxobii, sein würden, oder ob eine dritte Ableitung die richtige ist, mag dahingestellt sein.

Diese servi Sarmatarum, im Munde der Griechen Σερβοί, in der Theißgegend, die ihre Unabhängigkeit sowohl gegen die Reste ihrer Herrenschicht, die liberi Sarmatae im nördlichen Gebirgslande wie gegen den römischen Kaiser Konstantius in langwierigen Kämpfen behauptet haben, sind diejenigen Sarmaten, welche später nach dem Sturze des Hunnenreiches Sitze in Illyrien und zwar, wie sich aus den Mitteilungen des Jordanes über die späteren Gotenzüge ergibt, dem heutigen Serbien und Bosnien erhalten und die bald darauf unter ihren Königen Beuka und Babai als kriegerisches Volk auftreten.

Eine Erinnerung an diese ihre ersten freien Genossen hat sich bei den Slaven erhalten in der Überlieferung, daß alle ihre Völker von den Serben Illyriens ihren Ursprung genommen haben und daß diese einst unter zwei Brüdern von Norden her eingewandert sind, was dann irrig in die Epoche der späteren Slavennachschübe zur Zeit des Kaisers Heraklius verlegt wird.

Der Name Servi, Σερβοί, scheint ursprünglich nur der Unterschicht einer Anzahl kleiner Völkchen mit meist eigenartig latinisierender Namensendung anzugehören, die einen Teil der Daker bilden und die sich erst nachträglich mit den stammverwandten Sarmaten der jüngeren Schicht verschmolzen haben werden.

Eine anscheinend sarmatische Nebenform Serbli, Σερβλοί, die schon Plinius kennt, wird im östlichen Teile Sarmatiens erwähnt. Im Ossetischen hat sie sich nicht erhalten, hier heißt der Knecht khusaegh, digorisch khosagh, entsprechend den letzten Untertanen der Alanen zwischen Don und Wolga, den Kosaken.

Eine Bezeichnung der Slaven oder eines Teiles von ihnen als Spalorum gens bei Jordanes scheint die germanische Übertragung von Limigantes zu sein — beide Wortstämme kommen übrigens in ähnlicher Bedeutung auch in der anderen Sprache vor —: das angelsächsische Gesetz Wilhelms des Eroberers nennt den Vertreter im gerichtlichen Zweikampf: spalan, d. h. Genossen. Der ursprüngliche Gesamtname der Slaven bei den Hellenen, den Prokop mit Σπόροι überliefert und den er selbst auf das sporadische Wohnen bezieht, dürfte aktivisch als Säeleute, die ackerbauenden Hörigen der Skythen zu deuten sein.

Die ersten Bewegungen der freigewordenen Massen richteten sich nach Süden und Südwesten. Östlich von den Serben bringen die

Bulgaren, die Bevölkerung des alten Hunnenlandes im Norden und Osten des Asowschen Meeres, nach Süden vor. Ursprünglich durch eine starke hunnisch-tatarische Oberschicht charakterisiert, erhalten sie in der neuen Heimat ihren endgültigen Typus durch Vermischung mit den Landeseinwohnern, namentlich den im Balkan in großen Massen sitzen gebliebenen Goten des Ulfilas.

Nordwestlich von den Serben dringen vom östlichen Teile der Karpathen her die Karbaten oder Chrowaten vor, die ehemaligen Untertanen der Karpen, eines älteren, ins Gebirge gedrängten weißen Volkes, das anscheinend mit den Dakern verwandt war.

Beide Bewegungen scheinen im Zusammenhang zu stehen mit dem Auftauchen der Avaren, neuen hunnisch-türkischen Massen aus dem Lande östlich der Wolga, deren Einfälle in das Frankenreich zur Zeit Sigiberts auch den Anstoß zu dem Vorrücken der nordwestlichen Slaven gegeben zu haben scheinen.

Während den Süd- und Weststaven durch eine starke Untermischung mit weißen Elementen — diesen auch mit wohnen gebliebenen und wieder zugewanderten Germanen — ein verhältnismäßig erheblicher Grad von Kulturfähigkeit erhalten geblieben ist, scheinen bei den Nordostslaven, den Anten, die skythisch-germanischen Überreste früh in inneren und äußeren Kämpfen aufgerieben zu sein, bis schließlich die führerlose Masse, unfähig zur Selbstregierung sich freiwillig aus Skandinavien neue Herren, die sueonischen Ros oder Rus, herbeirief, die dem Lande und Volke den jetzigen Namen gegeben haben.

Nur an zwei Stellen hat sich die alte Herrenschicht erhalten: bei den nördlichen Sarmaten, den Polen, und bei einem Teile der getisch-dakischen Stämme, den Rumänen; bei diesen weniger scharf von der Unterschicht geschieden als dort, vielleicht weil die Rassenverschiedenheit weniger groß war. Ihr westlicher, den Sarmaten verwandter Teil, aus dessen Unterschicht später die Limigantes hervorgingen und der schon in der römischen Zeit die östlichen getischen Stämme überdeckt und verschoben hatte, führt ursprünglich allein den Namen Daker, der den Römern in schwankender Form, davus, daus, von jeher als Nebenbezeichnung ihrer servi diente und auch bei den Hellenen in derselben Bedeutung im Gebrauche war. Der gleiche Name taucht, ebenfalls in schwankender Form, bei dem ähnlich zusammengesetzten Stamme der skandinavischen Dänen auf, die sich selbst ebenso häufig Daci wie Dani nannten.

Im höchsten Grade merkwürdig ist es, daß bei den Geto-Dakern, den späteren Wallachen, das Romanische während der kurzen Zugehörigkeit zum römischen Reiche zur dauernden Herrschaft gelangen konnte. Es bleibt dafür kaum eine andere Erklärung übrig, als daß die Sprache der Herrscher in dem vielzungigen Gemisch, dem Überreste vom Mutterboden der Latiner beigemischt gewesen sein werden, noch genügend verwandte Elemente vorgefunden hat.

Die deutschen Stämme des Mittelalters und ihre Abkömmlinge.

Thüringer. Allemannen. Schwaben. Bayern.

32. Die Umwälzungen im Osten Europas hatten die westlichen Germanen anfangs unberührt gelassen. Erst im Jahre 405 wurden die Vandalen aus ihren Sitzen in Pannonien durch das weitere Vordringen der Hunnen und der von ihnen unterworfenen Germanen, namentlich der in strenger Abhängigkeit verharrenden Ostgoten, aufgescheucht und brachen, verbunden mit Sueven und Alanen, die vom gleichen Schicksal betroffen waren, zu Beginn des Jahres 406 in Gallien ein. Ihre Wanderung, an der Stilicho vielleicht tatsächlich in der Weise beteiligt war, daß er sie von Italien ab und auf Gallien hin gelenkt hatte, wurde der Anstoß zu einem allgemeinen Einbruch der Germanen über die Rheingrenze; der Allemannen am Oberlaufe, der Burgunder in der Mitte und der Franken am Niederrhein.

Der Schauplatz der anscheinend unglücklichen Kämpfe, die nach ihren eigenen Berichten die letzteren mit den Eindringlingen gehabt haben, wird bereits auf dem linken Rheinufer zu suchen sein, da deren Zug über Germania prima sich zunächst gegen Belgien richtete, wo sich im nördlichen Flandern noch lange die Erinnerung an die Vandalenherrschaft erhalten hat.

Ein neuer Anstoß, mächtiger als der erste, beginnt erst mit Attilas Auftreten. Seinem Einfalle in Gallien scheint eine systematische Unterwerfung aller Germanen Deutschlands vorausgegangen zu sein. Nachdem vorher berichtet worden ist, daß er seine Herrschaft bis zum Gestade des Nordmeeres ausgedehnt habe, erscheinen beim Einfalle in Gallien in seinem Heere Thüringer und Brukterer, ohne Zweifel gezwungen durch Kämpfe, die kein Geschichtsschreiber überliefert, mit denen sich aber die niedersächsischen Sagen, namentlich die Thidrecks-

und Wilkinasage um so mehr beschäftigen. · Von der hunnischen Flutwelle sind auch slavisch-litauische Elemente weit nach Westen bis an den Niederrhein getragen: Nach dem Wilzen wurde Utrecht, das alte Trajectum, noch zu Bedas Zeit Wiltaburg genannt. Die Beziehungen der Wilkinasage zu Soest lassen sogar vermuten, daß auch im mittleren Westfalen ähnliche Ansiedelungen bestanden haben. Tatsächlich ist vielleicht der Name von Soest, Susat, selbst litauisch, ebenso wie der des Nachbargaues Unna. Der arabische Reisende aus dem Anfange des zehnten Jahrhunderts nennt somit wahrscheinlich ganz richtig Susat ein Kastell im Lande der Slaven.

Als dauerndes Gebilde bleibt nach dem Zerfalle des Hunnenreichs ein großes Thüringerreich zurück, das die meisten östlich des Rheins und nördlich der Donau wohnenden Germanen umfaßt.

Daß das Thüringerreich sich bis zur Donau erstreckt hat, geht aus den Angaben des Geographen von Ravenna, daß der Regen zu seinen Flüssen gehöre und aus der vita Severini hervor, wonach nicht nur Passau, sondern sogar noch Lorch an der Mündung der Ens durch Thüringer bedroht war. Seine Ausdehnung bis zur Nordsee berichtet die Überlieferung der Sachsen, die Hadeln bei ihrer Landung unter Thüringerherrschaft vorfanden. Auch eine von Gregor erzählte Anekdote setzt sie als bekannt voraus: Nachdem der Frankenkönig Childerich, Chlodwigs Vater, der, aus seinem Lande verjagt, eine Zeitlang beim Thüringerkönig Bisin und seiner Gemahlin Basina Schutz gefunden hatte, wieder in sein Reich zurückgekehrt war, folgt ihm Basina dorthin und antwortet ihm auf seine Frage, weshalb sie zu ihm komme: „Hätte ich jenseits des Meeres einen Mann gekannt, der tapferer ist, als du, würde ich sicherlich ebenso gesucht haben, bei ihm zu wohnen.“ Mag nun mit dem Lande jenseits des Meeres die thüringische Heimat, die Basina demnach zur See verlassen hätte, oder, was wahrscheinlicher ist, das für die Germanen der Nordseeküste damals neu entdeckte Britannien gemeint sein, jedenfalls kann es sich nicht um ein binnenländisches Thüringerreich handeln.

Bestimmte Angaben macht Prokop über die Ausdehnung des Reiches der Thüringer, die er hier Warnen nennt; offenbar nach einer erobernden Oberschicht, die auch in der Überschrift des Gesetzes der Thüringer: »Lex Anglorum et Werinorum hoc est Thuringorum« genannt wird. Wenn er sie auch an eine romanhafte Erzählung von dem Kriegszuge einer anglischen Königstochter in die Nähe der Rheinmündung knüpft, verdient sie doch volle Beachtung, da ihm die Ver-

hältnisse noch sehr wohl bekannt sein mußten. Es erstreckte sich nach ihm von der Donau bis zum nördlichen Ozean und dem Rhein, wo es mit den Franken grenzte, schloß also das eigentliche Thüringerland ein. An einer andern Stelle weiß er von einer Ausdehnung des Warnenreiches bis über die Elbe hinaus zu berichten. Als eine Schar Heruler nach der Besiegung durch die Langobarden anscheinend um das Jahr 512 zur skandinavischen Heimat zurückzog, kam sie, offenbar östlich der Elbe wandernd, zunächst durch slavenisches Gebiet, dann durch Einöden und schließlich, ehe sie zu den Dänen gelangten, durch Warnenland. Es waren also damals noch größere Reste germanischer aus Sueven und Ingävonen, darunter echte Warnen gemischter Stämme östlich der Elbe sitzen geblieben; dieselben, die wenige Jahrzehnte später der Frankenkönig Theudebert Nordsueven, Norsavi, nennt.

Nach Westen muß das Reich der Thüringer zur Zeit seiner höchsten Machtentfaltung sich noch über den Niederrhein bis weit in Belgien hinein erstreckt haben. Hier allein konnte Chlodwig im Jahre 491 sie besiegen, als er noch nicht durch den Anschluß der Ripuarier und Allemannen einen Zugang zum mitteldeutschen Thüringen gewonnen hatte. Eine überraschende Bestätigung bringt die kirchliche Überlieferung, die zum 14. Juli als Heiligen einen rex Basinus aufführt, der in Belgien die Stadt Basotes gründete, im Kampfe gegen Heiden — sie werden einmal Vandalen genannt — in campo vici Meldesvelt tödlich verwundet und mit seiner Tochter Aldegunde in der Kirche zu Truncinium, dem heutigen Dronghem bei Gent, beigesetzt wurde. Die Überlieferung, deren Alter schon aus der Erwähnung der Vandalen hervorgeht, kann sich nur auf den Thüringerkönig Bisinus, den Gemahl der Basina beziehen. Dafür spricht namentlich auch der Königstitel, der ihm ursprünglich stets beigelegt wird. Erst in späterer Zeit, als man einen König Basinus in dieser Gegend nicht unterzubringen wußte, deutete man ihn als einen fränkischen Stammeshäuptling und machte ihn zu einem regulus.

Daß die Namen der Thüringer oder Duringe und der Hermunduren dasselbe Volk bezeichnen, kann nicht wohl bezweifelt werden. Außer der offenbaren Namensverwandtschaft spricht dafür die Gleichheit der Wohnsitze, deren Grenzen seit den ältesten Zeiten sich nur wenig verschoben zu haben scheinen. Nur einmal werden sie in einer Gegend genannt, in die sich möglicherweise von ihrem alten Gebiete aus Siedelungen größerer Volksmassen vorgeschoben haben könnten.

In einer seiner alten Überlieferung, die wie ein Blitz Situationen

aus dunkelſten Zeiten beleuchten, berichtet Jordanes, daß um das Jahr 300 die Vandalen im Norden der Donau in der Maruſch- und Körösgegend wohnten; öſtlich von ihnen die Goten, weſtlich die Markomannen, im Norden die Hermundolen. Darnach würden ſich hermunduriſche Volksmaſſen in den von den Semnonen freigelaſſenen Raum öſtlich der Elbe vorgeſchoben haben, vielleicht um ſehr bald darauf mit der allgemeinen Weſtwärtsbewegung der öſtlichen Germanen in der Hunnenzeit wieder zurückzufluten. Die warniſch-angliſche Königsfamilie, die vielleicht erſt in dieſen Bewegungen die Herrſchaft über ſie erlangt hat, muß ſich dann dem Reiche Attilas früh untergeordnet und als ſein vornehmlichſter Vorkämpfer bei der Unterwerfung der Germanen Deutſchlands ihren Vaſallenſtaat bis zu der Ausdehnung erweitert haben, in der er nach dem Zuſammenbruche der Hunnenmacht auftaucht.

33. Von den Semnonen ſcheint ein Teil ſich weſtlich von den Markomannen nach Süden gewandt und den Kern der ſeit dem Anfange des dritten Jahrhunderts genannten Völkerbundes der Allemannen gebildet zu haben. Ihm haben ſich außer mittelrheiniſchen Iſtävonen vornehmlich auch die Juthungen angeſchloſſen, die Zeus als die Nachkommen teutoniſcher Stämme anſieht und deren Name er mit dem Juti Dänemarks und des ſüdöſtlichen Englands in Verbindung bringt. Seine Annahme wird dadurch unterſtützt, daß für beide Namen dieſelben Nebenformen, Vitungi und Viti überliefert ſind.

Jedenfalls liegt die Möglichkeit ſehr nahe, daß ſich Teutonenreſte der Wanderung ihrer Nachbarn, der Semnonen in die Rhein-, Main- und Donaugegend angeſchloſſen haben und auf ſie mag ſich jener bei Miltenberg am Main gefundene römiſche Grenzſtein beziehen, deſſen Inſchrift: INTER TOUTONOS ſo arge Verwirrung in den Anſchauungen über die Herkunft der Teutonen angerichtet hat. Auf ſie wird man auch das Vorkommen des ingävoniſcheu Morgens von 47 a in Württemberg zurückführen und in ihren und den iſtävoniſchen Siedelungen die Liten des allemanniſchen Rechtes ſuchen dürfen.

Weit ſpäter als die Allemannen haben die Schwaben ihren Weg an die obere Donau gefunden. Sie ſcheinen zu den Sueven vermutlich ſemnoniſcher Abkunft zu gehören, welche den Goten folgend nach Südoſten gezogen, und von denen dann ſpäter ein Teil mit Alanen und Vandalen nach Gallien eingebrochen war. Die gelegentliche Benennung dieſer als Quaden läßt annehmen, daß ihre Wohnſitze ſich nach Weſten zu über Mähren bis an das Gebiet der Markomannen und vielleicht bis zum Donauufer erſtreckte.

In annähernd derselben Gegend müssen die Wohnsitze der späteren süddeutschen Schwaben gesucht werden, als sie bei ihrer ersten Erwähnung durch Jordanes, der allerdings selbst von den Verhältnissen keine klare Vorstellung mehr hat, unter ihrem König Hunimund durch gotisches Gebiet einen Raubzug nach Dalmatien machten. Der Überfall, den sie auf ihrem Rückwege am See Pelsois, dem Plattensee, durch den Gotenkönig Thiudimer erlitten, läßt über die Lage ihrer Heimat keinen Zweifel. Sie waren also damals die Nachbarn der Rugier, die weiter oberhalb etwa der Gegend von Wien gegenüber auf dem linken Donauufer saßen. Kaum 10 Jahre später, um 472, sind sie unter demselben Hunimund Verbündete der Allemannen und werden gleichzeitig mit ihnen von Thiudimir durch einen Marsch über die gefrorene Donau im Rücken angegriffen und geschlagen. Sie müssen sich also in dem vorhergehenden Jahrzehnte zwischen Rugiern und Markomannen nach Westen durchgedrängt und sich sogleich den stammverwandten Allemannen angeschlossen haben, deren erneutes Vordrängen nach Gallien vielleicht auf diese Verstärkung zurückzuführen ist.

Ihnen sind dann die Markomannen bald nachgefolgt — die eigene Überlieferung der Bayern setzt den Übergang über die Donau in das Jahr 508 — vielleicht angelockt vom Niedergange der Allemannenmacht seit Chlodwigs Siege. Bald darauf erscheint der Langobardenkönig Wacho als Beherrscher ihrer alten Heimat, des früheren Bojerlandes, nach dem sie sich von jetzt ab Bajovaren nennen.

Ihre Zugehörigkeit zum Thüringerreiche scheint durch die Auswanderung keine Änderung erfahren zu haben; sie scheinen eben die Thüringer zu sein, welche bei Eugippius Passau und Lorch plündern und die beim Geographen von Ravenna und bei Prokop bis zur Donau hin wohnen.

Franken.

34. Am folgenreichsten war die Bewegung, welche das Vordringen der Hunnen und des Thüringerreiches unter den Germanen Nordwestdeutschlands hervorrief. Sie brachte das Einströmen der Franken in Gallien zum Abschluß und leitete die germanische Besiedelung Britanniens ein.

Die Franken sind ebensowenig wie die Angelsachsen ein einheitlicher Stamm. Ihr Name liegt vielleicht schon bei Cicero in der Benennung der Leibwächter Cäsars als Frangones vor und bezeichnet einfach die freien im Gegensatz zu den unterworfenen Germanen im

linksrheinischen Gebiete, wird aber — das Wort gehört vielleicht ausschließlich der istävonischen Sprache an — im wesentlichen nur auf die Germanen beschränkt, welche den beiden römischen Provinzen Germania superior und inferior gegenüber wohnen, oder von da aus die Reichsgrenze überschreiten.

Ihre schließliche Sonderung in Ripuarier — diese sind schon in der Peutingerschen Karte verzeichnet — und Salier, die erst um die Mitte des vierten Jahrhunderts genannt werden, bietet noch immer des Unklaren genug. Sie mag dadurch begünstigt worden sein, daß sich an der Stelle des späteren ripuarischen Gebietes noch längere Zeit unter dem Schutze der großen Festungen — Köln fiel endgültig erst 462 — eine Insel romanischer Kultur erhalten hatte, an der nördlich und südlich vorüber der Strom der germanischen Einwanderungen sich nach Gallien ergoß. Entscheidender war jedenfalls die istävonische Abstammung sowohl der halbromanisierten alten Einwohner, wie des größten Teils der Zugewanderten. Ihr Gesetz, die lex Ripuarorum, wird demnach in ihrem ersten Originalabschnitte im wesentlichen istävonisches Recht geben.

Dem gegenüber scheinen für das bunte Völkergemisch, das seit der Mitte des vierten Jahrhunderts als salische Franken in Gallien eindrang, Bataver den Kristallisationskern abgegeben zu haben. Wenigstens scheint von dem gegen Ende des dritten Jahrhunderts erzwungenen Anschlusse ihres Stammlandes wenn nicht der Ursprung, so doch die Machtstellung der Salier als eines selbständigen Volkes zu datieren. Bei ihrer mehrhundertjährigen Zugehörigkeit zum Reiche als halb selbständige Bundesgenossen mochte ihr Recht, das am meisten den Bedürfnissen einer etwas vorgeschrittenen Zivilisation angepaßte Volksrecht eines freien Stammes, besonders geeignet sein, die Verschmelzung der halbkultivierten Germanen der Rheingrenze mit den schwarmweise anrückenden wilden Zuzüglern aus dem Osten zu vermitteln.

Daß das salische Recht vorwiegend suevisches war, ergibt sich schon aus der auffallenden Leichtigkeit, mit der es zunächst wenigstens bei den suevischen Stämmen Eingang fand, während sowohl Ingävonen wie Istävonen sich ihm gegenüber spröde verhielten. Sicher suevischer Herkunft ist z. B. der frühe Mündigkeitstermin von zwölf Jahren, der schon bei den Sueonen Skandinaviens sich findet, im Gegensatze zu den fünfzehn Jahren der Ripuarier und Ingävonen. Andrerseits läßt sich annehmen, daß auch die istävonischen und ingävonischen Bestandteile der ältesten Salier das Recht beeinflußt haben; namentlich die letzteren,

die mit der Zuwanderung der Chauken eine Zeitlang vielleicht an Zahl überwogen. So sind die Bestimmungen über das Erbrecht der Frauen ein Kompromiß zwischen dem milden suevischen und dem strengeren ingävonischen Rechte, der erst durch Chilperichs Edikt eine weitere Verschiebung zugunsten des suevischen Teils seiner Untertanen erfuhr.

Zur Erklärung des Saliernamens reicht das überlieferte Material nicht aus. Offenbar hängt er irgendwie mit dem Begriffe der terra salica zusammen, d. h. des Landes, welches dem Freien aus dem durch Eroberung, Neurodung oder sonst wie erworbenen Besitz der Gemeinde zur dauernden oder wechselnden Nutzung zugeteilt war und das bei den meisten deutschen Stämmen Hufe genannt wurde.

Sogar die sehr alte, Sidonius Apollinaris bekannte Deutung als Springer kann nicht ohne weiteres verworfen werden. Die eigentümliche Spring- oder Tanzzeremonie, mit der im Verfahren der chrenecruda der zahlungsunfähige Wergeldschuldner auf Haus und Hof zugunsten des für ihn eintretenden Verwandten verzichtet, war vielleicht nur die Umkehrung eines ähnlichen Brauches beim Besitzantritte. Eine so sonderbare Gewohnheit konnte sehr wohl den nom de guerre für ein stets zu Einfällen bereites Grenzvolk abgeben, zumal salire in der Sprache der lex salica den Nebenbegriff des Räuberns hat. Vielleicht darf hier noch daran erinnert werden, daß überall da, wo sich ähnliche Bräuche erhalten haben, es sich, von der Echternacher Prozession bis zu den Frontänzen hessischer und thüringischer Bauern, stets um suevische Bevölkerung handelt.

Auch die jetzt vorherrschende Neigung, sie als Meerfranken aufzufassen und ihre Namen mit der Bezeichnung für Salz zusammenzubringen, hat manches für sich. Wo ähnliche Fluß- und Ortsnamen sich finden — sie scheinen wieder auf Gegenden mit suevischer Bevölkerung beschränkt zu sein —, beziehen sie sich stets auf das Vorkommen von Salz. Auch der Alluvialboden des Rheindeltas, der Geburtsstätte der Salier, scheint zur Salzgewinnung benutzt worden zu sein. In der alten Keure des Landes der vier Ämter, das jedenfalls zum ältesten salischen Besitze westlich der Waal gehört, wird mit einer besonderen Abgabe belegt: „das Land, auf dem zel gegraben wird, woraus man Salz kocht".

Schließlich liegt sehr nahe ein Zusammenhang mit sala, der Bezeichnung für Siedelung oder Wohnstätte, die ebenfalls den Sueven und Sueonen eigentümlich zu sein scheint.

Eine Entscheidung namentlich auch darüber, ob hier wurzelhafter Zusammenhang, in den auch sala = traditio einzubeziehen wäre, oder zufälliger Gleichklang der Worte vorliegt, ist vorläufig unmöglich.

35. Kaum zu bezweifeln ist die Herkunft der ältesten Salier aus dem Sallande an der Yssel, dem ehemaligen Weidelande der Legionen, das, von den angrenzenden Stämmen der Friesen, Bataver, Chamaven, vermutlich auch Cugerner gemeinsam besiedelt, die terra salica, das aufgeteilte Gemeinland des ältesten Salierbundes wurde. In seinem über die Grenzen des jetzigen Sallandes ausgedehnten Gebiete lag der mallus Salicaime oder Salechem, Saleham der Prologe der lex salica, das heutige Zelhem, mittelalterlich Saleghem, das erst später mit dem südlichsten Teile des alten Sallandes von den von Süden vordringenden Chamaven eingenommen sein wird. Dieser Besitzstand, der sich noch im Mittelalter nachweisen läßt, scheint zur Zeit des Abschlusses des salischen Bundesgesetzes, von dem die Prologe berichten, bereits vorhanden gewesen sein. Die beiden anderen Gerichtsstätten Hodocaime und Vuiducaime, die nach der fränkischen Überlieferung ebenfalls noch auf rechtsrheinischem Gebiete lagen, werden demnach im Lande der beiden anderen Urstämme, der Bataver und Friesen, zu suchen sein. Der vierte Häuptling Vuisogastis, den der Prolog neben Salegastis, Hodogastis und Vuidogastis, den Repräsentanten der genannten Gerichtsstätten, aber ohne eigenen mallus anführt, war vielleicht der Vertreter der ersten im Waeslande angesiedelten linksrheinischen Salier.

Diese Ansiedelungen, die schon zu Julians Zeiten bezeugt werden, scheinen sich von da ab immer weiter über Nordostbelgien ausgedehnt, aber stets unter römischer Herrschaft gestanden zu haben; ebenso wie die Sachsenkolonien der Meeresküste, mit denen sie schließlich zusammenflossen. Die notitia dignitatum nennt im römischen Heere Salii seniores und juniores, die letzteren vielleicht nach ihrer Herkunft aus den jüngeren Kolonien westlich des Rheins.

Erst mit dem Einfalle der Vandalen und Sueven scheint auch am Niederrhein ein allgemeiner Einbruch germanischer Massen stattgefunden zu haben, namentlich werden Sachsen, also vermutlich Chauken erwähnt. Er scheint aber durch das weitere Vordringen der Vandalen nach Belgien — Überreste der Vandalen- und Suevenherrschaft haben noch lange in Flandern bestanden — für mehrere Jahrzehnte ins Stocken gekommen zu sein.

Auf die Untermischung mit Vandalen und Sueven wird die Über-

lieferung von der pannonischen Abkunft der Franken zurückzuführen sein, während die Sage von der trojanischen Abstammung eine Erinnerung an jene Frankenschar sein mag, die, vom Kaiser Probus an die Küste des schwarzen Meeres verpflanzt, von da entwich und sich seeräubernd und mehrere Städte, darunter Ilion, brandschatzend zu Schiffe bis in die Heimat durchschlug; damit haben sich dann vielleicht noch Überreste der Odysseussage, die nach Tacitus am Niederrhein lokalisiert war, verschmolzen.

Erst mit Chlojos Einfalle, der vom Thüringerreiche ausging und vermutlich mit dessen Vordringen in Verbindung stand, wurde trotz mehrfacher Niederlagen durch Aetius die germanische Besiedelung Nordostgalliens vollendet. Die fränkische Überlieferung läßt ihn von Dispargum im Lande der Thüringer ausgehen — die Zugehörigkeit zum Thüringerreiche würde sowohl für das rechtsrheinische Duisburg wie für Duysborch in Brabant zutreffen — zunächst Cambray überfallen und bald darauf das Land bis zur Somme erobern. Schwer zu erklären bleibt dabei, wie ein sigambrisches Königsgeschlecht an die Spitze der nach ihrer Sprache und sonstigen Eigenart zweifellos niedersächsischen, vermutlich chaukischen Besiedler Westflanderns kommen konnte. Wenn ihre Einwanderung tatsächlich erst jetzt und nicht schon zur Zeit des Vandaleneinbruchs erfolgt ist — für letzteres spricht die mittelalterliche Benennung der Bauern auch dieser Gegend als Läten — würde man annehmen müssen, daß noch in Bewegung befindliche Chaukenmassen aus dem rechtsrheinischen Lande sich in Gefolgschaft des kühnen Bandenführers begeben haben, der vor ihnen die Grenze durchbrach und den Weg zu den fruchtbaren Gefilden Westflanderns eröffnete.

Für eine gewisse Vormachtstellung der Sigambrer unter den germanischen Grenzvölkern mag die Wiedervereinigung des rechtsrheinischen Zweiges, der aus den von Strabo erwähnten wohnen gebliebenen Überresten schon zu Ptolemäus Zeit wieder zu einem stattlichen Volke herangewachsen war, mit seinen vor vier Jahrhunderten von Tiberius auf das linke Rheinufer verpflanzten Stammesgenossen von Einfluß gewesen sein.

Die zunächst an das linke Rheinufer grenzenden Landstriche scheinen von den gegenüberwohnenden Völkern ziemlich unvermischt besiedelt zu sein. So erweist sich das Waesland durch seinen Bunnar von 1 ha als suevisch-batavische Kolonie und weiter nordwestlich das Land der vier Ambachten, (Ämter), als ingävonisch-friesische Anlage, deren

Schultheißenbezirke nicht viel größer sind als die Zehnschaften des Soestgaues.

Weiter westlich und südlich folgt eine Zone unregelmäßiger Gaubildungen, von denen die wichtigste und vermutlich älteste die terra franca, das Brüggesche Lant van den Vryen, neben der endgültigen Achtteilung Spuren einer älteren Zwölfteilung in zwölf Herrschaften aufweist. Die letzteren sind vielleicht auf die mit den Vandalen ins Land gekommenen Sueven, die als herrschende Schicht noch in der karolingischen Zeit erwähnt werden und Spuren ihrer Anwesenheit in zahlreichen Ortsnamen zurückgelassen haben, oder aber auf die Einsetzung der Centenare durch das Dekret Chlotars I. zurückzuführen.

In Westflandern in der Gegend von Ypern und Kassel zeigt dann die Einteilung in kleine, hie und da zu vieren gruppierte Untergaue, daß sich hier Ingävonen, vermutlich Chauken in geschlossenen Massen festgesetzt haben.

Die Niederlassung scheint, wenigstens zum Teil, in Einzelsiedelungen geschehen zu sein, die, wie z. B. der Nordhof und der Lankhof im Norden und Süden von Ypern, in ihrer Form den ingävonischen Großhufen Westfalens nahestehen. Im übrigen geht schon aus der lex salica hervor, daß die Felder teils umzäuntes Privateigentum, teils offener Gemeindeacker waren. Ob je nach den Siedelungen das Eine oder das Andere, oder beides in einer Dorfflur vereint, kann nur durch Lokalunterſuchungen entschieden werden, die auf dem an örtlichen Überlieferungen so reichen Boden Flanderns besonders aussichtsvoll sind. Vor allem würden von Wert sein Untersuchungen über die Einzelhöfe Westflanderns, über die ältesten Siedelungen der Salier in der terra franca, im Lande der vier Ambachten und im Waeslande, ferner über die Suevenkolonien und schließlich über die Siedelungen der Ursalier im rechtsrheinischen Lande und ihrer wichtigsten, des mallus Saleghem. Die spärlichen bisher bekannt gewordenen Flurkarten geben ebensowenig einen halbwegs klaren Einblick wie das bunte Gemisch von Ackermaßen, unter denen suevische und ingävonische Bunnare, von diesen auch Großbunnare und merovingische Morgen vorzuherrschen scheinen.

Eine Besonderheit vieler salischer Dorflagen, die übrigens auch anderswo, z. B. in Nordwestdeutschland da vorkommt, wo Sueven und Ingävonen gemischt sind, bilden eigenartige dreieckige, meist spitzwinkelige Grundstücke, die wenigstens zum Teil öffentlichen Zwecken gedient zu haben scheinen. Vielleicht sind sie die mehrfach erwähnten,

Upstal genannten — Stal scheint bei den Ingävonen ähnliche Bedeutung gehabt zu haben wie Sala bei den Sueven — freien Plätze in und bei dörflichen und städtischen Siedelungen. Sie sind bald Reihendörfern der zweiten Siedelungsform von dem Typus Hitchin angehängt, so dem Südende der Hauptstraße von Bassevelde (T. 13), bald in unregelmäßige Siedelungen wie Bouschaute einbezogen und bilden in seltenen Fällen, wie in Maldegem, wo der charakteristische Winkel weniger spitz ist, anscheinend auch den Kern der Siedelung, um den sich die Wohnstätten gruppiert haben werden. Ob ursprünglich auch auf ihm selbst ein Hof, etwa der Haupthof lag, bedarf wie überhaupt das ganze Wesen des Gebildes noch näherer Untersuchung. Bei Maldegem bekommt man fast den Eindruck, als sei die Größe des inneren Winkels durch die Zahl der Siedelungen bestimmt, sodaß es anscheinend eine Übergangsform zu dem Typus von Waerschoot darstellt, wo in den drei Winkeln der um 120 Grad auseinander gehenden Straßen vielleicht drei Höfe eines Ingävonendorfes angelegt waren. Nach Wegeandeutungen könnte hier mit dem Nordhofe ein Upstal verbunden gewesen sein.

36. Zur Zeit Chlodwigs war das ingävonische Element noch das vorherrschende. Der Vorsteher des Kleingaues, des tun, villa, — er führt den anscheinend romanisierten Namen tunginus anstatt des später an seiner Statt überall auftretenden chaukisch-friesischen Schultheißentitels — wird in den Bestimmungen der lex salica stets an erster Stelle behandelt, während der Hundertschaftsvorsteher der suevischen und istävonischen Bezirke nur ergänzend und nicht jedesmal mit einem aut centenarius angeschlossen wird.

Die in seinem mallus in den Sachen, welche in der lex Salica ausführlicher behandelt sind, wirkenden Rechtsprecher und Gemeindezeugen heißen, wie die höher gestellten Ältesten der Ripuarier, Rachineburgen, d. h. Ratsbürgen. Sie entsprechen also den aldirmon der Friesen, erscheinen aber mehr wie diese von bestimmten Ortsbezirken losgelöst und in wechselnder Zahl, doch geht ihre ursprüngliche Zwölfzahl daraus hervor, daß sieben von ihnen als Majorität zur Entscheidung genügen, vermutlich so lange sie einstimmig sind.

Wenn Tunginus und Rachineburgen in einer Stellung erscheinen, die noch etwas gehobener als die der gleichwertigen Beamten der Friesen, der Großgauverband demnach noch etwas lockerer ist, als bei diesen, so kann das bei der bunten Zusammensetzung der salischen Kolonien nicht wunder nehmen. Es würde aber eine arge Verkennung

des Wesens germanischer Gaubildungen sein, wenn man annehmen wollte, daß dem Vorsteher des Großgaues, des pagus, als welcher der grafio schon im älteren Teile der lex auftritt, nicht die höhere Gerichtsbarkeit zugestanden habe. Man würde dabei übersehen, daß die in ihr ausführlich beschriebenen Amtshandlungen des Tunginus dieser Sphäre nicht angehören, daß vielmehr das einzige Mal, wo — allerdings erst im capitulare III — ein dahin zu rechnender Akt behandelt wird: im Falle eines von unbekannter Hand Erschlagenen, der grafio auftritt und nicht der Tunginus. Überdies geht die Stellung des grafio als höchsten Richters aus Tit. 54, 4 zweifellos hervor. Die hier und in den vorhergehenden Bestimmungen erwähnten sacebarones oder sagibarones, d. h. Spruchherren, deren Dreizahl im mallus des Tunginus ihre Identität mit den friesischen Asegen und zugleich die Zusammensetzung des fränkischen Großgaues aus vier Tunginusbezirken beweist, erscheinen als Rechtsweiser in gewissen, offenbar der mittleren Gerichtsbarkeit angehörenden Sachen, die nach ihrem Spruche nicht mehr an die höhere Gerichtsbarkeit des Grafen gezogen werden können. Wenn weder von ihrem noch des Grafen Verfahren des näheren gehandelt wird, so beweist das nur, daß es allbekannt und unbestrittener war, als der den neuen Verhältnissen erst notdürftig angepaßte Rechtsgang in Zivilstreite vor dem Tunginus.

Bemerkenswert ist, daß auch die Sacebaronen von örtlichen Beziehungen wesentlich mehr abgelöst erscheinen als die friesischen Asegen; etwa in der Art wie die Asigen des Rhynlandes gegen Ausgang des Mittelalters. Sie können offenbar nach Belieben in jedem mallus ihrer Grafschaft auftreten, wenn nur die Dreizahl nicht überschritten wird. Ihren höheren Rang gegenüber den Rachineburgen zeigt ihr Wergeld; das des freien Sacebaronen ist ebenso hoch als das des Grafen und zweifellos auch des Tunginus und beträgt das dreifache des gewöhnlichen.

Die Zahl der Zeugen im Gerichtsverfahren vor dem Tunginus beträgt 12 gleich der Zahl der Rachineburgen; unter ihnen nehmen drei eine Art Führerstellung ein entsprechend der ursprünglichen Dreiteilung des tun in drei Sagibaronenbezirke. Im hohen Gerichte des Grafen schwört (tit. 74, capitulare III, 1) der gewöhnliche Freie, der minoflidis, mit 15, also einen Sechzehnereid wie die Ostfriesen der lex Frisionum, entsprechend der Gesamtzahl der Autoritätspersonen ersten Ranges, die unter dem Grafen fungieren, der zwölf Sacebaronen und vier Tunginen. Der melior — sei es, daß dies den größern

Grundherrn oder einen höhern Beamten des Gaues oder des Reiches bedeutet — schwört mit 65 einen Sechsundsechzigereid. Es muß dahingestellt bleiben, ob dieser das sechsfache eines Elfereides bedeutet und somit auf Zeiten zurückgeht, wo noch Zahlenverbände des Dezimalsystems vorhanden waren, oder ob die 65 Mitschwörenden der Zahl der gesamten Gaubeamten vom Grafen bis zu den Rachineburgen entsprechen.

37. Noch während der Regierungszeit Chlodwigs drängten die suevischen Massen, die vermutlich seit dem Allemanensiege und dem Anschlusse Ripuariens die germanische Besiedelung des mittleren Galliens vollendeten, den Einfluß der nördlichen Ingävonen immer mehr zurück. In den letzten Titeln der lex, die nach der Überlieferung aus der Endperiode Chlodwigs stammen, werden ihre Tunginen und Sacebaronen nicht mehr erwähnt; als Richter tritt neben dem Grafen nur der centenarius der Sueven auf und auch in der hohen Gerichtsbarkeit der Zwölfereid.

Die Großgaubezirke dieser suevischen Landesteile haben sich von vornherein der römischen, aus den gallischen Gauen hervorgegangenen Verwaltungseinteilung angeschlossen. Ihre Vorsteher scheinen zunächst allein mit dem römischen Titel eines comes ausgezeichnet und hierdurch von dem grafio der weit kleineren ingävonischen pagi unterschieden gewesen zu sein. Möglicherweise wurden schließlich mehrere der letzteren zu einem Comesbezirke zusammengefaßt ähnlich, wie es mit den unter eingeborenen Grafionen stehenden Gaufragmenten der Istävonen Ripuariens geschehen zu sein scheint.

Die Unterteilung der sehr ausgedehnten Comesbezirke ist entsprechend der geringen Zahl seiner germanischen Eingesessenen vorwiegend nach ingävonischer Weise in vier Hundertschaften erfolgt; in den dünner und nur durch Krieger nicht volksmäßig besiedelten Landesteilen vielleicht erst durch das Dekret Chlotars, um die Ergreifung von Verbrechern durch gleichmäßige Organisation kleinerer, dafür haftpflichtiger Gerichts- und Polizeibezirke zu sichern, wobei auch den ingävonischen Siedelungen der Altsalier Centenare vorgesetzt worden zu sein scheinen. Trotzdem ist es in manchen, vorwiegend romanischen Gegenden im Südwesten überhaupt nicht zur Bildung von Hundertschaften gekommen. Hier scheinen die vicarii, die ständigen Vertreter, die der Graf zur Entlastung von seinen untergeordneten Funktionen in einzelnen Unterabteilungen, in den übrigen Gauen in jeder Hundertschaft, hatte, zugleich auch die mittlere Gerichtsbarkeit besorgt zu haben.

Daß wenigstens die stärker besiedelten Hundertschaften auch in Gallien in Zehnschaften geteilt worden sind, geht schon zur Genüge aus dem häufigen Vorkommen von Zehnschaftsvorstehern, decani, in dem aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts stammenden Lagerbuche des Abtes Irmino hervor. Diese sind hier, wie es in einem eroberten Lande nicht anders zu erwarten ist, in der Mehrzahl grundherrschaftliche Beamte.

Als Urteiler wirken auch im hohen Gerichte des comes Rachineburgen, die somit entsprechend der größern Bedeutung des Hundertschaftsbezirks der jüngern Gaue im Vergleich zum dörflichen Tunginusbezirk eine höhere Stellung einnehmen, als die Rachineburgen der ingävonischen Siedelungen. Aus dem Bedürfnis Urteiler zu gewinnen, welche auch den oberen Klassen der allmählich immer mehr ständisch gegliederten Bevölkerung im Range gleichstanden, ist dann schließlich die Einführung lebenslänglicher Schöffen von geringerer Zahl, normalerweise 12 im Gau, hervorgegangen. Sie entsprechen somit vollkommen den Asegen und Sacebaronen der kleinern ingävonischen Gaue namentlich auch darin, daß ihre Kompetenz sich über den ganzen Großgau erstreckte, und es ist nicht unmöglich, daß Karl der Große, in dessen frühere Regierungszeit die Reform fällt, damit auf die ältern Einrichtungen der salischen Kernlande zurückgegriffen hat.

Die straffere Zusammenfassung der Rechtspflege und der Regierungsgewalt, die hierdurch in den Verhältnissen innerhalb der Großgaue erzielt war, wurde nach oben ergänzt durch ihre Verbindung zu größeren Bezirken, die von königlichen missi zu Verwaltungs- und Gerichtszwecken, namentlich auch zur Kontrolle der wieder zu Beamten gewordenen Grafen regelmäßig bereist wurden; nach unten durch die zwangsweise Einreihung der nicht mehr zahlreichen Freibauern in Seniorate, d. h. Grundherrschaften, welche zum mindesten die Stellung der alten Zehnschaften einnahmen, oder ihnen gleichwertig waren. Damit war zugleich die Heerbannsverpflichtung, die sich nach dem Hufenbesitze richtete und die Gliederung des Aufgebots nach Zehnschaften und Hundertschaften übersichtlich geregelt.

Die Leistungsfähigkeit dieser Gauorganisation zeigte sich noch in der Zeit des beginnenden Verfalls in glänzender Weise, als zur Vorbereitung der Teilung von Verdun der größte Teil des Reiches in weniger als neun Monaten nach einzelnen Hufen, per descriptas mansas berichten die Annalen von Xanten, aufgenommen werden konnte. Leider ist von dem ungeheuren Werke, das vermutlich für die späteren Grund-

bücher der nordischen Völker, auch der Angelsachsen und Anglo-Normannen, vorbildlich gewesen ist, nichts, oder so gut wie nichts erhalten geblieben — ein Verlust für die germanische Altertumskunde, der kaum geringer anzuschlagen ist, als der der Liedersammlung Karls des Großen.

In die karolingische Zeit fällt auch die Ausbildung einer weitern Entlastung des Grafen durch regelmäßige Beigabe eines vicecomes, vereinzelt auch mehrerer. Er war den Vikaren übergeordnet und vertrat den Grafen in einem Teile seiner höhern Funktionen, im Notfalle auch ganz.

In den deutschen Gauen ist die Einrichtung im allgemeinen nicht heimisch geworden, weniger vielleicht wegen ihrer geringeren Ausdehnung und der primitiveren Verhältnisse, als deshalb weil überall, namentlich in den ingävonischen Landesteilen, bodenständige und lebenskräftige Organisationen, die nur notdürftig in die karolingischen Gauverbände eingezwängt waren, der Kompetenz des Grafen mancherlei entzogen. Um so selbständiger wurden hier schon früh die den einzelnen Hundertschaften und den gleichgroßen Goen der Ingävonen vorgesetzten ständigen Vertreter des Grafen, die Vikare, die später allgemein advocati, Vögte, genannt werden; wohl zu unterscheiden von den ebenso genannten Beamten der größern und kleinern Grundherrschaften, namentlich auch den advocati, welche nach Karls Verordnung die weltlichen Geschäfte der geistlichen Besitzungen zu führen hatten.

Dazu kam, daß die Hundertschaftsgerichtsbarkeit schon früh der Oberkontrolle der Grafen entzogen und den Stammesherzogen überlassen wurde. Das für die Machtstellung dieser sehr wesentliche Vorrecht scheint seinen Ausgang bereits von einer Bestimmung Ludwigs des Deutschen genommen zu haben, der bei Lebzeiten (865) sein Reich unter seine Söhne teilte, sich dabei aber die Grafschaften und überhaupt die höhern Gerichte vorbehielt und jenen nur die Entscheidung der geringeren Sachen, also die Hundertschaftsgerichtsbarkeit überließ.

Leider fehlt für die karolingischen Grafengaue Deutschlands eine eine ebenso zuverlässige Abgrenzung, wie sie Böttger für die Diözesen Nordwestdeutschlands geliefert hat; sie würde die Einblicke in die Bevölkerungsverhältnisse, die sich aus den Unterabteilungen der Bistümer entnehmen lassen, auf die wertvollste Weise ergänzen.

38. In Neustrien entwickelten sich während der Schwäche des Königtums in nachkarolingischer Zeit die größeren und kleineren Grund-

herrschaften zu einer Selbständigkeit, wie sie die Reichsunmittelbaren in Deutschland sich erst Jahrhunderte später errangen. Die Bildung der größeren und mittleren Territorialherrschaften, der Herzogtümer, Grafschaften und vicomtés, ist ähnlich erfolgt wie hier. Die unterste Stufe der Seigneurien, die Baronien stellen aber eine eigenartige Bildung dar, die weder in Deutschland noch in andern germanischen Staaten ihres Gleichen hat. Sie sind mit der unbeschränkten Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen ausgestattet und hängen nur lose mit dem übergeordneten Territorialherren, im ducatus Franciae, der île de France, unmittelbar mit dem Könige zusammen. Diese Baronien sind nicht wie die mit ähnlicher Gerichtshoheit ausgestatteten kleineren Herrschaften Deutschlands aus der Vikarie, der Vogtei, hervorgegangen, da in jeder viguerie, der alten Hundertschaft, regelmäßig ihrer mehrere enthalten sind. Eher scheinen sie den alten Verwaltungsunterabteilungen der Hundertschaften, den Präpositusbezirken, entsprochen zu haben. Die fünf Grafschaften der île de France, in denen die Verhältnisse infolge der Absorption der übergeordneten Gewalten durch das Königtum durchsichtiger sind als anderswo, enthielten nach Laurrière bei Warnkönig, Französische Rechts- und Staatsgeschichte, S. 245, Anm. 6: 59 Baronien, also 3 auf die Hundertschaft, deren in der Regel 4 in der Grafschaft enthalten waren. Die Zahl der Prévotées in annähernd denselben Bezirken war etwas geringer und betrug nur 45. Immerhin erwecken diese Zahlenverhältnisse die Vermutung, daß hier eine aus der ersten Zeit der fränkischen Invasion stammende Dreiteilung der Hundertschaft vorliegt, die somit im Zusammenhange mit der Teilung der Grafschaft in 4 Hundertschaften eine Übertragung ingävonischer Gauverhältnisse mit ihrer Zusammensetzung des hundertschaftsähnlichen Tun aus drei Sacebaronenbezirken darstellt. Das Verhältnis dieser wahrscheinlich ursprünglichen Präpositusbezirke zu den Dekanien bedarf weiterer Untersuchung, ebenso die Beziehungen beider zu den Rachineburgen dieser vorwiegend von suevischer Bevölkerung besiedelten Landesteile.

Wenn eine Nachprüfung auch für andere, nicht ingävonische Gegenden die gleiche annähernde Zwölfzahl von Baronien und Prévotées in der Grafschaft ergeben sollte, so würde die Einsetzung der 12 ständigen Schöffen des Gaues durch Karl den Großen in neue Beleuchtung rücken: sie hätte sich auch in den suevischen Grafschaften Neustriens einfach an die vorhandenen Unterabteilungen angeschlossen.

Die bemerkenswert gleichmäßige und frühe Selbständigkeit der

Baronien, die das ganze Land, soweit es nicht in eigenem Besitze geistlicher oder übergeordneter weltlicher Herren, vicomtes, Grafen, war, einnahmen — nulle terre sans seigneur — ist im wesentlichen noch unerklärt. Obgleich nur Bruchteile einer Hundertschaft und vermutlich dem Rechte nach einem Sagibaronenbezirke also einer Zehnschaft gleichwertig, übertreffen sie an durchschnittlicher Größe die deutschen Hundertschaften um ein mehrfaches und sind allgemein im Besitze der Gerichtsbarkeit, welche in Deutschland sich nur ein Teil der Vertreter, Vikare, Vögte des Grafen in der Hundertschaft errungen hat. Sie sind somit in der Gerechtsame offenbar als Abkömmlinge der alten Hundertschaften aufzufassen, stellen aber nur Splitter von diesen dar, die selber in der Regel nicht wie die Grafschaften und Vizegrafschaften oder Burggrafschaften, Chatelainien, unmittelbar als Territorialherrschaften fortleben, wenn sie auch als Verwaltungsbezirke, Viguerien, weiter bestehen. Die Zerlegung dieser muß also in sehr früher Zeit und annähernd gleichmäßig für das ganze Reich erfolgt sein und auf irgend einen gesetzgeberischen Akt zurückgehen. Man könnte hier an die durch Chlotars Dekret verfügte Neuordnung von Centenen denken, die sich auch auf die ausgedehnten suevischen Teile seines Reichs erstreckt und eine Verkleinerung der übermäßig großen Polizeibezirke, der alten Hundertschaften, bezweckt haben mag. Sie ist vielleicht später auf Childeberts Reich ausgedehnt, wenn sie nicht etwa von da entnommen war.

Für eine mäßige Ausdehnung dieser Centenen spricht die Bestimmung in 16 des Dekrets, daß in fiskalischen und andern Herrschaften die Centenare der trustis, bei letzteren also dem Sondergefolge des Grundherrn zu entnehmen seien, da Grundherrschaften, die den vierten Teil einer Grafschaft umfaßten, nicht häufig gewesen, dagegen Verleihungeu von zehnschaftsähnlichen Sagibaronenbezirken oft vorgekommen sein, in den späteren Eroberungen Chlodwigs sogar die Regel gebildet haben werden.

Von der ständigen und schon früh erblichen Beherrschung dieser Centenen, wie auch ihr Umfang gewesen sein mag, durch militärisch organisierte Krieger — sie wurde unter dem Einflusse der außerordentlich gesteigerten königlichen Macht vermutlich schon früh auf die volksmäßig besiedelten älteren Landesteile ausgedehnt — wird die später so eigenartig entwickelte vasallitische Gliederung fast des ganzen Volkes ihren Ausgang genommen haben. In ihr lassen sich die ursprünglichen Klassen der Bevölkerung an ihren Lehnsleistungen noch im Mittelalter

im allgemeinen wohl erkennen: Der frühere melior schuldet nur den Treuschwur ohne weitere Verpflichtungen, der ursprüngliche Freisasse als einfacher Vasall oder homo einen Kriegsdienst von 40 Tagen, die gewöhnliche Heerbannspflicht des Freien; der homo ligius, mag er den eigenen Hörigen entnommen sein, oder sich freiwillig in das abhängige Dienstverhältnis begeben haben, hat unbeschränkte Heeresfolge zu leisten.

39. Die karolingische Gauverfassung hat sich in dem geschlossenen Besitze der meisten großen Landesherren einigermaßen erhalten. Am reinsten im altsalischen Lande, das von Karl dem Kahlen als Markgrafschaft gegen die Normannen unter der Herrschaft seines Schwiegersohnes Balduin zusammengefaßt war. In der alten und reichen Überlieferung Flanderns tritt die Form, die sie in der karolingischen Epoche erhalten hatte und unter ihr, nur wenig verändert, die Einrichtungen der salischen Urzeit in erstaunlicher Deutlichkeit zutage.

Unter dem Landesherrn, der sich nur die höchste Gerichtsbarkeit vorbehalten hat — etwa dieselbe, welche die karolingischen Herrscher durch ihre missi unmittelbar ausübten — wirken als seine längst erblich gewordenen Stellvertreter eine Anzahl vicecomites, die später Burggrafen, castellani, chatelains genannt werden. Aus der Abgrenzung ihrer Bezirke, die z. T. sehr klein sind, lassen sich die Formen der altsalischen pagi, deren eine ganze Anzahl in der Markgrafschaft zusammengefaßt war, noch einigermaßen erkennen. Unter ihnen, aber unmittelbar vom Grafen abhängig, sind einem oder mehreren Mittelbezirken, bei denen sich hier und da noch Andeutungen einer Gruppierung zu vieren finden, die Vikare vorgesetzt, die hier seltener advocati, in der Regel ballivi, Baillis, genannt werden. Diese ursprünglich keltische Benennung scheint eine Zeitlang im größten Teile Neustriens für die Vikare üblich gewesen zu sein, wird aber später in Frankreich auf die höheren Vertreter der Königsgewalt, namentlich die Grafen, übertragen.

Durch die Baillis sind die alten Vorsteher der Mittelbezirke, die Tunginen und Centenare in eine niedere Sphäre herabgedrückt; sie werden Schultheiß, scultetus, mancherorts auch amman (ambachtman) oder crickhouder genannt — letzteres von ihrer Pflicht dem Bailli den Stab voraus zu tragen, wenn er das Vierbankgericht des Mittelbezirks, der Vierschar, abhielt.

Die Urteilfinder heißen scabini, Schöffen, ihre Zahl ist aber erheblich größer als in anderen Teilen des altkarolingischen Reiches.

Selbst die kleinsten Chatelainien, die nur wenige Dörfer umfassen, haben mindestens die zum Urteilen in der hohen Gerichtsbarkeit erforderlichen 7. In größeren Chatelainien, wie der brüggischen terra franca, die vielleicht zweien oder dreien der altsalischen pagi entspricht, steigt sie erheblich höher, vorübergehend bis zu 43 und wird hier zeitweilig auf 36, schließlich auf 27 beschränkt. Es muß sich hier also um eine bodenständige Organisation und nicht wie in anderen Teilen des fränkischen Reiches um einen künstlich geschaffenen Verwaltungsapparat handeln, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in den Schöffen der altsalischen Lande die Sacebaronen, die noch um die Mitte des 7. Jahrhunderts erwähnt werden, fortleben. Die ursprüngliche Normalzahl von 12 findet sich außer in den Städten, wo sie zuweilen um eine Mehrheit zu sichern auf 13 erhöht ist, auch in ländlichen Chatelainien mittlerer Größe, ebenso die Dreizahl bei manchen Amtshandlungen im Mittelbezirke.

Eine engere Verbindung der einzelnen Schöffen mit einem Unterbezirke der Vierschar, geht aus den Rechtsaufzeichnungen nicht hervor. Das Verhältnis in der terra franca aber, wo auf 35 Unterbezirke, die wieder eine Drittelung der alten Einteilung in 12 Herrschaften darzustellen scheinen, eine annähernd gleiche Zahl von Schöffen sich findet, macht es doch wahrscheinlich, daß sie, wenigstens ursprünglich, ebenso aus örtlichen Organisationen hervorgegangen sind wie die friesischen Asegen.

Auch in ihren Funktionen als Urteiler und Landesverwalter stehen sie diesen und anderen Zehnschaftsvorstehern nahe, namentlich lag ihnen auf Verlangen die Vertretung der Parteien ganz wie den westfälischen Vorspreken ob. So bestimmt die Keure von Sasselaer, daß jedem auf Verlangen ein scabinus als Vorsprecher und Ratgeber gestellt werden soll.

Schließlich hat sich auch die für die Ingävonen charakteristische niedere Klasse von Gaubeamten, die Rachineburgen der Salier, in Flandern erhalten in den coratores oder coremanni, auch jurati, die den friesischen tolva oder aldirmon und den Kornoten der sächsischen Ingävonen entsprechen. Sie kommen auch in ländlichen Bezirken neben den Schöffen als Gemeindezeugen vor und sind in den Städten, wo ihre Zwölfzahl deutlicher hervortritt, ganz wie jene zu einer gesteigerten, z. T. mit dem Schöffentum konkurrierenden Bedeutung gelangt.

Das Landesgericht — wetding (wet = lex) oder wedding — der

einzelnen Chatelainien und der gleichartigen geistlichen Besitzungen scheint ziemlich allgemein nach alter Weise dreimal im Jahre abgehalten worden zu sein und zwar jedesmal verbunden mit einer Inquisition durch den Grafen oder den chatelain, oder einen Beauftragten, weshalb sie auch veritas generalis, durginga, duergaende Waarhede genannt werden. In zweien dieser drei jährlichen Gerichte scheint sich diese überall auf kleinere und mittlere Vergehen beschränkt und nur in einem, das vermutlich eine wirkliche Landesversammlung darstellte und deshalb in den Keuren der vier Ämter und der terra franca auch gouding genannt wird, auf die hohe Gerichtsbarkeit erstreckt zu haben, unter die z. B. nach der Keure von Poperinghen vom Jahre 1223 Diebstahl, Raub, Brand, mordat fiel.

Die Bestimmungen über das gouding in der alten Keure der terra franca vom Jahre 1190 liefern in einzigartiger Weise ein Bild vom Verlaufe einer altgermanischen Großgauversammlung. Ihr voraus geht der Umritt des Grafen oder des Kastellans oder eines Beauftragten, der vorwiegend und hier vielleicht halb symbolisch der Nachforschung nach verborgen gehaltenen Verurteilten gegolten zu haben scheint. Der gleiche Umritt konnte auch mit den beiden Wetdingen verbunden werden, war aber hier von der Zustimmung der Schöffen abhängig. Nur wenn Verbrechen, die der hohen Gerichtsbarkeit anheim fielen, eine örtliche Untersuchung, die dann auch veritas libera, also Freigericht, genannt wird, erforderlich machten, war er an keine Beschränkung gebunden. Erst nach Vollendung des Umritts beginnt die Gerichtsversammlung, nachdem sie am Sonntag nach Epiphanias von den praecones in den Kirchen auf den nächsten Montag angesagt ist. Sie dauert die ganze Woche hindurch bis zum Sonnabend, derart daß der erste und letzte Tag dem Grafen und den homines ecclesiae, die übrigen den homines terrae vorbehalten sind. Kein Entschuldigungsgrund, sunnis, entbindet vom Erscheinen. Der Angeklagte hat gegen Bürgschaft Aufschub bis zum Sonnabend, der nur zum Zwecke der Inquisition vorgeladene homo terrae bis zum Freitag. Erscheinen sie bis dahin nicht, verfallen sie und die Bürgen in Strafe. Keine Sache darf vertagt werden, wenn von den Schöffen nicht anerkannt wird, daß dem Beklagten die genügende Zeit zur Rechtfertigung fehlt. Am Sonnabend abend kommen zum Schluß alle praecones et homines zur großen Vierschar zusammen und reichen die Listen ihrer Fälle ein, worauf von den Schöffen die Termine zunächst für die Vollziehung der Strafen, dann für die Zweikämpfe und Gottesurteile festgesetzt werden.

Das Gerichtsverfahren, namentlich die Beweiserhebung, ist anscheinend außerordentlich verschieden gewesen. Im allgemeinen scheinen die Schöffen bei einem großen Teil der zur mittleren Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen nicht an bestimmte Regeln gebunden gewesen zu sein. Wo Feststellung des Tatbestandes durch andere Personen vorgeschrieben ist, geschieht sie außer durch Eideshelfer vielfach durch die ständigen Gemeindezeugen, coratores, jurati, in Gent vinders. Bei diesen scheint Einstimmigkeit in der Regel nicht erforderlich gewesen zu sein. In Poperinghen, wo sie wie meist in den Städten zu gesteigerter Bedeutung gelangt sind, genügt von den Choremannen die einfache Majorität zur Verurteilung oder Freisprechung eines Totschlägers. Nur wenn sämtliche 9 sich eidlich zu einem bestimmten Urteile über die Schuld außerstande erklären, tritt ergänzend in der älteren Keure von 1208 die Feuerprobe, in der jüngeren von 1233, nachdem inzwischen die Gottesurteile durch Innocenz III. verboten waren, der Eid von 8 Eideshelfern ein, der hier also in singulärer Weise dem Urteile der jurati übergeordnet ist. Im Orchies (Gesetz von 1231) ernennen im gleichen Falle, aber nur in der mittleren Gerichtsbarkeit, die Choremannen bonos homines de vicinia, also Geschworene, die den englischen und den naenkdemen der Skandinavier nahe stehen.

Neben und über dem ordentlichen Gerichtsverfahren steht die Gerichtsbarkeit, die der Graf über hohe und niedere Vasallen nach Kriegs- und Lehnsrecht ausübt und die von ihm selbst oder seinen Mannen in besonderen Fällen auf Nichtlehnsträger in eigentlichen Ausnahmegerichten mit heimlichen Verfahren (tacita veritas, stille warhed, coye vérité) ausgedehnt wird. Diese gefürchteten Gerichte „Vor des Grafen Mannen", denen sich namentlich die Städte früh mit Erfolg zu entziehen suchten, stehen den westfälischen Femgerichten sowohl in der Beschränkung auf wenige Fälle der höchsten Gerichtsbarkeit wie im Verfahren sehr nahe. Die Keure des Waeslandes von 1241, die sich bemüht sie in geregelte Form zu bringen und sie den ordentlichen Schöffen vorbehält, läßt sie nur zu bei folgenden sechs Verbrechen: Totschlag, Brandstiftung, größerem Diebstahl, Raub, Notzucht, Bruch der treugae, wenn das gewöhnliche Verfahren zur Überführung des Schuldigen nicht ausreicht. Dabei scheint ebenso wie bei den Femgerichten Anklage, Ermittelungsverfahren und Urteil sich innerhalb desselben Schöffenkollegiums, namentlich auch ohne Zulassung der Reinigung durch Eideshelfer und Gottesurteile abgespielt zu haben.

Eine eigenartige Entwicklung des Gefolgsrechts zu einer gildenartigen

Genossenschaftsgemeinschaft stellt die lex amicitiae der Stadt Aire dar, die auf den 1111 gestorbenen Grafen Robert III. zurückgeführt wird. Dem Bunde, dessen Angehörige sich durch besondere Eide zur brüderlichen Unterstützung verpflichtet haben, stehen unter dem praefectus amicitiae 12 Richter vor, durch deren Vermittlung alle Streitfragen ausgetragen werden müssen. Jede Selbsthilfe ist untersagt; auch bei Totschlag muß das von den Richtern festgesetzte Sühnegeld angenommen werden. Dreimaliger Ungehorsam hat die Ausstoßung aus dem Bunde zur Folge.

40. Der Gildenverband von Aire stellt vielleicht schon eine Übertragung des Gefolgsrechts des Normannenstaates dar, den Rollo, mit christlichem Namen Robert, im Jahre 912 in den Gauen des nördlichen Frankreich errichtet hatte. Die Gauverfassung wurde dabei in ähnlicher Weise wie in der flandrischen Markgrafenschaft und wohl nach deren Vorbilde insofern abgeändert, als an Stelle der Grafen und deren vicarii: vicecomites und ballivi treten, die beide dem Landesherrn, der ursprünglich comes später dux heißt, in noch schärferer Abhängigkeit untergeordnet sind, als es dort der Fall war.

Wie der Einfluß des Grafen sich im einzelnen in der Landesverwaltung und im Gerichtswesen geltend machte, läßt sich zum Teil nur aus den älteren Einrichtungen des anglo-normannischen Staates rückwärts schließen. Im elften Jahrhundert war er anscheinend unter Annäherung an die Einrichtungen des übrigen Frankenreiches etwas gemildert und erst mit der unerhörten Steigerung der Macht der Krone seit der Eroberung Englands wieder verschärft. Jedenfalls war er stets ein unvergleichlich höherer, als in irgend einem andern Teile des damaligen Frankenlandes, die Markgrafschaft Flandern nicht ausgeschlossen, und fand seine Schranken nur an den herkömmlichen Rechten seiner Gefolgsleute.

Namentlich wird schon in der ältesten Zeit ein engerer Kreis von Unterführern, den Holden der andern skandinavischen Raubscharen erwähnt, deren Zustimmung zu allen wichtigeren Maßnahmen erforderlich war. Aus ihnen scheinen vorwiegend die Großvasallen entstanden zu sein, die mit Einschluß der Brüder Wilhelms neun an der Zahl den Kronrat bilden, in dem der Eroberungszug nach England beschlossen wurde. Obwohl einzelne von ihnen schon damals mit dem Grafentitel ausgezeichnet waren, erscheinen sie nicht scharf von den übrigen Vasallen, der Masse der Barone, deren mehrere hundert zur Teilnahme an dem

Zuge nach England aufgeboten wurden, getrennt, jedenfalls ihnen nicht allgemein übergeordnet.

Die zum Teil mit größeren Herrschaften und stets mit eigner Gerichtsbarkeit ausgestatteten Barone und ihre Untervasallen, die milites, bilden zugleich die Beamtenschaft der pagi. Den Grafschaftsgerichten entzogen war die hohe Gerichtsbarkeit. Sie blieb den landesherrlichen Gerichten vorbehalten, die als Gefolgs- und Kriegsgerichte placita spadae oder ensis genannt wurden, was also nicht etwa Blutgerichte bedeutet, und wurde entweder in der curia ducis selbst oder durch deren Delegierte ausgeübt, die teils als reisende Richter nach dem Vorbilde der karolingischen missi die Grafschaften bereisten, teils aus den Vasallen dieser durch besondern landesherrlichen Erlaß entnommen wurden. In den Sitzungen dieser herzoglichen Gerichte, nach neustrischen Brauche assisiae genannt, wurde nach abgekürztem Verfahren verhandelt; zum Teil nach sehr gemildertem Kriegsrecht, bei dem Ordale sowohl wie Zweikampf als Beweismittel zugelassen waren, teils, wenn es dem Herrscher durch besondern Erlaß, breve, beliebte, nach strengerem Gefolgsrecht. Dieses scheint mit der Erstarkung der landesherrlichen Macht infolge der Eroberung Englands wieder immer häufiger angewandt zu sein. Bei dem vorwiegend dem Lehnsrecht angehörenden Zivilstreitigkeiten wurden seit Heinrich II. auf den Wunsch einer oder beider Parteien regelmäßig durch örtliche Ermittelungen, recognitiones, durch einen obrigkeitlich ernannten Ausschuß von 12 Rittern oder auch in dringlichen Fällen wie Besitzstörungen u. dgl. durch eine jurea von 12 homines legales de vicineto, also Gemeindegeschworenen, der Sachverhalt festgestellt und zugleich die Rechtsfrage entschieden, wobei in der Regel weder Ordal noch Zweikampf zugelassen war.

Bemerkenswert ist, daß die von milites gebildete assisa schon früh in die eigentliche jurata oder jurea von Gemeindegeschworenen übergeht. Diese erscheint schon in den aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, also aus der Zeit vor dem Verbote der Ordale stammenden statuta et consuetudines voll ausgebildet und ist hier durchaus nicht etwa an die Inquisition des Landesherrn gebunden.

Von Interesse für die Entstehung der Siebenzahl der Richter ist die Bestimmung in den Assisiae Normanniae — Warnkönig, Französische Rechts- und Staatsgeschichte, Band II, Urkundenbuch, S. 63 —, daß für die recordatio assisiae 7 milites als Majorität von 12 genügen, wenn sie einstimmig sind.

Die immer noch verhältnismäßig straffe Zucht ihres Militärstaates

übertrugen die Normannen im größten Raubzuge, der ihrem Volke je gelungen ist, auf das zerfahrene angelsächsische Staatsgebilde jenseits des Meeres, das schon zur größeren Hälfte von skandinavischen Elementen überflutet und durchdrungen war.

Angelsachsen.

41. Die germanische Einwanderung nach Britannien, die einige Jahre vor dem Einfalle Attilas in Gallien begann und offenbar ebenfalls durch das Vordringen der Hunnen veranlaßt war, scheint von der Gegend der Rheinmündungen aus ihren Anfang genommen und erst in der Folge von immer weiter östlich gelegenen Teilen der deutschen Nord-, schließlich vielleicht der Ostseeküste fortgesetzt zu sein. Prokop bezeichnet die Ansiedler als Angeln und Friesen; also mit letzterem Namen, den auch Gregor der Große kennt, die ganz- oder halbingävonischen Bestandteile, die von den Briten Sachsen genannt wurden, und die Beda in eigentliche Sachsen und in Juti sondert — jene in Essex, Sussex und Middlesex, diese in Kent und auf der Insel Wight wohnend. Diese Juti Südostenglands sind in den sogenannten L. Edwardi Confessoris (32. b. 1.), einer spätnormannischen populären Darstellung angelsächsischer Rechtsverhältnisse, anscheinend mit den Guti gemeint, welche ebenso wie andere ausländische Guti »de Engra civitate« herstammen. Sie, die ersten mit Hengist ins Land gekommenen Besiedler, werden Chauken sein, die damals Euti oder Eucii genannt wurden und deren ursprüngliche Heimat inzwischen von ihren südlichen Nachbarn, den Angrivaren in Besitz genommen war. Von ihrem Aufenthalt in der Nähe der Rheinmündungen her haftet ihrem nach England übergesetzten Zweige dann ebenso der Friesenname an, wie dem nach Flandern gelangten Teile, der unter anderm bei der Unterwerfung der Bretagne durch Chlodwig so genannt wird. Von diesen Chauken Flanderns mögen die Juti von Wight und den angrenzenden Teilen von Hampshire und Dorset abstammen, denen sich noch halbsuevische Untertanen des Frankenreiches z. T. erst in Chlodwigs Zeit zugesellt zu haben scheinen.

Die charakteristischen Merkmale in Siedelungen, Gaueinrichtungen, Sprache und Körperbau sind auch da, wo die Kolonisation verhältnismäßig einheitlich war, infolge der wiederholten skandinavischen Überflutungen fast des ganzen Angelnlandes und durch den zentralisierten Normannenstaat gründlich verwischt, doch hebt sich immer noch der suevische Norden im Temperament und namentlich in musikalischer Be-

gabung der Bewohner und durch die Größe seiner Hundertschaften vom ingävonischen Süden unverkennbar ab.

Ein Überrest der Dänenherrschaft ist es, wenn in York und Lincoln diese suevischen Hundertschaften, die hier nach skandinavischer Sitte wapentac genannt werden, gruppenweise zu Mittelbezirken zusammengefaßt sind, die ganz wie die dänischen syssel zu je dreien einen Oberbezirk, die Grafschaft, bilden und deshalb Drittel, trithinge, genannt werden. Daß etwa vier der kleinen Hundertschaften der südlichen ingävonischen Bezirke ursprünglich zu Zwerggrafschaften verbunden waren, darf man unter anderm daraus schließen, daß in Kent, wo noch unter Heinrich II. Vierbankgerichte vorkommen, mehrfach — so noch unter Edward, dem Sohne Alfreds — zahlreiche ealdormen nebeneinander erwähnt werden, während die Anzahl der Vorsteher der suevischen Großgaue naturgemäß nur gering war, z. B. im großen Reiche der Mercier im Jahre 825 nur 5 betrug.

Der durchgreifende Unterschied in der Gauorganisation zwischen Angeln, die in der Hundertschaft nur eine Klasse von Würdenträgern, die mit einem Wergelde von 1200 sh. ausgezeichneten Zehnschaftsvorsteher und deren Standesgenossen kannten, und Sachsen, die außer den Zwölfhyndern eine untergeordnete Klasse von Gaubeamten, die sixhyndemen, hatten, wird noch in den L. Henrici I, einer frühnormannischen Rechtskompilation, hervorgehoben. Die sächsischen twelfhyndemen entsprechen demnach den Asegen der Friesen und den Sagibaronen der Salier — in der alten Übertragung der Gesetze des westsächsischen Königs Ine werden die den ealdormen im Range am nächsten stehenden witan tatsächlich sagibarones genannt — die sixhyndemen den aldirmon oder redismon der Friesen und den Rachineburgen des ingävonischen Teils der Salier. Sie werden anderswo radcniht genannt und finden sich im Domesdaybook als radmanni oder radchenestri ziemlich zahlreich in den Grenzgebieten von Wessex namentlich da, wo es sich auf anglisches Gebiet ausgedehnt hat. Sie sind hier zwar meist schon in stark geminderter Stellung, zum Teil sogar an die Scholle gefesselt, vereinzelt aber noch tatsächliche Dorfschaftsvorsteher.

Dieselben L. Henrici I. führen noch einen weiteren charakteristischen Unterschied zwischen den drei Nationen in der Zahl der Eideshelfer an; sie betrug im dreifachen Eide bei den Dänen 48, bei den anglischen Merciern 36, bei den Westsachsen 30, von denen 15 vom Gerichte ausgewählt wurden, um mit dem Beklagten als Sechzehnten gemeinsam

zu schwören. Der Sechzehnereid der Ingävonen, sowohl der Dänen wie der Sachsen, der auch hier der Zahl der Gauältesten entsprochen haben wird, steht somit wieder charakteristisch dem Zwölfereide der suevischen Angeln gegenüber.

Die Siedelungen scheinen ursprünglich fast überall in den gewöhnlichen Formen der germanischen Genossenschaftsdörfer erfolgt zu sein. Eine Ausnahme machen nur die Euten, die namentlich in Kent von vornherein mehr in zerstreuten Siedelungen — ob in wirklichen Einzelhöfen nach westfälischer Art ist fraglich — gewohnt zu haben scheinen.

In den später aus den alten Ansiedelungen nach Westen zu in keltisches Gebiet vorgeschobenen Kolonien scheinen sich ähnlich wie bei den Allemannen die geschlossenen Genossenschaftsdörfer immer mehr in kleinere Weiler und Herrschaftshöfe aufgelöst zu haben, entsprechend der vorgeschrittenen Entwicklung der Grundherrschaften, wie sie schon um 700 im Gesetze des Königs Ine hervortritt, dem ältesten, das aus Westsachsen erhalten ist.

Als Ackermaße, die sich bis in die Neuzeit gesondert neben den Reichsmaßen erhalten haben — der second report of the Commissioners for Weights and Measures, Parliamentary Papers 1820, vol. VII bringt eine Anzahl —, kehren vorwiegend die gewöhnlichen der deutschen Germanen wieder; darunter scheint der Morgen aus zwei sechzigrutigen angelsächsischen Forlingen häufig gewesen zu sein. Daneben finden sich vielfach die von den Normannen mitgebrachten fränkischen, im Norden und Osten auch dänische. Bemerkenswert ist das bunte Durcheinander verschiedenster Maße selbst in Gegenden, die man, wie z. B. Sussex, für verhältnismäßig einheitlich besiedelt ansehen sollte.

42. Daß die Niederlassungen der Angelsachsen noch nach Zahlenverbänden angelegt oder wenigstens nachträglich geordnet sind, darf man aus den etwa zwei Jahrhunderte jüngeren Angaben Bedas, den ältesten, die wir darüber besitzen, schließen. Er mißt die Ausdehnung der kleineren und größeren Ländereien stets nach der Anzahl der familiae, die darauf wohnen können, indem er meist hinzufügt: „Nach der Zählweise der Angeln". König Alfred scheint in seiner Übersetzung Bedas einen Unterschied zwischen sächsischen und anglischen Gegenden zu machen, indem er bei den ersteren das familia mit hida, oder einer ähnlichen Bezeichnung, bei den Angeln einige Male mit folces übersetzt. Im Domesdaybook wird tatsächlich nach Hiden

wesentlich in sächsischen Gegenden gerechnet, während der dänische und anglische Norden nach Karrukaten, d. h. Pflug- oder Gespannländern eingeschätzt ist, nur daß die Hidenrechnung, entsprechend der Ausdehnung des westsächsischen Reiches unter Alfred und seinen nächsten Nachfolgern, über seine ursprünglichen Grenzen hinaus auch in einem Teile der angrenzenden anglischen Grafschaften eingeführt ist, wo Alfred selbst noch nach Häuptern folces rechnet.

Von den Stämmen, deren Familienzahl Beda überliefert, lassen sich einige mit genügender Genauigkeit abgrenzen, so daß eine Vergleichung mit den Angaben des Domesdaybook möglich ist. Nach ihm enthält, oder kann enthalten Kent 15000 — darin Tanet, die erste Kolonie Hengists, 600 — Wight 1200, Sussex 7000 Familien; nach Alfred ebenso viel Hiden. Im Domesday sind in ganz Kent an Hufen, die hier solini (d. h. Sulong, Pflugland) genannt werden, abgesehen von einem Teil der Städte etwa 1220 verzeichnet, davon in Tanet, das zu zwei großen Domänen vereinigt ist, 66; die Insel Wight zählt 178 Hiden zur Zeit König Eduards und 130 zur Zeit König Wilhelms; Sussex 3470 Hiden zu Eduards und 2240 zu Wilhelms Zeit; überall also Zahlen einer ganz anderen Größenordnung, als Beda sie hat. Eine zum Teil überraschende Übereinstimmung oder wenigstens einigermaßen vergleichbare Zahlen erhält man aber, wenn man die im Domesday verzeichneten einwohnenden Familien, Ritter, Bauern, Hörige usw. zusammen rechnet. Deren werden — ich benutze hier und im folgenden vorwiegend die Zahlen von Ellis und Maitland — in Kent 12200, in Tanet 310, in Wight 1124, in Sussex 10400 gezählt. Somit sind es diese Zahlen, die mit denen Bedas verglichen werden müssen.

Die erstaunliche Tatsache, daß in den letzten vier Jahrhunderten der angelsächsischen Epoche die Bevölkerungszahl dieser ältesten germanischen Kolonien fast unverändert geblieben ist, läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, aus dem Domesdaybook einen Einblick in die ursprünglichen Siedelungsverhältnisse zu gewinnen, so daß man an der dornigen Aufgabe, einen Versuch dazu zu machen, nicht vorübergehen kann, zumal sich davon einige Aufklärung über die skandinavischen Rechts- und Grundbücher erhoffen läßt.

43. Das berühmte Grundbuch des Eroberers enthält die für den Fiskus wichtigsten Resultate einer eingehenden Aufnahme des Reiches, die Wilhelm im Jahre 1068 zu Steuerzwecken durch besondere Legaten vornehmen ließ, die vielleicht in mehreren Kommissionen die Graf-

schaften bereisten. Es wurde dabei so verfahren, daß mit Hilfe der geistlichen und weltlichen Barone der shire unter Führung ihres vicecomes in jeder Hundertschaft eine Anzahl — meist 6 oder 8 — vorwiegend weltliche Grundherren ernannt wurden, die auf ihren Eid die ebenfalls eidlichen Angaben der geistlichen und weltlichen Grundherren, der Hundertschafts- und Zehnschaftsbeamten und von sechs Bauern aus jeder Zehnschaft entgegenzunehmen und zusammenzustellen hatten. Die Angaben wurden, wie aus der auf den Urlisten von Cambridge beruhenden sogenannten Inquisitio comitatus Cantabrigiae hervorgeht, zunächst zehnschaftsweise gemacht und erst durch die Geschworenen der Hundertschaft und sodann der Grafschaft auf die einzelnen Herrengüter, die maneria und weiterhin deren Oberherren, die geistlichen und weltlichen Barone verteilt, die als Lehensträger erster Ordnung, tenentes in capite, fast den gesamten Grundbesitz inne hatten und schließlich für die Ablieferung der Steuern verantwortlich waren.

Die ursprünglichen Aufzeichnungen waren sehr eingehend; sie scheinen tatsächlich, wie die Sachsenchronik mit ehrfürchtigem Schauder bemerkt, kein Rind oder Schwein schatzungsfrei gelassen zu haben, und zwar wurden sie außer für den derzeitigen Zustand auch für den Beginn der Regierung König Wilhelms und für Eduards Zeit gemacht.

In der für die Zwecke des königlichen Schatzes zusammengezogenen Liste, die als sogenanntes kleines und großes Domesdaybook vorliegt, sind diese eingehenderen Angaben vorwiegend nur in dem ersteren aufgenommen, das die Grafschaften Essex, Suffolk und Norfolk enthält, wo die Verhältnisse durch die massenhafte Beimischung alter und neuer skandinavischer Eindringlinge besonders kompliziert waren. Im großen Domesday, welches das übrige England abgesehen von den vier nördlichsten Grafschaften enthält, sind die Aufzeichnungen in der Regel vereinfacht. Sie geben zunächst die Zahl der an jedem Manerium haftenden Steuereinheiten — der Hiden, im dänisch-anglischen Teile Karrukaten — und zwar getrennt nach Herren- und Leuteland; seinen Gehalt an Acker, der nach Normalkarrukaten, d. i. Hufen vorläufig unbekannter Art gemessen wird (terra est x. carrucis); die wirklich vorhandenen ortsüblichen Karruken-Hufen und zwar wieder getrennt nach Herren- und Leuteland; die Gutseingesessenen, gesondert nach villani, Bauern, bordari, die etwa den deutschen Zwergköttern, cotarii auch wohl coliberti, die beide mehr den Häuslern entsprechen, — alle drei mit Fronden weniger belastet als die Bauern,

aber, da ihr Land zum Lebensunterhalte nicht ausreichte, gezwungen gegen Lohn, zum Teil schon Barlohn, auf dem Gutshofe und bei den Bauern zu arbeiten; — und endlich die Sklaven, servi, die fast ausschließlich dem Herrenlande angehören. Dann folgt noch der Bestand an Wiesen, Weiden und Wald, letztere beide in ihrer Ausdehnung nach Leugen und Quarantänen, also vermutlich fränkisch-normannischen Maßen bestimmt, und schließlich fehlt niemals der jährliche in Geld geschätzte Ertrag des Gutes, der, soweit er aus Mühlen, Fischereien und ähnlichen Gerechtsamen stammt, gesondert aufgeführt wird. Die Angaben beschränken sich hier in der Regel auf die Jetztzeit. Nur der Ertrag wird meist auch für König Eduards Zeit angegeben, oft auch die Steuerhiden oder -karrukaten. Mehrfach werden diese für König Eduards Zeit allein verzeichnet, es ist dann anzunehmen, daß sie unverändert geblieben sind.

Damit scheint ein unmittelbarer Einblick in die Wirtschaftsverhältnisse eines damaligen Gutshofes und, da die Einordnung in die villae, die Zehnschaften, deren Grenzen vielfach mit denen der Manerien zusammenfallen, und in die Hundertschaften nicht selten ziemlich klar ist, zugleich in die Siedelungsverhältnisse der verschiedenen Stämme gegeben. Aber gleich eine der anscheinend wertvollsten Angaben, die Hidenzahlen, erweisen sich dazu als vorläufig unbrauchbar, da sie offenbar zum Teil auf willkürlichen Ansetzungen beruhen. So sind die Zahlen aus König Eduards Zeit unter dem Eroberer mehrfach in einem bestimmten Verhältnis innerhalb der Grafschaften herabgesetzt, in Sussex, wo sie besonders vollständig eingetragen sind, annähernd um ein Drittel. Die Hiden sind hier offenbar Steuereinheiten geworden, die nach fiskalischen Rücksichten abgeändert werden können und somit, wenn überhaupt, nur einen losen Zusammenhang mit den wirklichen Hufen, den Lagehiden, haben werden. So schwankt tatsächlich in ein und derselben Gegend das Verhältnis zwischen den vorhandenen Hufen und den Hiden, zu denen sie eingeschätzt sind, erheblich. Sogar innerhalb ein und desselben Gutshofes können die Karrukaten des Herrenlandes 2, 3 selbst 4 mal so hoch eingeschätzt sein, wie die des Bauernlandes, wenn an ihnen besondere Einkünfte, namentlich Weiderechte haften, wie es anscheinend in Middlesex vielfach der Fall ist.

Die Trennung von Herren- und Leutehiden hatte namentlich in solchen Fällen eine große praktische Bedeutung, weil, wie aus den etwas älteren westsächsischen Steuerlisten hervorgeht, die dem sogenann-

ten Domesday von Exeter beigefügt sind, die ersteren als Entgelt für die militärischen Leistungen der Barone steuerfrei und nur die letzteren mit der schweren Abgabe von 6 sh. bei etwa einem Pfund Ertragswert belegt waren. Die Gesamtsteuerleistung von Wiltshire beträgt nach diesen Listen, die mit den Eintragungen des eigentlichen Domesday ziemlich gut übereinstimmen, etwa 680 Pfund. Auf jede der Hundertschaften fällt also eine durchschnittliche Belastung von 17 Pfd., die, summarisch genommen, je nach dem Ertrage auf die sehr verschieden großen Hundertschaften verteilt wurde und der vermutlich die Hidenschätzung im einzelnen, namentlich die Sonderung in Herren- und Leutehiden bis zu einem gewissen Grade angepaßt war. Die Abrundung der Leutehiden nach der Zahl der Hundertschaften tritt noch deutlicher in Middlesex hervor, auf dessen an Größe recht ungleiche 6 Hundertschaften zusammen 603 Leutehiden entfallen, so daß jede eine Steuer von durchschnittlich 30 Pfd. zu leisten hat. Ähnliche Verhältnisse würden sich jedenfalls auch in andern Grafschaften ergeben, wenn nur die damalige Zahl der Hundertschaften feststände.

Sogar die Ertragsangaben werden, wenigstens an einigen Stellen, offenbar im Vergleich mit König Eduards Zeiten ziemlich willkürlich herabgesetzt; in Middlesex z. B. um genau ein Fünftel, was nicht etwa auf einen Münzwechsel zurückzuführen ist, da die Änderung in den andern Grafschaften nicht dieselbe ist. Sie sind demnach ebenfalls als einigermaßen fingierte anzusehen, und tatsächlich wird auch an mehreren Stellen bemerkt, daß der wirkliche Ertrag ein anderer sei.

Wenn man dazu nimmt, daß namentlich bei steuerfreien königlichen und geistlichen Besitzungen aus früheren Zeiten, als sie noch abgabepflichtig waren, vielfach alte, aus ganz andern Schätzungen stammende Hidenzahlen bis in König Eduards Zeiten stehen geblieben sind, daß bei der Besiedelung anglische und sächsische Bestandteile oft durcheinander gemischt sind oder sich überlagert haben und daß man schließlich in jedem einzelnen Falle darauf gefaßt sein muß, einen der gar nicht seltenen Schreibfehler vor sich zu haben, so begreift es sich, daß das rätselvolle Buch den verzweifelten Bemühungen der Erklärer bisher getrotzt hat und für die englische Forschung ein ähnliches Problem geblieben ist, wie die Varusschlacht für die deutsche.

44. Als Werte, die gänzlich frei von willkürlichen Ansetzungen sind, kommen zunächst nur die wirklich vorhandenen Karrukaten oder Karruken (Hufen) und als einigermaßen zuverlässiger Maßstab für

ihre Größe die Zahl der darauf angesiedelten Familien in Betracht. Einigen Anhalt gibt auch die Ertragsangabe, einen etwas besseren anscheinend die bei den meisten der südlichen Grafschaften beigefügte Einschätzung des vorhandenen Gesamtackers nach Normalkarrukaten (terra est x. carrucis), wobei es zunächst fraglich erscheinen muß, ob das Vergleichsmaß hier die ortsübliche Hufe, also ein wechselndes oder eine Normalhufe und dann vermutlich eine normannische ist.

Letzteres ist wahrscheinlicher, da mehrfach die Karrukatenzahl, mit der die Gesamtfläche eines Gutes ausgemessen ist, merklich hinter der der wirklich vorhandenen Hufen zurück bleibt. Auch werden in Wales einmal ausdrücklich Karrukaten erwähnt, die verliehen sind »sicut sit in Normannia«. Zudem geht aus den eigenartigen Größenangaben von zahlreichen Ortschaften in Ostanglien (Norfolk und Suffolk), wo die Länge und Breite der ganzen Flur nach Leugen, Quarantänen, zuweilen herunter bis zu Ruten und Fußen angegeben ist, hervor, daß hier ein Normalmaß angewandt ist, in das die runden ortsüblichen Maße umgerechnet sind, da selbstverständlich die Ausmessung von ganzen Dorffluren nach einzelnen Fußen nicht in Frage kommen konnte. Dieses Normalmaß scheint nun die merovingische Rute in suevischer Ableitung zu sein; wenigstens lösen sich bei ihrer Zugrundelegung die meisten Angaben in befriedigender Weise in runde Zahlen ingävonischer, suevischer und namentlich angelsächsischer Maße beider Ableitungen auf.

Zur Bestimmung der Größe dieser normannischen Karukate kann man vielleicht eine alte Verhältniszahl verwenden, die Coke überliefert. Nach ihm sind 17 Karrukaten gleich 7 kentischen Sulong. Da dieser nach allen Überlieferungen die größte volksmäßige Hufe der Angelsachsen war, darf man in ihm mit einiger Wahrscheinlichkeit die hadelnsche Hufe, der deutschen Verwandten der Kenter, wiedererkennen. Darnach würde die normannische Karrukate 15 ha messen und somit 60 suevische Morgen enthalten, die in je 2 merovingischen Quarantänen aufgemessen waren. Unter den Karrukaten der Normandie, über deren Größe Delisle: Etudes sur la condition de la classe agricole de la Normandie, Zahlenangaben überliefert, kann die in Nr. 242 des Grand cartulaire de Jumièges verzeichnete Karrukate, deren Acker mit einer Rute von 25 merovingischen Fußen vermutlich in Quarantänen aufgemessen, also annähernd ein suevischer Morgen war, als gleichwertig angesehen werden. Besser noch wird das Vorkommen derartiger suevischer Hufen bei den Normannen bezeugt durch eine Bemerkung in

den Extenta de Gernereio (Guernesey) aus Eduards III. Zeit, wonach 60 Ruten eine Virgate (Rutenland, Forling), 4 Virgaten einen Acker, 5 Acker eine Bovate (Ochsenland) und 12 Bovaten eine Karrukate bildeten. Die Grundlage ist hier anscheinend der normale sechzigrutige suevische Forling, von denen 4 zu einem Doppelmorgen von 50 a, dem sueonischen Tunland, zusammengefaßt sind. Die Karrukate enthält also 120 gewöhnliche suevische Morgen mit einer Gesamtfläche von etwa 30 ha und zerfällt bemerkenswerterweise in 12 Ochsenländer, muß also mindestens doppelt so groß gewesen sein, wie die Vergleichskarrukate des Domesday, die nicht viel mehr als 4 Bovaten entsprochen haben kann.

Für die anscheinend verbreitetste westsächsische Hufe, deren Virgate 18 angelsächsische, oder 16 ingävonische Morgen enthielt, somit 29 ha umfaßte, würde eine derartige, annähernd halb so große normannische Karrukate ein bequemes Vergleichsmaß abgegeben haben. Mit der Annahme einer einheitlichen Vergleichskarrukate würden auch die Durchschnittszahlen der ortsüblichen Hufen mancher Grafschaften und der Anzahl ihrer Bewohner einigermaßen übereinstimmen. So scheint die ortsübliche Karrukate in Dorset um ein Drittel größer zu sein als jene und ernährt nahezu $4^1/_2$ Familien, während in Oxford, wo vermutlich suevisches Maß herrschte, die Zahl der Vergleichskarrukaten nicht sehr erheblich von der der ortsüblichen abweicht und beide etwa $2^2/_3$ Familien enthalten. In andern Grafschaften ist allerdings ein solches Verhältnis nicht ersichtlich.

Immerhin würde man auf derartige Berechnungen nicht zu viel Wert legen dürfen, wenn nicht einzelne Angaben des Morgenbestandes von Pflugländern vorlägen, die auf eine ähnliche Ausdehnung hinweisen. Namentlich aus Cambridge sind — am eingehendsten in der sogenannten Inquisitio Eliensis, einem anscheinend auf der allgemeinen Landesaufnahme des Domesday beruhenden Grundbuche der Abtei Ely — Größenangaben von Gütern sowohl nach Normalkarrukaten als nach Äckern überliefert. Danach kommen auf jene 30—50 Acker der verschiedenen Arten, am häufigsten etwa 40 Acker, in denen man wohl angelsächsische erblicken darf, so daß sich eine Gesamtfläche von nicht viel mehr als 15 ha ergeben würde.

Jedenfalls wird man annehmen dürfen, daß die mancherlei ortsüblichen Gespannländer des vorwiegend ingävonischen Teils der Angelsachsen nicht allzu verschieden von einem deutschen Zweispännerhofe waren, dessen Hufenland in der Regel etwa 15 ha enthielt.

Völlig andrer Art sind die Karrukaten, die, unter sich wieder sehr verschieden, für den anglisch-dänischen Teil an Stelle der Hiden als Steuereinheiten und zugleich als Vergleichsmaß dienen. In Norfolk und Suffolk entsprechen sie durchschnittlich genau 2 ortsüblichen Hufen und enthalten annähernd 10 Familien; sie werden deshalb gelegentlich tenmenland genannt, wobei ihre Größe ausdrücklich auf 120 acrae angegeben wird, die hier wohl nur angelsächsische sein können. Sie scheinen aus einer älteren dänischen oder gar anglischen Schatzung zu stammen. Auch die Vergleichskarrukate, die noch hier und da neben der Steuerkarukate erwähnt wird, scheint von wesentlich anderer, meist niederer Größenordnung zu sein.

45. Daß die Steuerhufen, sowohl Hiden wie Karrukaten, des Domesday ursprünglich von wirklichen Ackerhufen abgeleitet sind, geht schon aus der bestimmten Überlieferung über Hidengrößen hervor, die offenbar ebenso mannichfaltig waren, wie die der deutschen Hufen. Abgesehen von mehrfach in Verleihungsurkunden erwähnten, meist sehr großen Hufen, darunter auch die fränkische Königshufe, werden erwähnt Hiden von 64, 72, 100, 120 usw. Morgen. In der Regel sind sie in 4 Virgaten, d. h. Rutenländer, geteilt, deren Name vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß auf jede Virgate ein Viertel des aus 4 rutenbreiten Streifen bestehenden Ackers entfiel, der den Hufenanteil in jedem Gewanne bildete. Es ist, wie sich nachher zeigen wird, wahrscheinlich, daß ursprünglich 2 Virgaten ein Pflug- oder Gespannland ausmachten, was die Normannen Carruca oder Carrucata nannten, die Bezeichnungen werden im Domesday gewöhnlich nicht auseinander gehalten. Die Hide scheint demnach, wenn man von den besonders großen Hufen der Euti absieht, ursprünglich in der Regel ein Vierspännerhof gewesen sein, ebenso wie die gleichwertige Großhufe des anglischen Nordens, die statt in 4 Einspännervirgaten in 8 Ochsenländer, bovatae, zerfiel.

Eine Angabe, daß die virgata 20 acrae umfasse, würde dem Ackerfelde des Sachsenhofes Potthast in Hattrop entsprechen. Eine weitere Formel, daß 10 acrae ein fardellum (Viertel), 4 fardella eine virgata, 4 virgatae eine Hide ausmachen, könnte etwa auf die hadelnsche Hufe bezogen werden, wobei nicht zu vergessen ist, daß acra vielleicht nur einen Halbacker von 2 Forlingen bezeichnet.

Der ingävonischen Hufe nähert sich in ihrem Aufbau ebenfalls eine Hufe, in der die Virgate aus 4 Vierteln, das Viertel aus einem Morgen und dieser wieder aus 4 Forlingen besteht. Da neben diesen

Virgaten von 16 Ackern andere, anscheinend gleichwertige von 18 Ackern vorkommen, ist anzunehmen, daß der ersteren tatsächlich der ingävonische Normalmorgen zugrunde liegt, und die zweite Art nur eine Umrechnung in angelsächsische Acker darstellt, die sich zu jenen verhalten wie 8 zu 9; vermutlich um die Dreiteilung zum Zwecke des Dreifelderbetriebes zu ermöglichen. Die ersteren altertümlichen Formen kommen im Domesday im südwestlichen Teile Englands vor; am deutlichsten in Cornwall, wo die Hiden der sächsischen Eroberer so dünn zwischen den keltischen Hufen verstreut sind, daß oft 10, 12 und mehr der letzteren zu einer gehören und deshalb rechnungsmäßige Zerlegungen bis auf einen Forling herab vorkommen. Die Hide mit einer Virgate von 18 Ackern scheint mehr im eigentlichen Wessex die herrschende gewesen zu sein und wird namentlich auch in Wiltshire erwähnt.

Eine ähnlich zusammengesetzte, nur kleinere Hide scheint im Domesday von Middlesex vorzuliegen. Hier sind die Angaben so eingehend, daß man das Verhältnis der ortsüblichen Karrukaten-Hufen, und damit zugleich der auf sie entfallenden Steuerhiden, zu den alten Lagehiden mit ziemlicher Sicherheit ableiten kann. Der Verfasser begnügt sich nämlich nicht, wie sonst überall, das Leuteland summarisch nach seinen ortsüblichen Hufen abzumessen, sondern gibt bei den einzelnen villani, bordarii und cotarii die Größe ihres Landes nach Hiden, Virgaten und Ackern an, wobei naturgemäß namentlich kleinere Parzellen nach ihrem wirklich vorhandenem Bestande an alten Hiden, Virgaten und ihren Bruchteilen, den acrae, deren diese nicht mehr als 18 enthalten, aufgeführt werden. Die Zahl der so sich ergebenden Lagehiden, die in der Regel erheblich hinter der auf dasselbe Bauernland fallenden Steuerhiden zurückbleibt, verhält sich nun im Durchschnitt zur Zahl der tatsächlich vorhandenen Karrukaten-Hufen annähernd wie 2 zu 3. Es hat also offenbar mit Einführung der Dreifelderwirtschaft, ganz ebenso wie es in Deutschland nachweisbar ist, eine Vergrößerung des Ackers um ein drittes Feld stattgefunden, wodurch eine Vermehrung der Hufen bei gleichbleibender Größe und zugleich eine Zunahme der Familien um die Hälfte erzielt wurde.

Als Lagehide gilt hier nicht mehr die Urvollhide von ursprünglich 2 Karrukaten, sondern nur ihre Hälfte, d. i. 2 Virgaten oder $1^1/_2$ ortsübliche Hufen. Der Hidenbegriff hat also bereits begonnen, sich der herrschenden Steuereinschätzung, die durchschnittlich schon auf die Virgate eine Hide rechnet, anzupassen. Da die ortsübliche Hufe nur wenig größer gewesen sein kann, als die Vergleichskarrukate — ihre Gesamt-

zahlen verhalten sich annähernd wie 5 zu 6 — kann der zugrundeliegende Acker nicht allzuviel mehr als die Hälfte des angelsächsischen gemessen haben, war also vermutlich ein aus 2 gewöhnlichen 40rutigen Forlingen bestehender Halbacker, möglicherweise auch der häufig erwähnte Morgen aus 2 Forlingen von 60 angelsächsischen Ruten, dessen Größe 28,5 a betrug.

Auf die Lagehide von vermutlich 72 dieser Morgen entfielen demnach tatsächlich jetzt 108. Ein merkwürdiger Beleg für diese Zusammensetzung der Hide aus 3 Feldern findet sich in der Inquisitio Eliensis, wo das Manerium Wittlesia, das im Domesday 2 Hiden enthält, mit 6 hund, d. h. offenbar Feldern angesetzt ist, wobei dahingestellt sein mag, ob hund hier die altsuevische Bedeutung von 80, oder von 100 oder gar 120, d. i. vermutlich Forlingen hat. Mehrfach wird denn auch erwähnt, daß der wirkliche Ackergehalt einer Hide um die Hälfte größer ist, als die überlieferten Morgenzahlen angeben. So in dem von Maitland, Domesday book and beyond, S. 393, Anm. 2, aufgeführten Manerium aus dem Domesday von St. Pauls, wo die Hide nach der Überlieferung 80 Acker enthielt, nach der Ausmessung aber 120. Dadurch erklärt sich, daß später in der Normannenzeit, als die wirkliche Vermessung der Güter allgemein geworden war, die niedrigen Zahlen der Urhiden verschwinden und schließlich die Normalhide von 100 und 120 Ackern die herrschende wird. Die außerordentlichen Abweichungen in der Größe der Hiden ein und derselben Zehnschaft in den Angaben der Hundredrolls aus dem dreizehnten Jahrhundert sind vermutlich vorwiegend auf derartige verschiedene Berechnungsarten zurückzuführen, mehr noch als auf ursprüngliche Verschiedenheiten oder ungleichmäßige Neurodungen aus dem Gemeinlande.

46. Die Dreifelderwirtschaft war zu Bedas Zeit, wenigstens in Wessex zweifellos schon allgemein üblich. Im Gesetze seines Zeitgenossen, des Königs Ine, wird den abziehenden Dienstmannen ausdrücklich auferlegt, daß sie nahezu zwei Drittel ihres Ackers bestellt zurücklassen müssen. Zur Zeit des Domesday scheint sie, oder wenigstens die Entwicklung der Urvollhiden aus 2 zu 3 Karukaten so allgemein gewesen zu sein, daß man deren Zahl durch einfache Dreiteilung des Bestandes an ortsüblichen Hufen ermitteln kann und zwar läßt sich bei der Übereinstimmung der Familienzahlen Bedas und des Domesday für die älteren rein, oder fast ganz rein germanischen Siedelungen, in denen spätere, namentlich skandinavische Zuwanderung

ausgeschlossen werden kann, ohne weiteres annehmen, daß damit die alten Hufenzahlen zum mindesten aus Bedas Zeit gewonnen sind, und daß auch der Bestand, der nach dem Domesday auf sie entfallenden Familien schon damals vorhanden war, falls nicht etwa die Anlage des dritten Feldes erst nachträglich erfolgt ist.

Danach sind Kent, Sussex und Wiltshire mit 1034, 1030 und 999 Urhiden wirkliche Tausendschaften von Vollhufen, die in Kent einen Familienbestand von 11,8, in Sussex und Wiltshire von 10,1 haben. Berkshire stellt mit 599 Hufen zu 10,5 Familien ein halbes Großtausend dar, Somerset mit 1268 ein volles Großtausend zu 10,8 Familien, Dorset enthält 587 Hufen von 13,3 Familien, Hampshire 871 mit 11,9, Surrey 380 zu 11,5, Middlesex, wo vielleicht schon die Bevölkerungszahl durch dänische Einwanderung vermehrt ist, 182 mit 12,6 Familien, also 30 Urhufen auf jede der hier wohl als ursprünglich anzusehenden Hundertschaften, so daß der Sagibaronenbezirk wieder als tatsächliche Zehnschaft erscheint.

Wesentlich kleiner ist der Familienbestand, wenn man hier überhaupt derartige Doppelhufen annehmen darf, in den beschränkten Teilen des alten Angelnlandes, die einigermaßen von skandinavischer Einwanderung verschont geblieben sind. Oxford enthält 822 Hufen zu 8,2, Bedford 456 zu 8,5, Worcester 630 zu 7,3. In dem anglisch-keltischen Gloucester und Hereford sinkt die Zahl sogar auf 6,6 und 6,5.

Die ingävonische Urhufe erscheint somit in zwei Typen, von denen der eine 10, der andere 12 Familien enthielt. Die letztere wird ursprünglich 8 Familien enthalten haben, über denen vielleicht in Dorset ein Vollhufner als neunter stand, der von der Vermehrung des Ackers und der Einwohner um die Hälfte unberührt blieb und so die Gesamtzahl auf 13 brachte.

Die Zehnerhufe scheint aus einer Zahl von 7 Familien, einem Vollhufner und 6 Kleinbauern und Hörigen, hervorgegangen zu sein. In Berkshire hat sich ein alte Kriegssteuer erhalten, von jeder Hide im Frühjahr und Herbst je $3\frac{1}{2}$ den. Dieser Satz von 7 Pfennigen wird von einer auch sonst nachweisbaren alten Herdsteuer der ursprünglich aus 2 Karrukaten mit 7 Familien bestehenden Urhide herstammen, die im späteren Wechsel der Hidengröße — zu Eduards Zeit kamen durchschnittlich 4 Hiden auf eine Urhufe — beibehalten wurde, als die Familienzahl längst eine andere geworden war.

Diese Entwicklung der Siebener- zur Zehnerhufe scheint in Sussex erst nach Bedas Zeit erfolgt zu sein. Es ist anzunehmen, daß die

Vermehrung der Bevölkerung von seinen 7000 Familien auf die 10410 des Domesday nicht durch Anlage neuer Hufen, etwa durch Neurodungen im großen Grenzwalde entstanden ist, sondern daß die 1030 aus dem Domesday berechneten Urhufen im wesentlichen schon damals vorhanden, aber nur von 7 Familien bewohnt waren und erst später ihr drittes Feld entwickelt haben, das die Einwohnerzahl auf 10410 brachte.

In Kent und Wight war dagegen die Acker- und Familienvermehrung, mag sie nun tatsächlich zum Zwecke der Dreifelderwirtschaft oder überhaupt nur aus Landbedürfnis geschehen sein, zur Zeit Bedas und eines zweiten altsächsischen Hidenverzeichnisses, des Tribal hidage, schon vollendet. Die Familienzahl ist bei ihnen dieselbe wie im Domesday.

In Essex, das von beiden zu 7000 Familien oder Hiden angegeben wird, darf man vielleicht, obwohl die Verhältnisse durch die unsichere Abgrenzung und die dänische Einwanderung kompliziert sind, zunächst eine ähnliche Entwicklung annehmen wie in Sussex. Seine 16000 Familien wohnen im Domesday auf über 1300 berechneten Urhiden. Danach scheinen die ursprünglichen 1000 Urhufen, nachdem sie zunächst in regelmäßiger Weise auf 3 Karrukaten mit 10 Familien angewachsen waren, durch die dänische Einwanderung sich um ein viertes Feld vergrößert und dabei die Einwohnerzahl nochmals um mehr als die Hälfte vermehrt zu haben, so daß jetzt ihr Familienbestand auf 16 angewachsen war. Die 4087 villani und 8002 bordarii des Domesday von Essex machen diese Entwicklung der 1000 Urhiden zur Größe von 4 Karrukaten glaubhaft.

In Ostangeln, Norfolk und Suffolk, das nach dem Tribal hidage 30000 Familien enthielt, bleiben in der Zählung des Domesday nach dem Abzuge der dänischen sochemanni und liberi homines verschiedener Schattierungen fast genau 30000 Familien übrig. Die Gesamtzahl der ortsüblichen Hufen beider Grafschaften beträgt 9577. Da der über 9000 überschießende Teil doch wohl als Neusiedelungen, vielleicht Beunden, der Eroberer anzusehen ist, ergibt sich, daß die 3000 Urhufen der Ostangeln zur Zeit des Tribal hidage ihre Entwicklung zur Zehnerhufe schon vollendet hatten, aber verschieden von denen der Ostsachsen nur unwesentlich vermehrt wurden, als die Einwohnerzahl durch die dänische Zuwanderung ebenso wie in Essex um mehr als die Hälfte anwuchs, wenn auch ihr Acker sicherlich eine Ausdehnung erfahren haben wird, da jetzt durchschnittlich 15 Familien auf jeder lebten.

Da die Unterworfenen zweifellos nicht mehr Land als ihnen von

den Eroberern genommen war, zur Neurodung zugewiesen wurde, wird also die Gesamtfläche der altanglischen Hufen sich höchstens um die Gesamtfläche der von den Dänen in Besitz genommenen vermehrt haben. Da ferner die ortsübliche Hufe als die Hälfte der Steuerkarrukate von 120 Ackern durchschnittlich mit 60 angelsächsischen Ackern anzunehmen ist, und die Zahl der dänischen Hufen aus den eingehenden Aufzeichnungen von Norfolk und Suffolk ziemlich gut hervorgeht — sie beträgt etwa 4123, von denen demnach 577 als Neusiedelungen abzuziehen sind —, kann man mit einigem Vorbehalt versuchen, einen Minimalwert für die Größe der alten ostanglischen Hufe abzuleiten.

Man erhält den Mindestbetrag der ursprünglichen Gesamtfläche von 9000 dieser Halbhufen, wenn man von ihrem schließlichen Gesamtacker von 9000 · 60 angelsächsischen Morgen die 3546 · 60 Morgen der Dänen abzieht, um die sie vielleicht bei der Eroberung zu dieser Größe angewachsen waren. Der sich ergebende Betrag von 14,7 ha, der sowohl einer suevischen Hufe von 60 Morgen (15 ha), wie der Hufe von etwa 14,5 ha entspricht, die als Hälfte der Hide von 72 Ackern in Wessex ortsüblich gewesen zu sein scheint, stellt somit den Minimalwert dar. Ein annähernder Maximalwert von 18 ha würde sich ergeben unter der Annahme, daß die Landvermehrung nicht größer gewesen ist als in Essex, dessen Bevölkerung genau den gleichen Zuwachs wie Ostangeln erhalten hat, vermutlich ebenfalls durch dänische Ansiedler, die allerdings im Domesday größtenteils nicht mehr als solche zu erkennen sind. Da die zwischen diesen Grenzwerten liegende Durchschnittshalbhufe der vordänischen Zeit ebenso wie die westsächsische von 5, die Urvollhufe also von 10 Familien bewohnt wurde muß sie merklich größer gewesen sein, als die Hufe der binnenländischen anglischen Grafschaften, deren Vollhufe nur 7—8 Familien ernährte. Man wird daraus eine alte Untermischung der Ostangeln mit Ingävonen folgern dürfen, die auch in der Überlieferung über die ältesten Ansiedelungen dieser Gegend angedeutet wird.

47. So unsicher manche dieser Berechnungen sein mögen, so geht doch aus ihnen zur Genüge hervor, daß die Zahlenangaben Bedas und des Tribal hidage aus den wirklichen Siedelungsverhältnissen abgeleitet sind und ebenso zweifellos, daß damals eine vermutlich aus der Zeit der anglisch-mercischen Könige stammende Zählweise nach Familienhiden, die in einfachen Zahlenbeziehungen zu den Urhufen standen, von den westsächsischen Königen auch in den ingävonischen Gebieten beibehalten war. Spätere Schatzungen, das Burghal hidage,

das aus mittlerer Sachsenzeit, vielleicht aus der Regierungszeit Alfreds oder seines Sohnes stammt, und das County hidage, das der Endperiode der angelsächsischen Zeit angehört, bringen denn auch eine allmählige Abnahme der ursprünglichen großen Hidenzahlen und eine Überleitung zu denen des Domesdaybook.

Die letzteren stehen vielfach noch in einfachen Verhältnissen zu den Urhufen, auf die z. B. in Dorset, Wiltshire, Berkshire und Oxford je 4, in anderen, wie in Worcester je 2 entfallen. In Essex kommen ebenfalls 2 Hiden von je etwa 6 Familien auf die durch Drittelung der Zahl der ortsüblichen Hufen berechnete Urhide, die, wie erwähnt, an Ackergehalt wahrscheinlich um ein Viertel hinter der wirklichen zurückblieb. Daneben kommen aber hier wie in Cambridge, namentlich in Ely, Hiden von annähernd 120 Äckern mit 10 oder nahezu 10 Familien vor. Sie stellen vermutlich eine Übertragung der benachbarten ostanglischen Steuerkarrukate von 10 Familien dar und verdanken wohl ebenso wie diese ihre Ausdehnung und Ausmessung in letzter Linie der Ackervermehrung infolge der dänischen Zuwanderung. In manchen Grafschaften sind die Beziehungen zu den Urhufen nicht ohne weiteres durchsichtig. Da wo Hiden und Karukaten an Zahl ungefähr gleich sind wie in Hampshire, wird man besonders durchgreifende Regulationen annehmen müssen.

Von der ursprünglichen anglischen Zählung nach Familien haben sich im Angelnlande Überreste erhalten namentlich im Domesday von Linkoln, wo ein Komplex von 12 Zehnfamilien-Karukaten mehrfach als hundred bezeichnet wird. Ein Übergang zur Zusammenfassung mehrerer Familien zu einer Steuereinheit findet sich in Leicester und weiter nordwärts, wo 6 Steuerkarrukaten, deren mehrere auf eine ortsübliche Hufe gehen, etwa 11 bis 12 Familien enthalten. In York scheint zum Teil sogar nur eine Familie auf die Karrukate gekommen zu sein, wenn auch vielleicht erst infolge der Entvölkerung des Landes.

Im Hidenteile des Domesday, wo die Verhältnisse etwas übersichtlicher sind, haben sich ebenfalls aus verschiedenen Stufen der Hideneinschätzung, namentlich bei königlichen und geistlichen Besitzungen, bei denen, als sie steuerfrei wurden, die alten bedeutungslosen Zahlen stehen blieben, Überreste erhalten; von der ältesten Familienhidenzählung Bedas und des Tribal hidage am häufigsten in Wiltshire, Berkshire und Surrey. In letzterem ist z. B. die dem Erzbischof von Canterbury gehörige Domäne Croindene, die 20 Karukaten groß ist und 48 Bauern und 25 bordarii auf insgesamt 38 kleinen ortsüb-

lichen Hufen enthält, noch zu König Eduards Zeiten mit 80 Hiden verzeichnet, die durch Wilhelms Zählung auf $10\frac{1}{4}$ herabgeſetzt werden.

Dieſelben großen Hidenzahlen finden ſich auch tatſächlich in den Geſetzen König Ines aus Weſtſachſen, dem Zeitgenoſſen Bedas. Er kennt Dienſtmannen von 10, ſelbſt von 20 Hiden. Der Zwölfhyndenmann (19) ſchwört für 60 Hiden, wie in der alten lateiniſchen Übertragung erläuternd ergänzt wird: »i. e. pro hominibus VI.«, alſo für 6 Vollhufner, deren jeder eine Zehnerhufe von 10 Familienhiden vertrat. 54 wird beſtimmt, daß bei Totſchlagsbeſchuldigung unter den Eideshelfern, die, eine weitere Konzeſſion an ſueviſchen Brauch, als hynde, d. i. Hundertzwanzigerverband bezeichnet ſind, ein Königseid oder -eider von 30 Hiden ſein ſoll. Dieſer halb ſo hoch wie der Zwölfhyndenmann eingeſchätzte Würdenträger iſt demnach der ingävoniſche Sechshyndenmann und ebenſo wie der frieſiſche Königseider oder aldirmon der Vertreter und Vorſteher eines aus 3 Vollhufen von je 10 Familien beſtehenden ingävoniſchen Normaldorfes.

Auf die ideelle Durchſchnittshundertſchaft von Wiltſhire und Berkſhire die etwa 250 Familien enthielt, würden alſo je 8 ſolcher Bezirke von Königseidern, oder, wie ſie ſpäter genannt wurden, radchenistri oder radmanni zu rechnen ſein. Die große Domäne Leofminſtre in Hereford, die von den weſtſächſiſchen Königen in Form einer Hundertſchaft angelegt war, enthielt denn auch nach dem Domesday zur Zeit König Eduards noch tatſächlich 8 radchenistri oder radmanni und ebenſo viel praepositi und bedelli als Beamte über 16 Dörfer (berewiches) mit 238 Bauern, 75 bordarii und 80 Knechten.

48. In dieſen Zehnfamilienverbänden, die, vermutlich unter weſtſächſiſchem Einfluß, ſogar in Kent, dem Lande der Zwölferhufe, eingeführt waren, — auf einen Steuerſulong kommen 10 Familien — und auf die auch die Steuerkarrukaten in Oſtangeln und weiter nördlich baſiert waren, liegen nun offenbar die Frithborge der Angeln vor, die nach den L. Edwardi Confessoris aus je 10 Familienhäuptern beſtanden und von denen erſt eine größere Anzahl, etwa 10 eine Zehnſchaft, 100 eine Hundertſchaft ausmachten. Sie bilden an Stelle und in Ergänzung der alten gelockerten Familienverbände die Elementareinheit für Steuerzahlung, militäriſche Leiſtungen, Gerichtsdienſt und für gegenſeitige Haftung. Namentlich das letztere iſt ohne Grund bezweifelt worden. Schon die Untertanen König Ines lebten in gildenartigen Zahlenverbänden, in Hynden von 120 Familien, deren Untereinheit eben der ſpäter Frithborg genannte Zehnerverband war.

Später scheint die Abneigung der Ingävonen, Hörige oder gar Sklaven als gleichberechtigt in demselben Gildenverbande zuzulassen, vielfach dahin geführt zu haben, Frithborge von größerer Familienzahl zu bilden; nach der Consiliatio Knuti konnten sie nach Ortsgebrauch 10—20 selbst 30 Familien enthalten. So schwört im Dialogus Egberti ein Presbyter secundum numerum 120 tributariorum, ein Diakon juxta numerum 60 manentium, ein Mönch secundum numerum 30 tributariorum. Da dem Presbyter der Rang eines Zwölfhyndenmanns von 60 Hiden oder 6 Vollhufnern, dem Diakon der eines Sechshyndenmanns von 30 Hiden zukam, so ergibt sich hier eine Frithborg von 20 statt von 10 Familien.

In einer eigenartigen Entwicklungsstufe erscheint der Hyndenverband des Königs Ine in den Londoner Gilden, deren Satzungen in den Judicia civitatis Lundoniae Athelstanes vorliegen. Hier bilden 10 vollfreie Hyndener, von denen jeder einer Frithborg von 10 Familien gleichwertig ist, anstatt der 12 König Ines einen Hyndenverband unter einem Hyndenmann als elften. Da sie aber zugleich eine Zehnschaft darstellen, unterstehen sie ganz wie die Mitglieder einer Zehnerhufe oder einer Frithborg einem von ihnen als Zehnschaftsvorsteher. Da die Gesamtzahl der Hyndenmänner und Zehnschaftsvorsteher (nach 8, 1) 12 betrug, bestand die Gilde aus 6 solcher Zehnschaftshyndeu, vielleicht nach dem Vorbilde der 6 Hundertschaften von Middlesex; die Gesamtzahl der Gildengenossen war also 66, von denen 12 eine führende Stellung einnahmen.

Ähnliche, wenn auch kleinere Gildenverbände scheinen schon damals in den westsächsischen Städten allgemein gewesen zu sein. Durch Edgar IV. 4. 5. werden ständige Gemeindezeugeu eingesetzt, für jede Hundertschaft 12, entsprechend der ideellen Zahl der Zehnschaftsvorsteher, ebenso viele für kleine Burgen, d. h. Städte, die den Hundertschaften gleichwertig waren; für größere Städte aber, die auch sonst 3 Hundertschaften gleichgerechnet wurden, 33 entsprechend einer Gilde von 3 Hynden nach Londoner Art.

Im Hidenteile des Domesday sind die einfachen Beziehungen der Steuereinheiten zu den Frithborgen, die im Karrukatenteile, namentlich in Ostangeln, noch deutlich durchscheinen, nicht ohne weiteres ersichtlich. Das häufige Vorkommen von Gruppen von 5 oder 4 Hiden und mehrfachen davon, macht es aber wahrscheinlich, daß sie in irgend einer Beziehung zu den Frithborgen als den Elementareinheiten für die Steuerzahlung stehen. Round hat aus der Inquisitio comitatus

Cantabrigiae nachweisen können, daß die Mehrzahl der villae von Cambridge, das allerdings als jüngere Erwerbung des westsächsischen Reiches durchgreifende Neuordnungen in späterer Zeit erfahren haben wird, zu rund 10 Hiden eingeschätzt war. Da auf die Hide in Cambridge durchschnittlich 4,2 Familien kommen, wird man annehmen müssen, daß entweder 5 Hiden mit 21, oder 10 Hiden mit 42 Familien je die Frithborg gebildet haben, die somit verhältnismäßig gering besteuert war — etwa in der gleichen Höhe wie Huntingdon, Worcester, Hereford und andere an der Grenze des alten westsächsischen Gebietes liegende Grafschaften —, während das Zentrum: Wiltshire, Berkshire, auch Oxford, Middlesex, Bedford, Buckingham, mit einer Hide auf $2^1/_2$ bis 3 Familien wesentlich höher steuerte. Der gleichen Veranlagung waren im Burghal hidage die meisten andern Grafschaften des Reiches Alfreds unterworfen; in Wiltshire entfiel sogar schon auf 1,8 Familien eine Hide, deren Steuerleistung damals allerdings vermutlich erheblich geringer war, als zur Zeit des Eroberers, während z. B. Worcester schon wie im Domesday mit 1200 Hiden, d. h. einer Hide auf 3,8 Familien, veranlagt war. Die unsichern Grenzgebiete des damaligen westsächsischen Reiches waren somit erheblich geringer besteuert als der zuverlässige Kern.

Manchmal kann man zweifelhaft sein, ob auf die Steuereinheit jedesmal der Betrag von 6 sh entrichtet ist. Bei der Ein- bis Zweifamilienkarrukate der nördlichen Grafschaften würde das eine so schwere Überlastung bedeuten, daß sie auch als Strafe für die Rebellionsversuche nicht wahrscheinlich ist. Andererseits ist es schwer erklärlich, daß so reiche Gegenden wie Kent und Ostangeln, wo 10 Familien auf den Sulong und die Steuerkarrukate kommen, so wesentlich leichter besteuert gewesen sein sollten als die westlichen Grafschaften. Möglicherweise ist hier eine ältere, wegen der häufigen Verwüstung durch dänische Seeräuber niedrige Schatzung beibehalten; wenigstens entfiel auf Kent noch in späterer Zeit ein auffallend geringer Betrag von Dänengeld.

Überreste einer noch niedrigeren Einschätzung finden sich im Domesday von Leicester da, wo das westsächsische Reich auf eigentlich dänisches Gebiet übergegriffen zu haben scheint. Hier bilden mehrfach Komplexe von 18 Zweifamilienkarrukaten eine einzige Hide. Ganz ähnlich niedrige Veranlagungen finden sich übrigens auch in den Grenzgebieten der ostanglischen Schatzung nach Zehnerkarrukaten. So sind im wapentac Martineslei in Rutland die drei großen Manerien

der Königin Edith: Ocheham, Hameldune und Redlinktune die je 150 bis 200 Familien auf 35 bis 45 Hufen enthalten, zu je 4 carrucatae terrae ad geldum veranlagt, wobei der Landbetrag jedesmal auf 16 Karrukaten angegeben ist. Die Zehnfamilienkarrukate dient hier also als Vergleichsmaß, was die Vermutung nahe legen muß, daß auch an andern Stellen die Normalkarrukaten aus früheren Schatzungen stammen, über die eingehende Aufzeichnungen vorgelegen haben werden; im größten Teile Südenglands wohl aus der ersten Schatzung des Eroberers.

Ob diese großen Steuereinheiten von annähernd 40 Familien zugleich eine Frithborg bezeichnen, mag zweifelhaft erscheinen; zum mindesten für die Hide von Leicester muß es als das Wahrscheinlichere angenommen werden. Damit würde auch die Möglichkeit naherücken, daß auch in Cambridge erst 10 Hiden mit ihren 42 Familien die Frithborg gebildet haben.

Auch die Frithborge in Zentral-Wessex scheinen mehr als 10 Familien umfaßt und sich jedenfalls nicht an die Urhufen angeschlossen zu haben. Die 5600 Hiden Wiltshires im Burghal hidage setzen sich zusammen aus Wilton mit 1400, Tisburg mit 700, Shaftesbury mit 700, Malmesbury mit 1500, Cricklade mit 1300 Hiden; also aus 8, wenn auch nicht ganz regelmäßigen Bezirken von je 700 Hiden, die im County hidage auf 600, im Domesday zu König Eduards Zeit auf 500 herabgesetzt sind. Es scheinen somit in jedem Bezirke 100 Hidenverbände von 12,7 Familien — also dem Bestande einer Zwölferhufe — gebildet zu sein, von denen jede zuerst zu 7, dann zu 6, zuletzt zu 5 Hiden veranlagt war. Auf jede der 41 Hundertschaften des Domesday von Exeter würden also durchschnittlich 20 dieser neuen Verbände entfallen. In Berkshire, wo 23 oder 24 Hundertschaften anzunehmen sind, würden auf jede ebenfalls 20 ähnliche Verbände kommen, die aber hier schon im Burghal hidage ebenso wie zu König Eduards Zeit zu 5 Hiden veranlagt sind.

Da im Burghal hidage in den meisten Grafschaften von Zentral-Wessex das gleiche oder doch ein ähnliches Verhältnis zwischen Hiden und Familien besteht, wird man darin die Spuren eines bestimmten Systems von Frithborgen sehen müssen, bei dem es nur zweifelhaft ist, ob 5 oder 10 Hiden eine solche gebildet haben. 10 Frithborge würden in Wiltshire und Berkshire im ersten Falle einer alten Hynde König Ines von 120 Familien, im andern Falle einer Durchschnittshundertschaft des Domesday von Exeter entsprochen haben. Da im

allgemeinen sichtlich die Hundertzahl der Hiden für eine Hundertschaft angestrebt ist, erscheint die letztere Annahme, wenigstens für die spätere Zeit als die wahrscheinlichere. Einem Bestande von 10 Frithborgen in der Hundertschaft würden namentlich auch die 10 Eideshelfer, die schließlich beim dreifachen Eide aus jeder der drei Hundertschaften zu stellen waren, entsprechen.

Jedenfalls wird man annehmen müssen, daß die Zehn- oder Zwölfzahl der Vollberechtigten innerhalb der Frithborg festgehalten wurde. Bei einer Fünfhiden-Frithborg von 12 Familien wären demnach bei dem Zahlenverhältnis der verschiedenen Bevölkerungsklassen Bauern und bordarii, vielleicht auch cotarii als vollberechtigt anzusehen und im wesentlichen nur die Sklaven ausgefallen, während bei einer Zehnhiden-Frithborg nicht einmal alle Bauern — von den kleineren vielleicht nur Vertreter — zugelassen gewesen wären.

Für die Fünfhiden-Frithborg spricht einigermaßen die Tatsache, daß in frühnormannischer Zeit durchschnittlich vier oder fünf Hiden als Ritterbesitz gerechnet wurden, da es doch wohl wahrscheinlicher ist, daß diese mit einer Art niederen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Güter, die auch in andern Beziehungen Verwaltungseinheiten gebildet zu haben scheinen, eher mit den Frithborgen zusammengefallen sind, als Bruchstücke von ihnen gebildet haben. Vielleicht liegt hier aber eine tatsächliche Wiederverkleinerung in der Normannenzeit vor, wo man nicht mehr geneigt war, die Abstufungen der bäuerlichen Rangordnung zu respektieren.

Für die Bestimmung der Größe der Frithborge, die auch später noch geschwankt haben mag, kann man vielleicht die Zahl der bäuerlichen Vertreter der villae in den verschiedenen Inquisitionen der Normannenzeit benutzen, da nach der Fleta, einem Rechtsbuche aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, die Vorsteher der decennae, d. i. Frithborge, als solche fungierten. Bei der Aufnahme des Domesdaybook waren es sechs, später meist vier; einmal erscheinen für eine Vollvilla acht, eine Halbvilla sechs und einen Weiler (hamlet) vier. Da wo Kirchspiel und Zehnschaftsgrenzen gut übereinstimmen, wird sich die alte Einteilung in Frithborge hier und da aus der historischen Überlieferung der Vertreterzahl noch feststellen lassen. Häufiger vielleicht aus den Überresten der alten Zehnschaftsversammlungen, die sich in den courts leet vielfach bis in die Neuzeit erhalten und namentlich die alte Organisation in merkwürdiger Weise bewahrt haben. Die nicht eben unterhaltende Untersuchung dieser Einzelfragen würde

einigen Wert haben für die Aufklärung des Organismus und der Entwicklung der Dorfgemeinschaften auch außerhalb Englands.

49. Die durchschnittlich in acht Radmannsbezirke geteilte Hundertschaft in Wiltshire und Berkshire bietet nicht wohl Platz für Sagibaronen, die nach König Ines Gesetz ursprünglich vorhanden gewesen sein müssen, wenn man nicht annehmen will, daß hier die Hundertschaft von vorn herein in singulärer Weise in zwei Sagibaronenbezirke geteilt war. Man erhält aber normale ingävonische Verhältnisse unter der Voraussetzung, daß drei dieser kleinen Hundertschaften aus zweien gebildet sind, von denen jede dann drei Sagibaronen mit im Ganzen zwölf Radmannsbezirken anthalten haben würde. Der Rückgang der 40 oder 41 Hundertschaften des Exeter-Domesday von Wiltshire auf die 28 der Neuzeit spricht dafür, daß in der Tat ein ähnlicher Zerlegungsprozeß zu irgend einer Zeit stattgefunden hatte, der später allmählich wieder rückgängig gemacht worden ist. Er könnte eine Annäherung an dänische Gauverhältnisse mit ihren acht Sandmännern beabsichtigt, oder vielleicht nur eine Verkleinerung der Hundertschaften zu irgend welchen nicht mehr durchsichtigen Zwecken bedeutet haben. Tatsächlich werden sie mit etwa 250 Familien, von denen je 25 in einer oder zwei Frithborgen untergebracht waren, dadurch denen von Sussex und Kent an durchschnittlicher Größe genähert, während in den Grenzbezirken des westsächsischen Reiches, in Essex und Middlesex, die ursprünglichen großen Hundertschaften sich erhalten haben. Die Teilung wird also eine Maßnahme westsächsischer Könige und nicht etwa der dänischen Zeit sein, und es ist sehr wohl möglich, daß die alte Überlieferung König Alfred mit Recht diese und andere durchgreifende Neuordnungen der Hundertschaften zuschreibt, zumal das Burghal hidage, das aus seinen letzten Jahren oder den ersten seines Sohnes herzustammen scheint, in sämtlichen Grafschaften von Zentralwessex mit Ausnahme von Wiltshire selber — übrigens auch in Oxford und Warwick — annähernd je 25 Familien in zehn Hiden, also einer oder zwei Frithborgen zusammenfaßt.

Nach alledem sind sowohl Hundertschafts- wie Frithborgsbezirke so vielfachen Veränderungen unterworfen gewesen, daß die jahrhundertelange Konstanz der Bevölkerungsziffer sich nicht auf diese politischen Organisationen gestützt haben kann. Der unveränderliche Faktor auf dem sie beruhte, muß vielmehr ausschließlich in der Hufenverfassung, der Grundlage des wirtschaftlichen Lebens, gesucht werden. Nur solange der Bestand an Folkland, sowohl an hufenmäßig aufgeteiltem,

wie an Gemeinland mit einer Eifersucht behauptet wurde, die auch die Könige zu respektieren hatten, konnte es geschehen, daß weite Strecken kulturfähigen Bodens jahrhundertelang trotz andauernden Landbedarfs der Besiedelung verschlossen blieben. Man wird deshalb auch nicht annehmen dürfen, daß die außerordentliche Verschiedenheit der Ausdehnung der Hundertschaften innerhalb ein und derselben Grafschaft, wie sie sowohl im Domesday wie in der späteren Zeit vorliegt, etwa durch Rückgang ursprünglicher Siedelungen auf ungünstigem und durch übermäßiges Wachstum auf günstigem Boden entstanden sei; sie stellen offenbar willkürliche obrigkeitliche Anpassungen an die schon früh entwickelten Grundherrschaften dar, die mit ihren Organisationen die alten Siedelungsverbände zersetzt und gesprengt hatten. Versuche, die letzteren aus den Angaben des Domesday abzuleiten, würden somit die Hundertschafts- und Zehnschaftsgrenzen der damaligen Zeit, auch wenn sie besser erkennbar wären, als es der Fall ist, nur in beschränktem Maße benutzen können; eher scheinen dazu die Diözesan- und Kirchspielgrenzen verwendbar zu sein, die sich aus der taxatio des Papstes Nikolaus und der inquisitio nonarum ergeben.

Daß sie an sich durchaus aussichtsvoll sein würden, wenn nur die alten hundertschaftsähnlichen Unterbezirke abgegrenzt werden könnten, zeigen die Angaben, die über die ursprünglichen Siedelungszahlen Tanets vorliegen.

Wenn Beda für Tanet 600 Familien nach anglischer Zählung annimmt, so gibt er ihm dabei offenbar zwei Tunschaften mit je drei Sagibaronenbezirken, von denen jeder eine anglische Zehnschaft von 10 Zehnfamilienverbänden darstellt. Ebenso wird man sich die Organisation der Insel Ely mit ihren 600 Familien zu denken haben; Wight mit seinen 1200 Familien würde 4 jutische Tunschaften enthalten. Die Einteilung der 15000 Familien Kents nach dem Maßstabe von Tanet würde nur 50 Tunschaften, 10 auf jede Lest ergeben anstatt der etwa 62 des Domesdaybook. Aber Beda wendet, wie er selbst ausdrücklich angibt, eine den Ingävonen fremde anglische Zählweise an, die vielleicht eine Zeitlang tatsächlich die herrschende gewesen ist. Nach einer etwas zweifelhaften Urkunde Suabhards von Kent aus derselben Zeit scheint Tanet antiquo jure 44 manentes enthalten zu haben.

Diese 22 Vollbauern des jutischen Tun könnte man sich durch Verdoppelung einer ursprünglichen Zehnschaft mit einem Häuptling an der Spitze entstanden denken, zumal jeder der beiden Karrukatenbesitzer

eines Urfulong einem Vollbauern gleich gerechnet zu ſein ſcheint. Die Tunſchaft Tanets würde dann bei der Anſiedelung auf faſt derſelben Entwicklungsſtufe geſtanden haben, wie die Schultheißenſchaften der kleinen Brukterer; nur daß bei ihr ſchon ein von den gewöhnlichen Freien abgeſonderter Häuptling vorhanden war.

Aber die Zahlen des Domesday machen eine andere Entwicklung wahrſcheinlicher, die von einem Sechzehnertun ausgeht und ſomit vielleicht nur den Schlußabſchnitt des Weges vom Elfer- zum Zweiundzwanzigertun bildet. In ihm enthalten die beiden großen Domänen, welche die ganze Fläche von Tanet einnehmen, 239 villani und 71 bordarii auf 96 ortsüblichen Hufen, deren Ausdehnung zu 88 Karrukaten angegeben wird und die zu 66 Steuerſulong veranlagt ſind.

Die Beziehung der letzteren beiden Zahlen zu den 44 manentes Suabhards iſt offenſichtlich. Je 2 von ihren 3 Feldern ſind als Steuerſulong veranlagt, der ſomit annähernd dem Acker eines Urſulong aus der Zeit des Zweifelderbetriebes entſprach und das Geſamtland eines jeden manens iſt auf 2 Karrukaten geſchätzt, von denen alſo eine auf jeden Halbbauern gekommen ſein würde.

Die Genauigkeit in den Verhältniſſen dieſer Zahlen bringt die Annahme einer normanniſchen Vergleichskarrukate wenigſtens für Kent einigermaßen ins Schwanken, wenn auch die etwas größere Zahl der ortsüblichen Hufen, die ſonach etwas kleiner geweſen ſein müßten als die Vergleichskarrukate, während die normanniſche einem halben Sulong um 3 ha nachſtand, allenfalls dadurch zu erklären wäre, daß in die Fläche des Sulong ähnlich wie bei der brukteriſchen Hufe die Hoflage einbegriffen, aber nur der Acker als Karrukatenland verrechnet wurde.

Aus den 96 ortsüblichen Hufen ergeben ſich 32 Urhufen. Die 16 Vollhufner des Tun aus der Zeit des Zweifelderbetriebes würden ſich ſomit erklären als 12 Vollbauern, an deren Spitze 3 Sagibaronen und 1 Tungereſe ſtanden. Bei der Einführung des Dreifelderbetriebes waren ſomit die 32 Felder, deren jedes die Größe einer ortsüblichen Karrukate hatte, auf 48 gebracht, aber von den Hufenbeſitzern nur die 12 gewöhnlichen Vollbauern auf 18 vermehrt, während die Zahl der 4 witan unverändert blieb.

Eine derartige Entwicklung, bei der die Eigentumsverhältniſſe wiederholte Verſchiebungen erfahren mußten, ſetzt eine Art von genoſſenſchaftlichen Verband voraus. Jedenfalls würde ſie bei einem wirklichen Einzelhofſyſtem nach weſtfäliſcher Art nicht wohl denkbar ſein.

Die Sechzehnzahl der Urhufen in der Tunschaft erscheint glaubhaft, da sie sich auch für ganz Kent und ebenso für Sussex ergibt, wenn man die später im Domesday nachweisbare Zahl der etwas über 60 Hundertschaften zugrunde legt. Die Tunschaft ist bei diesen Stämmen somit wesentlich kleiner als bei den Mittelsachsen, wo sie 30 und bei den Westsachsen in Wiltshire und Berkshire, wo sie ursprünglich wahrscheinlich 36 Urhufen enthielt.

50. Die Zusammenfassung von 4 Tunen zu einem kleinen Grafenbezirke war in Westsachsen zu Ines Zeit bereits beseitigt. Unter ihm stand der ganzen shire nur ein ealdorman vor. In seinem Gesetze werden aber als Unterrichter scirmen erwähnt, die vielleicht anstelle jener getreten sind. In Kent scheint eine Gruppierung der Hundertschaften zu vieren hier und da noch die alten Kleingrafschaften anzudeuten, die zu Eduards des Älteren Zeit noch bestanden. Sie werden bald darauf bei der Ausdehnung des westsächsischen Reiches durch die nächsten Nachfolger Alfreds beseitigt worden sein. Unter Knut werden auch in Kent ebenso wie in anderen östlichen Grafschaften nur scirmen erwähnt, so daß jetzt wahrscheinlich sämtliche ingävonische Grafschaften gleichermaßen durch Ealdorman, Scirmen und Tungerefen gerichtet wurden. Möglicherweise bestand in den größeren Grafschaften noch eine weitere Zwischeninstanz von größeren Bezirken unter besonderen Vorstehern; in Kent und Sussex, wo sich die Einteilung dort in 5 leets, hier in 6 rapes erhalten hat, ist es als sicher anzunehmen.

Die Gesamtheit der Würdenträger einer Grafschaft vom Zehnschaftsvorsteher und Sagibaronen aufwärts bildete eine Obrigkeit, die im Verein mit den ähnlich organisierten kirchlichen Würdenträgern die Verwaltung der Grafschaft und, zu Landesversammlungen vereinigt, die des Reiches besorgte; im hohen Grade unabhängig von den Königen, die vielfach nur als Vollstrecker ihrer Anordnungen erscheinen.

Über ihre Zahl innerhalb der Hundertschaft, die man aus der der Eideshelfer und Gemeindegeschworenen mutmaßen kann, ist in den Gesetzen nur einmal eine positive Angabe enthalten, die hier vielleicht nur die Wiedereinführung der anglischen Hundertschaftsverfassung anstelle der dänischen mit ihrem Sechzehnerkollegium von thegnas besagt. Äthelred III, 3 bestimmt, daß bei der Gerichtsversammlung des wapentac, die, wie alle Hundertschaftsversammlungen monatlich abgehalten wurde, die zwölf ältesten Thegnas oder Thane unter Führung des Gerefen, als die Leiter und Richter der Versammlung, abseits treten und dann dieser eidlich die Anklagen, die ihnen bekannt ge-

worden ſind, vorbringen ſollen. Es iſt als ſelbſtverſtändlich anzunehmen, daß dieſe Älteſten der Hundertſchaft bei den Grafſchaftsverſammlungen, die zwei bis dreimal im Jahre abgehalten wurden, in ihrem größeren Kollegium in gleicher Weiſe ihre Anklagen mit obrigkeitlicher Autorität erhoben haben, ähnlich wie ihre Nachfolger als anklagevermittelnde Behörde, die Mitglieder der ſpäteren großen jury, die aus Perſonen von ähnlichem Range, vielfach Friedensrichtern, zuſammengeſetzt wird, oder wie die frieſiſchen Aſegen und die Schöffen Flanderns. Bemerkenswert iſt die Heimlichkeit oder wenigſtens Nichtöffentlichkeit, die überall bei dieſen mittelalterlichen Anklageverfahren von Amts wegen beobachtet wird und die auch bei dem der großen Jury der Neuzeit beibehalten iſt.

Daß die witan die Befugniſſe hatten oder ſich beilegten, in Notfällen mit ſummariſcher Strafgewalt einzuſchreiten, iſt anzunehmen und auch aus der Überlieferung zu folgern. Schon in normalen Zeiten verſetzte die von ihnen erhobene Anklage den Beſchuldigten in einen niederen Rechtsſtand, er wurde damit tihtbysig, d. i. bezichtigt und konnte als ſolcher anſcheinend ohne weiteres verhaftet werden, wenn ihm nicht die Bürgſchaftſtellung zugeſtanden wurde, und war verpflichtet, ſich unter erſchwerten Bedingungen, dreifaches Ordal, ſpäter auch wohl durch die dreifache Zahl der Eideshelfer, zu reinigen. Wenn die Reinigung nicht gelang, verfiel er ohne weiteres der Rechtloſigkeit. Auch wiederholte oder gehäufte Anklagen hatten anſcheinend die gleiche Wirkung wie die amtliche.

Über die Zahl der Urteiler iſt ebenfalls nur eine, noch dazu vage Andeutung in demſelben Geſetze Äthelred 13 erhalten, wo es heißt: Das Urteil beſtehe, wo die thegenas einig ſind, wenn ſie uneinig ſind, gelte was 8 ſagen und von denen, die überſtimmt ſind, gelte jeder 6 halbe Mark. Da die Achtzahl offenbar eine reichliche Majorität darſtellen ſoll, kann die Geſamtzahl auch hier nur 12 geweſen ſein; eben dieſelben, die auch als Anklagebehörde auftreten. Bemerkenswert iſt hier der Verſuch durch Beſtrafung der Minorität möglichſt Einſtimmigkeit zu erzielen.

Die Auswahl der Eideshelfer ſcheint zur Sicherung einer zuverläſſigen Sachfeſtſtellung der Willkür der beteiligten Partei vielfach entzogen geweſen zu ſein. Die einzige in den Geſetzen, Ethelred III, 13, enthaltene Beſtimmung überläßt ſie im dreifachen Zwölfereid ganz dem Gerefen, wenn jemand ordnungsmäßig bezichtigt iſt, den Mann zu ſpeiſen, der des Königs Frieden gebrochen hat. Nach den L. Henr. I.

66. 10. wurden im dänischen Rechtsgebiet, das den größeren Teil Englands umfaßte, sämtliche Schwörende des dreifachen Sechzehnereides durch das Los bestimmt, woraus sich ein Ausschuß ergab, der von der späteren jurata, abgesehen von der Zahl der Mitglieder nur durch die Form der eidlichen Aussage verschieden war. Auch im westsächsischen Rechte scheinen, soweit sich aus der dunkeln Stelle der L. Henr. I. 31, 8 schließen läßt, obrigkeitliche Ernennungen häufig gewesen zu sein. Inwieweit die in der späteren angelsächsischen Zeit mehrfach auch bei Angeln erwähnten 12 ständigen Zeugen der Hundertschaft, — die in ingävonischen Gebieten als Nachfolger der Königseider Ines anzusehen sein werden, ebenso wie die friesischen aldirmon die der Königseider, — außer zu Urkundszwecken auch zur Sachfeststellung benutzt worden sind, muß dahin gestellt bleiben. Für die mittlere Gerichtsbarkeit der Hundertschaften ist es nicht unwahrscheinlich. Wirkliche Gemeindeausschüsse, die in der Form der späteren jurata in der hohen Gerichtsbarkeit ihren Wahrspruch abgegeben hätten, werden nirgends erwähnt. Daß sie nicht in besonderen Fällen obrigkeitlichen Eingreifens in Wirksamkeit getreten wären, darf daraus hier ebensowenig wie anderswo gefolgert werden. Den nordenglischen Dänen, über deren Rechtsgewohnheiten so gut wie nichts bekannt ist, werden sie ebenso geläufig gewesen sein, wie den übrigen Skandinaviern und vielleicht darf man sie schon bei den Angeln, von deren Gesetzen sich nicht viel mehr erhalten hat, und bei den Sueven überhaupt voraussetzen. Aber auch bei den Sachsen werden die Königseider König Ines ebenso wie die friesischen zur Sachfeststellung da herangezogen sein, wo die Beweismittel der Partei, Eideshelfer und Ordale, nicht zugelassen wurden. Wenn man dem Myrror of justice, einem Rechtsbuche aus der Zeit Eduards I., glauben dürfte, wären Gemeindegeschworene wenigstens zu Alfreds Zeit regelmäßig benutzt worden. Doch ist hier eine Verwechselung mit den als Richter fungierenden Ältesten zum mindesten nicht ausgeschlossen.

Überzeugender ist die Annahme, daß manche Formen des Gerichtswesens der normannischen Zeit, so namentlich der jährlich zweimalige Umritt, turnus des shiregerefa durch die Hundertschaften schon bei den Angelsachsen üblich war. Dafür spricht einigermaßen, daß die Kontrolle der ursächsischen Einrichtung der Frithborge eine der Hauptaufgaben dieses Umritts bildete, und noch mehr die Tatsache, daß eine noch wichtigere Aufgabe, die Ermittlung von Verbrechen durch eidliche Befragung, Inquisition, der Beamten der Hundertschaft

und Zehnschaft wenigstens in dieser Form den Vicecomites der Normandie fremd war. Jedenfalls fand die volle Grafschaftsversammlung, die mit dem Turnus verbunden war, auch bei den Angelsachsen schließlich nur zweimal im Jahre statt, ebenso wie die Hundertschaftsversammlung bei beiden monatlich. Außerdem traten aber wenigstens in der späteren angelsächsischen Zeit wahrscheinlich ebenso wie in der normannischen die Gerichtspersonen und Parteien sämtlicher Hundertschaften der Grafschaft monatlich zu einer Gerichtstagung zusammen, die also annähernd den fränkischen gebotenenen Dingen entsprach.

Anglonormannen.

51. Aus der Verschmelzung der angelsächsischen Verhältnisse, die fast noch zerfahrener waren als die damaligen Deutschlands, mit dem Kriegerstaate der normannischen Eroberer erwuchs dann das wunderbarste Gemeinwesen, das die Welt bislang gesehen, in dem es gelungen ist, die vollste persönliche Freiheit, wie sie auch bei den Germanen nur vorübergehend in der Urzeit bestanden hat, mit den Anforderungen des geschlossenen, allen Stürmen gewachsenen Großstaates von unbegrenzter Entwicklungsfähigkeit zu vereinigen.

Die Vermischung der beiden Quellen der Nation erfolgte, nachdem sie eine Zeitlang getrennt nebeneinander gelaufen waren, in der Art daß durch normannische Rechtsgewohnheiten namentlich durch die straffere einheitliche Rechtspflege der Königsgerichte die regellos wuchernden Sonderbildungen der angelsächsischen Stämme zerstört und nivelliert und auf ihren Trümmern ein militärisch organisierter Beamtenstaat errichtet wurde, der in Zentralisation und Bevormundung alles hinter sich läßt, was absolute Monarchien späterer Zeiten je geleistet haben. Als Reaktion des ganzen Volkes, Normannen sowohl wie Angelsachsen, begann dann unter zunehmender Beschränkung der Königsgewalt ein allmähliches Wiederaufleben angelsächsischer von normannischem Genossenschaftsrechte durchsetzter und von normannischer Disziplin geleiteter örtlicher Rechts- und Verwaltungseinrichtungen.

Die Regierung des Eroberers hatte die Verhältnisse zunächst, wenigstens formal, im wesentlichen unverändert gelassen, nachdem ein Versuch, das in der größeren nordöstlichen Hälfte des Reichs herrschende skandinavische Recht auch in dem übrigen Teile einzuführen, gegenüber dem Widerstande des Volkes aufgegeben war. Um so gründ-

licher wurden nach anfänglicher Schonung die Besitzverhältnisse umgestaltet, vor allem als wiederholte Aufstandsversuche Gelegenheiten gegeben hatten, auch den größeren Teil der sächsischen Herren, welche sich dem Eroberer anfangs unterworfen hatten, durch normannische Gefolgsleute zu ersetzen. Damit wurde der Grundsatz, daß jeder Landbesitz vom Herrscher verliehen sei, weit radikaler durchgeführt, als es jemals im Frankenreiche der Fall gewesen war.

Die Lehnsträger erster Ordnung, fast ausschließlich normannische Grafen und Barone, erhielten dabei ihren meist ausgedehnten Grundbesitz möglichst zerstreut zugewiesen, um der Bildung von Landesherrschaften, wie sie in Frankreich und in Deutschland die königliche Macht einengten, vorzubeugen. Demselben Zwecke diente der Treueid, den sich der Eroberer von ihren Aftervasallen unmittelbar schwören ließ. Die Carta Wilhelmi bestimmt ausdrücklich, daß alle freien Männer »fratres conjurati ad monarchiam nostram« sein, also in dem gleichen gildenartigen Verbande mit dem Herrscher stehen sollen wie dessen engere Gefolgsleute.

Die Grafen — die Zahl der weltlichen betrug nur etwa 10, wozu noch mehrere Geistliche von gleichem Range kamen — erhielten abgesehen von einigen Grenzgebieten sogar in den shires, von welchen sie zum Teil schon damals ihren Titel führten, in der Regel die volle Grafengewalt nicht, die dem Vicecomes, dem shiregerefa, vorbehalten blieb, wenn sie auch in ihrem Sonderbesitze, der hier in der Regel mehrere Hundertschaften umfaßte und ebenso wie in Frankreich honor genannt wurde, wohl von vorn herein Grafenrechte ausgeübt haben.

Wenn man von den kleinsten Besitzern, die zum Teil zum engern Gefolge des Königs gehörten, absieht, betrug die Zahl der übrigen weltlichen Lehnsträger erster Ordnung, die mindestens Grundkomplexe von Zehnschaftsgröße besaßen, also der eigentlichen Barone, nur etwa 400; unter ihnen 50—60, die großen Barone der späteren Zeit, welche eine oder mehrere Herrschaften von mindestens Hundertschaftsgröße inne hatten.

Die Barone waren den Grafen in keiner Weise untergeordnet, standen aber, obwohl manche ihnen an Grundbesitz nahe kamen, im Range ihnen nach; ihr Wergeld und Relevium war nur halb so hoch. Im Prinzip scheinen sie anfangs tatsächlich auf der Stufe eines Königsthegn oder Thanes, das ist eines Zwölfhyndeners gestanden zu haben, obwohl sie vielleicht in der Mehrzahl in ihren großen Herr-

schaften volle Hundertschaftsgerichtsbarkeit ausübten, wie sie es vermutlich schon in der normannischen Heimat getan hatten.

Der Begriff der Baronie scheint denn auch ursprünglich der einer Zehnschaftsherrschaft mit Zehnschaftsgerichtsbarkeit gewesen zu sein. Diese wird nach skandinavischer Sitte soca genannt, ebenso wie die höheren obrigkeitlichen Befugnisse der Herrschaften mit Hundertschafts- und Grafschaftsrang, die außerdem noch mit der saca ausgestattet waren, d. h. mit dem Rechte wirkliche Gerichtstage von der Form und Kompetenz eines Hundertschafts- und Grafschaftsgerichts abzuhalten.

Dem entsprechen auch die älteren Angaben über die Ausdehnung einer Baronie. Sie rechnen auf sie 4 oder 5 Ritterlehen von 4 bis 5 Hiden, während in späterer Zeit erst Komplexe von 12 und mehr Rittergütern so genannt werden, die also mehrere Zehnschaften umfaßten und jedenfalls Hundertschaftsgerichtsbarkeit besaßen. Wenigstens scheint nach dem Myrror zum Wesen einer Baronie die Gerichtsbarkeit in Zivilstreitigkeiten bis zu 40 sh, der Grenze der Kompetenz der Hundertschaftsgerichte, gehört zu haben. Eine solche größere Baronie wurde baronia integra genannt im Gegensatz zu den gewöhnlichen von Zehnschaftsrange.

Die alten Zehnschaftsbezirke müssen sich unbeeinflußt durch die wechselnden Abgrenzungen von Hidenverbänden und Frithborgen auch durch die Zeit der Eroberung hindurch behauptet haben, besser als aus dem Domesdaybook hervorgeht. In der Schatzung Richards I. vom Jahre 1198 erscheinen sie wieder als Elementarbezirke für die Steuereinschätzung, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß jede außer ihrem bäuerlichen Vorsteher, dem praepositus, einen dominus oder einen ballivus domini hat.

Mit untergeordneter, etwa Dorfgerichtsbarkeit ausgestattet sind zur Zeit des Domesday die maneria der milites, falls ihrer mehrere in der Zehnschaft vorhanden sind. Ihre Besitzer haben dann etwa den Rang der sächsischen Kleinthane, der Sechshyndenmänner, und sind jedenfalls selbst überall vom Zehnschaftsgerichte ausgenommen.

Später wird der Begriff des Maneriums eingeschränkt auf die größeren, mindestens eine Zehnschaft umfassenden Güter. Bracton bemerkt V, 28, 1 ausdrücklich, daß ein manerium aus einer oder mehreren villae bestehe. Diese erscheinen hier somit noch ebenso unverändert wie zu Richard I. Zeit als Elementarbezirke des Gauorganismus, deren Oberherren, sei es persönlich, sei es durch ihre ballivi, später

Seneschalle oder stewarts die höheren Funktionen der alten Zehnschaftshäuptlinge ausübten, während die niedern in halber Selbständigkeit von den bäuerlichen Vorstehern, den vielfach noch aus Gemeindewahlen hervorgegangenen praepositi, besorgt wurden.

Auch die nur eine Zehnschaft umfassenden Manerien behaupteten schließlich die Rechte einer kleinen Baronie mit einem court baron, dem Splitter eines Hundertschaftsgerichts und zugleich der untersten Stufe der Lehnsgerichte, wenn sie auch die zu seiner Besetzung erforderliche Zahl von Freisassen sich zuweilen leihweise beschaffen mußten.

Von ihm doch wohl gesondert, wenn auch vielleicht in gleichzeitiger Tagung, wurden die Zivilsachen des eigentlichen Zehnschaftsgerichts im customary court verhandelt. Schließlich hat sich auch in Manerien vielfach ein letzter Überrest des turnus vicecomitis im court leet erhalten, zu dem der bailiff oder Seneschall, später stewart des Gutsherrn die Zehnschaft zweimal jährlich zu einer Tagung zusammenberuft, in der die niedere, zur Kompetenz einer Zehnschaft gehörige Strafgerichtsbarkeit und zugleich das uralte Recht der villatae ausgeübt wird, amtliche Anklagen in Sachen der hohen Gerichtsbarkeit, soweit sie Felonien nach gemeinem Recht betreffen, vor die höheren Gerichte zu bringen.

Die englischen Freiherrnschaften unterscheiden sich demnach ebenso wie die französischen von denen der übrigen germanischen Staaten dadurch, daß sie von der Stufe und Würde eines Zehnschaftsvorstehers, von der sie wie die anderen ausgingen, tatsächlich in die eines Hundertschaftsvorstehers aufgerückt sind.

Unter dieser eigentlichen Herrenschicht war das Land in die Lehne ihrer ebenfalls meist aus der Normandie stammenden Aftervasallen, der milites, aufgeteilt, deren Besitzverhältnisse fast ebenso mannigfaltig waren, wie die der Lehnsträger erster Ordnung und von großen, mehrere Zehnschaften umfassenden und wieder in Afterlehne zweiter und dritter Ordnung zerfallenden Komplexen innerhalb der Herrschaften der großen Barone sich bis zu halbbäuerlichen Besitzen von wenigen Hufen abstuften.

Die in militärischer Gliederung vom Könige abhängige Herrenschicht mit Einschluß der geistlichen Lehnsträger ersetzt nun die sächsischen witan in Landesverwaltung und Gerichtswesen, die damit gegenüber den zerfahrenen angelsächsischen Verhältnissen eine ungleich straffere und zentralisiertere wird, namentlich auch durch ein neues, vom Herrscher mit großer Machtvollkommenheit ausgestattetes und nach seinem

Belieben absetzbares Beamtentum: an der Spitze der Grafschaften die bald jährlich wechselnden vicecomites und in jeder Hundertschaft ihre von ihnen abhängigen Vertreter, die, nach flandrisch-fränkischer Sitte ballivi, bailiffs genannt, die wichtigsten Funktionen des alten, jetzt in eine niedere Sphäre herabgedrückten Hundertschaftsvorstehers ausüben.

52. Auch im Gerichtswesen mußten trotz der wiederholten Zusicherung der Beibehaltung der Gesetze Eduards des Bekenners, d. i. des angelsächsischen Rechts, die Gebräuche der neuen Herren sich notwendigerweise allmählich geltend machen.

Die meisten Sachen der höheren Gerichtsbarkeit blieben von Anfang an dem Könige vorbehalten. Eine Konzession an angelsächsischen Brauch wurde allerdings insofern gemacht, als diejenigen, die nicht in der curia regis selbst zur Verhandlung kamen, nicht wie in der Normandie in besondern placita ensis, sondern im Grafschaftsgerichte erledigt wurden. Ursprünglich war sogar vielleicht der Vicecomes als ständiger Vertreter des Königs berechtigt, diese Fälle, soweit es sich nicht um Barone handelte, ohne weiteres abzuurteilen, was ihm später jedesmal nur durch besonderen Erlaß gestattet wurde.

Überhaupt müssen die Befugnisse des Vicecomes in den ältesten Zeiten außerordentliche gewesen sein. Ihr Umfang geht am besten aus der Gesetzgebung der Übergangszeit hervor, die sich zum guten Teil damit befaßt sie Stück für Stück zu beschneiden. Abgesehen von den Baronen waren sämtliche Insassen seines Bezirks seiner militärischen, polizeilichen, richterlichen und sonstigen obrigkeitlichen Gewalt unterworfen.

Wenn der Vicecomes ein placitum coronae abhielt, war der König noch durch besondere coronarii, custodes placitorum coronae, vertreten, die zwar erst gegen Ende des 12. Jahrhunders erwähnt werden, aber offenbar aus älterer Zeit stammen. Sie sind jedenfalls normannischen Ursprungs und entsprechen vielleicht den konungs soknare der Skandinavier. Ihre Zahl in der Grafschaft betrug anfangs anscheinend vier, nach der Zahl der Hundertschaften des fränkischen Gaues, und wurde erst später den englischen Hundertschaften angepaßt. Jedenfalls müssen sie ursprünglich mit erheblichen Befugnissen ausgestattet gewesen sein, da sie, wie aus der Magna charta hervorgeht, selbständig, wenn auch vielleicht nur mißbräuchlich placita coronae abhielten wie der vicecomes. Art. 24 untersagt das beiden gleichermaßen, ebenso wie allen übrigen Unterbeamten, während die Barone im 14. Punkte ihrer Forderungen nur verlangt hatten, daß kein Vicecomes Krongerichte ohne coronatores abhalten solle. Tatsächlich

ist offenbar auch die Bestimmung der Magna charta, was die Vicecomites angeht, in der nächsten Folgezeit nicht beachtet worden.

Die Beisitzer in diesen Krongerichten des Vicecomes, die judices regis, sollen nach den L. Henr. I. die Barone der Grafschaft, die freie Güter in ihr besitzen, sein. Es ist möglich, daß hierunter anfangs wirklich tenentes in capite, die damals zu den Gerichtsversammlungen zu erscheinen hatten, gemeint oder jedenfalls einbegriffen sind; wie denn auch später bei den Gerichtstagen, die von den reisenden Richtern einberufen wurden, die Angesehensten der Grafschaft, die bei Bracton und anderswo busones genannt werden, eine Sonderstellung einnehmen. Vielleicht ist aber unter baro hier ebenso wie im Domesday von Exeter nicht sowohl ein tenens in capite zu verstehen, als ein größerer Lehnsträger wenn auch zweiter Ordnung, vermutlich ein solcher, der mindestens ein Manerium von Zehnschaftsumfang oder -Berechtigung besaß oder vertrat. Wenigstens erscheinen später als Richter im Grafschaftsgericht die Vertreter der Barone und zwar einer für je ein Manerium oder villata. So werden die Richter des wapentac von Bingham in Nottinghamshire (Pollock & Maitland, History of english law II, 557) von 12 Vertretern ihrer Baronien gebildet, wobei auf zwei dieser Baronien je zwei, auf die übrigen je ein Seneschall kommt. Auch in dem S. 549 aus Bractons Notebook wiedergegebenen Berichte über eine Sitzung des Grafschaftsgerichtes von Lincolnshire aus dem Jahre 1226 erscheinen ebenfalls die dem Ritterstand angehörigen Vertreter der Manerien als Grafschaftsrichter. Man erfährt dabei, daß das Grafschaftsgericht nur einen Tag dauern soll und daß in jeder Sache zunächst ein Richter den Urteilsvorschlag macht (facit judicium), der der Zustimmung der übrigen bedarf, schließlich, daß am zweiten Tage die Sitzungen von 10 Wapentacs beginnen, wozu milites und andere, also anscheinend wie auf den gebotenen Dingen der Franken nur die Gerichtspersonen und Parteien zu erscheinen hatten, vermutlich vorwiegend zur Erledigung der auf den eigentlichen Hundertschaftsversammlungen anhängig gemachten Sachen.

Tatsächlich wird auch bei dem einzigen Stück von Gerichtsbarkeit des Sheriffs, das sich bis in die neuere Zeit erhalten hat, der Entscheidung von Zivilstreitigkeiten bis zu 40 sh, das Richterkollegium, das jury genannt wird, derselben höheren Klasse entnommen wie die Mitglieder der großen Anklagejury, die ebenfalls Nachfolger der alten witan waren.

Neben diesen Vertretern der herrschenden Klasse werden aber auch kleine milites, Freisassen und andere Vertreter der Zehnschaften, normalerweise die 4 Frithborgsvorsteher mit ihrem praepositus, zu den Gerichtstagen aufgeboten. Ihre Mitwirkung war erforderlich, wenn, wie die L. Henr. I. auch für die capitalia placita verlangen, unusquisque per pares suos judicandus war. Aus ihrer höheren Schicht werden die minuti judices comitatus entnommen sein, die in der ältesten erhaltenen Schatzrolle von 1130 dem 31. Jahre Heinrichs I. aus York und Northumberland erwähnt werden und die später als sectatores, suitors in größerer Zahl auf Hundertschafts- und Grafschaftsversammlungen erscheinen.

Das Zusammenwirken dieser beiden anscheinend grundverschiedenen Arten von Richtern ist schwer vorstellbar. In der Grafschaftstagung von Lincolnshire spricht jedenfalls die höhere Klasse der Richter, die größeren milites, Recht; auch in Sachen der geringeren Leute, die also nicht ihre pares sind, allerdings wie es scheint nur in Zivilstreitigkeiten, wie es auch später im Zivilgerichte des Sheriffs der Fall war.

Man könnte daran denken, daß in dieser schwankenden Besetzung des Gerichts, die vielleicht nur in Sachen der Strafgerichtsbarkeit zugelassen war, eine Ausdehnung des Gefolgsrechtes, das auch in den kontinentalen Staaten stets eine Aburteilung durch pares verlangte, auf die niedern Stände vorliege. In diesem Falle, der in einem Teile der dänisch-anglischen Grafschaften vielleicht tatsächlich vorhanden war, würden die minuti judices nahezu oder ganz unabhängig von einer höheren Autorität namentlich auch der der Grafschaftsrichter gewesen sein.

Aber diese Unterrichter, die, wie sich aus denselben L. Henr. I. ergibt, von beiden Parteien zur Hälfte zu ernennen waren, machen doch ganz den Eindruck von Gemeindegeschworenen, die unter Leitung der Grafschaftsrichter die Schuldfrage zu erledigen hatten. Sie waren vielleicht die Nachfolger der in der späteren angelsächsischen Zeit auch aus anglischen Gegenden erwähnten ständigen Gemeindezeugen oder der Königseider und Radcheniștri der Westsachsen und als solche, wenn auch nicht mehr ausschließlich vom Range eines Kleinthanes oder kleinen miles, mindestens den Freisassen entnommen. Jedenfalls sind sie die legales homines, die schon damals die Hundertschaftsjurata des Sheriffs, unmittelbar darauf die verschiedenen Enquests der reisenden Richter und schließlich die Jury der Neuzeit in gleichem oder nur wenig verändertem Gerichtsdienst bilden. Wie denn überhaupt

das germanische Recht wohl allmähliche Umbildungen aber keine schroffen Umwälzungen und vollends keine Neuschöpfung aus dem Nichts kennt.

Da in der Schatzrolle neben den minuti judices auch juratores genannt werden, die zugleich mit ihnen wegen falscher Urteile bußfällig sind, könnte man sich vorstellen, daß sie von den Grafschaftsrichtern im Verein mit nichtständigen Geschworenen oder gar Eideshelfern in ähnlicher Weise zur Ermittelung der Schuld benutzt worden sind wie bei den Friesen zuweilen die tolva oder aldirmon, die im übrigen ebenfalls eine Art richterlicher Funktion in niederster Gerichtsbarkeit ausübten.

Diese Benutzung einer untergeordneten Klasse von Funktionären durch die übergeordnete zur Ermittelung des Sachverhalts war auch überall anderswo im Gebrauch; am ausgedehntesten von seiten der Königsgerichte und ihrer Delegierten, denen auch die höhern Beamten und Richter der Grafschaft dazu dienen mußten.

Daß ein solcher Geschworenenspruch ebenso wie die Entscheidung des Gottesurteils, die für die Feststellung der Schuld von der gleichen Bedeutung war, judicium genannt wird, entspricht nur dem allgemeinen Sprachgebrauch der Zeit, der beide als ausschlaggebend für den Ausgang der Sache nicht scharf von dem Rechtspruche der Beisitzer und dem Endurteile des Gerichtsleiters unterschied. Bald darauf werden alle die mannigfaltigen Entscheidungen der großen und kleinen Assisen der verschiedenen Geschworenenkollegien bei den Inquisitionen des Sheriffs und der reisenden Richter gleichermaßen judicium genannt, und umgekehrt die Richterkollegien schon damals, wie später die Ziviljury des Sheriffs, nicht mehr scharf von Geschworenenausschüssen unterschieden.

Als der schlimme Richter Tresilian nach der Niederwerfung des Aufstandes Wat Tylers in den aufrührerischen Grafschaften seine Strafgerichte abhielt, gelang es ihm, wie Walsingham eingehend schildert, durch nicht einwandfreie Kunstgriffe die villani dahin zu bringen, ihre eigenen Freunde und Nachbarn zu bezichtigen und zu verurteilen, indem er aus ihnen 3 Ausschüsse von je 12 Geschworenen bildete, von denen der erste zur Erhebung der Anklage benutzt wurde, der zweite das veredictum darüber abgab und der dritte nochmals die Aussage des ersten zu bestätigen hatte. Walsingham bemerkt dann zum Schluß mit Befriedigung, daß somit niemand verurteilt worden sei ohne den Spruch von 36, womit nach seiner Meinung offenbar dem Recht genüge geschehen war.

Der Richter hat sich also hier abweichend vom sonstigen Brauch der reisenden Richter dem Verfahren der Volksgerichte genähert, in denen durch 12 Älteste die amtliche Anklage erhoben, durch 12 Gemeindegeschworene oder Eideshelfer der Sachverhalt festgestellt und durch 12 Richter der Rechtspruch gefällt wurde, nur daß alle Instanzen bei ihm durch willkürlich ausgehobene Geschworene, sämtlich pares des Angeklagten besetzt wurden. Diese 3 gleichartigen Bauernausschüsse, die ihre Rollen ohne weiteres hätten tauschen können, verrichteten somit ohne gegen das Rechtsbewußtsein zu verstoßen, sowohl die Funktionen von Hundertschaftsältesten wie von Geschworenen und Eideshelfern.

Ein Teil der Fälle, mit denen sich die placita coronae des Sheriffs zu befassen hatten, war durch Privatklage, appellum, vor sie gebracht. Sie wird, ein Überrest urzeitlichen Streites der Familiengemeinden, gelegentlich, wenn auch nicht so häufig wie in der mittleren Gerichtsbarkeit, noch in formloser Weise durch eine secta des Klägers unterstützt, die dann durch eine doppelte secta des Angeklagten überboten werden kann. In der Regel scheint aber die vom Kläger durch einen Eid zu bekräftigende Anklage in geregelter Form durch Eideshelfer unterstützt worden zu sein, deren Zahl ursprünglich den Unterabteilungen der Zehnschaft entsprach, also je nach dem Volksstamme zwei oder drei betrug.

Entsprechend der alten Auffassung vom Rechtsstreite wurden auch diese Eideshelfer, deren Zahl übrigens zuweilen, so z. B. in den Leis Willelme (des Eroberers) gesteigert erscheint, als secta aufgefaßt, und noch in späterer Zeit sogar die amtlichen Inquisitionsgeschworenen als secta regis.

Vielleicht die Mehrzahl der Fälle aber, die namentlich vor der Entwicklung der Institution der reisenden Richter in den Krongerichten des Vicecomes abgeurteilt wurden, war durch amtliche Anzeigen der Autoritätspersonen der Grafschaft, vom shiregerefa bis zum Frithborgältesten herunter, zur Verantwortung gezogen, zum Teil erst auf dem Turnus durch eidliches Befragen ermittelt.

Bei diesem Umritte scheint von vornherein ein ähnliches Inquisitionsverfahren angewandt zu sein, wie bei der großen Landesaufnahme des Eroberes, indem zunächst von den Bailiffs der Hundertschaft die einzelnen Zehnschaften, vertreten durch ihre praepositi, nebst 3 oder 4 Bauern als Vertretern ihrer 3 oder 4 Dörfer oder Frithborge aufgerufen und ihre Aussagen dann durch einen Ausschuß der ganzen Hundertschaft von 12 milites, die also den Thanen Ethelstanes

entsprechen, unter Eid nachgeprüft wurden. Eine derartige Bezichtigung hatte eine gegenüber der angelsächsischen Periode merklich verschärfte Beschwerung des Angeklagten, in der Regel, wenn nicht ganz besondere Bürgschaft geleistet werden konnte, die Gefangensetzung zur Folge, die andauerte, bis der Fall zur Verhandlung kam, entweder vor dem Krongerichte des Vicecomes selbst oder in späterer Zeit immer häufiger vor den Abgesandten des Königsgerichts, deren Rundreisen oft in sehr unregelmäßigen Zeiträumen erfolgten.

Außer diesem geregelten Anklageverfahren wurde aber von den Gaubeamten und den anderen Vertretern der öffentlichen Gewalt bis zum Könige aufwärts das Recht in Anspruch genommen oder wenigstens ausgeübt, aus eigener Machtvollkommenheit derartige Anklagen mit der gleichen rechtlichen Wirkung der vorläufigen Gefangensetzung zu erheben, womöglich sie zugleich summarisch abzuurteilen.

Gegen die eigenmächtigen Anklagen, die schon in den L. Henr. I. verboten werden, sowie gegen den Mißbrauch, private Anschuldigungen unter sie aufzunehmen und sie damit von der Verpflichtung ausreichende Zeugen zu stellen zu befreien, richtet sich namentlich Abschnitt 38 der Magna charta; gegen willkürliche Verhaftung und Gefangensetzung und andere Gewalttätigkeiten, die nächstfolgende berühmte Bestimmung: Nullus liber homo capiatur, vel imprisonetur, aut dissaisiatur, aut utlagetur, aut exuletur, aut aliquomodo destruatur, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae.

Das judicium parium bezieht sich hier nicht, wie Coke meint, ausschließlich auf die Barone, die nur durch pares abgeurteilt werden konnten, da diese hier wohl nicht unter die liberi homines einbegriffen waren. Für eine rechtmäßige Verhaftung und Gefangensetzung genügte damals wie später die amtliche Bezichtigung im Turnus des Sheriffs und vor den reisenden Richtern durch den Eidspruch der Bauerschaften und der Hundertschaftsgeschworenen als Vertretern aller Klassen von liberi homines, der somit für jeden, sei er Ritter, Freisasse oder Bauer ein judicium parium enthielt. Auch den übrigen aufgeführten Betätigungen obrigkeitlicher Gewalt, unter denen sich übrigens Leib- und Lebensstrafen nicht befinden, mußte zunächst dieses judicium parium vorausgehen; einem Teil von ihnen außerdem noch ein richterliches Vollurteil, das sich auf die lex terrae, worunter hier vielleicht das Ordal verstanden ist, vielleicht auch noch auf ein zweites judicium parium vor den reisenden Richtern zu stützen hatte.

53. Das immer noch vorwiegend in angelsächsischen Formen sich bewegende Gerichts- und Verwaltungssystem der Grafschaften wird nun überlagert von dem Kriegs- und Gefolgsrecht des Normannenheeres, das es anfangs regellos durchbricht und willkürlich beiseite schiebt, später in immer mehr geregelter Form durchbringt und zu einem guten Teile absorbiert.

Als oberster Kriegsherr nahm der König das Recht in Anspruch außergewöhnliche Fälle, darunter (nach 7 Edw. IV.) solche von crimen laesae majestatis durch seinen Großconnetable nach strengem Kriegsrecht ohne Beobachtung der Gerichtsformen summarisch im heimlichen Verfahren (sine strepitu) aburteilen zu lassen.

In der Regel wurden aber Vergehen von Angehörigen des Heeres, wozu ursprünglich alle mittelbaren und unmittelbaren Lehnsträger bis zu den milites herab gehörten, ebenso wie Streitigkeiten zwischen ihnen nach geordnetem Gefolgsrecht abgeurteilt; wie sich nach einer aus 1296 24 Edw. I. stammenden, größtenteils noch ungedruckten Rolle von Placita exercitus regis ergibt, durch einen ernannten Ausschuß von milites, die recognitores genannt werden, im abgekürzten, summarischen Verfahren ohne Zulassung von Eideshelfern, Zweikampf oder anderen Gottesurteilen. Erst später, als sie zu bloßen Ehrengerichten herabgesunken waren, wurden Streitigkeiten vor ihnen durch Zweikampf ausgefochten.

In den Formen dieser dem Gefolgsrecht angehörenden Kriegsgerichte bewegt sich das Verfahren, mit dem der König die ebenfalls in das Gebiet des Gefolgs- und Lehnsrechts fallenden bürgerlichen Streitigkeiten seiner Untervasallen immer häufiger regelt.

Nicht selten griff er unmittelbar entscheidend ein durch besonderen Erlaß, breve, der zuweilen aber nicht immer einer Nachprüfung durch einen Ausschuß von 12 milites unterlag. Wenigstens fehlt in einer ganzen Anzahl der von Glanvilla gebrachten Formulare der entsprechende Zusatz, so daß ein willkürlicher Mißbrauch nahe lag. Gegen ihn richtet sich Abschnitt 34 der Magna charta mit dem Erfolge, daß von da ab die Nachprüfung regelmäßig geschieht.

Von diesem an die nur wenig beschränkte Kommandogewalt des Heerführers erinnernden Brauche sind offenbar die geregelten Rekognitionen ausgegangen, durch die Heinrich II. allmählich die bürgerlichen Streitigkeiten zwischen seinen Lehnsträgern den Grafschaftsgerichten und damit zugleich der Entscheidung durch Duell entzog.

Die englischen Rekognitionen oder Assisen behaupten länger als in der Normandie den Charakter aus obrigkeitlichen Personen zusammen-

gesetzter Richterkollegien, die nach eigener Wissenschaft und Augenscheinsnahme den Sachverhalt feststellen und zugleich die Rechtsfrage entscheiden; etwa wie die Richter der bürgerlichen Ausnahmegerichte. Das tritt am reinsten hervor in der magna assisa, die bei petitorischer Klage, wo es nicht auf besondere Eile ankam, durch 4 angesehene Ritter aus 12 Rittern der ganzen Grafschaft, möglichst aber auch zugleich der Nachbarschaft zusammengestellt wurde. Die parva assisa, die in dringlichen Fällen — Tod eines Lehnsträgers, oder bei frischer Besitzentsetzung, nova dissaisina, wozu so ziemlich alle Besitzstörungen rechneten — aus 12 Rittern oder, wenn deren nicht genug vorhanden waren, auch Freisassen der Hundertschaft gebildet wurde und die unter Umständen einer Nachprüfung durch eine große Assise von 24 Rittern der Grafschaft unterlag, näherte sich in ihrer Zusammensetzung schon einigermaßen, wenn auch nicht in dem Grade wie in der Normandie, einem Kollegium von Gemeindegeschworenen. Unter besonderen Umständen, namentlich wenn beide Parteien sich bereit erklärten se ponere super patriam, d. h. dem Urteile der Hundertschaft sich zu unterwerfen, konnten die Mitglieder sich tatsächlich als solche konstituieren indem sie durch einen neuen Eid sich verpflichteten, die Wahrheit zu sagen über das, wonach sie im Namen des Königs gefragt werden. Sie sind dann berechtigt, auch ohne eigene Wissenschaft ihren Wahrspruch nach bestem Vermögen abzugeben und nähern sich damit schon der späteren Urteilsjury in Zivilsachen.

Bemerkenswert ist, daß sowohl bei der großen als der kleinen Assise Einstimmigkeit verlangt und wenn erforderlich durch Ersetzung dissentierender oder nicht unterrichteter Mitglieder durch Neueinberufene hergestellt wurde. Die Nachprüfung der Entscheidung einer kleinen Assise der Hundertschaft durch eine große der Grafschaft von 24 Rittern erfolgt aber anscheinend nur durch Stimmenmehrheit, mit der die erforderliche Entscheidung durch 12 Autoritätspersonen gegeben war.

Allmählich verdrängt in Zivilstreitigkeiten vor den Reichsgerichten oder ihren Delegierten die Sachfeststellung durch Gemeindegeschworene die umständlichere und kostspieligere Verhandlung vor den Assisen der Ritter immer mehr. Eine Erinnerung an sie hat sich aber anscheinend darin erhalten, daß in schwierigeren Fällen auf Antrag und auf Kosten der Parteien eine qualifizierte Spezialjury aus Personen höherer Stände herangezogen werden kann, während in Strafsachen ausschließlich Gemeindegeschworene wirken.

Diese Assisen wurden teils durch den Vicecomes oder seine Beamte,

teils, und später immer regelmäßiger, durch die mit dem römischen Rechte bekannten Delegierten des Königsgerichtes abgehalten. Durch sie wurde einerseits eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung erzielt wie sie kein anderer Staat des Mittelalters aufzuweisen hat, und zugleich die lebenskräftigen Bestandteile des primitiven germanischen Rechts durch frühzeitige juristische Schulung entwickelt und den komplizierteren Verhältnissen einer vorgeschrittenen Zivilisation angepaßt.

54. Noch folgenreicher für die Entwicklung des englischen und des modernen Rechts überhaupt ist die Wirksamkeit derjenigen Delegierten des Königsgerichts geworden, welche nach dem Vorbilde der karolingischen missi seit Heinrich I. immer häufiger, seit Heinrich II. regelmäßig zu Gerichts- und Verwaltungszwecken, namentlich zur Abhaltung von placita coronae, die dadurch immer mehr den Sheriffs entzogen wurden, die Grafschaften bereisen. Neben fiskalischen und mancherlei anderen Untersuchungen ist ihnen anfangs regelmäßig aufgetragen, die Gefängnisse zu leeren, d. h. die durch die Autoritätspersonen der Grafschaft und die Inquisitionsgeschworenen des turnus vicecomitis angeklagten und seitdem gefangengehaltenen abzuurteilen. Außerdem haben sie aber auch selbständig Anzeigen entgegenzunehmen und in eigenen Inquisitionsterminen zu provozieren und dann die Angeschuldigten sofort abzuurteilen. Dabei sind sie nicht streng an die Formen des gewöhnlichen Gerichtsverfahrens gebunden, ähnlich wie die karolingischen missi, die vielfach in noch freierer Weise durch eidliche Aussagen anscheinend willkürlich zusammengesetzter Personenkreise — auch die Autoritäten des Gaues sanken vor ihnen, den Vertretern der Königshoheit, zu einfachen Geschworenen herab — den Sachverhalt ermittelten und dann summarisch ohne Zulassung weiterer Beweismittel das Urteil fällten.

Ihr Inquisitionsverfahren bewegt sich zwar in der Regel aber nicht immer einigermaßen in den Formen der dem Vicecomes vorgeschriebenen, obschon sie gelegentlich schon früh — Fleta I. 18. 22. wird ein solcher Fall bei einer Untersuchung über die Amtsführung der coronatores erwähnt, — eine Nachprüfung der Aussagen der 12 Hundertschaftsgeschworenen durch eine große Jury von 24 Rittern aus der Grafschaft vorgenommen zu haben scheinen. Mit um so größerer Freiheit verfahren sie aber bei den Entscheidungen über Schuld- und Rechtsfrage.

Letztere scheint von jeher ausschließlich innerhalb der zu Bractons Zeit in der Regel aus vieren bestehenden Richterkollegiums selbst erfolgt zu sein, ohne daß wie im alten Verfahren der placita coronae

vor dem Sheriff die busones oder barones comitatus als judices regis vorher ihren Rechtspruch abgegeben hätten. Nur der Form nach mögen einzelne von ihnen zur Beratung zugezogen sein, wie auch bis in die Neuzeit der Sheriff und andere angesehene Personen der Grafschaft gelegentlich auf der Richterbank der Verhandlung beiwohnen.

In der Schuldfeststellung scheinen sich die gelegentlichen Königsgerichtsdelegierten der ältesten Zeit dem Verfahren der Vizecomites angeschlossen zu haben. Die L. Henr. I. 66. 9. bestimmen, daß, wer vom Vicecomes oder von der justicia regis wegen Diebstahls, Brandstiftung, Raubes oder ähnlicher Verbrechen, die zur Kompetenz des Königsgerichts gehören, von Amts wegen vor Gericht gezogen ist (legitime inplacitetur), sich durch den dreifachen Eid oder, wie aus 67. 1. zu ergänzen ist, durch ein entsprechend erschwertes Gottesurteil zu reinigen hat. 1166 bestimmt Heinrichs I. Assise von Clarendon 2, daß, wer vor dem Vicecomes oder den reisenden Königsrichtern durch 12 legaliores homines der Hundertschaft und durch 4 legaliores homines jeder villata des Raubes, Mordes, Diebstahls oder der Beherbergung derartiger Verbrechen eidlich bezichtigt wird, zum Wasserordal zu gehen habe.

Die frühere Reinigung durch dreifachen Helfereid ist somit ausgeschlossen, bleibt aber nach 5 anscheinend für die, welche durch Privatpersonen angeklagt sind, zugelassen, ebenso, wie sich aus dem Fortleben in späterer Zeit ergibt, die Verteidigung durch Zweikampf. Naturgemäß beschränken sich diese Fälle immer mehr auf die alten placita coronae vor dem Vicecomes und seinen judices regis, da mit dem Erscheinen der Delegierten des Königsgerichts derartige schwebende Anklagen in der Regel unter die indictamenta der Rügegeschworenen aufzunehmen waren.

Wie wenig man damals noch geneigt war dem Gottesurteil zu trauen, zeigt die Bestimmung der Assise von Northampton von 1176, daß die Bezichtigung, wenn sie auf Mord oder ähnliche schwere Verbrechen laute und durch die ganze Grafschaft bestätigt werde, auch bei günstigem Ausfalle des Ordals die Verbannung zur Folge haben solle. Darnach konnte durch eine dem Richter zuverlässig erscheinende Bezichtigung unter Umständen der Sachverhalt endgültig als ausreichend festgestellt erachtet werden.

In einzelnen Fällen der mittleren Strafgerichtsbarkeit sah man tatsächlich von weiteren Nachprüfungen ab; so, wenn beim Tode eines Wucherers oder bei purprestura, der Beeinträchtigung königlichen Be-

sitzes, eine ordnungsmäßige Bezichtigung durch die Geschworenen der Hundertschaft, per patriam, vorlag. Auch sonst wurden diese in der mittleren Strafgerichtsbarkeit schon früh, vielleicht von jeher zur Sachfeststellung und zugleich zur Urteilfindung benutzt. Wenn z. B. die Magna charta 20 verlangt, daß Geldbußen nur per sacramentum proborum hominum de visneto, d. h. von Gemeinde- oder Hundertschaftsgeschworenen verhängt werden soll, so stellt sie damit unzweifelhaft nur einen älteren Rechtsbrauch fest.

Bemerkenswert ist, daß gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Fleta I. 48. verlangt, daß diese Geschworenen pares des Angeschuldigten sein sollen und daß Bracton (III. I. 3.) ihren Spruch, und übrigens auch den der anderen juratores, judicium nennt, ganz wie die Magna charta die eidliche Bezichtigung der Inquisitionsgeschworenen.

Auch in der hohen Strafgerichtsbarkeit konnte unter Umständen eine Entscheidung durch einen einzigen Geschworenenspruch herbeigeführt werden. Wenn bei privater Anklage der Beschuldigte dem gewöhnlichen Verfahren aus dem Wege gehen wollte, sei es um das Duell oder Ordal zu vermeiden, oder weil er bei Unterstützung der Anklage durch eine Autoritätsperson längere Haft bis zur Aburteilung durch die reisenden Richter zu gewärtigen hatte, so konnte er sich gegen schwere Bezahlung durch ein königliches breve eine Spezialinquisition verschaffen, in der durch das Geschworenenkollegium zugleich entschieden wurde utrum sit culpabilis vel non.

Eine derartige Inquisition, die auch, um der Gefangensetzung infolge Bezichtigung durch die Geschworenen des Turnus zu entgehen, erlangt werden konnte, stellt somit ein wirkliches Geschworenengericht dar, das dem der späteren Zeit nahe steht. Sie wird bereits vor der Magna charta vielfach erwähnt und mag annähernd gleichzeitig mit den Spezialenquests in Zivilstreitigkeiten, den Rekognitionen, in häufigeren Gebrauch gekommen sein. Die Magna charta, die 36 verlangt, daß das breve inquisitionis de vita vel membris stets auf Wunsch umsonst zu gewähren sei, begünstigte dann die allgemeine Benutzung dieser Geschworenengerichte der hohen Strafgerichtsbarkeit, die anscheinend auch aus den oberen Klassen der Hundertschaftsbevölkerung entnommen werden und so für alle liberi homines ein judicium parium bilden konnten.

Tatsächlich werden die späteren Ausläufer dieser Enquests, die inquisitiones de otio et atia, in denen über die Einrede des Angeschuldigten, daß die private oder öffentliche Anklage auf Haß und

Mißgunst beruhe und zugleich de eo quod inde culpabilis sit entschieden wurde, auch bei Bracton durch probi et legales homines de comitatu vorgenommen, also durch einen gehobenen Ausschuß, der einer Großjury nahe kommt.

Im Inquisitionsverfahren vor den reisenden Richtern war das judicium parium — die einstimmige eidliche Anklage von 12 angesehenen Männern der Hundertschaft, die gestützt wurde durch die eidliche Aussage von mindestens ebenso vielen Vertretern der Bauerschaften — das später die Magna charta in der hohen Strafgerichtsbarkeit verlangt, somit tatsächlich schon zu Heinrichs II. Zeit der wesentlichste Teil, da die lex, d. i. das Ordal, die dem Angeklagten nach ihm noch als Reinigung übrig blieb, ihm gegenüber nur eine sekundäre Bedeutung hatte und andererseits mit einem Freispruche der 12 Geschworenen eine aus den villatae hervorgegangene Bezichtigung wenigstens vorläufig niedergeschlagen war. Bei privater Anklage im Verfahren der placita coronae behielt dagegen auch vor den reisenden Richtern die lex terrae, die Reinigung durch dreifachen Eid, durch Zweikampf oder Ordal, ihre alte Bedeutung als ausschlaggebender Teil des Verfahrens, mit dem der Richterspruch im wesentlichen festgelegt war, zunächst bei.

Fast gleichzeitig mit dem Erlaß der Magna charta hatte das lateranensische Konzil den Geistlichen die Mitwirkung bei den Ordalen untersagt und das alte Verbot des gerichtlichen Zweikampfs erneuert. Dadurch wurde im Gerichtsverfahren aller christlichen Staaten eine fundamentale Änderung erzwungen und namentlich in England sowohl wie in den skandinavischen Staaten mit Einschluß Dänemarks und Holsteins in verhältnismäßig kurzer Zeit der Feststellung des Sachverhalts und der Schuld durch Gemeindegeschworene das Übergewicht über die andern Beweismittel verschafft.

Während der Zweikampf, bei dem man die Mitwirkung der Geistlichkeit entbehren konnte, ebenso wie der Eideshelferbeweis noch längere Zeit mit abnehmender Bedeutung fortlebten, sah sich das Parlament schon 1219 notgedrungen veranlaßt den Konzilsbeschluß betreffs der Gottesurteile, die durch das Versagen der Geistlichkeit unmöglich gemacht waren, anzuerkennen. Zugleich wurde den reisenden Richtern eine Verfügung nachgeschickt, daß die ordnungsmäßig des Raubes, Mordes, der Brandstiftung und ähnlicher Verbrechen Angeklagten bis zum Erlaß einer weiteren Verfügung gefangen zu setzen, die, welche mittlerer Verbrechen bezichtigt, des Landes zu verweisen und die wegen

geringer Vergehen Angeschuldigten zur Stellung von Bürgen anzuhalten seien. Die dabei in Aussicht gestellte Verordnung, wie der Verlegenheit abzuhelfen sei, scheint sich nicht erhalten zu haben. Aus 1221 bringt dann Hale zwei Fälle, wo gegen den Willen des Angeklagten per patriam entschieden wurde; beide Male wurde aber das rechtlich etwas zweifelhafte Verfahren durch Nachprüfung des Verdikts durch 24 Ritter aus der ganzen Grafschaft bestätigt.

Schon wenige Jahre darauf finden sich Fälle verzeichnet, wo ein durch private Anklage Beschuldigter sich auf die patria beruft, andere, in denen er bei mißlungener Anklage oder bei Unfähigkeit des Anklägers zum Zweikampfe zur Unterwerfung unter die patria gezwungen wird; durch welche Mittel ist nicht gesagt.

Noch in späterer Zeit war die Unterwerfung des Angeklagten unter das Verdikt der patria nicht etwas Selbstverständliches. Während der ordnungsmäßig Bezichtigte früher gezwungen gewesen war, sich dem Ordale zu unterwerfen oder durch einen Eideshelferbeweis zu reinigen, widrigenfalls er eine Verurteilung im Sinne der Anklage zu erwarten hatte, glaubte man noch lange Zeit die Einwilligung des Angeklagten zur Entscheidung durch Geschworene gewinnen, unter Umständen durch harte, einer Tortur gleichkommende Kerkerhaft erzwingen zu müssen. Gerade diese Unsicherheit beweist am besten, daß die Erledigung der Schuldfrage durch Geschworene, die, wie es scheint, in der ältesten Zeit ausschließlich den Bauerschaften zu entnehmen waren, wenigstens in dieser Form den Angelsachsen etwas Neues war und ursprünglich mehr den Charakter eines Schiedsgerichtes hatte, vielleicht tatsächlich eine Übertragung des skandinavischen Genossenschaftsrechtes, der amicitia war.

Über den Stand des Verfahrens vor den reisenden Richtern, wie es sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts entwickelt hatte, gibt Bracton in seinem Abschnitte de corona 22 eine eingehende, aber doch nicht in allen Punkten klare Schilderung. Als Darstellung der wirklich geltenden Rechtsbräuche, die damals und später noch viel mannigfaltiger waren, ist sie allerdings ebenso mit Vorsicht zu benutzen wie die andern von Mitgliedern der Reichsgerichte verfaßten Abhandlungen.

Nachdem durch das III. 11. 7. mitgeteilte Breve außer sämtlichen Standespersonen und Freisassen aus jeder villa 4 legales homines mit ihrem praepositus geladen sind, werden in dem Abschnitt de corona 1 zunächst sämtliche anwesende Personen von 15 Jahren aufwärts eidlich zum Wohlverhalten und zur Mitwirkung bei der Ent-

deckung und Verhütung von Vergehen verpflichtet, dann die servientes der Hundertschaften zusammengerufen, um 4 Ritter aus ihrem Bezirke zu ernennen, die wieder auf ihren Eid 12 Ritter oder Freisassen auswählen, die sich eidlich verpflichten, die vorgelegten Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten und den ihnen im Namen des Königs erteilten Befehlen zu gehorchen. Sie werden dann angewiesen die lange Liste der ihnen vorgelegten Fragen zu einem späteren ihnen gesetzten Termine zu beantworten. Eine besondere Inquisition der Bauerschaften wird dabei nicht ausdrücklich erwähnt, es ist aber anzunehmen, daß sie bei der allgemeinen Vereidigung durch die ballivi der Hundertschaften erfolgt war und die so ermittelten Anzeigen den 12 Geschworenen mitgeteilt sind.

Nach Kap. 22 sollen dann am Terminstage die Richter die vorgebrachten Anzeigen der 12 Hundertschaftsgeschworenen auf ihre Herkunft und Zuverlässigkeit prüfen, wobei anscheinend auch Zeugen beizubringen waren. Zugleich haben sie den Bezichtigten Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Personen einzelner Geschworener vorzubringen, um sie durch zuverlässige zu ersetzen. Ebenso sollen ihm Einwendungen gegen die Vertreter der Bauerschaften, die also anwesend gewesen sein müssen, gestattet sein.

Nachdem so die Bezichtigung einwandfrei erfolgt ist, sollen in Gegenwart der 12 Geschworenen und von 4 villatae die Vertreter der letzteren einzeln oder zusammen von neuem schwören, die im Namen des Königs vorgelegten Fragen zu beantworten, worauf einer der Richter sie auf ihren Eid fragt, ob der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder anderer culpabilis sit vel non.

Nach der Darstellung muß man annehmen, daß dieses, die Tat- und Schuldfrage ebenso wie ein modernes Geschworenenurteil gleichzeitig erledigende Verdikt sowohl wie der vorhergehende Eid ausschließlich von den vier villatae geleistet wurde, vermutlich nur von 12 von den 16 Vertretern, die sie nach der Fleta hatten. Demnach waren diese das eigentliche Verdikt fällenden Geschworenen schon dem Stande nach völlig verschieden von dem aus Rittern und Freisassen bestehenden Anklageausschuß der Hundertschaft und wahrscheinlich zum Teil auch aus Personen gebildet, die nicht an der ursprünglichen Bezichtigung der Bauerschaft teilgenommen hatten. Später, 1351, wurde die Aufnahme von Mitgliedern der Anklagejury unter die Urteilsgeschworenen desselben Falles ausdrücklich verboten.

Damit war die Schuldfrage durch drei verschiedene, später sämtlich

als Enquest bezeichnete Instanzen geprüft, von denen die eine, aus Bauerschaftsvertretern von unbestimmter Zahl gebildet, die erste Anzeige machte, die von der zweiten, den 12 aus Rittern und Freisassen bestehenden Geschworenen der Hundertschaft begutachtet und im Falle der Bestätigung schließlich durch wieder 12 Vertreter der Bauerschaften endgültig verabschiedet wurde. Jeder liber homo, sei es Bauer, Freisasse oder Ritter hatte somit auch hier die Gewähr nicht ohne das judicium parium, die Zustimmung unparteiischer Standesgenossen, verurteilt zu werden.

Das ständige Zusammenwirken im Gerichtsdienst zwischen Bauern und Freisassen in den Ausschüssen der villatae und zwischen Freisassen, Rittern und kleinen Baronen in denen der Hundertschaft, letzteres namentlich auch in den Zivilassisen, hatte die günstigste Einwirkung auf die Entwicklung der Stände. In kaum einem Jahrhundert war die ländliche Bevölkerung, die noch zur Zeit der Magna charta zu neun Zehntel in einer an Leibeigenschaft grenzenden Weise an die Scholle gebunden gewesen war, im wesentlichen befreit. Andererseits wurde dadurch die Bildung der zahllosen Scharen subalternen Halbadels vermieden, die für die Entwicklung anderer Staaten ein so ernstliches Hindernis geworden sind. Ebensowenig kam es zu einer kastenmäßigen Abschließung der Familien der großen Barone, da ihre jüngern und Seitenglieder ebenfalls in das nivellierende Getriebe des zentralisierten Gerichtsdienstes hineingezogen wurden.

Das auffallende Vorwiegen des bäuerlichen Elements bei diesem Verfahren charakterisiert es als eine wesentlich mit zum Schutze der untern Klassen bestimmte Maßnahme des Königstums. Die Bedenken, denen die Unabhängigkeit einer ausschließlich aus Bauern gebildeten Geschworenenbank unterlag, hatten (Pollock & Maitland. B. II, S. 448) schon anscheinend in Bractons Zeit dazu geführt, mit den vier Bauerschaften zugleich noch eine aus den homines legales der Hundertschaft bestehende Jury, sei es die Anklagejury selbst oder eine neugebildete, und außerdem noch eine zweite, sogar dritte Jury gleicher Art aus andern Hundertschaften nebst deren Bauerschaften zugleich mit den 4 villatae schwören zu lassen.

Am Ende wurden die Urteilsgeschworenen auch in Strafsachen immer mehr derselben oder nahezu derselben höheren Klasse entnommen wie die Ziviljury, zu der kleine Bauern nicht zugelassen waren, so daß sie in ihrer Zusammensetzung schließlich den minuti judices näher standen, als den Bauerschaftsgeschworenen der Zeit Bractons. Tat-

sächlich scheint man erst seit dieser dem angelsächsischen Rechtsbewußtsein mehr entsprechenden Besetzung die Einwilligung des Angeklagten nicht mehr für erforderlich gehalten zu haben. Die in Fällen privater Anklage auf Verlangen des Beschuldigten gebildete jurata war übrigens, um das judicium parium zu sichern, von jeher anders besetzt. Nach der Fleta konnten villani ohne weiteres abgelehnt werden.

Damit ergab sich das Bedürfnis auch die Anklagegeschworenen, deren ursprüngliche Würde als Hundertschaftsthane noch nicht vergessen war, und die deshalb immer noch aus Rittern und Freisassen gebildet werden mußten, aus einer höheren Schicht, etwa derjenigen die das Grafschaftsgericht besetzte, zu entnehmen. Die Änderung vollzog sich anscheinend allmählich in der Weise, daß die Entscheidung der Anklagejury der Hundertschaft einer Nachprüfung durch 24 Ritter der Grafschaft immer regelmäßiger unterzogen wurde, was vereinzelt schon in früherer Zeit bei dem von der Fleta geschilderten Verfahren bei Anschuldigungen gegen Coroner geschah. Einen Merkstein dieser Entwicklung, über die in den mir zugänglichen Quellen auffallend wenig Nachrichten vorliegen, bildet anscheinend die im Jahre 1461 durch 1 Edw. IV. 2. den Friedensrichtersitzungen endgültig übertragene Weiterverfolgung auch der beim Sheriff und seinen Beamten anhängig gemachten Anklagen der mittleren und niederen Gerichtsbarkeit. Die den Friedensrichtern zur Nachprüfung dieser und anderer Anklagen dienende große Jury wird bereits vier Jahre vorher erwähnt, und es ist wahrscheinlich, daß auch die reisenden Richter, soweit sie überhaupt noch Inquisitionen vornahmen, Bezichtigungen die der mittleren Strafgerichtsbarkeit und damit der Kompetenz der Friedensrichter angehörten, dieser Jury zur Nachprüfung überwiesen. Jedenfalls ist anzunehmen, daß sie schon damals die Bezichtigungen in der hohen Gerichtsbarkeit ebenfalls durch eine Grafschaftsjury, sei es dieselbe, sei es durch eine besondere, aus den Angesehensten der Grafschaft, vornehmlich Friedensrichtern gebildete, die spätere große Jury der Assisen, haben nachprüfen lassen.

Daß in der großen Jury der Quartalssitzungen sowohl wie der Assisen die Zahl von 24, später 23 Mitgliedern beibehalten wurde, nachdem die Anklagejury der Hundertschaft und vollends der Bauerschaften weggefallen war, mag wie Tresilians Anwendung von 3 Zwölferjurys geschehen sein, um dem allgemeinen Rechtsbewußtsein zu genügen, das den Eidspruch von dreimal 12 unabhängigen Männern für die ordnungsmäßige Erledigung einer Kriminalsache verlangte.

55. Die immer weiter fortschreitende Zentralisierung der hohen und eines Teils der mittleren und niederen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit durch das Hofgericht und dessen Delegierte hatte eine zunehmende Verödung der Grafschafts- und Hundertschaftsversammlungen zur Folge. Die letzteren wurden schließlich anscheinend schon 1340 unter Eduard III. aufgehoben und der Rest ihrer Geschäfte vermutlich auf die gebotenen Dinge der Grafschaft übertragen. Schon 1236 wurde allen Freien gestattet sich im Gerichtsdienst vertreten zu lassen und damit namentlich auch die geistlichen und weltlichen Barone vom Erscheinen bei den Grafschaftsversammlungen entbunden und so ihre Bedeutung und zugleich die ihres Leiters, des Sheriffs, noch weiter herabgemindert.

In gleichem und in noch höherem Grade waren die Gerichte der großen Grundherren betroffen, deren Immunitäten von den Königsgerichten unbeschränkt durchbrochen wurden.

Die Mißstände, die diese unerhörte Zentralisation zur Folge haben mußte, hatten schon wiederholt die Einsetzung von örtlichen Autoritätspersonen veranlaßt, die bevollmächtigt waren, unabhängig vom Sheriff und seinen Beamten mittlere Gerichtsbarkeit im Namen des Königs auszuüben. Schon aus dem Jahre 1276 (4. Edw. I.) ist ein statutum Rageman aufbewahrt, wodurch Autoritätspersonen als Richter eingesetzt werden, die innerhalb der Grafschaft umherzureisen haben, um derartige Vergehen zu ermitteln und abzuurteilen. Im Jahre 1300 (28, Edw. I.) wird dann bestimmt, daß in jeder Grafschaft drei solcher Richter, Ritter oder andere rechtskundige Männer der Grafschaft, sein sollen.

Unter Eduard II. scheint die Einrichtung wieder in Verfall geraten zu sein, im Jahre 1328 (2. Edw. III.) werden aber wieder ähnliche Richter in größerer Zahl eingesetzt, die mit ausgedehnterer Vollmacht auch hohe Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf die Immunitäten der Grundherren ausüben sollen und zwar haben sie sowohl über öffentliche wie private Anklagen abzuurteilen. 12 Jahre später werden dann diese Vollmachten größtenteils wieder zurückgezogen und auf zwei oder drei der Angesehensten beschränkt, die, wenn erforderlich unter Zuziehung von andern Rechtsgelehrten, als Friedenshalter unbeschränkte Strafgerichtsbarkeit ausüben sollen.

Eine wesentliche Erweiterung des Wirkungskreises der Richter brachten die Arbeitergesetze aus 1349—52 (23 und 24 Edw. III.), deren Durchführung ihnen zum Teil von Anfang an im Verein mit

besondern justices of labourers, mit denen sie später verschmolzen, und dann ganz zufiel. Diese bezweckten vornehmlich die zum größten Teil frei gewordene bäuerliche Bevölkerung ebenso wie die städtischen Arbeiter in ihrer Freizügigkeit zu beschränken und zur Lohnbarkeit zu verpflichten. Hier wird zum ersten Male bestimmt, daß die Sitzungen der Richter vierteljährlich stattfinden sollen.

Schließlich werden dann 1360 (34. Edw. III.) nochmals Zahl und Aufgaben der Friedensbewahrer ausführlich angeordnet. Sie sollen bestehen aus einem seigneur, drei oder vier der Angesehensten der Grafschaft und einigen Rechtsgelehrten und sollen unter anderm auch die Befugnis haben, alle Arten von Felonien abzuurteilen.

Bei allen diesen tastenden Versuchen handelt es sich nicht etwa um die Einführung bisher unbekannter Neueinrichtungen, vielmehr werden nur die Magnaten der Grafschaft, die in ihren großen Herrschaften immer noch selber mittlere und zum Teil hohe Gerichtsbarkeit ausübten, aber durch das St. Merton von 1236 vom persönlichen, der straffen Autorität des Sheriffs unterworfenen Gerichtsdienst befreit waren und ihn ihren Beamten überlassen hatten, allmählich wieder dazu herangezogen, aber in wesentlich selbständigerer Stellung, die, vom Sheriff völlig unabhängig, nur der Kontrolle der reisenden Richter der Reichsgerichte unterworfen war.

Durch die Ausdehnung ihrer Kompetenz auf die ganze Grafschaft ohne Rücksicht auf die Sondergerichtsbezirke ihrer Standesgenossen waren sie im Verein mit den reisenden Richtern ein wirksames Werkzeug des Königtums zur Schwächung der Großvasallen und zur Sicherung einer einheitlichen mit dem Reichsgericht übereinstimmenden Rechtsprechung innerhalb der Grafschaft.

Ursprünglich der Zahl nach nur ein kleiner Ausschuß der Autoritätspersonen der Grafschaft, etwa vergleichbar den busones Bractons, wurden sie allmählich infolge der namentlich auch durch die Arbeitergesetzgebung zunehmenden Geschäfte vermehrt, wobei durch 12. Ric. II. 10 (1388) nochmals besonders der Grundsatz formuliert wird, daß kein Seneschall eines seigneur dazu ernannt werden soll. Zwei Jahre später wird ihre Zahl auf 8 in der Grafschaft ohne die dazu ernannten seigneurs festgesetzt. Im 15. Jahrhundert muß dann eine weitere rasch zunehmende Vermehrung stattgefunden haben, namentlich seit 1461 den Sheriffs und ihren Beamten auch die mittlere Strafgerichtsbarkeit genommen und endgültig den Quartalssitzungen übertragen war.

Während so die Versammlungen der Friedensrichter die Bedeutung

der alten Grafschaftsversammlungen immer mehr herabdrückten, mußte der Wunsch von einer so einflußreichen Stellung, die Ersatz für die eigene absterbende Gerichtsbarkeit bot, nicht ausgeschlossen zu sein, die Mehrzahl der Manerienbesitzer veranlassen, sich um die Zulassung zu bewerben. Tatsächlich scheint dieser Zustand bereits im 16. Jahrhundert unter Absorption auch der Zehnschaftsgerichtsbarkeit, die den meisten von ihnen an sich zustand, eingetreten zu sein.

Das Endergebnis der Entwicklung ist, daß die Friedensrichter die Oberleitung namentlich der polizeilichen Geschäfte der Zehnschaft besorgen, deren Präpositus schließlich zum einfachen Konstable herabgesunken ist, in kleinen und Spezialsessions die geschäftlichen und zum Teil auch richterlichen Angelegenheiten der Hundertschaft erledigen, endlich in ihren Quartalssitzungen die Verwaltung der Grafschaft und zugleich dem Gebrauch nach nur mittlere, prinzipiell aber unbegrenzte Strafgerichtsbarkeit ausüben.

Damit sind sie schließlich, auch der Zahl nach, in die Stellung der angelsächsischen witan eingerückt, was zu Cokes Zeit von der Volksüberlieferung noch nicht vergessen war. Und so ragt im englischen justice of peace die altgermanische Institution der Zehnschaftshäuptlinge, der centeni comites des Tacitus fast unverändert in die Neuzeit hinein.

Deutschland. Die Sachsen und ihre Freigerichte.

56. Sehr im Gegensatz zu der Geschlossenheit der englischen Entwicklung und Überlieferung beginnt für die Gauverhältnisse Deutschlands schon bald nach der karolingischen Reform fortschreitender Verfall, der nur durch das Dunkel, das über den nachfolgenden drei Jahrhunderten lagert, einigermaßen verdeckt wird.

Zu der Zeit, wo die Quellen wieder anfangen etwas reichlicher zu fließen, ist er an den meisten Orten im wesentlichen schon vollendet. Da wo die alten Gauorganisationen nicht im Begriffe sind, selber im ganzen in die sich entwickelnden Landesherrschaften und ihre Beamtenschaft aufzugehen, behaupten sie nur mühsam einen Rest ihrer Gerechtsame gegenüber neuen inneren und äußeren Gewalten, die sie ihnen zu entwinden suchen und sie, wie namentlich die zahlreichen geistlichen Herrschaften mit ihren Immunitätsvorrechten, vielfach schon durchlöchert haben. Immerhin lassen sich an den meisten Orten noch die Überreste von Grafschafts-, Hundertschafts- und Zehnschaftsgerichtsbarkeit auch in ihren Splittern und in ihren Umbildungen

in herrschaftliche Gerichte als höhere, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit erkennen — die Grafschaftsgerichtsbarkeit vielfach nur in den territorial auf die Grenzen einer Hundertschaft beschränkten, der Kompetenz nach aber schließlich meist zur vollen Grafengewalt gelangten Gerichten der alten Vertreter der Grafen in der Hundertschaft, der Vögte.

Daneben sind die alten Verbände vielfach gelockert durch die massenhaften Städtebildungen, für die in Deutschland ebenso wie überall anderswo die Absonderung aus der Hundertschaft der entscheidende Schritt war. Wurde dazu die Vogtei, d. i. die Grafengerichtsbarkeit erworben, so war damit die Ausscheidung aus dem alten Grafenverbande vollzogen und die wesentliche Vorbedingung der Reichsunmittelbarkeit erfüllt.

In den ingävonischen Landesteilen kam es seltener zur Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit als bei den nach dem Hundertschaftssystem lebenden Stämmen, weil eine durch Ausscheidung aus dem Schultheißenbezirke gebildete Stadt außer dem karolingischen Großgau noch eine zweite, nähere Instanz über sich hatte, den Go. Als ehemalige ingävonische Vollgaue hatten diese von der höheren Gerichtsbarkeit erhebliche Reste behauptet, die vielfach den Verfall der Grafengewalt überdauerten und ihren Oberherren, den Herzogen und später den Landesherren einen weitgehenden Einfluß auch auf die eingeschlossenen Städte bewahrten. So blieb z. B. Soest, obwohl es sich im wesentlichen die Grafengerichtsbarkeit erworben hatte, im Goverbande und damit in der Landesherrschaft der Bischöfe von Köln haften.

In Westfalen und in anderen von den Sachsen unterworfenen Gebieten sind die Verhältnisse noch dadurch kompliziert, daß die Freien, oder ein Teil von ihnen, sich von den ordentlichen Gerichten des Grafen und der Hundertschaft emanzipiert und zunächst für sich besondere Freigerichte gebildet haben. Die Bezirke dieser fallen mit denen der ordentlichen Gerichte, wenigstens im südlippischen Gebiete, nicht zusammen und bedecken anscheinend auch nicht zusammenhängend das ganze Land, sondern sind halbwegs inselförmig in die alten Gauverbände eingesprengt, ohne Rücksicht auf die Grenzen von deren Unterabteilungen.

So wird der Soester Schultheißenbezirk in seinem westlichen und östlichen Teile hier von der Heppener dort von der Rüdenberger Freigrafschaft, die beide wieder auf benachbarte Schultheißenbezirke übergreifen, überdeckt (T. 5), während der mittlere Teil freigelassen wird und im wesentlichen nur der ordentlichen Gerichtsbarkeit des

Schultheißen, des Gogreven und des Grafen oder seines Vogtes untersteht.

Das Verhältnis läßt keine andere Deutung zu, als daß Kolonien eines erobernden Volkes, der Sachsen-Angrivaren, sich hier über und zwischen die alten brukterischen Zehnschaften eingeschoben haben.

Die Freigerichte sind demnach hier zweifellos, und offenbar auch anderswo im Sachsenlande, Sondergerichte der Eroberer, die sich aus irgendwelchen Gründen, namentlich auch wegen der kurzen Dauer ihrer Herrschaft nicht mit den Unterworfenen verschmolzen haben.

In ihnen wird zunächst und vornehmlich die gewöhnliche Gerichtsbarkeit im öffentlichen Verfahren ausgeübt. Nur in besonderen Fällen und ursprünglich offenbar ausnahmsweise konstituieren sie sich als heimliche oder Femgerichte, in denen über Mord, Raub, Brandstiftung und ähnliche Verbrechen in der Regel in einer einzigen Sitzung im summarischen Verfahren mit ursprünglich abgekürzter Ladefrist und ohne Zulassung von Eideshelfern, Ordal oder Gemeindegeschworenen abgeurteilt wird. Diese sind demnach ganz wie in Flandern Ausnahmegerichte, die von der herrschenden Klasse da gebildet werden, wo das gewöhnliche Gerichtsverfahren versagt.

In Ostfalen tritt der Gegensatz zwischen Eroberern und Untertanen am deutlichsten hervor in dem zuletzt unterworfenen südlichsteu Teile, im Lande Eikes von Repgow.

Sein Sachsenspiegel berichtet, daß die Sachsen bei der Eroberung die thüringischen Herren vertrieben, aber die Bauern, die jetzt nach Lassenrecht auf ihrem Acker lebten, sitzen ließen. Die Lassen, die mit ihrem Wergeld von 180 Schillingen den freien Sachsen nahe stehen, bilden offenbar im Verein mit den landlosen Sachsen, die das volle Wergeld ihrer freien Stammesgenossen von 200 Schillingen sich bewahrt haben, die Landseten und genießen als solche im Verbande der alten suevischen Hundertschaft, die von den Sachsen Go genannt wird, unter selbstgewählten, aber vom Grafen bestätigten und belehnten Gogreven eine bescheidene Selbständigkeit in stark beschnittener Hundertschaftsgerichtsbarkeit.

Über mehreren, etwa drei oder vieren dieser Goe lagert eine Abteilung des exercitus Ostfalorum, wie es noch in karolingischer Zeit genannt wird, unter Führung von Grafen, Schulheißen und Burmestern.

Diese von irgend einem Oberherrn belehnten Sachsengrafen sind somit nicht die Nachfolger der karolingischen Grafen und Markgrafen,

deren Bezirk mindestens eine suevische Tausendschaft umfaßte und aus denen eher die zur Zeit Eikes sich entwickelnden Landesherren hervorgegangen zu sein scheinen. Sie nehmen also eine Stellung ein etwa wie die flandrischen Vizecomites, die Chatelains, die aus ähnlichen Verhältnissen erwachsen waren, zumal die völlige richterliche Unabhängigkeit vom Oberherrn, wie sie der Sachsenspiegel schildert, für die meisten von ihnen, namentlich für diejenigen der früher slavischen Gebiete doch recht zweifelhaft ist. Dagegen mag der auch im Sachsenspiegel erwähnte Vogt ein Überrest der karolingischen Großgauorganisation sein.

Der Graf übt im Namen des Königs im Landgericht die hohe Gerichtsbarkeit aus im Verein mit den Schöffen, deren bis zu zwölf erwähnt werden, die also den Asegen und Sagibaronen entsprechen. Ihm steht dabei zur Seite der Schultheiß, deren es anscheinend in den südlichen Grafschaften nur einen gegeben hat, was die außerordentliche Dünnheit der sächsischen Oberschicht beweisen würde, der aber weiter nördlich in der Normalzahl von vieren vorkommt. Der Schultheiß, der auch gelegentlich einmal Frischultheiß genannt wird, vertritt den Grafen im Teilgericht und richtet selbständig im Mittelgericht über die Pleghaften, d. i. die niederen Ministerialen und die Biergilden, die alten bereits in halbe Abhängigkeit gesunkenen Freibauern, die beide durch das alte Wergeld des Freien von 200 Schillingen ausgezeichnet sind. Die Dorfgerichtsbarkeit übt der Burmeister, der Buraldirmon der Friesen oder Burrichter der Westfalen, aus, anscheinend gleichermaßen über Pleghafte wie Landseten.

Weiter nördlich im Lande Hadeln zeigt die Einteilung in kleinere Schultheißenbezirke an, daß hier Reste der chaukischen Bevölkerung sitzen geblieben sind.

Den südlichen Teil des alten Chaukenlandes zwischen Weser und Elbe nehmen die Kleingaue der Sturmi und Waldsati ein, die Kolonien echter nordalbingischer Saxonen, der Sturmarier und Holsaten zu sein scheinen. Namentlich der erstere, das Land um Verden, scheint den Kern der kriegerischen Sachsenscharen enthalten zu haben, die nach der Überlieferung im Lande Hadeln landeten und es den Thüringern entrissen. Von hier aus konnten sie in den Kampf zwischen Franken und Thüringern in der Weise eingreifen, von der ihre eigene Überlieferung mehr zu erzählen weiß als die fränkische.

57. Der entscheidende Vorstoß gegen das Thüringerreich wurde von Theuderich, dem ältesten Sohne Chlodwigs, dem das östliche

Grenzland gegen die Barbaren bis zur Rheinmündung herab zugefallen war, erst nach Theoderichs des Großen Tode gewagt. Voraus gegangen waren, nach Gregor, Zwistigkeiten zwischen den drei Söhnen des Königs Bisinus: Baderikus, Hermenefredus und Bertharius, in denen Hermenefred erst Bertachar getötet und später mit Hilfe Theuderichs auch Baderich beseitigt hatte.

Der erste Zusammenstoß erfolgte nach den Quedlinburger Annalen im Gau Märstem, dem südlichen Grenzgau des Loingao im Osten der Weser. Widukind überliefert auch den Namen des Schlachtfeldes: Runibergum, das heutige Ronnenberg bei Hannover. Der zweite ebenfalls nicht entscheidende Kampf fand nach den Quedlinburger Annalen bei Arhen, Orheim, an der Ocker statt. Da auch er keinen vollen Erfolg brachte, wurden nach ihrer eigenen Überlieferung jetzt die Sachsen herbeigerufen und schließlich mit ihrer Hilfe bei Scheidungen an der Unstrut der entscheidende Sieg erfochten.

Aus der Lage der Schlachtorte geht zunächst hervor, daß die Sachsen und vermutlich die Ingävonen überhaupt damals ihre alte Südgrenze aus der Römerzeit noch nicht wesentlich überschritten hatten, daß sie aber anscheinend bereits vor oder zu Beginn des Krieges vom Thüringerreiche abgefallen oder im Aufstande begriffen waren und schließlich, daß der Vorstoß der Franken von Nordwesten nach Südosten gerichtet war. Der Anmarsch kann demnach nicht südlicher erfolgt sein als höchstens auf den Lippestraßen. Dafür, daß er vom nordwestlichen Deutschland ausgegangen ist, spricht auch die Beteiligung Chlotars, des jüngsten Sohnes Chlodwigs, dem das nordöstliche Gallien mit den altsalischen Gebieten von Flandern zugefallen war.

Er erbeutete auf seinem Zuge, der vielleicht anfangs auf einer getrennten, mehr nördlich gelegenen Anmarschlinie erfolgte, die Radegunde, die später heilig gesprochene Tochter des Thüringerkönigs Bertharius. Der Name erinnert unwillkürlich an Radiger, den Sohn des Warnenkönigs Hermegisklus bei Prokop. In dessen romanhafter Erzählung wird der Warnenprinz seiner Verlobten, einer anglischen Königstochter, untreu, um einem Rate folgend, den ihm sein Vater nicht lange vor seinem Tode aus Sorge vor der drohenden Macht der Franken gegeben hatte, seine Stiefmutter, eine Schwester des Austrasiers Theudebert, also eine Tochter Theuderichs, zu heiraten. Die erzürnte Braut landet dann mit einer großen Flotte in der Nähe der Rheinmündung und zwingt den Treulosen zu seiner Pflicht zurückzukehren.

Die Vermutung liegt nahe, daß Radiger mit dem von Gregor ohne Namensnennung erwähnten Bruder Radegundes, der später von Chlotar grausam getötet wurde, also Bertharius mit dem Warnenkönig Hermegisklus — Prokop gestattet sich nicht allein derartige Freiheiten mit den Königsnamen dieser Zeit — identisch ist. Er würde demnach unter dem besondern Titel eines Warnenkönigs den nördlichen, ingävonischen Teil des Thüringerreichs beherrscht haben, wie Hermenefred den mittleren mit dem eigentlichen Thüringerlande und Baderich vermutlich den südlichen bis zur Donau reichenden Rest. In Bertharius würde man also den Warnenkönig sehen müssen, an den Theoderich der Große die gleichlautende Aufforderung zum Zusammenschluß gegen Chlodwig richtete wie an den Thüringer- und Herulerkönig. Als unmittelbarer Grenznachbar konnte er das Frankenreich vom Niederrheine aus wirksam bedrohen und war selbst seinen Angriffen ausgesetzt, während ein König der ostelbischen Warnen für Theoderich als Bundesgenosse wertlos war und selber die Franken nicht zu fürchten hatte.

Da der rex Thuringorum des Rundschreibens zweifellos Hermenefred ist, an den Theoderich später gelegentlich der Vermählung seiner Nichte Amalaberga unter dem gleichen Titel ein Sonderschreiben richtet, erhebt sich die Frage, ob man es wagen darf, den Herulerkönig mit dem dritten Sohne Bisins zu identifizieren. Der engere Herulerstaat etwa im heutigen Mähren, der sich aber vielleicht noch über die benachbarten Völker — die Markomannen eingeschlossen — erstreckte, konnte als Grenznachbar für das Gotenreich zwar als Bundesgenosse in Frage kommen, aber kaum als Gegner des damals noch weit entfernten Frankenreiches. Die anscheinende Identifizierung von Herulern und Thüringern in der vita Severini und nicht minder die vielfachen Verwandtschaften zwischen den Königsfamilien der Thüringer, Heruler, Langobarden und Baiern machen es aber glaubhaft, daß auch er einen Bestandteil des großen Thüringerreiches gebildet hat. Und wenn man auch Rodolf, den letzten Herulerkönig sicherlich nicht mit Baderich zusammenwerfen darf, so mag doch sein Volk als der wesentlichste und den Goten zunächst wohnende Bestandteil des südlichsten Thüringerstaates diesem ebenso den Namen gegeben haben, wie die führenden Stämme der Thüringer und Warnen dem mittleren und nördlichen Reiche.

Der Erfolg des fränkischen Sieges zeigt, wie lose die Thüringerherrschaft zusammengefügt war, die sich westlich der Elbe an volks-

mäßigen Siedelungen anscheinend nur auf die Bevölkerung der Kleingaue Engeli und Werinofeld und ihrer Umgebung in der Saale- und Unstrutgegend stützen konnte. Mit der Schlacht an der Unstrut und der Gefangennahme Hermenefreds scheint sein ganzes Gebiet ohne weiteres den Frankenkönigen zugefallen zu sein. In seinem selbstbewußten Schreiben an Justinian rühmt sich Theudebert, daß seine Herrschaft bis Pannonien und an die Gestade des Ozeans reiche und daß die Nordsuaven, d. h. der damals noch östlich der Elbe wohnende Teil der bei Prokop Warnen genannten Halbsueven vorwiegend anglischer und semmonischer Abkunft und die Saxones Eucii, also Sachsen und Chauken oder vielleicht chaukische Sachsen, sich ihm freiwillig unterworfen haben. Das Merovingerreich stand demnach zurzeit seiner höchsten Machtentfaltung unter Theudebert, als auch Italien zum Teil erobert war, dem Staate Karls des Großen nicht viel nach und übertraf ihn jedenfalls in seiner Ausdehnung über deutsche Germanen.

Bemerkenswert und doch vielfach übersehen ist namentlich seine Herrschaft über die norddeutschen Ingävonen, die später wieder unter dem Namen der Sachsen vereinigt sind, und die germanischen Volksmassen, die damals noch östlich der Elbe saßen.

Diese, vorwiegend suevischer Abkunft, sind erst in dem halben Jahrhundert, das dem Sturze des Thüringerreiches folgte, unter dem Namen der Angeln, über deren Gebiet hin der Weg sie führte, nach dem mittleren und nördlichen Britannien abgeflossen, wohin die anglische Königsfamilie nach Müllenhof erst um 575 übersiedelte. Auf Grund der tatsächlichen früheren Zugehörigkeit dieses wahrscheinlich größten Teiles der germanischen Besiedler Britanniens zu ihrem Reiche konnten dann später die Frankenkönige eine Art Oberherrschaft über die Angelsachsen beanspruchen, die anscheinend auch Gregor der Große anerkannte.

Einen Rest dieser Sueven, den sie wohl gegenüber den vordringenden Slaven nicht mehr schützen konnten, verpflanzten Chlotar und Sigibert auf das linke Elbufer, zum Teil in Gegenden, die von den Sachsen, welche sich an dem Langobardenzuge nach Italien beteiligt hatten, verlassen waren.

Nicht minder bemerkenswert ist die Herrschaft der Merowinger über die Ingävonen Norddeutschlands, die sich vielleicht bis über die Elbe hinaus nach Holstein erstreckt hat und die bis in die Zeit der großen Wirren gegen Ende des sechsten Jahrhunderts behauptet worden ist. Namentlich kann von einer Selbständigkeit der Sachsen, wie sie ihre eigene Überlieferung darstellt, keine Rede sein. Sie erscheinen

in Wirklichkeit stets als Untertanen, die nach den mißlungenen Rebellionsversuchen unter Chlotar I. lange Zeit als Glieder des Reiches ebenso ihren Zins gezahlt haben wie die Thüringer und andere unterworfene Völker. Ein Teilungsvertrag, der ihnen das ganze Land bis zur Unstrut zugewiesen hätte, hat sicherlich nicht bestanden. Die Sachsen der späteren Gaue Suavia und Frisonofeld, die mit den Langobarden nach Italien zogen und von Sigibert durch Nordsuaven und Friesen ersetzt wurden, können nur isolierte Kolonien gebildet haben, die nach der Schlacht an der Unstrut hier angelegt waren, um die benachbarten Warnensiedelungen im Zaume zu halten. Sie waren von ihren Stammesgenossen im Norden durch weite Strecken getrennt, in denen sich auch später nur eine dünne sächsische Oberschicht vorfindet und deshalb suevische Maße vorherrschend geblieben sind.

58. Die hervorragende Stellung, die das kleine Volk der nordalbingischen Saxonen des Ptolemäus, bestehend aus Dithmarsen, Holsaten und Sturmariern, unter den deutschingävonischen Stämmen einnimmt, erklärt sich nicht ohne weiteres. Schon in römischer Zeit wird zum mindesten das mächtige Volk der Chauken gelegentlich seiner Kämpfe mit Julian nach ihnen ein sächsisches Volk genannt und später zur Zeit der ersten Besiedelung Britanniens dient ihr Name zur summarischen Bezeichnung aller Deutschingävonen, von denen der größte Teil zweifellos aus dem Lande zwischen Rhein und Elbe stammte. Man könnte versucht sein ihre Verwandtschaft mit den Teutonen heranzuziehen, da die Sachsen wiederholt Ambri, was angeblich Räuber bedeutet, genannt werden und die Ambronen einen Teil des teutonischen Heeres bildeten. Als Überrest des mächtigsten Zweiges der Deutschingävonen mochten sie, wenn auch nur nominell, eine führende Stellung in dem Bunde einnehmen, der die meisten ihrer Stammesgenossen — außer den Chauken zum mindesten auch die Angrivaren — in spätrömischer Zeit vereinigt zu haben scheint.

Die letzteren scheinen sich nach dem Abzuge des größten Teiles der Chauken nach Norden zu, zum Teil bis zur Küste ausgebreitet und später mit dem Überreste der Chauken vornehmlich an der ältesten Besiedelung Britanniens beteiligt zu haben; offenbar unter dem Drucke der sich ausbreitenden Thüringermacht, der nach dem Sturze des Hunnenreiches fortgedauert zu haben scheint und der namentlich auch in einem allgemeinen Vordrängen suevischer Massen nach Norden zu auf ehemalig ingävonisches Gebiet zum Ausdruck kommt.

Derartigen wirklichen Thüringer-Siedelungen im südlichen Chauken-

lande mögen die in Hadeln gelandeten Sachsen, in deren Vordringen man vielleicht schon eine ingävonische Reaktion gegen die Thüringerherrschaft erblicken darf, ihr Land abgewonnen haben.

Daß sie zum Teil aus überelbischen Saxonen hervorgegangen sind, scheinen ihre Gaunamen zu beweisen. Andererseits kann man ihrer bestimmten Überlieferung gegenüber, die vielleicht in dem Kriegszuge der anglischen Königstochter an die Rheinmündung bei Prokop einen sagenhaften Ausdruck findet, die Möglichkeit nicht ableugnen, daß eine Rückströmung sächsischer Elemente aus Britannien dabei beteiligt war. In den dem Sturze des Thüringerreiches vorhergehenden Jahrzehnten war das Vordringen der Sachsen durch glückliche Kämpfe der Briten, mit denen der Name Arturs verknüpft ist, ins Stocken geraten, auch mag die anglische Überflutung der sächsischen Kolonien im Norden Englands, die aus der Zeit Hengists sicher bezeugt sind, damals schon begonnen und sie zur Rückwanderung in die Heimat veranlaßt haben.

Wie dem auch sein mag, diese Wesersachsen bilden jedenfalls den Kern der Sachsenmacht, gegen den sich die Kämpfe der Frankenkönige von Chlotar I. bis Karl dem Großen vornehmlich richten. In ihren über angrivarisches Gebiet hinaus bis in das Cheruskerland vorgeschobene Ansiedelungen lag nahe der Weser nach der vita Lebuini Marklo, ihr Hauptversammlungsplatz, der vermutlich identisch ist mit dem bis in die Neuzeit wohlerhaltenen sächsischen Tingplatz Maslo, der 3 km vom rechten Weserufer entfernt südöstlich von Petershagen liegt. Von hier aus muß der eigenartige Militärstaat seinen Ausgang genommen haben, dessen nach Zahlenverbänden geordnete Heere in den nächsten Jahrhunderten erobernd über die alten ingävonischen Grenzen vordringen, überall verstärkt durch angegliederte Stammesgenossen.

Die älteste Erweiterung seines Gebietes nach Südosten, die sich unmittelbar an den Sturz des Thüringerreiches anschloß, scheint unter Mitbeteiligung der chaukischen Bevölkerung Nordhadelns geschehen zu sein, wofür die Benennung der Unterführer der Ostfalen als Schultheißen spricht. Den in erheblich späterer Zeit nach Süden und Westen zu vordringenden Scharen haben sich vorwiegend Angrivaren angeschlossen, nach deren Sitte die Unterführer Greven genannt werden. Mit ihnen vereint ist der nördliche Teil des alten Cheruskerlandes in geschlossener Siedelung eingenommen, während im südlichen Teil und weiterhin zahlreiche Freigerichte die Niederlassung isolierter Kolonien anzeigen.

Daß in frühkarolingischer Zeit Sachsenkolonien ebenso wie es durch die vita Sturmi für Hessen bezeugt ist, über die Grenzen des späteren Herzogtums Sachsen auch in das eigentliche Thüringen vorgedrungen sind, ist zweifellos. Auf sie mag zum Teil das häufige Vorkommen des dem suevischen nachgebildeten angelsächsischen Morgens von 28,5 bis 29 a bestehend aus 2 Forlingen von je 60 angelsächsischen Ruten zurückzuführen sein. Inwieweit die gleichen und ähnliche Ackermaße in Süd- und Mittelthüringen von den Franken eingeführt, oder älteren warnischen, im südlichsten Teile vielleicht gar burgundischen oder juthungischen Ursprunges sind, muß vorläufig unentschieden bleiben.

Nach Westen, wo schon seit Tacitus Zeit eine angrivarische Oberschicht bis weit in das Bructererland vorgedrungen war, scheint diese jetzt durch eine neue erobernde Schicht überdeckt und mit ihr selbst wieder in Bewegung gesetzt worden zu sein. Erst um 700 bei der Unterwerfung der Brukterer im Boretragau wurde die Lippe überschritten und damit ein Gebiet betreten, in dem die fränkische Herrschaft fester gewurzelt war als in den bisherigen Eroberungen.

59. Die strenge Scheidung von ihren Untertanen, welche die Sachsen bis weit über die karolingische Zeit hinaus aufrecht erhalten haben, setzt voraus, daß ihre Sondergerichtsbarkeit niemals wesentlich unterbrochen gewesen ist. Wenn sie später diese allerorts auf Karl den Großen zurückführten, so war das sicherlich nicht ohne Grund. Der poeta Saxo berichtet, daß Karl nach längeren Verhandlungen gegen Zusicherung der Unterwerfung ihnen vertragsmäßig zugestanden, nach ihrem eigenen Rechte zu leben, sich aber die Ernennung der Richter vorbehalten habe. Wenn auch die fränkischen Berichte darüber schweigen, so wird doch sicher der Zustand in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts damit richtig wiedergegeben. Seine Rückführung auf die Neuordnung Karls ist also mehr als wahrscheinlich. Tatsächlich finden sich auch Freigerichte als wurzelhafte Einrichtungen im wesentlichen nur da, wo Ansiedelungen sächsischer Kolonien unter frembartiger Bevölkerung anzunehmen sind.

Die besondere Entwicklung, die sie in Westfalen, namentlich in seinem südlippischen Teile genommen haben, erklärt sich naturgemäß durch die kurze Dauer der sächsischen Herrschaft, die im mittleren Teile erst seit 700, im südlichen seit noch späterer Zeit bestanden hatte. Der Gegensatz zwischen Eroberern und Unterworfenen mußte somit zur Zeit der Rückgewinnung noch lebendig sein und durch die Be-

günstigung, die den letzteren von ihren wieder zur Herrschaft gelangten Landsleuten zuteil wurde, noch verschärft werden.

Wie schwierig die Verhältnisse hier lagen, zeigt der Aufstand der Stellinga. Ludwig der Fromme hatte, wie sein ungenannter Biograph berichtet, den Sachsen und Friesen das jus paternae hereditatis, d. h. vermutlich die Gerechtsame ihrer Vorfahren, das sie unter seinem Vater Karl wegen ihrer Treulosigkeit legaliter verloren hatten, anscheinend etwas voreiliger Weise wieder verliehen. Die Sachsen hatten, wie die Annalen übereinstimmend berichten, im Jahre 777 ihre Freiheit und ihr Vermögen für ihre künftige Treue verpfändet und beides somit durch ihre späteren wiederholten Aufstände von Rechts wegen eingebüßt. Die Annalen von Lorsch präzisieren das verpfändete Vermögen als alodis. Wenn man unter Allod hier noch im Sinne der lex salica alles nicht hufenmäßige Vermögen und Einkommen verstehen darf, so würde es vornehmlich die Abgaben und sonstigen Leistungen der Untertanen an ihre Herren bedeuten, mit deren Wegfall die Machtstellung dieser an der Wurzel getroffen war. Ihre Wiedereinführung durch Ludwig bedeutete also eine außerordentliche Begünstigung der Sachsen und eine schwere Belastung ihrer Untertanen, der alten Landeseinwohner, die aus den ehemals Freien, den Frilingen und deren Liten oder Lazzen bestanden.

Der gefährliche Aufstand, in dem sich diese, von Lothar aufgereizt, im Jahre 842 unter dem Bundesnamen der Stellinga gegen ihre Bedrücker erhoben, wird als Reaktion dagegen anzusehen sein. Er scheint sich auch auf Friesland ausgedehnt zu haben — der Name selbst ist wohl friesischen Ursprungs —, wo er sich nicht nur gegen die alten Herren, sondern namentlich auch gegen die skandinavische Fremdherrschaft richtete, die Ludwig geduldet und begünstigt hatte; und zwar scheint er hier erfolgreich gewesen zu sein. Die allgemeine Freiheit, der sich die östlichen Friesen bis gegen Ende des Mittelalters erfreuten, konnten sie also mit Recht gleichzeitig auf die Gnade König Karls und die Beseitigung der Fremdherrschaft, die beide in ihrer Überlieferung zusammenflossen, zurückführen.

Auch weiter westlich die Meeresküste entlang scheinen ähnliche Gärungen geherrscht zu haben. Schon 821 hatte Ludwig der Fromme sich veranlaßt gesehen, die flandrischen Herren mit Strafen zu bedrohen, wenn sie ihre Knechte nicht besser im Zaume hielten. Deren Befreiungsversuche scheinen auch hier in der terra Franca, dem brüggischen Lant van den Vryen, schließlich von Erfolg gewesen zu sein.

Bei den Sachsen wurde der Aufstand mit Hilfe Ludwigs des Deutschen, der dabei anscheinend von Köln ausging, blutig niedergeschlagen; aber noch lange mochten sie gezwungen sein, in ihren Sondergerichten ihre Herrschaftsrechte zu pflegen und, wo es nötig war, nach altem Kriegsbrauch im heimlichen Verfahren zu verteidigen.

Die Gerichtsverfassung war die gewöhnliche der Ingävonen. Wenn auch in den Zeiten des Verfalls zwei Schöffen neben fünf Freien zur Besetzung eines Freistuhls genügten, so läßt sich doch die ursprüngliche Verhältniszahl der Schöffen zu den Frigreven beim Zusammentritt größerer Versammlungen noch erkennen. So geschieht die dritte Ladung eines angeklagten Frigreven mit sieben Frigreven und einundzwanzig Schöffen. Das Verhältnis von eins zu drei ist also dasselbe wie bei den Asegen und Schultheißen der Friesen. Auch beim Notgericht über den auf frischer Tat ertappten Dieb tritt die Dreizahl der Schöffen wieder auf.

Daß vier Frigrevenbezirke zu einer Grafschaft verbunden waren, läßt sich im Osnabrückischen mehrfach nachweisen. So wird namentlich eingehend berichtet, daß im Jahre 1090 zum Landgerichte des Grafen Wezelo in Voxtrup, dessen Bezirk nur einen Bruchteil der karolingischen Grafschaft ausmacht, die Biergelden seiner vier Teilbezirke unter Führung ihrer vier Dorfcomites zusammentreten.

So regelmäßige Bildungen finden sich im südlippischen Lande nicht und haben hier vielleicht überhaupt nicht bestanden. Doch darf man aus dem später allgemeinen Auftauchen von Stuhlherrschaften schließen, daß überall zwischen dem dörflichen Frigreven und dem karolingischen Großgaugrafen eine Zwischeninstanz vom Range des Grafen Wezelo und der Vizegrafen des Sachsenspiegels bestand.

In der Sachsenzeit scheint eine gruppenweise Verbindung dieser Mittelgrafschaften nicht bestanden zu haben, wie auch Beda von den Altsachsen des Kontinents berichtet, daß über dem praefectus loci, was Alfred mit tungerefa übersetzt, nur die zahlreichen satrapae, bei Alfred aldormen, stehen, die völlig unabhängig voneinander seien und sich nur für den Kriegsfall durch das Los vorübergehend einen Anführer wählten.

Die Art, wie diese Grafenbezirke in die Verwaltung des karolingischen Großgaues eingefügt waren, läßt sich andeutungsweise noch im Angeron erkennen. Unter dem Grafen von Arnsberg, seinem comes, fungieren ursprünglich in Eigentumssachen Freigrafen niedern und, wie es scheint, auch höheren Ranges in der Weise karolingischer Schöffen

mit einer Kompetenz, die sich über den ganzen Gau erstreckt zu haben scheint. Darnach darf man annehmen, daß auch in der hohen Strafgerichtsbarkeit die Freigrafen höherer Ordnung in der ältesten Zeit nicht unabhängig vom karolingischen Grafen gewesen sind. Jedenfalls ist die Selbständigkeit der Dorf-Frigreven, die schließlich auf direkte Belehnung durch den König mit Umgehung des Großgaugrafen Anspruch machen konnte, nicht ursprünglich.

Diese allgemeine Emanzipation von der Grafengewalt und das Wiederaufleben des heimlichen Verfahrens, von dem in der älteren Zeit kaum die Rede ist, scheint sich erst in den Kämpfen der Sachsen mit den salischen Kaisern vorbereitet und schließlich unter dem Staufer Konrad III. vollzogen zu haben. Die Pöhlder Annalen berichten, daß im Jahre 1146 eine wunderbare und bis dahin im Reiche unerhörte Sache aufkam: „nämlich die Ministerialen des Reichs und der andern Gewalten traten häufiger ungeheißen zu Besprechungen zusammen und sprachen, ohne nach dem Könige oder andern Fürsten zu fragen, allen, die es verlangten, nach Gerichtsgebrauch Recht. Der König betrat Sachsen, um Recht zu sprechen, aber richtete nichts aus.“ Es ist sehr wohl möglich, daß diese Bewegung sich auch auf die westlichen Sachsen ausgedehnt und zu einem Wiederaufleben des halbvergessenen Geheimbundes aus karolingischer Zeit, der sich Feme, d. h. Genossenschaft, nannte, geführt hat. Die Frei- oder Femgerichte — die Bezeichnungen scheinen erst nach dieser Zeit gleichbedeutend zu werden — würden demnach ihre besondere Entwicklung einem Gegensatz zur königlichen Autorität, auf die sie sich später so gern beriefen, verdanken.

In Westfalen scheinen überdies die mit dem Sturze Heinrichs des Löwen verbundenen Wirren und der Widerstand gegen den übermächtig vordringenden Einfluß der seitdem mit der Herzogsgewalt bekleideten Erzbischöfe von Köln die Selbständigkeit der Freigerichte durch den Gegensatz gegen die herzoglichen Gogerichte gefördert zu haben. Erst in geduldiger, jahrhundertelang fortgesetzter Politik gelang es dem Kölner Stuhle die widerspenstigen Elemente allmählich seinen Herrschaftszwecken dienstbar zu machen, indem er durch Unterstützung der fabulosen Ansprüche der dörflichen Frigreven auf direkte Belehnung durch den König sie dem Einflusse der Großgrafen immer mehr entzog, dabei aber die eigenen Untertanen schon 1353 durch Erlangung des Begnadigungsrechtes gegen ihre Übergriffe sicherte und schließlich sieben Jahrzehnte später sich die allgemeine Oberherrschaft mit dem Rechte der Bestätigung über alle Freistühle verleihen ließ.

Eine letzte Förderung mögen die Femgerichte durch die verschiedenen Landfriedensgesetze erhalten haben, in denen zum Teil für dieselben Vergehen, die femwrogig waren, ein summarisches Verfahren angeordnet wurde. In einer Zeit, wo die Stammesunterschiede bereits verblaßt waren, boten sie auch nichtsächsischen Herren eine willkommene Gelegenheit, sich durch Errichtung von Freistühlen die Vorteile einer so einträglichen Institution zu verschaffen.

60. Die Massen, die sich in dichten Kolonien im Angeron, verstreuter im Westfalon niedergelassen hatten, waren naturgemäß nicht weniger als einheitlich. Schon die beiden Freigrafschaften der Soester Gegend weichen im Typus der Siedelung wesentlich voneinander ab. Während sie in der Rüdenberger, soweit sie bisher untersucht sind, ausschließlich nach angelsächsischem Maße angelegt sind, scheint in der Heppener die rein ingävonische hadelnsche Hufe und ihre Abkömmlinge vorzuherrschen.

Der Hof des Frigreven von Heppen selber (T. 11) mit seiner bis in die Neuzeit durch Wall und Graben in der ganzen Ausdehnung befestigten Ackerfläche bildet das besterhaltene Beispiel einer ingävonischen Großhufe, von der nur die südwestliche Ecke mit etwa einem Viertel der Gesamtfläche, vermutlich durch die karolingische Eroberung, verloren gegangen ist. Beim jetzigen Hofe Witte, d. h. Richter, ist allerdings nur ein Kern vom Ackerland und der durch besondere Wälle stark befestigte größere Teil der Hoflage verblieben. Diese wird von einer von Nordosten nach Südwesten ziehenden Landwehr durchschnitten, an die sich also ähnlich wie beim Oberhofe Borgeln die Solstätte anlehnt, während die Ackerfelder hüben und drüben liegen. An dieselbe Landwehr und an die Südwestgrenze des Grevenhofes lehnen sich wie zum Schutze zusammengedrängt zwei hadelnsche Halbhufen, bei denen die Hoflage ähnlich wie bei dem etwas problematischen Sachsenhofe Dahlhof in Elsen an der einen Seite, nur hier an der Kurzseite des Ackerfeldes liegt. Ihre Breiten sind in Wirklichkeit etwas größer anzunehmen wie in der Zeichnung geschehen und die eingetragenen Felder um je $6^2/_3$ Ruten weiter nach außen zu verschieben.

Der besterhaltene dieser Höfe ist der südliche, Blume, auf dessen Hoflage an der Grenze nach dem Frigrevenhofe hin schließlich der Freistuhl stand. Er umfaßt tatsächlich jetzt noch eine hadelnsche Halbhufe bis auf einen Hektar, der an der südöstlichen Ecke abgeschliffen ist. Da es nicht gerade wahrscheinlich ist, daß ein Sachsenhof seinen ganzen Bestand durch die Kämpfe der Karolingerzeit hindurch gerettet haben

sollte, liegt die Vermutung nahe, daß die Bezeichnung der Parzelle an seiner Südostecke „auf dem alten Garten" auch hier wie überall die ursprüngliche Hoflage anzeigt und der jetzige Hof nur das abnorm gelagerte Feld einer Vollhufe darstellt, von der das andere, wenigstens in seiner Form, ganz zerstört ist. Darnach würde die jetzige Gruppierung der Höfe möglicherweise erst nachträglich in gefährdeten Zeiten, und zwar nach der karolingischen Eroberung, vielleicht in den Wirren des Stellinga-Aufstandes, erfolgt sein.

Bei dem vierten Haupthofe der Gemeinde, Schwanebrügger, lassen sich regelmäßige alte Formen und damit seine Zugehörigkeit zur ursprünglichen Dorflage nicht mehr feststellen. Von der zu seinem Südacker gehörenden Parzelle „auf den acht Morgen" ist hervorzuheben, daß sie nach ingävonischen Morgen zu vier ingävonischen Forlingen aufgemessen ist.

Bemerkenswert ist der durchaus bäuerliche Charakter der Höfe dieser sächsischen Nobiles, auch ihres Häuptlings des Frigreven selber, noch auffallender in den Sachsenkolonien der Rüdenberger Freigrafschaft, so bei dem oben beschriebenen Hofe Potthast in Hattrop. Die beherrschende Stellung der Eroberer hat sich demnach tatsächlich mehr auf Leistungen der Untertanen als auf die Ausdehnung des privaten Landbesitzes gestützt.

Ein zweites reines Sachsendorf, das zwar nicht mehr innerhalb der Heppener Freigrafschaft selbst, aber ebenso wie der Dahlhof in Elfsen in ihrer Sphäre liegt, ist Neuengeseke (T. 12), das bereits oben als Beispiel eines in der Auflösung in Einzelhöfe begriffenen Dorfes genannt ist. Hier hat der mittlere, der Häuptlingshof infolge seiner Einengung durch die beiden andern am meisten eine regelmäßige Form bewahrt. Durch Wege, die seine alten Längsgrenzen bezeichnen und von denen der nördliche noch Spuren von Befestigungen aufweist, ergibt sich für ihn ein Querdurchmesser von 80 ingävonischen Ruten, so daß es bei der Ausdehnung seines Ackers kaum zweifelhaft ist, daß er ebenfalls eine hadelnsche Vollhufe war. Später, vermutlich bei der karolingischen Eroberung, hat er eine Reduktion auf 80 suevische Ruten erlitten, die sich in der Breite des Ostfeldes erhalten hat. Das Westfeld ist dann nachträglich zur Ermöglichung des Dreifelderbetriebes auf 60 ingävonische Ruten verschmälert, dabei zugleich entsprechend verlängert und aus ihm unter Zuziehung eines Teils der Hoflage ein zweites und drittes Feld gebildet worden.

Der nördliche Hof, Grotehöfer, hat unbehindert durch Nachbarhöfe

sich nach außen ausgedehnt, so daß man eine regelmäßige Form nicht mehr erkennen kann. Zudem liegt seine Solstätte, abweichend von den beiden andern auf der Westseite des Dorflängsweges. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der ihm gegenüberliegende Aldehöfer, dessen Acker jetzt zersplittert ist, den ursprünglichen Hof, der von ihm verdrängt ist, darstellt.

Der dritte Hof, Südhüser, läßt in seinem älteren, arg verstümmelten Bestandteile, der annähernd einen auf 80 zu 160 suevischen Ruten reduzierten Ingävonenhof darstellen könnte, eine dementsprechend exzentrisch gelagerte Solstätte erkennen. Er ist ebenfalls nachträglich mit einem dritten Felde ausgestattet worden, das als ziemlich regelmäßiges Quadrat von 80 suevischen Ruten Seitenlänge aus der anliegenden Heide ausgeschnitten ist.

Die hier und auch beim Tillmann mit Sicherheit nachweisbare Vergrößerung der Ackerfläche um ein drittes Feld läßt annehmen, daß auch anderswo, bei Angelsachsen und Skandinaviern, die Einzelhöfe an der allgemeinen Ackervermehrung um die Hälfte bei Einführung des Dreifelderbetriebes teilgenommen haben.

Auch in den übrigen Dörfern der Heppener Freigrafschaft scheinen wenigstens die Haupthöfe nach ingävonischem Maße angelegt zu sein. Eine Ausnahme macht die Enklave Sassendorf, das vielleicht ebenso wie die andern spärlich über das neusächsische Gebiet verstreuten Ortschaften ähnlichen Namens eine Siedelung echter nordalbingischer Saxonen ist. Hier scheinen die Sachsenhöfe, die über einem brukterischen Oberhofe angesiedelt sind, nach angelsächsischem Maße aufgemessen zu sein.

Die reinen Sachsendörfer unterscheiden sich ebenso wie die vereinzelt vorkommenden suevischen Niederlassungen von den ursprünglichen Bruktererstedelungen dadurch, daß ihnen ein eigentlicher Schulzenhof fehlt, wenn auch mit dem Titel zusammengesetzte Namen wie Schultdrees, Schultdirk, Niggeschulte usw. sich in ihnen finden. Das regelmäßige Vorkommen des Schulzentitels bildet sogar ein sicheres Kennzeichen der Ausdehnung der Bruktererstedelungen namentlich nach Süden und Osten hin. Es fällt hier mit der Diözesangrenze des Bistums Münster, nach Süden mit der Südgrenze des Boretra zusammen.

Ein weiterer ziemlich charakteristischer Unterschied zeigt sich in den Wegeverbindungen. Während die Oberhöfe als Ursiedelungen durch ein besonders reiches Netz von auffallend geraden Wegen miteinander, oft mit weit entfernten Nachbarn zusammenhängen, sind die Wege-

verbindungen der Sachsendörfer wesentlich spärlicher und bereits gezwungen, sich zwischen den vorhandenen Äckern durchzuwinden, wenn auch noch nicht in den winkligen, oft zickzackförmigen Bahnen der Anlagen späterer Zeiten.

Die Ortsnamen zur Bestimmung heranzuziehen, ist noch nicht an der Zeit; vorläufig kann nur eine an manchen Orten hervortretende Neigung zu poetischen Benennungen: Blume, Blumental, Rosenau, Rosenbaum usw. als einigermaßen charakteristisch für sächsischen Ursprung verzeichnet werden.

Ergiebiger würden sich wahrscheinlich für Westfalen Eigentümlichkeiten der Bauernhäuser erweisen, deren Breite in verschiedenen Typen ungemein konstant ist, während die Länge wechselt, in der Norm aber das Doppelte der Breite beträgt. Abgesehen von dem hier und da eingedrungenen merowingischem Maße kann man für die Gegend von Soest und anscheinend auch für das nördliche Westfalen überhaupt, zwei Typen feststellen, von denen der eine, den angelsächsischen Siedelungen angehörig, eine Breite von 12,5 m, der andere, der ingävonischen Vollhufen — sowohl brukterischen wie sächsischen — eigentümlich zu sein scheint, von 13,4 m hat. Beide Maße betragen den vierten Teil der Breite des entsprechenden Bunnars, d. i. $2^1/_2$ Ruten, das erstere 40 angelsächsische, das zweite 45 ingävonische Fuße. Während man bei jenen an eine örtliche Übertragung des niederrheinischen Fußes denken könnte, scheint die Verwendung des sonst längst vergessenen ingävonischen Fußes für die Konstanz der Hausbreite seit der Urzeit und ihre Ableitung aus dem Ackermaß zu sprechen.

Ähnliche charakteristische Verhältnisse scheinen auch anderswo, selbst über den Kreis der Germanen hinaus, vorzuliegen. Eine nähere Untersuchung einiger der ältesten hölzernen griechischen Tempelbauten ergibt anscheinend merkwürdig nahe Beziehungen zwischen ihren Grundflächen und denen dieser westfälischen Bauernhäuser.

61. Das vorläufige Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist im allgemeinen eine Bestätigung dessen, was aus den Berichten der Alten und aus den Diözesan- und Gaugrenzen über die Wohnsitze der germanischen Stämme zur Zeit der Römerkriege gefolgert werden kann. Eine Durchführung im Einzelnen, die Sache der Lokalforschung ist, würde an der Hand der Überlieferung weitere, auch für die allgemeine Ethnologie der weißen Rasse wertvolle Aufschlüsse geben.

Aus Gegenden, die sich hiernach als einheitlich besiedelt erweisen, werden sich aus der jetzigen Bevölkerung Durchschnittstypen feststellen

lassen, die mit den Stämmen der Urzeit identifiziert werden können. Dazu wird weniger die osteologische Forschung anzuwenden sein, als in Durchschnittsphotographien gewonnene Darstellungen des lebenden Menschen verschiedenen Alters und Geschlechts, und zwar sowohl in Ruhe wie in Bewegung. Durch andere somatisch-physiologische Durchschnittswerte wären dann die Typen möglichst weiter auszubauen und zu befestigen. Hier ist abgesehen von der Serodiagnostik schon jetzt einer Messung zugänglich: der Gesichts- und Farbensinn mit Einschluß des Sehfeldes, sodann der Gehörssinn und schließlich bis zum gewissen Grade auch Klangfarbe und Rhythmus der Sprache.

Über den Kreis der Germanen hinaus werden sich vielleicht auf diesem Wege im Verein und in gegenseitiger Kontrolle mit Sprache und Gebräuchen, namentlich auch den Maßen, vielleicht weitere Zusammenhänge mit anderen Völkern ermitteln lassen.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Die wichtigsten Ackermasse der Germanen Deutschlands. Massstab 1:10000.

Istävonischer Bunnar von 75,6 ar bestehend aus 10 istävonischen Vorsus zu 7,56 ar.

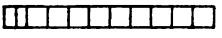

Istävonische Fusse

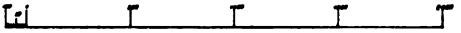

Suevischer Bunnar von 101,0 ar bestehend aus 8 suevischen Forlingen von 60 suevische Ruten Länge, die Rute zu 4,59 m.

Suevische Ruten 4,59 m lang zu 16 suevischen Fuss von 0,287 m.

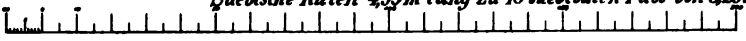

Suevischer Bunnar von 101,0 ar in angelsächsischer (salischer) Teilung in 10 Forlinge à 10,1 ar von 40 angelsächsischen (englischen) Ruten Länge, die Rute zu 16 niederrheinischen Fuss à 0,314 m

Angelsächsische Ruten aus suevischem Masse abgeleitet à 5,03 m.

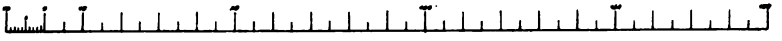

Ingävonischer Bunnar von 114,0 ar bestehend aus 10 ingävonischen Forlingen à 11,4 ar von 40 uringävonischen Ruten zu 18 ing. Fuss à 0,297 m.

Uringävonische Rute 5,34 m lang.

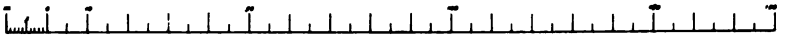

Deutsch-ingävonische (nordend) Ruten (der Bunnar zu 115,6) à 5,38 m zu 18 nordditmarsischen Fuss à 0,299 m

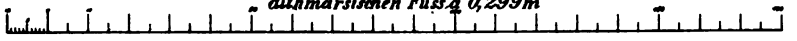

Ingävonischer Bunnar von 114,0 ar in angelsächsischer Teilung in 12 Forlinge à 9,5 ar von 40 angelsächsischen Ruten à 4,87 m Länge

Angelsächsische Ruten aus ingävonischem Masse abgeleitet 4,87 m lang zu 16 angelsächsischen (englischen) Fuss von 0,304 m.

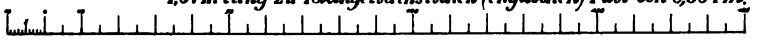

Ingävonischer Grossbunnar von 136,8 ar bestehend aus 12 ingävonischen Forlingen zu 11,4 ar.

Ingävonischer Grossbunnar von 136,8 ar in merovingischer Teilung in 4 merovingische (Pariser) Morgen von 34,2 ar, der Morgen geteilt in 4 Forlinge von 25 merovingischen (Pariser) Ruten Länge.

Merovingische (Pariser) Ruten aus ingävonischem Masse abgeleitet 5,85 m lang zu 18 Pariser Fuss von 0,325 m

Merovingische Ruten aus suevischem Masse (der Morgen zu 33,7 ar = ⅓ eines suevischen Bunnars) abgeleitet von 5,81 m.

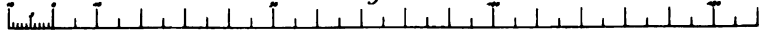

سئسأ

سئسأ

سئسأ

Gem. Bern

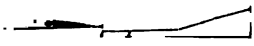

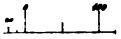

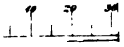

ت

ا
ل
أ

أ
ه
أ